Ninety One Global Strategy Fund

Société d'Investissement à Capital Variable
Ein Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Prospekt

Juni 2025

1 Wesentliche Merkmale des Fonds

Liste der Teilfonds

Geldmarktteilfonds
U.S. Dollar Money Fund
Sterling Money Fund

Rententeilfonds
Global Credit Income Fund
Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund
Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund
Emerging Markets Local Currency Debt Fund
Emerging Markets Hard Currency Debt Fund
Emerging Markets Hard Currency Investment Grade Debt Fund
Emerging Markets Blended Debt Fund
Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund
Emerging Markets Corporate Debt Fund
Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund
Asia Dynamic Bond Fund
All China Bond Fund
Latin American Corporate Debt Fund

Multi-Asset-Fonds
Emerging Markets Multi-Asset Fund
Global Managed Income Fund
Global Macro Allocation Fund
Global Strategic Managed Fund
Global Macro Currency Fund

Aktienteilfonds
Global Equity Fund
Global Strategic Equity Fund
Global Value Equity Fund
Global Quality Equity Fund
Global Franchise Fund
Global Quality Dividend Growth Fund
Global Environment Fund
Global Sustainable Equity Fund
American Franchise Fund
U.K. Alpha Fund
Asian Equity Fund
Asia Pacific Equity Opportunities Fund
Asia Pacific Franchise Fund
All China Equity Fund
China A Shares Fund
Emerging Markets Equity Fund
Emerging Markets ex-China Equity Fund
Emerging Markets Leaders Fund
Latin American Equity Fund
European Equity Fund
Global Gold Fund
Global Natural Resources Fund

Die Fondsstruktur

Der Ninety One Global Strategy Fund wurde gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (*loi concernant les organismes de placement collectif*) (das „Gesetz von 2010“) zugelassen. Der Fonds gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 §2, Punkte a) und b) der OGAW-Richtlinie und ist damit (vorbehaltlich der Registrierung in den EU-Mitgliedstaaten außerhalb Luxemburgs) für den Vertrieb in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) zugelassen. Die Zulassung des Fonds darf darüber hinaus auch in anderen Ländern beantragt werden.

Der Fonds hat Ninety One Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) am 30. November 2014 zur Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die am 8. Juli 2011 unter der Registernummer B 162485 gegründet wurde. Die Verwaltungsgesellschaft hat von der CSSF die Genehmigung erhalten, das Geschäft und die Angelegenheiten des Fonds gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zu führen.

Die Zulassung des Fonds gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 stellt weder die Befürwortung noch die Missbilligung einer Luxemburger Behörde bezüglich der Angemessenheit oder Richtigkeit des vorliegenden Prospektes oder bezüglich der Vermögenswerte dar, die sich im Depot eines Teilfonds. Gegenteilige Zusicherungen sind in jedem Fall ohne Befugnis und gesetzeswidrig.

Die Rechtspersönlichkeit des Fonds unterliegt Luxemburger Recht. Jeder Teilfonds wird als separate Einheit mit Trennung von Einkommen, Ausgaben, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten behandelt, ohne dass eine Rechtspersönlichkeit unter Luxemburger Recht vorliegt. Jeder Teilfonds haftet also nur für seine eigenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Haftung eines jeden Anteilinhabers ist auf die an einem Teilfonds gehaltenen Anteile beschränkt.

Der Fonds hat zwei Teilfonds aufgelegt, den U.S. Dollar Money Fund und den Sterling Money Fund, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds gelten und von der CSSF zugelassen sind. Jeder der Geldmarktteilfonds wurde als kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds aufgelegt.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge für Anteile können an jedem Bewertungstag vor dem jeweiligen Annahmeschluss für Handelsaufträge für jeden Teilfonds gestellt werden. Alle Erstanträge für Zeichnungen von Anteilen müssen durch Ausfüllen und Rücksenden des Antragsformulars an die globale Vertriebs- und Servicestelle, c/o CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg oder an die zuständige örtliche Ninety One-Vertretung unter der auf dem Antragsformular angegebenen Adresse gestellt werden. Wenn das Erstantragsformular per Fax oder E-Mail zurückgesendet wird, muss das Original per Post nachgeschickt werden. In manchen Rechtsgebieten sind die Zeichnungen von Anteilen bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 5 unten.

Einzelheiten zum geltenden Annahmeschluss für Handelsaufträge und zum Bewertungszeitpunkt für jeden Teilfonds finden Sie in Anhang 1 dieses Prospekts. Weiterführende Informationen sind unter www.ninetyone.com oder bei Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Rücknahme von Anteilen

Gültige schriftliche Rücknahmeanträge müssen vollständig und richtig bei der globalen Vertriebs- und Servicestelle spätestens zum Annahmeschluss für Handelsaufträge an einem Bewertungstag für jeden Teilfonds eingehen. Schriftliche Rücknahmeanträge sind an die globale Vertriebs- und Servicestelle c/o CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg oder an die zuständige örtliche Ninety One-Vertretung an deren Adresse zu richten. In manchen Rechtsgebieten sind die Rücknahmeanträge für Anteile bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 5.5 unten.

Einzelheiten zum geltenden Annahmeschluss für Handelsaufträge und zum Bewertungszeitpunkt für jeden Teilfonds finden Sie in Anhang 1 dieses Prospekts. Weiterführende Informationen sind unter www.ninetyone.com oder bei Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für jeden Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemäß der besonderen Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds angelegt werden, wobei jedoch die nachstehend in Abschnitt 5.2 erläuterten Produktmerkmale beliebig kombinierbar sind.

Jeder Teilfonds kann die Anteilsklassen A, C, D, I, IX, J, JX, S, T, TX, Z und ZX führen, die unterschiedliche Bedingungen aufweisen können, wie beispielsweise hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestbestands, der Anzahl der verfügbaren Anteile, der Qualifikationskriterien sowie der jeweils für sie geltenden Gebühren und Kosten, die für jeden Teilfonds in diesem Prospekt gesondert aufgeführt sind.

Jeder Anteil kann entweder ausschüttend oder thesaurierend sein. Ausschüttende Anteile werden durch das Wort „Inc", „Inc-2" oder „Inc-3" im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Thesaurierende Anteile werden durch das Wort „Acc" im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Bei ausschüttenden Anteilen haben Anteilinhaber Anspruch auf die vollständige oder teilweise Ausschüttung des Ertrags des Teilfonds, dessen Anteile sie besitzen. Bei thesaurierenden Anteilen haben Anteilinhaber keinen Anspruch auf Ausschüttungen. Stattdessen laufen die einem thesaurierenden Anteil zuzurechnenden Erträge täglich auf den Nettoinventarwert eines solchen Anteils auf.

Für jegliche Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 werden die Aufwendungen dieser entsprechenden Anteilsklassen unbeschadet der zugrunde liegenden Dividendenpolitik des betreffenden Teilfonds aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

Die Verfügbarkeit der oben beschriebenen Anteilsklassen kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Vor kurzem erfolgte Auflegungen von Teilfonds

In den letzten sechs Monaten wurden keine Teilfonds aufgelegt.

Vor kurzem erfolgte Zusammenlegungen von Teilfonds

In den letzten sechs Monaten gab es keine Teilfondszusammenlegungen.

Vor kurzem erfolgte Liquidationen von Teilfonds

In den letzten sechs Monaten gab es keine Teilfondsauflösungen.

Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, PRIIPs-Basisinformationsblätter und Satzung des Fonds

Exemplare des Prospekts und der Fondssatzung können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder über die Website www.ninetyone.com bezogen werden.

In Übereinstimmung mit der PRIIPs-Verordnung wird ein PRIIPs-Basisinformationsblatt für jede Anteilsklasse veröffentlicht, wenn diese Anteilsklasse für Kleinanleger im EWR verfügbar ist. Ein Kleinanleger im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Person, die ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ist.

Ein PRIIPs-Basisinformationsblatt wird Kleinanlegern und professionellen Anlegern rechtzeitig vor der Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt, wenn die Anteile im EWR und bestimmten anderen Staaten (sofern erforderlich) zur Verfügung gestellt, angeboten oder verkauft werden. In Übereinstimmung mit der PRIIPs-Verordnung wird das PRIIPs-Basisinformationsblatt Kleinanlegern und professionellen Anlegern (i) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder (ii) unter www.ninetyone.com zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar in Papierform ist ebenfalls auf Anfrage kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Für die Anteilsklassen der Teilfonds, die in bestimmten anderen Staaten angeboten werden, wird weiterhin ein Basisinformationsblatt für den OGAW-Anleger im Einklang mit den geltenden lokalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieser Staaten zur Verfügung gestellt, sofern dies nach den geltenden lokalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieser Staaten erforderlich ist.

Berichte und Rechnungslegung

Der testierte Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds (31. Dezember) zur Verfügung gestellt, der untestierte Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des vorangehenden Monats Juni. Diese Berichte bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts.

Sowohl der Jahres- als auch der Halbjahresbericht stehen während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung. Der Jahres- und der Halbjahresbericht werden ferner von der Verwaltungsgesellschaft auf der Website www.ninetyone.com bereitgestellt. Die Anteilinhaber können darüber hinaus kostenlos ein Exemplar der Jahres- und Halbjahresberichte in Papierform beziehen. Bitte wenden Sie sich an Ihre gewöhnliche Ninety One-Vertretung, um ein Exemplar in Papierform zu erhalten.

Maßgebliche Verträge

Exemplare der vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Verträge können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Geldmarktteilfonds-Bericht

Ein wöchentlicher Bericht mit den folgenden Informationen zu den Geldmarktteilfonds ist auf der Website verfügbar (für den U.S. Dollar Money Fund unter www.ninetyone.com/USMMF und für den Sterling Money Fund unter www.ninetyone.com/GBMMF):

I. die Aufschlüsselung der Portfolio-Laufzeiten des Geldmarktteilfonds;
II. das Kreditprofil des Geldmarktteilfonds;
III. die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Geldmarktteilfonds;
IV. Einzelheiten zu den zehn (10) größten Positionen des Geldmarktteilfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Art des Vermögenswerts, sowie zum Kontrahenten im Falle von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften;
V. der Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarktteilfonds; und
VI. die Nettorendite des Geldmarktteilfonds.

Jahreshauptversammlung

Sofern in der Einladung nichts anderes angegeben ist, findet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber jeweils am zweiten Donnerstag im Juni statt.

Umgang mit Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchten, wenden Sie sich bitte schriftlich an die globale Vertriebs- und Servicestelle (z. H. des Head of Compliance) unter der Adresse Ninety One Guernsey Limited c/o CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Einzelheiten zu den Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit Beschwerden sind unter www.ninetyone.com verfügbar und können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Erfahrung gebracht werden.

Rechte der Anleger

Der Verwaltungsrat des Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anlegerrechte gegenüber dem Fonds, insbesondere das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann vollumfänglich direkt ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist. Investiert ein Anleger über einen Finanzvermittler im Namen des Finanzvermittlers und im Auftrag des Anlegers in den Fonds, (i) so ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber gegenüber dem Fonds direkt wahrzunehmen und (ii) das Recht der Anleger auf Entschädigung im Falle erheblicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder anderer Fehler der Ebene des Fonds können beeinträchtigt sein. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Mitteilung an potenzielle Anleger

Potenzielle Anleger sollten den vorliegenden Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, was (i) die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in ihren eigenen Ländern für Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen, (ii) die in ihren eigenen Ländern geltenden Wechselkursbeschränkungen für Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen, (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder anderweitigen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs,

des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen und (iv) etwaige andere Konsequenzen derartiger Tätigkeiten anbelangt.

Anteilinhaber sollten sich vor einem Handel mit Anteilen des Fonds über geltende gesetzliche Vorschriften informieren und diese beachten. Es liegt in der Verantwortung jedes Anteilinhabers, sich zu vergewissern, dass die Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften des betreffenden Rechtsgebiets vollständig eingehalten werden. Dies umfasst unter anderem auch die Einholung erforderlicher staatlicher, devisenbezogener oder sonstiger Zustimmungen, die Einhaltung anderer in diesem Rechtsgebiet zu beachtender erforderlicher Formalitäten und die Zahlung gegebenenfalls fälliger Ausgabe-, Übertragungs- oder sonstiger Steuern oder Abgaben. Jeder Anteilinhaber ist für entsprechende, von wem auch immer zu entrichtende Ausgabe-, Übertragungs- oder sonstige Steuern oder Zahlungen verantwortlich, und der Fonds (sowie jegliche in seinem Namen handelnde Person) ist vom betreffenden Anteilinhaber in Bezug auf jegliche solche Ausgabe-, Übertragungs- oder sonstige Steuer oder Zahlung, die gegebenenfalls vom Fonds (oder jeglicher in seinem Namen handelnden Person) zu zahlen ist, vollständig zu entschädigen und schadlos zu halten.

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder im nachfolgenden Abschnitt 2 namentlich aufgeführt werden, übernimmt die Verantwortung für die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der sich darüber mit angemessener Sorgfalt vergewissert hat) entsprechen die Angaben im vorliegenden Prospekt den Tatsachen und lassen nichts aus, das die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen dürfte. Der Verwaltungsrat übernimmt dafür die entsprechende Verantwortung. Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß bestimmten geltenden Gesetzen und Vorschriften Angaben in diesem Prospekt machen, und der Verwaltungsrat verlässt sich darauf, dass die Verwaltungsgesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen (durch angemessene Sorgfalt) sicherstellt, dass diese Angaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser geltenden Gesetze und Vorschriften vorbereitet werden.

Alle Angaben oder Zusicherungen, die jemand macht und die weder hierin noch in einem anderen Dokument enthalten sind, das der Öffentlichkeit ggf. zur Einsichtnahme vorliegt, sollte als unbefugt betrachtet werden, sodass man sich darauf folglich nicht verlassen sollte. Unter gar keinen Umständen stellt die Aushändigung des vorliegenden Prospekts oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen eine Zusicherung dar, dass die im vorliegenden Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind.

Kein Vertriebspartner, Vertreter, Händler und keine andere Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen als die in diesem Prospekt und in den hierin genannten Dokumenten enthaltenen zu geben; werden solche Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten.

Die Anteile werden auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und der Dokumente, auf die Bezug genommen wurde, angeboten. Die Anteile sollten als mittel- bis langfristige Investments betrachtet werden.

Der Preise der Anteile und die mit den Anteilen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und als Investor erhalten Sie unter Umständen nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Garantien für die künftige Wertentwicklung bzw. den künftigen Ertrag des Fonds kann weder der Fonds selbst noch der Verwaltungsrat oder die globale Vertriebsstelle geben, auch nicht einer ihrer Partner oder einer von deren Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften oder ein bevollmächtigter Händler. Vor einer Anlage sollte ein potenzieller Anleger die Risiken in Betracht ziehen, die mit einer solchen Anlage verbunden sind. (Siehe Abschnitt 4.3 und Anhang 2).

Bevor der vorliegende Prospekt zur Verteilung zugelassen wird, muss er in manchen Rechtsgebieten zunächst in eine angemessene Sprache übersetzt werden. Sofern im betreffenden Rechtsgebiet laut Gesetzgebung vor Ort nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, ist im Falle von Widersprüchen oder Doppeldeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer Übersetzung die englische Fassung maßgeblich.

Die Verteilung dieses Prospekts in anderen Rechtsgebieten ist unter Umständen ebenfalls beschränkt; wenn Sie in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen Sie sich über derartige Beschränkungen informieren und diese ggf. einhalten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot durch irgendjemand in einem Land, in dem ein solches Angebot nicht erlaubt ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot gegen das Gesetz verstößt, dar.

Hinweis nur für US-Anleger

Die Anteile wurden weder von der United States Securities and Exchange Commission noch von einer anderen US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde auf Bundes- oder Bundesstaatsebene genehmigt oder abgelehnt, und keine Kommission oder Behörde hat sich hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit des Angebots von Anteilen oder der Richtigkeit oder Angemessenheit der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen geäußert, noch ist Derartiges beabsichtigt. Jedwede gegenteilige Zusicherung stellt in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Straftat dar.

Keiner der Anteile (Definition siehe unten) wurde oder wird gemäß dem Gesetz von 1933 oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Hoheitsgebiete, Besitztümer oder eines anderen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Bereiches,

einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico, eingetragen (die „USA“), und diese Anteile dürfen nur im Einklang mit dem Gesetz von 1933 und den Gesetzen des betreffenden Bundesstaates oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Ferner gelten bestimmte Beschränkungen für den nachträglichen Anteilstransfer in den USA bzw. an oder auf Rechnung einer US-Person (im Sinne von Bestimmung S laut Gesetz von 1933). Das umfasst alle Einwohner der USA bzw. alle Körperschaften, Personengesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, die in oder nach den Gesetzen der USA geschaffen wurden oder organisiert sind (einschließlich der Vermögensmasse einer derartigen in den USA geschaffenen oder organisierten Person). Die Anleger werden auf bestimmte obligatorische Rücknahmevorschriften hingewiesen, die für US-Personen gelten und im Abschnitt 5 (siehe unten) erläutert werden.

Weder der Fonds noch einer der Teilfonds wurden oder werden im Einklang mit Abschnitt 3 (c) des Gesetzes von 1940 gemäß diesem Gesetz registriert, und ein wirtschaftliches Eigentum durch US-Personen kann unter Umständen eingeschränkt sein.

Ungeachtet des vorstehenden Verbots in Bezug auf Angebote und Verkäufe in den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an oder zu Gunsten von in den USA Ansässigen dürfen private Anteilsverkäufe an eine begrenzte Anzahl von US-Personen, von denen ein jeder ein „qualifizierten Anleger“ sein muss und darüber hinaus ein „qualifizierter Käufer“ sein muss, durchgeführt werden, jedoch vorbehaltlich einer vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegten Mindestanlage und vorausgesetzt, dass:

(a) diese Ausgabe oder Übertragung von Anteilen nicht gegen das Gesetz von 1933 oder andere Wertpapiergesetze verstößt;

(b) diese Ausgabe oder Übertragung nicht zur Folge hat, dass der Fonds gemäß dem Gesetz von 1940 eingetragen werden muss;

(c) diese Ausgabe oder Übertragung nicht zur Folge hat, dass Vermögenswerte des Fonds zu „Planvermögen“ im Sinne des ERISA (US Employee Retirement Income Securities Act von 1974 (in der jeweils gültigen Fassung)) oder Abschnitt 4975 des US Internal Revenue Code von 1986 (in der jeweils gültigen Fassung) werden; und

(d) diese Ausgabe oder Übertragung keine nachteiligen aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anteilinhaber hat.

Alle Antragsteller von Zeichnungsanträgen und Übertragungsempfänger von Anteilen, die US-Personen sind, sind verpflichtet, vor der Ausgabe oder der Eintragung einer Übertragung der Anteile die für die Erfüllung der oben angeführten Anforderungen erforderlichen Erklärungen abzugeben oder entsprechende Unterlagen beizubringen.

Hinweis nur für kanadische Anteilinhaber

Die Anteile werden nicht der allgemeinen Öffentlichkeit in Kanada angeboten. Alle Angebote von Anteilen in Kanada erfolgen nur in Form einer privaten Platzierung an qualifizierte kanadische Anleger, die „permitted clients“ (zugelassene Kunden) (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) und „accredited investors” (zugelassene Anleger) (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus Exemptions) sind. Wenn ein in Kanada ansässiger Anteilinhaber oder ein Anteilinhaber, der nach dem Erwerb von Anteilen in Kanada ansässig geworden ist, nicht oder nicht mehr als „zugelassener Kunde“ und „zugelassener Anleger“ gilt, kann der Anteilinhaber keine weiteren Anteile erwerben. Darüber hinaus ist der Fonds in keiner Rechtsordnung Kanadas in irgendeiner Eigenschaft registriert, obwohl die Verwaltungsgesellschaft in Ontario, Alberta und Québec die International Investment Fund Manager Exemption (Ausnahmeregelung für Verwalter internationaler Investmentfonds) in Anspruch nimmt.

Hinweis nur für australische Anteilinhaber

Dieser Prospekt und sonstige Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot oder Vertrieb oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dürfen in Australien weder in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen Anteile der Öffentlichkeit oder einem Mitglied der Öffentlichkeit in Australien oder in Australien ansässigen Personen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Zeichnungsaufforderung oder eines Kaufs gemacht werden, sofern es sich hierbei nicht um „Wholesale-Kunden“ gemäß der Definition dieses Begriffs in Abschnitt 761G des Corporations Act von 2001 (Cth) handelt und hierfür keine Offenlegung gemäß Kapitel 6D oder Teil 7.9 des Corporations Act von 2001 (Cth) erforderlich wäre. Dieser Prospekt wird vom Fonds ausgegeben. Der Fonds ist in Australien nicht lizenziert, in Bezug auf die Anteile eine Finanzproduktberatung vorzunehmen. Ein Anleger in den Anteilen hat kein Widerrufsrecht.

Mitteilung nur für Anteilinhaber in Botswana

Obwohl dieses Unternehmen von der Aufsichtsbehörde von Botswana für den öffentlichen Vertrieb seiner Anteile in Botswana zugelassen wurde, wird das Unternehmen in Botswana nicht beaufsichtigt oder lizenziert. Es ist als *société anonyme* nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg organisiert und wird von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* überwacht.

2 Anschriftenverzeichnis

EINGETRAGENER SITZ

49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

EINGETRAGENER SITZ DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT

Claude Niedner
Partner, Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Greg Cremen
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Kim McFarland (Vorsitzende)
c/o Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Großbritannien

Grant Cameron
c/o Ninety One Guernsey Limited
1F, Dorey Court, Elizabeth Avenue
St Peter Port, Guernsey
GY1 2HT
Kanalinseln

Matthew Francis
c/o Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Großbritannien

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

LEITENDE PERSONEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Johan Schreuder (Managing Director)
c/o Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anna Liberska
c/o Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Daniel Couldridge
c/o Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Claude Foca
c/o Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, Avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Mark Thompsett
c/o Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, Avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Großbritannien

BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

Ninety One Hong Kong Limited
Suites 1201-1206, One Pacific Place
88 Queensway, Admiralty
Hongkong

Ninety One North America, Inc.
65 E 55th Street, 30th Floor,
New York, New York 10022
USA

Ninety One SA Proprietary Limited
36 Hans Strijdom Avenue,
Foreshore
Kapstadt 8001
Südafrika

Compass Group LLC
590 Madison Avenue,
33rd Floor,
New York, New York 10022
U.S.A.

Ninety One Singapore Pte. Limited
138 Market Street, #27-02 CapitaGreen
Singapur
048946

VERWAHRSTELLE

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGS- UND DOMIZILSTELLE

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

GLOBALE VERTRIEBS- UND SERVICESTELLE

Ninety One Guernsey Limited
1F, Dorey Court, Elizabeth Avenue
St Peter Port, Guernsey
GY1 2HT
Kanalinseln

VERTRETUNGEN

Vertretung in Botswana
Ninety One Botswana Proprietary Limited
Plot 64289, First Floor
Tlokweng Road
Gaborone
Botswana

Französische Zentralisierungsstelle
CACEIS Bank
89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge
Frankreich

Vertretung Hongkong
Ninety One Hong Kong Limited
Suites 1201-1206, One Pacific Place
88 Queensway, Admiralty
Hongkong

Vertretung Singapur
Ninety One Singapore Pte. Limited
138 Market Street, #27-02 CapitaGreen
Singapur
048946

Vertretung in Spanien
Allfunds Bank S.A.
Calle de la Estafeta, 6
28109 Alcobendas
Madrid
Spanien

Vertretung Südafrika
Ninety One Fund Managers SA (RF) (Pty) Limited
36 Hans Strijdom Avenue,
Foreshore
Kapstadt 8001
Südafrika

Vertretung und Zahlstelle in der Schweiz
CACEIS Bank, Montrouge, Niederlassung Zürich / Schweiz
Bleicherweg 7
CH-8027 Zürich

Führungsbank in Großbritannien
Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Großbritannien

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2 rue Gerhard Mercator, B.P. 1443
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

1 Wesentliche Merkmale des Fonds 2

2 Anschriftenverzeichnis 8

3 Begriffserklärungen 16

4 Anlagepolitiken 30

4.1 Allgemeines Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds 30

4.2 Jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds 31

4.3 Risikofaktoren 31

4.4 Wertentwicklung 32

4.5 Referenzwert-Notfallpläne 32

5 Die Anteile 33

5.1 Zeichnung von Anteilen 34

5.2 Beschreibung der Klassen, Mindestzeichnung und Anteilsbesitz 37

5.3 Notierung von Anteilen 45

5.4 Umtausch von Anteilen 46

5.5 Rücknahme von Anteilen 47

5.6 Übertragung von Anteilen 49

5.7 Late Trading, übermäßiges Trading und Market-Timing 50

5.8 Datenschutz 50

5.9 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 50

6 Allgemeine Informationen 52

6.1 Organisation 52

6.2 Versammlungen und Bekanntmachungen 52

6.3 Mitteilung über Änderungen am Fonds, an Teilfonds und/oder Anteilsklassen 52

6.4 Berichte und Rechnungslegung 53

6.5 Zuteilung von Aktiva und Passiva an die Teilfonds 53

6.6 Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil 53

6.7 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil 55

6.8 Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch 55

6.9 Auflösung des Fonds 56

6.10 Auflösung von Teilfonds 57

6.11 Zusammenlegung des Fonds und seiner Teilfonds 57

6.12 Maßgebliche Verträge 57

6.13 Dokumente 58

7 Dividendenpolitik 62

7.1 Ausschüttende Anteile 62

7.2 Glättungspolitik 63
7.3 Ausgleich 64
7.4 Thesaurierende Anteile 64
8 Management und Verwaltung 65
8.1 Verwaltungsrat 65
8.2 Verwaltungsgesellschaft 65
8.3 Anlageverwalter 66
8.4 Unteranlageverwalter 67
8.5 Verwahrstelle 67
8.6 Verwaltungs- und Domizilstelle 70
8.7 Register- und Transferstelle 71
8.8 Notierungsstelle 71
8.9 Globale Vertriebs- und Servicestelle 71
8.10 Kommunikationsstelle für Anteilinhaber 71
8.11 Interessenkonflikte 71
9 Management- und Fondsgebühren 73
9.1 Managementgebühren 73
9.2 Ausgabeaufschlag 73
9.3 Performancegebühr 73
9.4 Verwaltungsgesellschaftsgebühr 73
9.5 Verwaltungsdienstgebühr 74
9.6 Vertriebsgebühr 74
9.7 Verwahrstellengebühr 74
9.8 Operativer und Verwaltungsaufwand 74
9.9 Transaktionsgebühren 74
9.10 Monetäre und nichtmonetäre Leistungen 75
9.11 Preisnachlassvereinbarungen 75
9.12 Außerordentlicher Aufwand 75
10 Anlagebeschränkungen, -methoden und -instrumente 76
10.1 Anlagebeschränkungen 76
10.2 Anlagemethoden und -instrumente 87
10.3 Verwaltung von Sicherheiten 87
10.4 Risikomanagement 89
11 Besteuerung 92
11.1 Allgemeines 92
11.2 Der Fonds 92
11.3 Anteilinhaber 92
11.4 Nettovermögenssteuer 94

11.5 Belgische Nettovermögenssteuer 95
11.6 Mehrwertsteuer 95
11.7 Sonstige Steuern 95
11.8 Automatischer Informationsaustausch 95
Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS) 95
Anforderungen hinsichtlich des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) 96
12 Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich 98
13 Zusätzliche Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 99
Anhang 1: Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen 101
Abschnitt 1: U.S. Dollar Money Fund 101
Abschnitt 2: Sterling Money Fund 104
Abschnitt 3: Global Credit Income Fund 107
Abschnitt 4: Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund 110
Abschnitt 5: Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund 114
Abschnitt 6: Emerging Markets Local Currency Debt Fund 118
Abschnitt 7: Emerging Markets Hard Currency Debt Fund 122
Abschnitt 8: Emerging Markets Hard Currency Investment Grade Debt Fund . 126
Abschnitt 9: Emerging Markets Blended Debt Fund 129
Abschnitt 10: Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund ... 133
Abschnitt 11: Emerging Markets Corporate Debt Fund 137
Abschnitt 12: Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund 141
Abschnitt 13: Asia Dynamic Bond Fund 145
Abschnitt 14: All China Bond Fund 149
Abschnitt 15: Latin American Corporate Debt Fund 152
Abschnitt 16: Global Managed Income Fund 155
Abschnitt 17: Global Macro Allocation Fund 159
Abschnitt 18: Emerging Markets Multi-Asset Fund 163
Abschnitt 19: Global Strategic Managed Fund 166
Abschnitt 20: Global Macro Currency Fund 169
Abschnitt 21: Global Equity Fund 172
Abschnitt 22: Global Strategic Equity Fund 174
Abschnitt 23: Global Value Equity Fund 177
Abschnitt 24: Global Quality Equity Fund 179
Abschnitt 25: Global Franchise Fund 182
Abschnitt 26: Global Quality Dividend Growth Fund 185

Abschnitt 27: Global Environment Fund 188
Abschnitt 28: Global Sustainable Equity Fund 191
Abschnitt 29: American Franchise Fund 194
Abschnitt 30: U.K. Alpha Fund 197
Abschnitt 31: Asian Equity Fund 199
Abschnitt 32: All China Equity Fund 202
Abschnitt 33: China A Shares Fund 205
Abschnitt 34: Asia Pacific Equity Opportunities Fund 208
Abschnitt 35: Asia Pacific Franchise Fund 210
Abschnitt 36: Emerging Markets Equity Fund 213
Abschnitt 37: Emerging Markets ex-China Equity Fund 215
Abschnitt 38: Emerging Markets Leaders Fund 217
Abschnitt 39: Latin American Equity Fund 221
Abschnitt 40: European Equity Fund 224
Abschnitt 41: Global Gold Fund 227
Abschnitt 42: Global Natural Resources Fund 229
Anhang 2: Risikofaktoren 231
Anhang 3: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen 269
Anhang 4: Globales Engagement und erwartete Hebelwirkung 472

3 Begriffserklärungen

Die folgende Kurzfassung der Begriffe versteht sich uneingeschränkt im Zusammenhang mit den genaueren Angaben an anderer Stelle im vorliegenden Prospekt.

ABCP	Asset-Backed Commercial Paper.
Akkreditierter Investor	Jeder Anleger, bei dem es sich um einen „akkreditierten Anleger" im Sinne von Bestimmung D des Gesetzes von 1933 handelt.
AML/CFT-Vorschriften	Das Gesetz von 2004, die CSSF-Verordnung Nr. 12-02, die CSSF-Verordnung Nr. 20-05 und die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, alle in der jeweils gültigen Fassung.
Anlageverwalter	Ninety One UK Limited.
Anlagezwecke	Die Nutzung von Derivaten, um ein Engagement in zulässigen Anlageklassen zur Förderung der Anlageziele des Teilfonds aufzubauen. Im Rahmen dieses zulässigen Zwecks können die Anlagen in Derivaten im Laufe der Zeit variieren und kurzfristiger/vorübergehender Art oder längerfristig sein (z. B. zum Aufbau oder zur Anpassung von Engagements oder Erträgen, unter anderem wenn eine Direktanlage in zulässigen Vermögenswerten, die ihrerseits zulässige Basiswerte für Derivate sind, nicht möglich ist).
Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Der in Anhang 1 für den entsprechenden Teilfonds oder die entsprechende Klasse jeweils angegebene Zeitpunkt.
Anteile	Die voll eingezahlten Anteile jedes Teilfonds in eingetragener Form und ohne Zertifikate. Anteilsbruchteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Namensanteilen eines Teilfonds.
Anteilsklasse Inc-2	Alle ausschüttenden Anteile, bei denen das Wort „Inc" im Namen der Anteilsklasse von der Ziffer „2" gefolgt wird.
Anteilsklasse Inc-3	Alle ausschüttenden Anteile, bei denen das Wort „Inc" im Namen der Anteilsklasse von der Ziffer „3" gefolgt wird.
Asiatischer körperschaftlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein asiatisches Unternehmen handelt, das entweder seinen eingetragenen Sitz auf einem asiatischen Markt hat oder seinen eingetragenen Sitz außerhalb eines asiatischen Markts hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf asiatischen Märkten tätigt und/oder von einer auf einem asiatischen Markt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
Asiatischer Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen asiatischen körperschaftlichen Kreditnehmer und/oder einen asiatischen staatlichen Kreditnehmer handelt.

Asiatischer staatlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem asiatischen Markt ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem asiatischen Markt garantiert werden.
Asiatisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) auf einem asiatischen Markt notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) außerhalb eines asiatischen Markts notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem asiatischen Markt tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne auf einem asiatischen Markt erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in einem asiatischen Markt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
Aufsichtsbehörde	Die CSSF oder deren Rechtsnachfolger, die Luxemburger Behörde, die für die Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist.
Ausgabeaufschlag	Die Gebühr, die auf die Zeichnung bestimmter Anteilsklassen erhoben wird, wie in Anhang 1 ausgeführt. Sie kann in vollem Umfang oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erhoben oder erlassen werden und der globalen Vertriebs- und Servicestelle entrichtet werden. Der (ggf.) an die globale Vertriebs- und Servicestelle gezahlte Ausgabeaufschlag ist an Unter-Vertriebsstellen, Mittler, Händler und Anleger zu zahlen, und kein Teil davon wird von der globalen Vertriebs- und Servicestelle oder einer sonstigen Gesellschaft innerhalb der Ninety One-Gruppe für eigene Rechnung einbehalten.
Ausschüttende Anteile	Eine Klasse, deren Anteilinhaber Anspruch auf die vollständige oder teilweise Ausschüttung des Ertrags des Teilfonds haben, dessen Anteile sie besitzen.
BaFin	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Barmittel	Ergänzende liquide Mittel gemäß Artikel 41(2) des Gesetzes von 2010, d. h. Sichteinlagen bei Banken (z. B. Barmittel auf einem Girokonto bei einer Bank, die jederzeit zugänglich sind), jedoch unter Ausschluss von Barmitteln, die als Sicherheiten für Finanzderivate gehalten werden.
Basiswährung	Die Währung, in der eine Anteilsklasse eines Teilfonds berechnet und ausgewiesen wird.
Bedingte Wandelanleihen oder CoCo-Bonds bzw. „CoCos“	Bedingte Kapitalinstrumente (die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch abgeschrieben werden können) und bedingte Wandelanleihen (die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in ein Aktienpapier umgewandelt werden können) (bitte lesen Sie auch die Angaben zum spezifischen Risikofaktor „Bedingte Wandelanleihen oder CoCos“ in Anhang 2).
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ermittelt wird.

Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr Ortszeit in New York, Vereinigte Staaten von Amerika, an jedem Bewertungstag, was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt nicht vor 16:00 Uhr Ortszeit New York City an einem Bewertungstag ist.
Bond Connect	Das Programm für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina, das vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS"), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.
Britisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) im Vereinigten Königreich notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) außerhalb des Vereinigten Königreichs notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem Markt außerhalb des Vereinigten Königreichs tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne im Vereinigten Königreich erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer im Vereinigten Königreich gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
CCASS	Das Hong Kong Central Clearing and Settlement System (zentrales Clearing- und Abwicklungssystem von Hongkong).
CCDC	China Central Depository & Clearing Co.
China oder Festlandchina oder VRC	Die Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan im Rahmen des Prospekts).
Chinesische A-Aktien	Auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.
Chinesischer körperschaftlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein chinesisches Unternehmen handelt.
Chinesischer Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen chinesischen körperschaftlichen Kreditnehmer und/oder einen chinesischen staatlichen Kreditnehmer handelt.
Chinesischer staatlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in Großchina ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in Großchina garantiert werden.
Chinesisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) in Großchina notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) außerhalb von Großchina notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte in Großchina tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne in Großchina erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in Großchina gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.

CIBM-Direktzugang	Das Investitionsprogramm der Volksrepublik China, in dessen Rahmen bestimmte ausländische institutionelle Anleger über eine Onshore-Anleihenabrechnungsstelle direkt in auf dem China Interbank Bond Market gehandelte RMB-Wertpapiere und Derivate investieren können, ohne dafür eine besondere Lizenz zu benötigen, nachdem diese Anleihenabrechnungsstelle die notwendigen Anmeldungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden der Volksrepublik China und insbesondere der PBOC vorgenommen hat.
CSDCC	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.
CSRC	Die China Securities Regulatory Commission.
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier.
CSSF-Rundschreiben 11/512	Das CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011, in dem die (i) wichtigsten regulatorischen Änderungen im Risikomanagement nach der Veröffentlichung der CSSF-Vorschrift Nr. 10-4 und der Klarstellung der ESMA, (ii) weitere Klarstellungen der CSSF bezüglich der Risikomanagementvorschriften und (iii) die Definition des Inhalts und Formats des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementprozesses angeführt sind.
CSSF-Rundschreiben 18/698	Das CSSF-Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 über die Zulassung und Organisation von Investmentfondsmanager, die luxemburgischem Recht unterliegen.
CSSF-Vorschrift Nr. 10-4	Die CSSF-Vorschrift Nr. 10-4 vom 24. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Geschäftsgebaren, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft.
CSSF-Verordnung Nr. 12-02	Die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung.
CSSF-Verordnung Nr. 20-05	Die CSSF-Verordnung Nr. 20-05 vom 14. August 2020 zur Änderung der CSSF-Verordnung Nr. 12-02.
Domizilstelle	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

Effizientes Portfoliomanagement	Techniken und Instrumente, die (a) wirtschaftlich geeignet sind, da sie kostengünstig umsetzbar sind; (b) mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingegangen werden: (i) Verringerung des Risikos; (ii) Kostensenkung; (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Teilfonds und den Regeln für die Risikostreuung in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 übereinstimmt; und (c) angemessenere Erfassung der Risiken im Rahmen des Risikomanagementverfahrens für den Teilfonds. Im Rahmen dieser zulässigen Zwecke können die Anlagen in Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement im Laufe der Zeit variieren und kurzfristiger/vorübergehender Art (z. B. zu Zwecken des Marktzugangs bei Zuflüssen in den Teilfonds) oder längerfristig sein (z. B. zum Aufbau oder zur Anpassung von Engagements oder Erträgen, unter anderem wenn eine Direktanlage in zulässigen Vermögenswerten, die ihrerseits zulässige Basiswerte für Derivate sind, nicht möglich ist).
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichts-behörde (European Securities and Markets Authority).
ESMA-Richtlinien 2014/937	Die am 1. August 2014 veröffentlichten ESMA-Richtlinien (ESMA/2014/937) zu ETF und sonstigen OGAW-Angelegenheiten.
EU	Die Europäische Union.
Europäischer körperschaftlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein europäisches Unternehmen handelt.
Europäischer Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen europäischen körperschaftlichen Kreditnehmer und/oder einen europäischen staatlichen Kreditnehmer handelt.
Europäischer staatlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem europäischen Markt ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem europäischen Markt garantiert werden.
Europäisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) an einem europäischen Markt notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) außerhalb eines europäischen Markts notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem europäischen Markt tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne auf einem europäischen Markt erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in einem europäischen Markt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
EU-Taxonomieverordnung	Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.
Fonds	Der Ninety One Global Strategy Fund.

FSMA	Der britische Financial Services and Markets Act von 2000 (Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte).
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden. Sie sind unter normalen Marktbedingungen liquide und haben einen Wert, der anhand des Marktkurses jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geldmarktfonds	Ein nach der Geldmarktfondsverordnung zugelassener Geldmarktfonds.
Geldmarktfondsverordnung	Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und maßgebliche ergänzende delegierte Rechtsakte.
Geldmarktteilfonds	Der U.S. Dollar Money Fund und/oder der Sterling Money Fund.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt gemäß der Definition in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU, üblicherweise als MiFID 2 bezeichnet.
Geschäftsführende Direktoren	Die geschäftsführenden Direktoren der Verwaltungsgesellschaft.
Geschäftstag	Jeder volle Tag, an dem die Banken sowohl in Luxemburg als auch in Großbritannien für reguläre Bankgeschäfte geöffnet sind, der 24. Dezember jedes Jahres ausgenommen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Teilfonds berücksichtigen, ob die jeweiligen Börsen und/oder Märkte, an denen ein erheblicher Anteil des Teilfondsportfolios gehandelt wird, geschlossen sind. Ist dies der Fall, kann sie beschließen, dass solche Tage nicht als Geschäftstage für den Teilfonds zu betrachten sind. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass der Tag vor der Schließung entsprechender Börsen und/oder Märkte kein Geschäftstag ist, beispielsweise wenn der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für den Teilfonds an einem Zeitpunkt liegt, an dem die entsprechenden Börsen oder Märkte bereits für den Handel geschlossen sind. Eine Liste der Teilfonds und der für GSF erwarteten zusätzlichen Termine, die von der Verwaltungsgesellschaft nicht als Geschäftstage erachtet werden, ist auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Außerdem kann sie auf der Website www.ninetyone.com im Bereich „Rechtliches“ der Unterlagenbibliothek abgerufen werden. Die meisten Börsen- und Marktschließungen sind zwar vorhersehbar, es können jedoch Ereignisse eintreten, die zur plötzlichen Schließung einer Börse oder eines Marktes führen. Daher kann die Liste der zusätzlichen Termine, die von der Verwaltungsgesellschaft nicht als Geschäftstage angesehen werden, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert und regelmäßig aktualisiert werden.
Gesetz von 1933	Der United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz von 1940	Der United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 2004	Das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life – „WAL")	Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte des Geldmarktteilfonds bis zur gesetzlichen Fälligkeit, die die relativen Bestände der einzelnen Vermögenswerte widerspiegelt.
Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (Weighted Average Maturity – „WAM")	Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte des Geldmarktteilfonds bis zur gesetzlichen Fälligkeit oder, falls kürzer, bis zum nächsten an einen Geldmarktzinssatz angepassten Zinssatz.
Globale Vertriebs- und Servicestelle	Ninety One Guernsey Limited.
Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010	Die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004 enthält.
Großraum China	Für die Zwecke dieses Prospekts die Region aus VRC, Hongkong, Macao und Taiwan.
HKSCC	Die Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited.
In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse oder PCHSC	Eine Anteilsklasse (außer einer BRL PCHSC), für die der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) Währungsabsicherungsgeschäfte einsetzt, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC und den primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Teilfonds zu reduzieren, wie in Abschnitt 5.2 näher beschrieben.
In der Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse bzw. RCHSC (Reference Currency Hedged Share Class)	Eine Anteilsklasse (außer BRL RCHSC), für die der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) Währungsabsicherungsgeschäfte einsetzt, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der RCHSC und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds zu reduzieren, wie in Abschnitt 5.2 näher beschrieben.
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger gemäß der Verwaltungspraxis in Luxemburg.
Interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung	Die umsichtigen internen Kreditqualitäts-bewertungsverfahren zum Zwecke der Bestimmung der Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, unter Berücksichtigung des Emittenten des Instruments und der Merkmale des Instruments selbst, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, umgesetzt und konsequent angewendet werden, wie in Abschnitt 6.13.7 „*Interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung für Geldmarktteilfonds*" beschrieben.

Investment Grade	Bezeichnet bei Wertpapieren ein Rating zum Zeitpunkt der Anlage innerhalb einer Kategorie: (i) die nach der geltenden Kreditratingskala von mindestens einer anerkannten Ratingagentur als „Investment Grade“ (oder ein gleichwertiges Rating) erachtet wird (oder wie jeweils von Zeit zu Zeit geändert); oder (ii) für Commercial Paper, die nach der geltenden Kreditratingskala von mindestens einer anerkannten Ratingagentur als „Investment Grade“ (oder ein gleichwertiges Rating) erachtet wird (oder wie jeweils von Zeit zu Zeit geändert). Diese Definition schließt auch Wertpapiere ohne Rating ein, die jedoch nach Ansicht des Anlageverwalters eine mit einem der vorstehenden Ratings vergleichbare Qualität besitzen.
IRD-Anteilsklasse	Eine Anteilsklasse, für die der Anlageverwalter Währungsabsicherungsgeschäfte einsetzt, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse zu reduzieren. Hierbei entspricht das Verfahren der Methode, die für Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung angewandt wird, wie in Abschnitt 5.2 näher beschrieben ist. Darüber hinaus können für eine solche IRD-Anteilsklasse vorgenommene Ausschüttungen eine Zinsdifferenzkomponente enthalten, die sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergibt. Die sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebende Zinsdifferenz beruht auf der Differenz der Interbankenzinssätze zwischen der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds.
Klasse(n)	Innerhalb eines jeden Teilfonds gesonderte Anteilsklassen (die „Klasse“ oder „Klassen“ oder „Anteilsklasse(n)“), deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden. Gleichzeitig gelten evtl. aber bestimmte Verkaufsgebühren, Honorare, Mindestzeichnungsbeträge oder Dividendenrichtlinien bzw. sonstige typische Merkmale, die der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat. Werden innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen begeben, wird jede Klasse im jeweiligen Abschnitt in Anhang 1 näher erläutert.
Körperschaftlicher Kreditnehmer aus einem Schwellenland	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein Schwellenmarktunternehmen handelt.
Kreditnehmer aus einem Schwellenland	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen körperschaftlichen Kreditnehmer aus einem Schwellenland und/oder einen staatlichen Kreditnehmer aus einem Schwellenland handelt.
Kurzfristige Laufzeit	Entweder (i) eine gesetzliche Fälligkeit bei Ausgabe von dreihundertsiebenundneunzig (397) Tagen oder weniger oder (ii) eine Restlaufzeit von dreihundertsiebenundneunzig (397) Tagen oder weniger.
Kurzfristiger Geldmarktfonds	Ein Teilfonds, der gemäß der Geldmarktfondsverordnung als kurzfristiger Teilfonds gilt und zugelassen ist.

Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds	Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile zu einem Preis ausgegeben oder zurückgenommen werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht.
Lateinamerikanischer körperschaftlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein lateinamerikanisches Unternehmen handelt.
Lateinamerikanischer Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen lateinamerikanischen körperschaftlichen Kreditnehmer und/oder einen lateinamerikanischen staatlichen Kreditnehmer handelt.
Lateinamerikanischer staatlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem lateinamerikanischen Markt ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem lateinamerikanischen Markt garantiert werden.
Lateinamerikanisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) auf einem lateinamerikanischen Markt notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) außerhalb eines lateinamerikanischen Markts notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch eine erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem lateinamerikanischen Markt tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne auf einem lateinamerikanischen Markt erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in einem lateinamerikanischen Markt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
Laufende Kosten	In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 alle jährlichen Kosten und sonstigen Zahlungen, die aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds über einen festgelegten Zeitraum und auf Basis der Zahlen des Vorjahres bestritten werden.
Marktpreis-Bewertungsmethode	Die Marktpreis-Bewertungsmethode, die die Anforderungen des Artikels 29(3) der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der EU.
Modellpreis-Bewertungsmethode	Die Modellpreis-Bewertungsmethode, wobei das Modell die Anforderungen gemäß Artikel 29(4) der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Nettoinventarwert	Der Wert der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (bzw. des betreffenden Teilfonds).
Nettoinventarwert je Anteil	Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse, der gemäß Abschnitt 6.6 dieses Prospekts berechnet wird.
Nicht Investment Grade	Bezogen auf Wertpapiere, Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating, die jedoch nach Ansicht des Anlageverwalters eine mit einem solchen Rating vergleichbare Qualität besitzen.
Ninety One-Gruppe	Unternehmen, die mit Ninety One UK Limited verbunden oder auf eine andere Weise dem Unternehmen zugehörig sind.

Ninety One-Vertretung	Die speziell in diesem Prospekt aufgelisteten Vertreter sowie die örtlichen Stellvertreter, die der Fonds von Zeit zu Zeit ernennt.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development).
OGA	Organismus/-men für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismus/-men für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Artikel 1 Paragraph 2, Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.
OGAW-Verordnung	Die künftige Delegierte Verordnung der Kommission auf Basis des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2015, die sich auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten von Verwahrstellen bezieht.
PBOC	People's Bank of China
PRIIPs-KID/Basisinformationsblatt	bezeichnet das aktuelle Basisinformationsblatt für eine Anteilsklasse eines Teilfonds, wie gemäß der PRIIPs-Verordnung vorgeschrieben.
PRIIPs-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte.
Prospekt	bezeichnet die aktuelle Version des Verkaufsprospekts des Fonds, ggf. einschließlich aller Ergänzungen.
QFI	Qualified Foreign Investor gemäß den und vorbehaltlich der geltenden Verordnungen in China.
QFI-Lizenz	Die dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit durch die zuständigen Behörden auf dem chinesischen Festland im Rahmen der QFI-Regeln und Verordnungen gewährte Anlagelizenz.* *Sollten Sie zusätzliche Informationen zur QFI-Lizenz des Anlageverwalters benötigen, wenden Sie sich bitte an ihre zuständige Ninety One-Vertretung.
QFI-Teilfonds	Teilfonds, die die QFI-Lizenz zur Anlage in Wertpapieren nutzen, die auf dem chinesischen Festland begeben wurden.
Qualifizierter Käufer	Ein Anleger, bei dem es sich im Sinne des Gesetzes von 1940 und der in diesem Rahmen veröffentlichten Vorschriften um einen „qualifizierten Käufer" handelt.

Referenzwährung	Die Währung, in der die Konten des Teilfonds ausgewiesen werden und die für jeden Teilfonds in Anhang 1 angegeben ist.
Register- und Transferstelle	Bezeichnet CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg.
Renminbi oder RMB	Die Währung der VRC.
RESA	bezeichnet das *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*, die zentrale elektronische Plattform des Großherzogtums Luxemburg.
SAFE	Die State Administration of Foreign Exchange in China.
Satzung	Die Satzung des Fonds.
SCH	Shanghai Clearing House
Schwellenmarktunternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) auf einem Schwellenmarkt notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) außerhalb eines Schwellenmarkts notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem Schwellenmarkt tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne auf einem Schwellenmarkt erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in einem Schwellenmarkt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
SEHK	Die Stock Exchange of Hong Kong Limited.
SFC	Die Securities and Futures Commission in Hongkong
SFDR oder Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Die EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
SOFR	Secured Overnight Financing Rate, der risikolose Zinssatz für US-Dollar-Märkte, der von der Federal Reserve Bank of New York verwaltet wird.
SONIA	Sterling Overnight Index Average, der risikolose Zinssatz für Pfund-Sterling-Märkte, der von der Bank of England verwaltet wird.

Sonstiger geregelter Markt	Ein Markt, der reguliert und regelmäßig betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und zwar ein Markt, der (i) die folgenden gesammelten Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragszuordnung (allgemeine Zuordnung von Geld- und Briefkursen zur Bestimmung eines einzigen Preises), Transparenz (Zirkulation lückenloser Informationen, damit die Transaktionen von den Kunden nachvollzogen werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass ihre Aufträge zu aktuellen Konditionen abgewickelt werden.), an dem die Wertpapiere (ii) mit einer bestimmten Häufigkeit gehandelt werden, der (iii) von einem Mitgliedstaat oder einem Staat, einer staatlichen Behörde, die von diesem Mitgliedstaat oder Staat beauftragt wurde oder von einem anderen Organ, das von diesem Mitgliedstaat oder Staat oder dieser staatlichen Behörde anerkannt wird (z. B. ein Berufsverband) anerkannt wird und an dem die Wertpapiere (iv) öffentlich zur Verfügung stehen.
SSE	Die Shanghai Stock Exchange.
Staat	Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
Staatliche Stelle	Eine oder mehrere der folgenden Stellen je nach Kontext und in Übereinstimmung mit der Geldmarktfondsverordnung: die EU, die nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Stabilitätsmechanismus, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, der Europäische Investitionsfonds, eine Zentralbehörde oder eine Zentralbank eines Staates, der ein Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20) ist, die Republik Singapur und die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China, der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europarates, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder jedes andere relevante internationale Finanzinstitut bzw. jede andere internationale Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.
Staatlicher Kreditnehmer aus einem Schwellenland	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem Schwellenland ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem Schwellenland garantiert werden.
Stock Connect	(i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect, das Programm zum wechselseitigen Marktzugang, über das Anleger mit ausgewählten an der SSE notierten Wertpapieren über die SEHK und ein Clearinghaus in Hongkong handeln können (sog. Northbound Trading); und ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, das Programm zum wechselseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger mit ausgewählten Wertpapieren an der SZSE über die SEHK und ein Clearinghaus in Hongkong handeln können (Northbound-Handelsgeschäfte).

Stock Connect-Aktien	Dieser Begriff hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Abschnitt zum Stock Connect-Risiko in Anhang 2 zu diesem Prospekt zugeschrieben wird.
Strukturierte Kreditinstrumente	Alle Schuldtitel, der mit Kreditrisiken verknüpft ist oder durch den Kreditrisiken übertragen werden.
SZSE	Shenzhen Stock Exchange
Teilfonds	Ein oder mehrere Teilfonds im Fonds, die sich in erster Linie durch ihre jeweiligen Anlagepolitiken und -ziele und/oder ihre Referenzwährung unterscheiden, einschließlich der Geldmarktfonds, sofern nicht anderweitig ausgenommen. Nähere Angaben zu jedem Teilfonds enthält Anhang 1. Der Verwaltungsrat darf jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert.
Thesaurierende Anteile	Eine Klasse, deren Anteilinhaber keinen Anspruch auf Ertragszahlungen haben.
Übertragbare Wertpapiere	Jeweils: 1. Anteile an Gesellschaften und gleichwertige Wertpapiere. 2. Anleihen und andere Formen verbriefter Schuldinstrumente. 3. Alle anderen marktgängigen Wertpapiere, die das Recht auf Erwerb derartiger übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch verbriefen. und die Kriterien von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über OGAW erfüllen. Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 beschriebenen Techniken und Instrumente.
Umtausch von Anteilen	Der vom Anteilinhaber veranlasste Umtausch aller oder einiger Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen bestehenden Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds anhand des Nettoinventarwerts der beiden betreffenden Klassen.
UNGC	Der United Nations Global Compact, eine Initiative der Vereinten Nationen für Unternehmen in aller Welt, sich freiwillig an den universellen Grundsätzen zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umfeld und Korruptionsbekämpfung auszurichten und Maßnahmen zu ergreifen, um gesellschaftliche Ziele voranzutreiben.
Unteranlageverwalter	Jeder beauftragte Anlageverwalter, der zu gegebener Zeit in Bezug auf einen Teilfonds vom Anlageverwalter ernannt wird.
Unternehmensgruppe	Gesellschaften, die zu ein und derselben Organisation gehören und gemäß Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss oder gemäß anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung einen konsolidierten Abschluss vorlegen müssen.

Verbriefung	Eine Transaktion oder eine Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, und die alle der folgenden Merkmale aufweist: a) die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab; b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.
Vereinigtes Königreich	bezeichnet das Vereinigte Königreich, das aus England, Schottland, Wales und Nordirland besteht.
Verwahrstelle	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsrat	Der jeweils ernannte Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsstelle	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
Zeichnung von Anteilen	Die Zeichnung von Anteilen zum Nettoinventarwert je Anteil.
Zinsdifferenz	Die Zinsdifferenz zwischen zwei ähnlichen zinstragenden Vermögenswerten.

4 Anlagepolitiken

4.1 Allgemeines Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Ziel des Fonds besteht darin, seine Vermögenswerte in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, börsennotierte und im Freiverkehr gehandelte derivative Instrumente („OTC-Derivate"), Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren (und kann darüber hinaus auch Hedging und andere Anlagemethoden beinhalten), soweit dies durch das Gesetz von 2010 und die Geldmarktfondsverordnung zulässig ist. Dabei soll das Anlagerisiko gestreut werden und die Anteilinhaber sollen von den Einkünften aus der Verwaltung der Vermögenswerte profitieren. Der Fonds kann auch Barmittel in dem durch das Gesetz von 2010 und die Geldmarktfondsverordnung, ggf. gestatteten Rahmen halten.

Der Fonds investiert die Vermögenswerte jedes Teilfonds im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in Anhang 1 erläutert werden. Ein Teilfonds kann in die Kategorien zulässiger Anlagen investieren, die in seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen, ungünstige Marktbedingungen zu bewältigen und/oder seine Vermögenswerte zu verwalten. Teilfonds, deren Bezeichnung auf eine Anlagekategorie (Anleihen oder Aktien etc.), ein Land, einen Kontinent oder eine Region, eine Währung oder einen bestimmten Markt bzw. Marktsektor verweist, investieren „überwiegend" (d. h. mindestens zwei Drittel ihrer Vermögenswerte) in die genannte Kategorie. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet „Anleihen" alle Schuldtitel oder ähnliche Instrumente sowie Instrumente, die ein Engagement in diesen bieten. Teilfonds, deren Bezeichnung auf mehrere Anlagekategorien, Länder, Kontinente oder Regionen, eine Währung oder einen bestimmten Markt bzw. Marktsektor verweist, investieren „überwiegend" (mindestens zwei Drittel ihrer Vermögenswerte) kumulativ in die genannten Kategorien. Wenn vor oder nach dem Wort „Fund" (dt. Fonds) in Klammern eine Währung angegeben ist, gilt diese Regelung nicht. Die Währung steht vielmehr für die Referenzwährung und nicht unbedingt für die Art und Weise, in der die Vermögenswerte eines Teilfonds investiert werden.

Die Regel, dass ein Teilfonds, der in seinem Namen einen Verweis auf eine Währung enthält, hauptsächlich (mindestens zwei Drittel seines Vermögens) in den betreffenden Währungen anlegen muss, gilt nicht für den Global Macro Currency Fund.

Eine Investition in ein Unternehmen entspricht einem Land, Kontinent oder einer Region, wenn dieses Unternehmen dort ansässig ist oder den überwiegenden Teil seiner wirtschaftlichen Aktivität ausübt. Eine Investition entspricht einer Währung, wenn die Investition dauerhaft auf diese Währung lautet.

Mit Ausnahme des Asia Dynamic Bond Fund, des Global Managed Income Fund und des Global Quality Dividend Growth Fund beachten die Teilfonds, die die Begriffe „Bond", „Income" oder „Debt" in ihrem Namen tragen, alle nachstehenden Beschränkungen für Anlagen in den nachstehend aufgeführten finanziellen Vermögenswerten (sofern in der Anlagepolitik des Teilfonds im entsprechenden Abschnitt in Anhang 1 nichts anderes angegeben ist), die insgesamt ein Drittel des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Diese Beschränkungen gelten nur insoweit, als der betreffende Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik in die betreffende Anlageklasse investieren darf:

(i) Maximal 25 % der Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsrechten investiert werden (immer vorbehaltlich der in Abschnitt 10 genannten Anlagebeschränkungen).
(ii) Maximal ein Drittel der Vermögenswerte eines Teilfonds darf in Geldmarktinstrumente investiert werden.
(iii) Maximal 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen in Aktien investiert werden.

Derivate dürfen zur Absicherung bzw. zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements jedes Teilfonds verwendet werden, ausgenommen Geldmarktteilfonds, bei denen Derivate nur zur Absicherung der in anderen Anlagen der Geldmarktteilfonds innewohnenden Zins- oder Wechselkursrisiken verwendet werden dürfen. Wenn Derivate für Anlagezwecke verwendet werden, wird dies im Anhang 1 für die jeweiligen Teilfonds deutlich angegeben.

Wenn Derivate eingesetzt werden, entstehen dadurch voraussichtlich zusätzliche Anlagerisiken.

Sofern in Anhang 1 im Abschnitt des betreffenden Teilfonds nicht anderweitig festgelegt und/oder im Fall von Geldmarktteilfonds in Abschnitt 10.1, darf kein Teilfonds mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in hypotheken- oder forderungsbesicherte Wertpapiere investieren.

Alle Anlagen der Teilfonds (mit Ausnahme von Geldmarktteilfonds) in strukturierte Produkte, insbesondere in ETCs, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 im Hinblick auf gewisse Definitionen des revidierten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Durchführung der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen getätigt. Alle Anlagen eines Geldmarktteilfonds in strukturierte Produkte erfolgen im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung.

Bestimmte Teilfonds dürfen im Einklang mit ihrer Anlagepolitik über Stock Connect, die QFI-Lizenz, Bond Connect und/oder den CIBM-Direktzugang ein Engagement in chinesischen A-Aktien, Stock Connect-Aktien und/oder in Festlandchina begebene Schuldtitel und verbundene Derivate eingehen. Darüber hinaus können alle anderen Teilfonds des Fonds (mit Ausnahme der Teilfonds, die gemäß ihrem Namen und ihrer Anlagepolitik Anlagen in Festlandchina ausschließen) von Zeit zu Zeit über Stock Connect und/oder die QFI-Lizenz, den CIBM-Direktzugang oder Bond Connect bis zu 5 % ihres Nettovermögens in chinesische A-Aktien, Stock Connect-Aktien und/oder in Festlandchina begebene Schuldtitel und verbundene Derivate investieren und direkten Zugang zu diesen haben. Diese Anlage wird entweder durch den Kontext des allgemeinen Anlagemandats des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt oder dadurch, dass ein Teilfonds in ein chinesisches Unternehmen investieren möchte, dessen Geschäft zu einem wesentlichen Teil mit dem Markt bzw. den Märkten verbunden ist, in den bzw. die die betreffenden Teilfonds hauptsächlich investieren. Die Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die für Anlagen in Wertpapieren und verbundenen Derivaten in Festlandchina über Stock Connect und/oder die QFI-Lizenz und/oder den CIBM-Direktzugang und/oder Bond Connect gelten, wie in Anhang 2 dargelegt, und diese berücksichtigen.

4.2 Jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat die Anlageziele und -politik jedes Teilfonds festgelegt (siehe den jeweiligen Abschnitt in Anhang 1). Dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht, kann nicht garantiert werden. Das Bemühen um die Anlagepolitik und -ziele eines Teilfonds muss im Einklang mit den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ (s. u.) genannten Beschränkungen erfolgen.

4.3 Risikofaktoren

Anleger sollten alle in Anhang 2 beschriebenen „Risikofaktoren“ lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen. Wenn Sie Zweifel daran haben, ob eine Anlage in einen der Teilfonds für Sie geeignet ist, oder wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie sich über die damit verbundenen Risiken im Klaren sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater, um weitere Informationen zu erhalten.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die in Anhang 2 aufgeführten „Risikofaktoren“ aktualisiert werden, wenn und sofern dies erforderlich ist, und somit Ihre Aufmerksamkeit verlangen.

Alle Teilfonds des Fonds sind mit den folgenden allgemeinen und spezifischen Risiken verbunden:

4.3.1 Allgemein

- Ein Gewinn ist Ihnen nicht gewiss; Sie verlieren möglicherweise Geld und die Erträge sind nicht festgelegt – der Wert Ihrer Kapitalanlagen und die daraus erzielten Erträge können steigen oder fallen.
- Eine Veränderung der Wechselkurse zwischen verschiedenen Währungen kann dazu führen, dass Ihre Kapitalanlage und deren Ertrag steigen oder fallen.
- Anteile sollten generell als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.
- Die genannten steuerlichen Veranlagungen können sich ändern. Die impliziten Steuervorteile sind nicht bei allen Anlegern gleich und können sich in Zukunft ändern.
- Wenn der Ertrag nicht ausreicht, um die Gebühren zu zahlen, wird der Restbetrag aus dem Kapital entnommen, sodass sich das Kapitalwachstum verringert.
- Wir raten Ihnen einen unabhängigen Finanzberater zu konsultieren, wenn Sie Zweifel daran haben, ob eine Anlage in einen der Teilfonds für Sie geeignet ist oder wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie sich über die damit verbundenen Risiken vollständig im Klaren sind.
- Verluste können aufgrund widriger Entwicklungen der Aktienkurse, Anleihekurse, Rohstoffpreise, Wechselkurse und anderer Marktpreise und aufgrund einer veränderten Volatilität dieser Preise entstehen.
- Es besteht die Möglichkeit, dass der Wert gewisser vom Fonds oder einem bestimmten Teilfonds gehaltener Anlagen zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds unter den ursprünglich für diese Anlagen angefallenen Kosten liegt, wodurch den Anteilinhabern ein Verlust entsteht. Zusätzlich werden sämtliche noch nicht vollständig abgeschriebenen Aufwendungen zum Zeitpunkt der Auflösung aus dem Kapital des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds einbehalten.

4.3.2. Spezifische Risiken

Spezifische Risikofaktoren bezüglich der Teilfonds werden in Anhang 2, Teil B, erläutert und in Teil C den jeweiligen Teilfonds zugeordnet. Anteilinhaber sollten jedoch die in Anhang 2 beschriebenen Risikofaktoren lesen, davon Kenntnis nehmen und berücksichtigen.

Die in Anhang 2 genannten Risikofaktoren sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts bekannt waren. In Zukunft könnten sich weitere Risiken ergeben, mit denen möglicherweise nicht im Voraus gerechnet wurde. Risikofaktoren können für die einzelnen Teilfonds in unterschiedlichem Ausmaß gelten, und diese Risiken

werden sich außerdem im Laufe der Zeit ändern. Der Prospekt wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um Änderungen der in Anhang 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

4.4 Wertentwicklung

Eine frühere Performance ist kein Indiz für künftige Ergebnisse. Ein Teilfonds, der in der Vergangenheit gut abgeschnitten hat, kann künftig schlecht abschneiden und umgekehrt.

4.5 Referenzwert-Notfallpläne

Die gegebenenfalls vom Fonds und den Teilfonds verwendeten Indizes und Referenzwerte werden zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt, welche gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die „Referenzwerte-Verordnung“) entsprechend autorisiert sind. Diese Referenzwert-Administratoren sind jeweils im ESMA-Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls einen Referenzwert-Notfallplan erstellen, in dem die von der Verwaltungsgesellschaft zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt sind, falls es zu einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines von einem Teilfonds verwendeten Referenzwerts kommen sollte (der „Referenzwert-Notfallplan“). Dieser wird kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund des Referenzwert-Notfallplans ergriffenen Maßnahmen können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds führen. Derartige Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSSF und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

5 Die Anteile

Vorbehaltlich der unten aufgeführten Beschränkungen sind die Anteile jeder Klasse eines jeden Teilfonds in der Regel frei übertragbar und haben jeweils Anspruch auf gleichwertige Beteiligung an den Gewinnen und Liquidationserlösen dieser Klasse. Die Vorschriften für eine derartige Allokation werden nachstehen genannt. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei Ausgabe voll eingezahlt werden müssen, bringen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte mit sich. Jeder Anteil hat Anrecht auf eine Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber und auf allen Versammlungen des Teilfonds, dessen Anteile gehalten werden. Anteile, die der Fonds zurückgenommen hat, werden null und nichtig.

Der Verwaltungsrat darf den Besitz von Anteilen eines Teilfonds durch eine Person, Firma oder Körperschaft einschränken oder verhindern, wenn der Besitz mit den Interessen des Fonds oder der Mehrzahl seiner Anteilinhaber oder eines Teilfonds oder einer darin enthaltenen Klasse unter Umständen nicht vereinbar ist. Insbesondere soll in Bezug auf einen Geldmarktteilfonds sichergestellt werden, dass keine Anteile (direkt oder indirekt) von einer Person erworben oder gehalten werden, deren Anteilskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität des Geldmarktteilfonds oder der darin enthaltenen Klasse wesentlich beeinträchtigen könnte. Wenn der Verwaltungsrat zu der Auffassung gelangt, dass eine vom Anteilsbesitz ausgeschlossene Person entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist oder dass oder der Anteilsbesitz einer Person die Liquidität eines Geldmarktteilfonds erheblich beeinträchtigen kann, darf der Fonds die Zwangsrücknahme aller betreffenden Anteile veranlassen.

Die Anteilinhaber haben die Register- und Transferstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in den USA ansässig sind bzw. werden, US-Personen sind bzw. werden oder Anteile auf Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen halten oder anderweitig im Besitz von Anteilen sind und damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung verstoßen oder sonstige Umstände vorliegen, die widrige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber haben oder haben könnten oder den Interessen des Fonds anderweitig schaden könnten. Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass ein Anteilinhaber (a) in den USA ansässig oder eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung einer US-Person hält oder (b) im Besitz von Anteilen ist, und damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung verstößt oder sonstige Umstände vorliegen, die widrige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber haben oder haben könnten oder den Interessen des Fonds anderweitig schaden könnten, darf der Verwaltungsrat die Anteile gemäß den Satzungsvorschriften zurücknehmen.

Die Anteile werden als Namensanteile begeben. Das heißt, dass der Name des Anteilinhabers im Anteilsregister des Fonds eingetragen wird. Eine schriftliche Bestätigung dieses Eigentums wird jedem Anteilinhaber per Post, Fax oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilinhaber vereinbart zugeschickt (sofern der Anteilinhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat). Sofern und soweit zulässig und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschließen, neben Namensanteilen auch Anteile in nicht physischer Form auszugeben und unter den in der Satzung vorgesehenen Bedingungen Namensanteile in nicht physische Anteile zu konvertieren.

Jeder Anteil hat unabhängig von der Klasse Anspruch auf eine Stimme in allen Angelegenheiten, die auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber behandelt werden. Ein Fonds darf Anteilsbruchteile bis zu 1/1000 (also bis zu drei Dezimalstellen) eines Anteils begeben. Anteilsbruchteile besitzen keine Stimmrechte, haben aber Anspruch auf ihren vollständigen Anteil an den Dividenden, Reinvestitionen und Liquidationserlösen.

Der jeweilige Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für einen Teilfonds und/oder eine Klasse ist, sofern abweichend, in Anhang 1 angegeben. Wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, kann er für einen Teilfonds und/oder eine Klasse für den Vertrieb und den Handel in bestimmten Rechtsgebieten unterschiedliche Annahmeschlusszeiten für Transaktionsaufträge zulassen, wenn dies aufgrund von Unterschieden im Hinblick auf Zeitzonen und Marktöffnungszeiten gerechtfertigt ist. Unter diesen Umständen darf der entsprechende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen und wird jeweils in Anhang 1 angegeben. In bestimmten Rechtsgebieten, in denen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge bei der lokalen Ninety One-Vertretung eingereicht werden müssen, kann die lokale Ninety One-Vertretung verlangen, dass diese Anträge an jedem Bewertungstag bis zum Geschäftsschluss vor Ort bzw. bis zu einem von der lokalen Ninety One-Vertretung bestimmten Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eingehen, der in beiden Fällen jeweils vor dem Annahmeschluss für Transaktionsaufträge des Teilfonds bzw. der Klasse liegen kann. Der Fonds oder dessen Verwaltungsstellen dürfen ordnungsgemäß ausgefüllte Aufträge auch noch nach dem entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse annehmen und diese Transaktionen abwickeln, als wären sie vor Annahmeschluss am betreffenden Geschäftstag eingegangen, wenn der Fonds – zur alleinigen Zufriedenstellung des Verwaltungsrates – von dem Vermittler, der die Aufträge platziert, alle notwendigen Zusicherungen erhält, dass es sich bei den Aufträgen um Transaktionen handelt, die Anleger vor Annahmeschluss bei diesem oder durch diesen Vermittler platziert haben.

Nähere Informationen über Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen siehe unten.

Der Verwaltungsrat behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, die Neuzeichnung oder den Umtausch für einen Teilfonds (und/oder die Anteilsklasse jenes Teilfonds) (aber nicht die Rücknahme oder Umtausch aus einem Teilfonds, außer in den oben genannten Fällen) zu sperren, einzuschränken oder zu deaktivieren, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrates nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Teilfonds eine Größenordnung erreicht hat, die die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des Anlageverwalters vollständig auslastet, sodass weitere Mittelzuflüsse der Wertentwicklung des Teilfonds schaden würden. Wenn ein Teilfonds (und/oder die Anteilsklasse jenes Teilfonds) nach Meinung des Verwaltungsrates wesentliche Kapazitätsengpässe aufweist, darf der Teilfonds ohne Vorankündigung an die Anteilinhaber für Neuzeichnungen oder Umtausche in den Fonds gesperrt, eingeschränkt oder deaktiviert werden.

Swing-Pricing-Verfahren

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen in einem Teilfonds können von den mittleren Marktpreisen, die in der Regel zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds herangezogen werden, durch Handelskosten, Steuern und eine Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen der Vermögenswerte, die an diesem Bewertungstag von diesem Teilfonds gehandelt werden, abweichen. Diese Kosten könnten nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben, die als „Verwässerung“ bezeichnet werden. Um den Verwässerungseffekt zu mindern und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann der Verwaltungsrat diese Kosten nach eigenem Ermessen schätzen und allen Personen, die an einem entsprechenden Bewertungstag mit Anteilen handeln, zuweisen, indem er den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds anpasst, um etwaigen Auswirkungen der Verwässerung Rechnung zu tragen.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds kann an jedem Bewertungstag angepasst werden, wenn dies nach Meinung des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilinhaber ist. Eine Anpassung kann auf „partieller“ (d. h. ad hoc) oder „vollständiger“ (d. h. täglicher) Basis vorgenommen werden. Eine partielle (d. h. Ad hoc-) Anpassung wird an jedem Bewertungstag vorgenommen, an dem die Gesamtsumme der Zeichnungen, Umtauschvorgänge (in Anteile eines anderen Teilfonds) und/oder Rücknahmen von Anteilen aller Klassen eines Teilfonds Nettozeichnungen (Zuflüsse) oder -rücknahmen (Abflüsse) zur Folge haben, die einen vorab bestimmten Schwellenwert überschreiten, der jeweils von der Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds festgelegt wurde und von Zeit zu Zeit überprüft wird. Eine vollständige (d. h. tägliche) Anpassung wird nur unter bestimmten Umständen vorgenommen (beispielsweise wenn ein Teilfonds über einen bestimmten Zeitraum hinweg durchgängige Nettozeichnungen und/oder -rücknahmen verzeichnet, oder in der Zeit vor einer Zusammenlegung oder Auflösung eines Teilfonds). In diesem Fall wird die vollständige (d. h. tägliche) Anpassung ungeachtet des Umfangs der Nettozeichnungen oder -rücknahmen der Anteile eines Teilfonds vorgenommen. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für Zeichnungen nach oben hin und für Rücknahmen nach unten hin angepasst. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, dass es nicht angemessen ist, eine Anpassung am Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds vorzunehmen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die auf Basis der normalen Handels- und sonstigen Kosten vorgenommene Anpassung für die jeweiligen Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investiert oder die dieser veräußert, unter normalen Marktbedingungen höchstens 2 % des nicht angepassten Nettoinventarwerts je Anteil für den Teilfonds betragen wird. Zwar wird die Anpassung voraussichtlich normalerweise nicht mehr als 2 % betragen, der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, diese Anpassungsgrenze unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. bei einer höheren Marktvolatilität) zu erhöhen, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Da eine Anpassung stets von den gesamten Nettotransaktionen mit Anteilen eines Teilfonds abhängt, lässt sich nicht genau vorhersagen, ob es zu einem künftigen Zeitpunkt zu einer solchen Anpassung kommt und wie oft diese erforderlich sein wird. Darüber hinaus kann die sich ergebende Anpassung von einem Teilfonds zu nächsten unterschiedlich sein und auch für Zeichnungen anders ausfallen als für Rücknahmen, da die Märkte und Rechtsgebiete, in denen die Teilfonds investieren, gegebenenfalls unterschiedliche Gebührenstrukturen für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten aufweisen.

Der Verwaltungsrat hat die täglichen operativen Entscheidungen über eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil an die Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft trifft die operativen Entscheidungen über eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil und überprüft diese in regelmäßigen Abständen. Diese Prüfung umfasst gemäß ihrer Richtlinie für das Swing-Pricing-Verfahren unter anderem die Vornahme einer partiellen oder vollen Anpassung, die Schwellenwerte, die eine Anpassung auf partieller Basis auslösen würden, und die Höhe der in den einzelnen Fällen vorgenommenen Anpassung.

Derzeit hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für alle Teilfonds bis auf die Geldmarktteilfonds die in diesem Abschnitt beschriebenen Anpassungsverfahren angewandt werden können.

5.1 Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge für Anteile können an jedem Bewertungstag vor dem jeweiligen Annahmeschluss für Handelsaufträge für jeden einzelnen Teilfonds oder jede Klasse (wenn diese sich unterscheiden) gestellt werden. Zeichnungsanträge für Anteile sind an die globale Vertriebs- und Servicestelle zu richten. In manchen Rechtsgebieten sind die Zeichnungen von Anteilen bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Diesbezüglich müssen die Zeichnungen an jedem Bewertungstag entweder bei Geschäftsschluss vor Ort oder, sofern früher, vor dem von der

örtlichen Ninety One-Vertretung bestimmten Handelsschluss oder vor dem entsprechenden Annahmeschluss für Handelsaufträge bei der örtlichen Ninety One-Vertretung eingehen.

Alle Erstanträge für Zeichnungen von Anteilen müssen durch Ausfüllen und Rücksenden des Antragsformulars an die globale Vertriebs- und Servicestelle, c/o CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg oder an die zuständige örtliche Ninety One-Vertretung unter der auf dem Antragsformular angegebenen Adresse gestellt werden. Wenn das Erstantragsformular per Fax oder E-Mail zurückgesendet wird, muss das Original per Post nachgeschickt werden. Der Antrag muss alle geltenden Registrierungs- und Identifikationsdokumente zur Verhinderung von Geldwäsche enthalten. Wenn das Original des Antragsformulars zusammen mit allen diesen Dokumenten nicht vorgelegt wird, werden die Kontoeröffnung und der Handel verschoben, bis das Original des Antragsformulars und die entsprechenden Dokumente eingegangen sind.

Folgeanträge für die Zeichnung von Anteilen können an die globale Vertriebs- und Servicestelle oder die jeweiligen Ninety One-Vertretung per Post, Fax, elektronisch über einen zugelassenen „Straight Through Process"-Anbieter (STP) oder, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die globale Vertriebs- und Servicestelle und der Annahme der erforderlichen elektronischen Handelsbedingungen durch den Anteilinhaber, an die globale Vertriebs- und Servicestelle gerichtet werden. Die globale Vertriebs- und Servicestelle kann individuelle Zeichnungen von Anteilen durch andere Formen elektronischer Kommunikation akzeptieren.

Um bei Übermittlung eines Zeichnungsantrags per Fax sicherzustellen, dass der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß eingegangen ist, werden die Anleger/Kontoinhaber oder deren Vertreter/Personen, die zum Handel für das Konto berechtigt sind und das Fax in deren Namen senden (jeweils ein „Absender"), gebeten, vor dem relevanten Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem vom örtlichen Ninety One-Vertreter festgelegten früheren Handelsschluss telefonisch Kontakt aufzunehmen, um den ordnungsgemäßen Eingang des Zeichnungsantrags zu bestätigen. Per Fax übermittelte Zeichnungen von Anteilen sind möglicherweise erst nach telefonischer Bestätigung gültig. Wenn vor dem entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem anderweitig geltenden früheren Handelsschluss keine telefonische Bestätigung seitens des Absenders erfolgt ist, wird der Antrag möglicherweise nicht bearbeitet. Das damit verbundene Risiko trägt der Anleger. Der Fonds (oder seine Vertreter) haftet nicht für Verluste oder verpasste Gelegenheiten, die dem Anleger dadurch entstehen, dass die Zeichnung nicht an dem gewünschten Handelstermin bearbeitet wurde.

Der Erstangebotszeitraum (wenn zutreffend) aller neu geschaffenen oder aktivierten Klassen bzw. Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und kann bei Ihrer jeweiligen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Der anfängliche Ausgabepreis je Anteil während dieses Zeitraums für alle neu geschaffenen oder aktivierten Klassen bzw. Teilfonds wird voraussichtlich 20 US-Dollar oder den annähernd entsprechenden Betrag in einer genehmigten Währung entsprechend der Basiswährung der betreffenden Klasse bzw. des Teilfonds oder einen anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag betragen und kann bei Ihrer jeweiligen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Der Verwaltungsrat darf Mindestzeichnungsbeträge für jede Klasse festlegen, die ggf. im nachstehenden Abschnitt 5.2 angegeben sind.

Die Anteile jeder Klasse werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zugeteilt. Auf den Zeichnungsbetrag fällt evtl. ein Ausgabeaufschlag, gemäß Anhang 1, der vollständig oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erhoben oder erlassen werden kann. Er wird an die globale Vertriebs- und Servicestelle gezahlt. Der an die globale Vertriebs- und Servicestelle gezahlte Ausgabeaufschlag ist (ggf.) an Unter-Vertriebsstellen, Mittler, Händler und Anleger zu zahlen und kein Teil davon wird von der globalen Vertriebs- und Servicestelle oder einer sonstigen Gesellschaft innerhalb der Ninety One-Gruppe für eigene Rechnung einbehalten.

Die Zahlung für die Klasse muss bei der globalen Vertriebs- und Servicestelle in der Referenzwährung der entsprechenden Klasse (hierbei handelt es sich um die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und nicht den brasilianischen Real („BRL"), im Fall einer BRL-RCHSC oder einer BRL-PCHSC (wie jeweils nachstehend definiert) vor dem Annahmeschluss für Handelsaufträge an dem jeweiligen Bewertungstag auf ein auf den eigenen Namen des Anlegers lautendes Bankkonto eingehen. Ein Anleger kann jedoch verlangen, dass die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung der betreffenden Klasse erfolgt. Anleger sollten das Antragsformular lesen, um eine aktuelle Liste der derzeit unterstützten Handelswährungen zu erhalten. Diese Liste wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und entsprechend überarbeitet. Falls ein Anleger beantragt, dass die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung der betreffenden Klasse erfolgt, kann die globale Vertriebs- und Servicestelle bei seiner Bank die Umrechnung der erhaltenen Zeichnungserlöse in die Referenzwährung der betreffenden Klasse veranlassen. Die auf solche Währungsumrechnungen angewendeten Devisentransaktionen werden zu den von der Bank allgemein für ihre Kunden geltenden Wechselkursen (eine Dienstleistung ohne Gewähr) am Tag der Umrechnung angeboten. Die Anleger sind nicht verpflichtet, dieses Umrechnungsverfahren zu nutzen, und können möglicherweise bei einer anderen Bank oder einer anderen Devisenbörse günstigere Kurse erhalten. Die Devisentransaktion erfolgt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Anlegers. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Erträge aus Anlagen, die sie für die Umrechnung von Zeichnungserlösen beantragen, von der Rendite abweichen können, die unter Bezugnahme auf die Referenzwährung der betreffenden Klasse berechnet wird. Dies kann eine Folge von Schwankungen der Devisenmärkte auf die Anlageerträge sein.

Die Anleger müssen am jeweiligen Abwicklungstag (z. B. vor dem Annahmeschluss für Handelsaufträge am entsprechenden Bewertungstag) auf das Bankkonto der globalen Vertriebs- und Servicestelle den gesamten Zeichnungsbetrag (abzüglich aller etwaigen Banküberweisungsgebühren) per telegrafischer Überweisung sofort verfügbarer Barmittel in der jeweiligen Währung auf das angegebene Konto zahlen. Wenn der erforderliche Zeichnungsbetrag nicht rechtzeitig eingeht, kann der Zeichnungsauftrag storniert und der Zeichnungsbetrag zinslos an den Anleger zurückgezahlt werden. Der Anleger haftet für die Kosten der verspäteten oder nicht geleisteten Zahlung der gesamten Zeichnungsbeträge. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die von dem Anleger gehaltenen Anteile am jeweiligen Teilfonds ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu begleichen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Anträgen auf die Zeichnung von Anteilen gegen Sacheinlage entsprechen. Die Beschaffenheit und Art der dabei akzeptierten Vermögenswerte ist in derartigen Fällen durch den Verwaltungsrat festzulegen. Es müssen zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und/oder gegebenenfalls der Geldmarktfondsverordnung sein und sie müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen, dessen Anteile gezeichnet werden. Ein Bericht über die eingebrachten Vermögenswerte und insbesondere deren Wert ist dem Fonds von dessen unabhängigem Abschlussprüfer zu übergeben. Alle mit einer derartigen Zeichnung gegen Sacheinlage verbundenen Kosten sind durch den Anteilinhaber, der die Einlage tätigt, durch eine dritte, von dem Fonds akzeptierte Partei oder auf eine andere Weise zu tragen, die vom Verwaltungsrat als allen Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds gegenüber gerecht erachtet wird.

Bestätigungen über abgeschlossene Zeichnungen werden per Fax oder Post oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilinhaber vereinbart zugeschickt (sofern der Anteilinhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat). Nach Empfang der Eigentumsbestätigung oder der Bestätigung einer anderen Transaktion durch den Fonds oder die Register- und Transferstelle hat der Anteilinhaber zu prüfen, ob die in der Bestätigung genannten Transaktionen auch den Anweisungen entsprechen, die dem Fonds erteilt wurden. Über etwaige Unstimmigkeiten ist unverzüglich die globale Vertriebs- und Servicestelle zu benachrichtigen. Bei einer Rücknahme muss dies spätestens an dem Tag geschehen, an dem die Rücknahmeerlöse an den Anteilinhaber ausgezahlt werden (der „Bestätigungstag“). Der Fonds (oder seine bevollmächtigten Stellen) haften nicht für Verluste, die dem Anteilinhaber entstehen, weil er diese Prüfung nicht vor dem Bestätigungstag vorgenommen hat. Unter keinen Umständen haften der Fonds oder seine bevollmächtigten Stellen für Verluste, die dem Anteilinhaber nach dem Bestätigungstag entstehen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen aus welchem Grunde auch immer ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Sobald ein Antrag auf die Zeichnung von Anteilen vom Fonds angenommen wurde, kann er von dem betreffenden Anteilinhaber (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Rechte auf eine Antragsstornierung Anwendung finden) nicht mehr zurückgezogen werden, und zwischen dem Fonds und dem betreffenden Anteilinhaber kommt es zu einem rechtlich bindenden Vertrag. In außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat es erlauben, dass ein Antrag auf die Zeichnung von Anteilen zurückgezogen wird, nachdem ein solcher Antrag vom Fonds angenommen worden ist, sofern (i) der Antrag nicht bereits bearbeitet worden ist; und (ii) der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Rückzug eines Antrags für die bereits existierenden Anteilinhaber des Fonds keine negativen Auswirkungen hätte. Ferner darf der Verwaltungsrat den Vertrieb von Anteilen einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Die Ausgabe von Anteilen einer bestimmten Klasse wird immer dann ausgesetzt, wenn der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Klasse aussetzt (siehe Abschnitt 6.8 unten).

Anträge auf Zeichnung von T- und TX-Anteilen eines Teilfonds, die dazu führen, dass der kumulative Wert aller ausgegebenen T- und TX-Anteile des Teilfonds den Schließungsschwellenwert übersteigt (einschließlich Anträgen, die eingehen, während der kumulative Wert der T- und TX-Anteile den Schließungsschwellenwert bereits übersteigt), können dazu führen, dass der Verwaltungsrat einen Schließungsbeschluss fasst und die Anträge ganz oder teilweise ablehnt. Anträge auf Zeichnung von T- und TX-Anteilen sind nicht zulässig, solange für den betreffenden Teilfonds ein Schließungsbeschluss in Kraft ist (siehe Abschnitt 5.2 unten).

Der Fonds sowie die Register- und Transferstelle halten sich stets an die Verpflichtungen, die durch geltende Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Geldwäscheprävention, insbesondere die AML/CFT-Vorschriften, auferlegt werden und werden ferner bestimmte Verfahren einführen, die so weit als möglich gewährleisten, dass sie diese Zusage auch einhalten.

Der Verwaltungsrat behält sich überdies das Recht vor, einem Anteilinhaber die Rücknahme- oder Ausschüttungszahlung zu verweigern, wenn der Fonds oder die Register- und Transferstelle vermuten oder darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Auszahlung der Rücknahme- oder Ausschüttungserlöse an diesen Anteilinhaber zu einem Verstoß gegen die AML/CFT-Vorschriften oder andere geltenden Gesetze zur Geldwäscheprävention oder andere Gesetze bzw. Bestimmungen durch eine Person in einem jeweiligen Rechtsgebiet führen könnte oder wenn diese Verweigerung als notwendig oder angebracht erachtet wird, um zu gewährleisten, dass der Fonds oder die Register- und Transferstelle diese Gesetze bzw. Bestimmungen im jeweiligen Rechtsgebiet einhalten.

Die Register- und Transferstelle muss sicherstellen, dass die Identität von Anteilszeichnern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt (Nachweis z. B. durch eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises) oder von Zeichnern, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt (Nachweis durch eine beglaubigte Kopie ihrer Satzung oder gleichwertiger Unterlagen) oder der Status von Finanzvermittlern (Nachweis

z. B. durch einen aktuellen Originalauszug aus dem Handelsregister und ggf. bzw. auf Wunsch eine beglaubigte Kopie der geschäftlichen Zulassung durch die zuständige Behörde vor Ort) dem Fonds offengelegt werden. Die Register- und Transferstelle oder der Verwaltungsrat behalten sich vor, die Einreichung weiterer Unterlagen zu Identifizierungszwecken zu beantragen, falls dies für notwendig erachtet wird. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Bestätigung beantragt werden, um das Eigentumsrecht an Bankkonten zu prüfen, die dem Erhalt oder der Überweisung von Geldern dienen. Derartige Angaben werden nur zur Einhaltung der Vorschriften erfasst und nicht an Unbefugte weitergegeben. Weitere Informationen sind in Abschnitt 5.9 „Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" zu finden. Darüber hinaus muss die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen Geldmarktteilfonds sicherstellen, dass keine Anteile (direkt oder indirekt) von einer Person erworben oder gehalten werden, deren Anteilskonzentration nach ihrer Auffassung die Liquidität des Geldmarktteilfonds oder einer Anteilsklasse davon erheblich beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsrat behalten sich das Recht vor, während des Antragsverfahrens und fortlaufend alle Informationen anzufordern, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass die Liquidität des Teilfonds durch eine Zeichnung oder eine bestehende Beteiligung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Falls ein Anteilszeichner die zur Überprüfung oder Liquiditätsanalyse erforderlichen Angaben nur mit Verzögerung oder gar nicht vorlegt, darf der Verwaltungsrat den Antrag auf Anteile am jeweiligen Teilfonds ablehnen. In diesem Fall werden bereits erhaltene Gelder zinslos auf das Konto zurückerstattet, dem sie ursprünglich belastet wurden.

Der Fonds hat mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle eine Vereinbarung über verschiedene Hilfsfunktionen geschlossen. Die globale Vertriebs- und Servicestelle darf mit Vertriebsstellen Vereinbarungen schließen, wonach sich die Vertriebsstellen bereit erklären, für Anleger, die über ihre Einrichtungen Anteile zeichnen, als Bevollmächtigter zu fungieren oder Bevollmächtigte zu ernennen (Vertriebs- und Bevollmächtigtenvertrag). In dieser Funktion darf die Vertriebsstelle im Namen einzelner Anleger Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen vornehmen und die Eintragung dieser Vorgänge im Register der Anteilinhaber beantragen. In diesem Fall führt der Bevollmächtigte/die Vertriebsstelle eigene Aufzeichnungen und informiert den Anleger individuell über seinen Anteilsbestand.

5.2 Beschreibung der Klassen, Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für jeden Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemäß der besonderen Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds angelegt werden:

- Jeder Teilfonds kann die Anteilsklassen A, C, D, I, IX, J, JX, S, T, TX, Z und ZX führen, die unterschiedliche Bedingungen aufweisen können, wie beispielsweise hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestbestands, der Anzahl der verfügbaren Anteile, der Qualifikationskriterien sowie der jeweils für sie geltenden Gebühren und Kosten, die für jeden Teilfonds gesondert aufgeführt sind. Bei Teilfonds, die eine Performancegebühr erheben, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen die Anteilsklassen für Neuzeichnungen schließen und weitere Serien dieser Anteilsklassen wie in Anhang 1 erläutert auflegen.
- Jeder Anteil kann entweder ausschüttend oder thesaurierend sein. Ein ausschüttender Anteil wird durch das Wort „Inc" im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Ein thesaurierender Anteil wird durch das Wort „Acc" im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Bei ausschüttenden Anteilen haben Anteilinhaber Anspruch auf die vollständige oder teilweise Ausschüttung des Ertrags des Teilfonds, dessen Anteile sie besitzen. Bei thesaurierenden Anteilen haben Anteilinhaber keinen Anspruch auf Ausschüttungen. Stattdessen laufen die einem thesaurierenden Anteil zuzurechnenden Erträge täglich auf den Nettoinventarwert eines solchen Anteils auf.
- Für jegliche Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 werden die Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse unbeschadet der zugrunde liegenden Dividendenpolitik des betreffenden Teilfonds aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen. Der Verwalter ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse unter Bezugnahme auf den Bewertungszeitpunkt
- Jede Anteilsklasse kann, soweit verfügbar, in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder auf eine andere Währung lauten, wie beispielsweise den US-Dollar, den Singapur-Dollar, den Hongkong-Dollar, den australischen Dollar, den kanadischen Dollar, das Pfund Sterling, den Euro, den Schweizer Franken, die schwedische Krone, die norwegische Krone, die dänische Krone, den japanischen Yen, den brasilianischen Real, den Offshore-Renminbi, den südafrikanischen Rand oder den Neuseeland-Dollar.
- Jede Anteilsklasse kann entweder in abgesicherter Form (weitere Einzelheiten siehe unten) oder in nicht abgesicherter Form angeboten werden. Eine abgesicherte Anteilsklasse hat dieselben Eigenschaften wie eine nicht abgesicherte Anteilsklasse, mit Ausnahme der BRL RCHSC und der BRL PCHSC, die jeweils auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten.
- Auch kann jede Anteilsklasse, soweit verfügbar, eine unterschiedliche Dividendenpolitik verfolgen, wie sie im Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts näher erläutert wird.
- Die T- und TX-Anteilsklassen eines Teilfonds können nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats für neue Zeichnungen und Umtauschanträge geschlossen werden, sobald der kumulierte Wert der T- und TX-

Anteilsklassen des Teilfonds den Schließungsschwellenwert, wie weiter unten in diesem Abschnitt 5.2 beschrieben, überschreitet.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen beschließen, eine Anteilsklasse zu schließen, (i) wenn sich an einem beliebigen Bewertungstag die Rücknahmeanträge auf die Gesamtanzahl der in dieser Anteilsklasse ausgegebenen Anteile belaufen; (ii) wenn das Nettovermögen solcher Anteilsklassen auf ein Niveau sinkt, das vom Verwaltungsrat als zu niedrig erachtet wird, um diese Anteilsklasse weiterhin effizient zu verwalten; (iii) wenn eine ungünstige wirtschaftliche oder politische Änderung nach Entscheidung des Verwaltungsrats eine solche Schließung rechtfertigen würde; oder (iv) im Falle einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Produktrationalisierung. Zum Zwecke der Ermittlung des Rücknahmepreises werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil alle Verbindlichkeiten berücksichtigt, die bei der Beendigung und Liquidation der betreffenden Anteilsklasse(n) entstehen.

Unter den Umständen, die oben für die Schließung einer Anteilsklasse angegeben sind, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Klasse denjenigen einer oder mehrerer anderer Klassen innerhalb des Fonds zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilsklasse(n) auszuweisen (nach einer Teilung oder Konsolidierung, sofern erforderlich, und der Zahlung des Betrags, der einem Anspruch auf Bruchteile entspricht, an die Anteilinhaber). Der Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse wird über die Neuorganisation durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungen in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse zu beschränken, wenn er der Ansicht ist, dass solche Zeichnungen für andere Anleger des Fonds und/oder des betreffenden Teilfonds schädlich sein könnten. Beispiele hierfür wären unter anderem die folgenden Umstände:

a) ein Fall, in dem die der abgesicherten Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte einen erheblichen Anteil des betreffenden Teilfonds darstellen und die Annahme weiterer Zeichnungen ein Liquiditätsrisiko für andere Anleger darstellen könnte, wenn für die betreffende Anteilsklasse innerhalb eines kurzen Zeitraums umfangreiche Nettorücknahmen verzeichnet würden, oder

b) ein Teilfonds mit einer BRL RCHSC oder einer BRL PCHSC (jeweils wie im Folgenden definiert) kann einem Kontrahenten Barmittel aus dem Pool, an dem sich alle Anteilsklassen dieses Teilfonds beteiligt haben, als Sicherheit für die von dem Teilfonds für das Währungsabsicherungsoverlay seiner BRL RCHSC oder BRL PCHSC mit diesem Kontrahenten abgeschlossenen Derivategeschäfte stellen. Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen in eine BRL RCHSC oder BRL PCHSC können eingeschränkt werden, wenn sich der NIW dieser Anteilsklasse einem von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Niveau nähert, bei dem die im Portfolio des Teilfonds für das Währungsabsicherungsoverlay der Anteilsklasse benötigten verfügbaren Barbestände nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eventuell Gefahr laufen, die Anteilinhaber der anderen Anteilsklassen des Teilfonds zu beeinträchtigen, oder wenn er dieses Niveau erreicht oder überschreitet.

Der Verwaltungsrat kann die Verfügbarkeit und Ausgabe von T- und TX-Anteilen in einem Teilfonds beschränken.

Sobald die kumulative Anzahl der in einem Teilfonds ausgegebenen T- und TX-Anteile einen Wert von 100.000.000 USD überschritten hat (der „Schließungsschwellenwert“), behält sich der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Recht vor, die T- und TX-Anteilsklassen des Teilfonds jederzeit ohne weitere Ankündigung dauerhaft oder vorübergehend für neue Zeichnungen und Umtauschvorgänge (jedoch nicht für Rücknahmen und Umtauschvorgänge) zu schließen (ein „Schließungsbeschluss“).

Solange ein Schließungsbeschluss in Kraft ist, werden für den betreffenden Teilfonds keine weiteren T- und TX-Anteile ausgegeben, unabhängig davon, ob Rücknahmen, Umtauschanträge und/oder Marktbewegungen den Wert der ausgegebenen T- und TX-Anteile anschließend unter den Schließungsschwellenwert senken. Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von T- oder TX-Anteilen an einem Teilfonds während des Zeitraums eines Schließungsbeschlusses werden abgelehnt, und alle entsprechenden Zeichnungsgelder werden auf Risiko des/der zeichnenden Anleger(s) von demselben Bankkonto, auf dem sie eingegangen sind, und ohne Zinsen zurückerstattet.

Ungeachtet des Vorstehenden wird der Teilfonds nach einem Schließungsbeschluss weiterhin T- oder TX-Ausschüttungsanteile an jeden Anteilinhaber ausgeben, der zum Zeitpunkt des Schließungsbeschlusses T- oder TX-Ausschüttungsanteile hält und sich dafür entschieden hat, Dividendenerträge aus seinen T- oder TX-Ausschüttungsanteilen in weitere T- oder TX-Ausschüttungsanteile zu reinvestieren. Ein Anteilinhaber von T- oder TX-Ausschüttungsanteilen, der sich für die Wiederanlage von Dividendenerträgen entschieden hat, kann nach dem Datum des Schließungsbeschlusses beantragen, seine Wahl zu ändern und stattdessen Dividendenerträge zu erhalten. Darüber hinaus werden Dividendenerträge, die sich auf 50 US-Dollar (oder den Gegenwert in der entsprechenden Währung) oder weniger belaufen, automatisch in weitere T- oder TX-Ausschüttungsanteile der T- oder TX-Anteilsklasse reinvestiert, aus der die Erträge stammen.

Wenn T- und TX-Anteile auf unterschiedliche Währungen lauten, ist der Wechselkurs maßgebend, den der Teilfonds für die Umrechnung des Wertes der betreffenden Währung in einen US-Dollar-Betrag zum Zwecke der Berechnung

des Schließungsschwellenwerts verwendet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen Schließungsbeschluss aufheben oder den Schließungsschwellenwert in Bezug auf einen Teilfonds senken oder erhöhen, auch bevor oder nachdem der Schließungsschwellenwert erreicht wurde. Um die aktuelle Verfügbarkeit der T- oder TX-Anteilsklassen eines Teilfonds und den kumulativen Wert aller an einem Geschäftstag in einem Teilfonds ausgegebenen T- und/oder TX-Anteilsklassen zu erfahren, sollte sich ein potenzieller Anleger an die globale Vertriebsgesellschaft und den Dienstleister oder seine übliche Ninety One-Vertretung wenden (dieser Prospekt wird nicht sofort aktualisiert, um die Nichtverfügbarkeit einer T- oder TX-Anteilsklasse nach einem Schließungsbeschluss, der Aufhebung eines Schließungsbeschlusses oder einer Erhöhung oder Senkung des Schließungsschwellenwerts zu berücksichtigen).

Der Anlageverwalter (und gegebenenfalls andere Unternehmen der Ninety One-Gruppe) beabsichtigt, gemeinnützige Initiativen zu unterstützen, indem er monatlich (oder in anderen vom Anlageverwalter festgelegten regelmäßigen Abständen) eine Spende aus seinen eigenen Mitteln in Höhe von 100 % der Verwaltungsgebühren leistet, die er für die in den T- und TX-Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds angelegten Vermögenswerte erhält. Die Verwaltungsgebühren werden abzüglich der zu diesem Zweck gewährten Gebührenbefreiungen und -nachlässe festgelegt. Die Spenden gehen an gemeinnützige Organisationen, die mit der Corporate-Social-Investment-Strategie und den Säulen von Ninety One übereinstimmen: Umweltschutz, Entwicklung der Gemeinschaft und Bildung. Das Spendenprogramm wird während der gesamten Laufzeit der T- und TX-Anteilsklassen fortgesetzt. Der Anlageverwalter führt die Due-Diligence-Prüfung einer potenziellen gemeinnützigen Organisation nicht direkt durch, sondern nutzt und verlässt sich stattdessen auf den Verifizierungsdienst für gemeinnützige Organisationen von seriösen Anbietern wie der Charity Aid Foundation (CAF). Vorgeschlagene britische gemeinnützige Organisationen müssen zumindest bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für gemeinnützige Organisationen registriert sein. Nicht-britische gemeinnützige Organisationen werden gemäß den Verfahren des jeweiligen Anbieters überprüft. Vor der Auswahl einer gemeinnützigen Organisation vergewissert sich der Anlageverwalter, dass die gemeinnützige Organisation vom Anbieter der Überprüfung der Gemeinnützigkeit überprüft wurde. Wenn eine gemeinnützige Organisation noch nicht verifiziert ist, wird der Anlageverwalter den Anbieter der gemeinnützigen Organisation auffordern, eine Überprüfung durchzuführen, um die Legitimität der vorgeschlagenen gemeinnützigen Organisation zu bestätigen, bevor er seine Entscheidung zur Unterstützung der vorgeschlagenen Initiative trifft. Die gemeinnützigen Organisationen werden sich nicht am Tagesgeschäft der Teilfonds oder an der Verwaltung der Teilfonds durch den Anlageverwalter beteiligen und keinen Einfluss darauf haben. Weitere Informationen zu den gemeinnützigen Organisationen, die von den T- und TX-Anteilsklassen profitieren, sowie zu den Auswahlkriterien des Anlageverwalters finden Sie unter www.ninetyone.com/t-tx-shareclass.

Die Verfügbarkeit der oben beschriebenen Anteilsklassen kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom Verwaltungsbüro oder eingetragenen Geschäftssitz des Fonds angefordert werden.

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Der Fonds kann währungsabgesicherte Anteilsklassen in allen Teilfonds zur Verfügung stellen. Eine währungsabgesicherte Anteilsklasse zielt darauf ab, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen einer oder mehreren Währungen gegenüber einer anderen zu reduzieren. Es können zwei verschiedene Arten von währungsabgesicherten Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden: Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung (Reference Currency Hedged Share Class – „RCHSC“) und Anteilsklassen mit Portfoliowährungsabsicherung (Portfolio Currency Hedged Share Classes – „PCHSC“).

Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung

Der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) wird für Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung („RCHSC“) mit Ausnahme einer RCHSC, die ein abgesichertes Währungsengagement gegenüber dem brasilianischen Real bietet (eine „BRL RCHSC“) Sicherungsgeschäfte durchführen, um den Einfluss der Wechselkursbewegungen zwischen der Basiswährung der RCHSC (die „RCHSC-Währung“) und der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds aufzufangen. Der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) wendet zur Erreichung dieses Ziels einen systematischen, regelbasierten und nicht diskretionären Ansatz an. Die vom Anlageverwalter (oder von seinem Beauftragten) zu diesem Zweck eingeleiteten Sicherungsgeschäfte bewegen sich im Rahmen der unter Abschnitt 10 dieses Prospekts gestatteten Transaktionen.

Die Sicherungsgeschäfte werden in jedem Fall eingegangen, ganz gleich, ob die Referenzwährung gegenüber der Währung der RCHSC-Währung im Wert steigt oder fällt. Da eine solche Absicherung die Anteilinhaber der relevanten Anteilsklasse mit Währungsabsicherung im Großen und Ganzen gegen einen Wertverlust der Referenzwährung in Bezug auf die RCHSC-Währung schützt, bedeutet es ebenfalls, dass die Anteilinhaber der RCHSC nicht von einem Wertanstieg der Referenzwährung gegenüber der RCHSC-Währung profitieren.

Da sich Kurse nicht im Voraus bestimmen lassen, stellt Währungs-Hedging keine perfekte Lösung dar und die Rendite einer RCHSC, gemessen in der RCHSC-Währung, wird nicht genau die Rendite einer entsprechenden auf die Referenzwährung lautenden und in ihr gemessenen Anteilsklasse ergeben.

Gebühren und Kosten für die Sicherung einer RCHSC entstehen nur den Anteilinhabern dieser RCHSC. Ziel des Anlageverwalters (oder seines Beauftragten) ist eine volle Absicherung des Nettoinventarwerts (Kapital und Erträge) der betreffenden RCHSC, wobei dies aufgrund verschiedener Ursachen möglicherweise nicht immer erreichbar ist. Die RCHSC sind daher möglicherweise nichtvollständig vor nachteiligen Schwankungen zwischen der RCHSC-Währung und der Referenzwährung geschützt.

Eine BRL RCHSC wendet ein Absicherungsmodell an, das sich von dem vorstehend beschriebenen Absicherungsmodell anderer RCHSC unterscheidet, da der Zugang zum BRL aufgrund von Devisenkontrollen in Brasilien eingeschränkt ist.

Eine BRL RCHSC ist darauf ausgelegt, den zugrunde liegenden Anlegern von Fonds mit Sitz in Brasilien eine Währungsabsicherungslösung zu bieten. Diese brasilianischen Fonds kombinieren den Einsatz derivativer Finanzinstrumente innerhalb der BRL RCHSC mit dem Einsatz von Devisenkassageschäften auf eigener Ebene, um ihren Anlegern eine insgesamt gegenüber dem BRL währungsgesicherte Anlage zu bieten.

Für eine BRL RCHSC, die auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautet, wandelt der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) den Nettoinventarwert der BRL RCHSC mithilfe derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäfte ohne Lieferung) systematisch in BRL um. Der Nettoinventarwert der betreffenden BRL RCHSC lautet weiterhin auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds (und der Nettoinventarwert je Anteil wird in dieser Referenzwährung berechnet). Aufgrund des zusätzlichen Engagements in derivativen Finanzinstrumenten wird jedoch erwartet, dass dieser Nettoinventarwert entsprechend der Schwankung des Wechselkurses zwischen dem BRL und der betreffenden Referenzwährung schwanken wird. Diese Schwankung schlägt sich in der Wertentwicklung der betreffenden BRL RCHSC nieder, und daher kann die Wertentwicklung der betreffenden BRL RCHSC erheblich von der Wertentwicklung der übrigen Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds abweichen. Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen aufgrund dieser Absicherungsstrategie der BRL RSHSC schlagen sich im Nettoinventarwert der betreffenden BRL RSHSC nieder. Für Risikomanagementzwecke werden Risiken in Verbindung mit BRL RCHSC in BRL gemessen und überwacht.

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die RCHSC darauf abzielen, das Risiko von Wechselkursschwankungen auf Anteilsklassenebene zu verringern, und nicht darauf, Währungsrisiken auf der Portfolioebene des jeweiligen Teilfonds abzusichern (dies aber in einem Umfang erreichen können, in dem die gesamte oder ein Teil einer Portfoliowährung mit der Referenzwährung des Teilfonds korreliert ist). Dies bedeutet, dass die Anteilinhaber einer RCHSC weiterhin Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der RCHSC (bei der es sich im Fall einer BRL RCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds handelt) und der/den Währung(en) der zugrunde liegenden Anlagen im jeweiligen Teilfonds ausgesetzt sind, sofern sich diese unterscheiden und nicht vollständig abgesichert sind. Die folgenden Beispiele zeigen unterschiedliche Gesamtabsicherungsergebnisse, die bei einer Anlage in einer RCHSC erzielt werden:

(A) im Falle einer auf EUR lautenden RCHSC, die in einem Teilfonds angeboten wird, der in einem einzelnen Land wie beispielsweise den Vereinigten Staaten von Amerika investiert, dessen Referenzwährung der USD ist und der ein Portfolio von überwiegend auf USD lautenden Vermögenswerten hat. Eine auf EUR lautende RCHSC wird das Währungsrisiko eines Anteilinhabers für den Wert seiner Anteile zwischen USD/EUR reduzieren. Gleichzeitig reduziert die RCHSC-Absicherung auch das Portfolio-Währungsrisiko, da die Währung des Portfolios der USD ist. Obwohl die RCHSC das Währungsrisiko zwischen der RCHSC und der Referenzwährung des Teilfonds reduzieren soll, reduziert sie auch einen wesentlichen Teil des Portfoliowährungsrisikos des Teilfonds (d. h. mindestens 80 %) und bietet somit eine Form von umfassender Absicherung.

(B) im Falle einer auf Euro lautenden RCHSC, die in einem Teilfonds angeboten wird, der global investiert, dessen Referenzwährung der USD ist und der ein Portfolio aus auf GBP, JPY, AUD, ZAR, RMB und USD lautenden Vermögenswerten hat. Eine auf Euro lautende RCHSC wird das Währungsrisiko eines Anteilinhabers für den Wert seiner Anteile zwischen USD/EUR reduzieren. Gleichzeitig mindert die RCHSC teilweise auch das USD-Währungsrisiko des Portfolios, nicht jedoch das Risiko der anderen Währungen des Portfolios gegenüber dem EUR. Dies liegt daran, dass die RCHSC darauf ausgelegt ist, das Währungsrisiko zwischen der RCHSC und der Referenzwährung des Teilfonds zu reduzieren. Sie wird einen wesentlichen Teil des Portfoliowährungsrisikos eines Teilfonds weniger effektiv reduzieren (d. h. weniger als 80 %, aber mehr als 10 %), wodurch das gesamte Währungsrisiko nur teilweise reduziert wird.

(C) im Falle einer auf Euro lautenden RCHSC, die in einem Teilfonds angeboten wird, der in einem einzelnen Land wie beispielsweise dem Vereinigten Königreich investiert, dessen Referenzwährung der USD ist und der ein Portfolio von überwiegend auf GBP lautenden Vermögenswerten hat. Eine auf Euro lautende RCHSC wird das Währungsrisiko eines Anteilinhabers für den Wert seiner Anteile zwischen USD/EUR reduzieren. Gleichzeitig mindert die Absicherung der RCHSC möglicherweise auch das geringe USD-Währungsrisiko des Portfolios, nicht jedoch das Risiko des GBP gegenüber dem EUR. Dies liegt daran, dass die RCHSC darauf ausgelegt ist, das Währungsrisiko zwischen der RCHSC und der Referenzwährung des Teilfonds zu reduzieren. Sie wird einen

wesentlichen Teil des Portfoliowährungsrisikos eines Teilfonds nicht effektiv reduzieren (d. h. weniger als 10 %), wodurch nur eine minimale Gesamtabsicherung möglich ist. Zwar bezieht sich das verwendete Beispiel nur auf einen Teilfonds, der in einem einzigen Land investiert, dasselbe gilt aber auch für einen Teilfonds, der in ein Portfolio aus globalen Vermögenswerten, in Vermögenswerte aus Schwellenländern in lokaler Währung oder in ein anderes Portfolio von Vermögenswerten in unterschiedlichen Währungen investiert, die eine geringe Ausrichtung an der Referenzwährung des Teilfonds haben.

Wie aus den vorgenannten Beispielen hervorgeht, könnte die RCHSC, wenn eine RCHSC in einem Teilfonds angeboten wird, in dem ein wesentlicher Teil der zugrunde liegenden Anlagen in einer anderen Währung bzw. anderen Währungen als der Referenzwährung (d. h. weniger als 80 %) getätigt wird, ein möglicherweise erhebliches Währungsrisiko bzw. Währungsrisiken aufweisen und nicht vollständig gegen die Währung der RCHSC abgesichert sein. Darüber hinaus kann die RCHSC ein Short-Engagement in der Referenzwährung eingehen. Zum Datum dieses Prospekts sind dies folgende Teilfonds:

Global Franchise Fund, Global Quality Equity Fund, Global Equity Fund, Global Strategic Equity Fund, Global Sustainable Equity Fund, Global Strategic Managed Fund, China A Shares Fund, Global Value Equity Fund, Emerging Markets Blended Debt Fund, Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund, Global Quality Dividend Growth Fund, Emerging Markets Multi-Asset Fund, Global Gold Fund, Asia Pacific Franchise Fund, Global Natural Resources Fund, Emerging Markets Equity Fund, Emerging Markets ex-China Equity Fund, Emerging Markets Leaders Fund, All China Equity Fund, Asian Equity Fund, Latin American Equity Fund, Asia Pacific Equity Opportunities Fund, Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund, European Equity Fund, Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund, All China Bond Fund, Emerging Markets Local Currency Debt Fund und Global Environment Fund.

Es ist zu beachten, dass sich die Währungsrisiken im Portfolio eines Teilfonds im Laufe der Zeit aufgrund von Veränderungen der Vermögenswerte im Portfolio und/oder infolge von Rücknahmen und Zeichnungen ändern können. Unter diesen Umständen kann die obenstehende Liste der Teilfonds Änderungen unterliegen. Weitere Einzelheiten zu den von Teilfonds ausgegebenen RCHSC, bei denen ein wesentlicher Teil der zugrunde liegenden Anlagen in einer anderen Währung bzw. in anderen Währungen als der Referenzwährung (d. h. weniger als 80 %) liegt, finden Anleger im Ninety One Global Strategy Fund Share Class Explanation Guide unter www.ninetyone.com. Währungsrisiken der Teilfonds, die RCHSC ausgegeben haben, werden fortlaufend überwacht. Wenn sich das Währungsrisiko im Portfolio eines Teilfonds verändert hat und sich das Absicherungsergebnis einer ausgegebenen RCHSC, die eine Form von umfassender Absicherung (d. h. mindestens 80 %) bietet, folglich in ein Absicherungsergebnis ändert, das eine teilweise (d. h. weniger als 80 %, aber mehr als 10 %) oder minimale (weniger als 10 %) Gesamtabsicherung bietet, werden die betroffenen Anteilinhaber benachrichtigt und das PRIIPs-Basisinformationsblatt (sowie gegebenenfalls die wesentlichen Anlegerinformationen) und der Ninety One Global Strategy Fund Share Class Explanation Guide aktualisiert.

Es ist auch zu beachten, dass die Angleichung zwischen dem Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Teilfonds und der Referenzwährung des Teilfonds im Laufe der Zeit variiert und dass Währungsgewinne und -verluste und entsprechende Erträge volatiler sein können als bei den anderen nicht abgesicherten Anteilsklassen desselben Teilfonds.

Folglich müssen sich die Anteilinhaber darüber im Klaren sein, dass die Anlage in einer RCHSC ihre gesamten Anlagen beeinflussen kann, wenn die Währung der RCHSC gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt oder fällt (gilt nicht für eine BRL RCHSC, da diese auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lautet), aber auch, wenn die Währung der RCHSC gegenüber den Währungen, auf die einige oder alle der Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, steigt oder fällt. Der Einfluss der Währungsschwankungen könnte dazu führen, dass die Performance einer RCHSC wesentlich niedriger ist als die Performance anderer nicht abgesicherter Anteilsklassen, die im selben Teilfonds investiert sind.

In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen

Für jede in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse (Portfolio Currency Hedged Share Class – „PCHSC“) verwendet der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) Absicherungsgeschäfte, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC (bei der es sich im Fall einer PCHSC, die ein abgesichertes Währungsengagement gegenüber dem BRL bietet (eine „BRL PCHSC“) um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds handelt) und den primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Teilfonds zu reduzieren.

Des Weiteren wird der Anlageverwalter (oder dessen Beauftragter) für eine BRL PCHSC auch das vorstehend für eine BRL RCHSC beschriebene Absicherungsmodell anwenden, um ein BRL-Währungsengagement einzugehen.

Die zur Absicherung angewandte Strategie wird die Währungsengagements der PCHSC nicht vollständig eliminieren, und da es nicht möglich ist, zukünftige Marktwerte vorherzusagen, ist die Absicherung nicht perfekt. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird. Inhaber von Anteilen einer PCHSC können immer noch einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

Der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) wendet bei der Umsetzung seiner Absicherungsstrategie für PCHSC einen systematischen, regelbasierten und nichtdiskretionären Ansatz an. Es werden die Absicherungsgeschäfte verwendet, die gemäß Abschnitt 10 dieses Prospekts zulässig sind.

Die Absicherungsgeschäfte für eine PCHSC können anhand einer der folgenden Methoden umgesetzt werden.

Methode	**Beschreibung**
Tatsächliche Portfoliowährungsabsicherung	Absicherungsgeschäfte werden mit dem Ziel eingesetzt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC und im Portfolio des betreffenden Teilfonds vorliegenden Währungsengagements (in Bezug auf die Referenzwährungen des Wertpapierportfolios) zu reduzieren.
Währungsabsicherung anhand eines Vergleichsindex	Absicherungsgeschäfte werden mit dem Ziel eingesetzt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC und im Vergleichsindex des betreffenden Teilfonds bestehenden Währungsengagements zu reduzieren. Diese Methode kann von denjenigen Teilfonds verwendet werden, die (wie jeweils im PRIIPs-Basisinformationsblatt (sowie gegebenenfalls in den wesentlichen Anlegerinformationen) für den betreffenden Teilfonds angegeben) mit Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden. Normalerweise zielen diese Teilfonds auf einen Tracking Error von 2-10 % gegenüber dem entsprechenden Vergleichsindex ab.

Die für jede PCHSC anzuwendende Methode wird im PRIIPs-Basisinformationsblatt (sowie gegebenenfalls in den betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen) dargelegt.

Die Absicherungsgeschäfte werden unabhängig davon, ob die Währungsengagements des betreffenden Portfolios eine Wertsteigerung oder Wertminderung gegenüber der Basiswährung der PCHSC durchlaufen, abgeschlossen. Obwohl eine solche Absicherung die Anteilinhaber der betreffenden PCHSC vor einem Wertverlust der relevanten Währungsengagements im Verhältnis zur Basiswährung der PCHSC schützen soll (bei einer BRL PCHSC handelt es sich dabei um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds), bedeutet dies aber auch, dass die Anteilinhaber nicht von einem Wertanstieg der relevanten Währungsengagements im Verhältnis zur Währung der PCHSC profitieren werden.

Aus Gründen der Kosten oder der betrieblichen Effizienz werden die Absicherungsgeschäfte nicht mit einem „Line-by-Line"-Ansatz durchgeführt. Stattdessen verwendet der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) den Ansatz „nach Währungsblock", um die Hauptwährungsengagements im Portfolio eines Teilfonds abzusichern. Für die Absicherung bestimmter Währungsengagements können auch stark korrelierte Ersatzwährungen verwendet werden, wenn die Kosten für die Absicherung oder Aspekte der operativen Effizienz einen solchen Ansatz rechtfertigen. Der Einsatz solcher Ersatzwährungen führt dazu, dass Währungsengagements nicht vollständig abgesichert werden. Wenn darüber hinaus keine geeignete Proxy-Währung ermittelt werden kann, kann das Währungsengagement unabgesichert bleiben. Der Gesamtwert nicht abgesicherter Engagements könnte zu bestimmten Zeitpunkten erheblich sein.

Aufgrund der angewandten Absicherungstechniken wird die Wertentwicklung einer PCHSC von der Wertentwicklung der entsprechenden Anteilsklasse, die keine Absicherungsstrategien anwendet, abweichen. Die Performance einer BRL PCHSC kann ferner erheblich von der einer anderen Anteilsklasse abweichen, wie vorstehend für eine BRL RCHSC beschrieben. Darüber hinaus sind die folgenden Teilfonds in Währungen (z. B. Schwellenlandwährungen) engagiert, die höhere Zinsdifferenzen und Transaktionskosten zur Absicherung aufweisen. Infolgedessen kann die Performance der PCHSC dieser Teilfonds wesentlich niedriger sein als die Performance der zugrunde liegenden Anlagen in Landeswährung. Die Liste der Teilfonds unterliegt Änderungen. Weitere Einzelheiten finden Anleger im Ninety One Global Strategy Fund Share Class Explanation Guide unter www.ninetyone.com.

Emerging Markets Blended Debt Fund, Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund, Emerging Markets Multi-Asset Fund, Asia Pacific Franchise Fund, Emerging Markets Equity Fund, Emerging Markets ex-China Equity Fund, Emerging Markets Leaders Fund, All China Equity Fund, China A Shares Fund, Asian Equity Fund, Latin American Equity Fund, Asia Pacific Equity Opportunities Fund, Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund, Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund, All China Bond Fund und Emerging Markets Local Currency Debt Fund.

Die Gebühren und Kosten für die Absicherung einer PCHSC entstehen nur den Anteilinhabern dieser PCHSC. Für jeden Teilfonds können PCHSC ausgegeben werden.

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen werden.

IRD-Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, für jeden Teilfonds IRD-Anteilsklassen auszugeben.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die IRD-Anteilsklassen für Anleger vorgesehen sind, deren Anlagewährung der Währung entspricht, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse, in der sie anlegen, lautet. Daher werden IRD-Anteilsklassen nur an Anleger ausgegeben, deren Zeichnungswährung der Währung entspricht, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Ebenso werden Rücknahmezahlungen in Bezug auf IRD-Anteilsklassen nur in der Währung vorgenommen, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Anleger, die ihre Anlagerendite in einer Währung berechnen, die von der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet, abweicht, sollten sich des jeweils bestehenden Wechselkursrisikos bewusst sein.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, weitere Zeichnungen bezüglich einer IRD-Anteilsklasse zu beschränken, wenn er der Ansicht ist, dass weitere Zeichnungen negative Auswirkungen auf andere Anteilinhaber haben könnten. Ein Beispiel hierfür wäre ein Fall, in dem das Volumen der IRD- Anteilsklasse einen erheblichen Anteil des betreffenden Teilfonds darstellt und die Annahme weiterer Zeichnungen ein Liquiditätsrisiko für andere Anteilinhaber darstellen könnte, wenn für die IRD-Anteilsklasse innerhalb eines kurzen Zeitraums umfangreiche Nettorücknahmen verzeichnet würden.

IRD-Anteilsklassen zahlen normalerweise auf monatlicher Basis Dividenden aus. Die Dividendenzahlungen erfolgen normalerweise in der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Anleger, die ihre Anlagerendite in einer Währung berechnen, die von der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet, abweicht, sollten sich des jeweils bestehenden Wechselkursrisikos bewusst sein.

Der monatliche Dividendensatz je Anteil ist variabel und wird vom Anlageverwalter auf der Grundlage der der betreffenden IRD-Anteilsklasse zuzuweisenden geschätzten jährlichen Bruttorendite des Portfolios des betreffenden Teilfonds und nach Aufschlag oder Abzug der Zinsdifferenz (je nachdem, ob die Differenz jeweils positiv oder negativ ausfällt) berechnet. Die sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebende Zinsdifferenz beruht auf der ungefähren Differenz der Interbankenzinssätze zwischen der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Die Zinsdifferenz wird auf Grundlage von Marktkursen zu einem bestimmten Zeitpunkt im Ausschüttungszyklus der betreffenden IRD-Anteilsklasse ermittelt und entspricht nicht unbedingt genau der tatsächlichen sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebenden Zinsdifferenz.

Die erwartete Rendite jeder IRD-Anteilsklasse wird vor Abzug von Aufwendungen berechnet. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters anfallen, werden anteilig von den IRD-Anteilsklassen getragen. Die Aufwendungen für die IRD-Anteilsklassen werden aus dem Kapital der jeweiligen IRD-Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen erhöhen sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen, während das Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

Anleger sollten beachten, dass IRD-Anteilsklassen Dividenden eine höhere Priorität einräumen als Kapitalwachstum und dass die Ausschüttungen normalerweise über dem vom betreffenden Teilfonds erzielten Ertrag liegen. Die Einbindung einer sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebenden Zinsdifferenz in die Dividenden der IRD-Anteilsklassen gilt als Ausschüttung aus dem Kapital oder den Kapitalgewinnen. Daher werden Dividenden normalerweise aus dem Kapital gezahlt, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führen kann. Anteilinhaber sollten ferner beachten, dass in Fällen, in denen der Dividendensatz über dem Anlageertrag der Anteilsklasse liegt, die Dividenden aus dem der jeweiligen IRD-Anteilsklasse zuzuschreibenden Kapital sowie aus den jeweils realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen bezahlt werden. Dies kann für Anleger in bestimmten Ländern steuerlich ineffizient sein. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation an ihren Steuerberater vor Ort wenden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Mindestbetrag je Anteil festzulegen, unterhalb dessen die tatsächliche Auszahlung der Dividende für die IRD-Anteilsklasse wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Solche Zahlungen werden auf den folgenden Monat aufgeschoben oder in weitere Anteile derselben IRD-Anteilsklasse investiert und nicht direkt an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Anleger sollten sich der Unsicherheit von Zinssätzen und Devisenterminkursen, die Änderungen unterliegen, bewusst sein. Dies hat Auswirkungen auf die Renditen der IRD-Anteilsklassen. Wenn der Zinssatz der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse dem Zinssatz der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds entspricht oder niedriger liegt, wird die Zinsdifferenz mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ sein. Eine solche negative Zinsdifferenz wird von der geschätzten Bruttorendite der IRD-Anteilsklasse abgezogen. Dies hat Auswirkungen auf die von dieser Anteilsklasse gezahlte Dividende und könnte letztendlich dazu führen, dass keine Dividende ausgeschüttet wird.

Der Nettoinventarwert von IRD-Anteilsklassen kann aufgrund einer häufigeren Ausschüttung von Dividenden und der Schwankung der Zinsdifferenz stärker schwanken als der anderer Anteilsklassen.

Die ausgeschüttete Zinsdifferenz entspricht unter Umständen nicht der Differenz der Interbankenzinssätze zwischen der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und kann somit niedriger ausfallen.

Anleger sollten beachten, dass angesichts der Tatsache, dass die IRD-Anteilsklassen Währungsabsicherungsgeschäfte einsetzen, die mit Anteilsklassen mit Währungsabsicherung verbundenen Risiken auch für die IRD-Anteilsklassen gelten. Für nähere Informationen hierzu wird auf Abschnitt 5.2 oben verwiesen.

Qualifikationskriterien

Die Anteile der Klassen A, C, D, IX, JX, TX und ZX stehen allen Anlegertypen zur Verfügung, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt 5.2 beschriebenen Beschränkungen.

Mit Ausnahme des U.S. Dollar Money Fund und des Sterling Money Fund (bei denen Anteile der Klassen I und S, sofern diese verfügbar sind, von allen Anlegern und nicht nur von institutionellen Anlegern erworben werden dürfen), dürfen Anteile der Klasse I, J, S, T und Z nur von institutionellen Anlegern im Sinne der derzeitigen Luxemburger Verwaltungspraxis erworben werden.

Die Anteilsklassen der verschiedenen Teilfonds sind in manchen Rechtsgebieten eventuell nicht einheitlich erhältlich und zum Verkauf zugelassen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in einem bestimmten Rechtsgebiet nur bestimmte Anteilsklassen zum Verkauf anzubieten, um den örtlichen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftsusancen zu entsprechen.

Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Sofern in Anhang 1 nichts anderes angegeben ist, gelten folgende Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen:

		Anteilsklasse				
	A/C/D	T/TX	I/IX	J/JX	S	Z/ZX
Mindestbetrag für Erst-zeichnungen*†X und Mindestanteils-besitz	USD 3.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung (vorbehaltlich des vom Verwaltungsrat des Fonds in Bezug auf eine US-Person festgelegten Mindestanlagebetrags)	USD 50.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 1.000.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 50.000.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 100.000.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 500.000.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung
Mindestbetrag für Folge-zeichnungen*†X	USD 750 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 1.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 250.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 250.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	Nach Regelung des Anlage-verwaltungs-vertrags	USD 250.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung

*Weichen die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen für einen Teilfonds von den oben aufgeführten ab, so wird dies in Anhang 1 angegeben.
†Die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen für die Anteilsklasse ZX gelten nicht für Anleger des Global Credit Income Fund, die mit einer Anteilsklasse A des Investment Grade Corporate Bond Fund zusammengelegt wurden.
XDie Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen für die Anteilsklasse J gelten nicht für Anleger des Global Credit Income Fund, die mit einer Anteilsklasse I des Investment Grade Corporate Bond Fund oder des Global High Yield Fund zusammengelegt wurden.

Es steht dem Verwaltungsrat frei, einen Zeichnungsantrag anzunehmen, der die reguläre Mindestanlage einer Anteilsklasse unterschreitet.

Da Anteile der Klasse S institutionellen Anlegern vorbehalten sind, die einen separaten Anlageverwaltungsvertrag abschließen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen über die Ablehnung oder Annahme von Zeichnungen von Anteilen der Klasse S durch institutionelle Anleger beschließen.

Anteile der Klassen IX, J, JX, Z und ZX können wie folgt zum Vertrieb angeboten werden:

a) an Finanzmittler, die gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. sind dies im EWR Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) grundsätzlich keine Provisionen annehmen dürfen und schriftliche Vereinbarungen mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle geschlossen haben; oder

b) an Finanzmittler im EWR, die (i) schriftliche Vereinbarungen mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle geschlossen haben und (ii) unabhängige Beratung bieten und nach individueller Honorarvereinbarung mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und behalten dürfen; oder

c) in bestimmten Ländern zum Vertrieb:
   - an Anleger, die schriftliche Vereinbarungen oder Konditionen mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle haben, die ihnen den Kauf dieser Anteile gestatten, oder
   - durch bestimmte andere Vertriebsstellen und Plattformen, die schriftliche Vereinbarungen mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle abgeschlossen haben, welche sie zu einem Kauf dieser Anteile berechtigen, und die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren zugrunde liegenden Kunden haben.

   Darüber hinaus unterliegen Anteile der Klasse J Einschränkungen und dürfen nur von institutionellen Anlegern gekauft werden, die in den Qualifikationskriterien in Abschnitt 5.2 dieses Prospekts beschrieben sind.

   Darüber hinaus können die Anteilsklassen Z und ZX auch an Anleger ausgegeben werden, die diese Anteile im Rahmen einer Zusammenlegungen von Teilfonds, einer Umstrukturierung der Anteilsklassen oder einer ähnlichen Transaktion erhalten sollen.

Da der Vertrieb von Anteilen der Klasse IX, J, JX, Z und ZX auf die in diesem Abschnitt beschriebene Weise beschränkt ist, kann der Verwaltungsrat Zeichnungen für Anteile der Klasse IX, J, JX, Z und ZX nach eigenem Ermessen ablehnen oder annehmen.

Jegliche als BRL RCHSC oder BRL PCHSC ausgegebene Anteilsklassen sind nur Fonds mit Sitz in Brasilien zugänglich, die eine schriftliche Vereinbarung mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle eingehen, in der ausdrücklich auf die auf den brasilianischen Real lautende RCHSC und/oder BRL RCHSC Bezug genommen wird.

Rücknahmen können in jeder Höhe erfolgen, vorausgesetzt, der Wert des Anteilsbesitzes sinkt dadurch nicht unter den normalen Mindestanteilsbesitz der betreffenden Klasse. Wenn der Wert eines Anteilsbesitzes unter dieses Niveau absinkt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Anteilsbesitz nach vorheriger Benachrichtigung des Anteilinhabers zwangsweise zurückzunehmen.

Es steht dem Verwaltungsrat frei, die I-, IX-, J-, JX-, S-, Z- oder ZX-Anteile eines Anteilinhabers in A-Anteile umzuwandeln, wenn der Wert der I-, IX-, J-, JX-, S-, Z- oder ZX-Anteile des Anteilinhabers aufgrund einer Rücknahme unter den Mindestanteilsbesitz sinkt. Wenn der Anlagebestand eines Anteilinhabers indes aufgrund der Teilfondsperformance weniger wert ist als der vorgeschriebene Mindestanteilsbesitz, veranlasst der Verwaltungsrat hingegen keine Umwandlung von I-, IX-, J-, JX-, S-, Z oder ZX-Anteilen in A-Anteile.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, alle Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise zurückzunehmen, wenn dessen Anteilsbesitz geringer ist als der oben genannte vorgeschriebene Mindestbetrag und der folglich auch nicht die oben genannten Qualifikationskriterien erfüllen kann. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilinhaber eine Frist von einem Monat, in der er seinen Anteilsbesitz entsprechend erhöhen oder die Qualifikationskriterien anderweitig erfüllen kann. Reagiert der Anteilinhaber hierauf nicht in einer dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Weise, kann der Verwaltungsrat danach jederzeit alle Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen und den entsprechenden Rücknahmeerlös an den betreffenden Anteilinhaber zahlen. Bei Anteilsbeständen mit (i) einem Wert von USD 50 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) oder darunter; und (ii) ohne gültige zugeordnete Bankverbindung erhält der betreffende Anteilinhaber vom Verwaltungsrat einen Monat Zeit, in dem er seinen Anteilsbesitz entsprechend erhöhen kann, um die betreffenden Qualifikationskriterien zu erfüllen, und/oder eine gültige Bankverbindung angeben kann. Reagiert der Anteilinhaber nach Ablauf einer solchen Frist nicht in einer dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Weise, kann der Verwaltungsrat danach alle diese Anteile zwangsweise zurücknehmen und den Erlös nach seinem alleinigen Ermessen an eine gemeinnützige Organisation seiner Wahl auszahlen.

5.3 Notierung von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann gelegentlich die Notierung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an der Luxemburger Börse oder einer anderen von der CSSF für diese Zwecke zugelassenen Börse beschließen. Für den Fall, dass Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einer Börse zugelassen werden sollten, wird dieser Prospekt aktualisiert und die Informationen zu dieser Zulassung werden in diesem Prospekt veröffentlicht. Weitere Einzelheiten sind von der Register- und Transferstelle erhältlich.

Solange die Anteile eines Teilfonds an der Luxemburger Börse notiert sind, wird der Fonds die Vorschriften der Luxemburger Börse bezüglich dieser Anteile einhalten.

Als Notierungsstelle für eine etwaige künftige Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse fungiert State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg.

5.4 Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Feststellung des betreffenden Nettoinventarwerts und der verschiedenen oben erwähnten Umtauschbeschränkungen nach Ermessen des Verwaltungsrats in diesem Abschnitt 5 und mit Ausnahme von Umtauschvorgängen in einen spezifischen in der Schweiz nicht zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger genehmigten Teilfonds sind die Anteilinhaber während und nach Beendigung der Zeichnungsfrist und zwischen den Klassen des Teilfonds nach dem Ende der Zeichnungsfrist berechtigt, ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen bestehenden Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umzutauschen, indem sie den Umtausch auf dieselbe Weise beantragen wie die Ausgabe von Anteilen. Voraussetzung für das Recht auf den Umtausch von Anteilen ist jedoch die Einhaltung etwaiger Bedingungen (einschl. der Mindestzeichnungsbeträge), die für die Klasse gelten, in die der Umtausch vorgenommen werden soll. Wenn demnach der Wert des Anteilsbesitzes in der neuen Klasse aufgrund des Umtausches unter dem oben in Abschnitt 5.2 oder gegebenenfalls in Anhang 1 genannten Mindesterstzeichnungsbetrag läge, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Antrag auf Umtausch der Anteile nicht anzunehmen. Wenn aufgrund eines Umtauschs ferner der Wert einer Anlegerinvestition in die ursprüngliche Klasse unter dem jeweiligen Mindesterstzeichnungsbetrag läge, darf dem Anteilinhaber unterstellt werden (wenn der Verwaltungsrat selbiges beschließt), dass er die Umwandlung all seiner Anteile beantragt hat. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat in Bezug auf einen Geldmarktteilfonds einen Umtauschantrag in eine Klasse eines Geldmarktteilfonds ablehnen, wenn der Umtausch dazu führen würde, dass eine Person eine Anteilskonzentration erhält, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen wesentlichen Einfluss auf die Liquidität des Geldmarktteilfonds haben kann.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme und anschließende Zeichnung von Anteilen behandelt. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine ein Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Veräußerung aus steuerlichen Gründen betrachtet werden könnte, insbesondere in Großbritannien.

Weiterhin sollten die Anteilinhaber beachten, dass eventuell im Rahmen eines Umtauschs erforderliche Währungsumrechnungen von der globalen Vertriebs- und Servicestelle mit deren Bank durchgeführt werden. Die mit diesen Währungsumrechnungen verbundenen Devisentransaktionen werden zu den allgemeinen Kursen vorgenommen, die die Bank (als normale Dienstleistung) ihren Kunden am Tag der Umrechnung anbietet. Die Devisentransaktionen erfolgen auf eigenes Risiko und Rechnung des jeweiligen Anteilinhabers.

Soweit gemäß Satzung zulässig, kann der Verwaltungsrat (i) Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich des Rechts auf und der Häufigkeit eines Umtauschs zwischen bestimmten Teilfonds und Anteilsklassen festlegen und (ii) für den Umtausch von Anteilen nach eigenem Ermessen Gebühren und Provisionen erheben.

Die Anzahl der Anteile, die beim Umtausch begeben wird, richtet sich nach den jeweiligen Nettoinventarwerten der beiden betreffenden Klassen an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag angenommen wird.

Umtauschanträge müssen ordnungsgemäß an einem Bewertungstag und vor dem maßgeblichen Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für die jeweiligen Teilfonds oder Klassen eingehen. Um die Zeichnungs- und Rücknahmekomponenten eines Umtauschs zu koordinieren, müssen Anträge auf Umtausch zwischen Teilfonds oder Klassen mit verschiedenen Bewertungstagen und/oder Annahmeschlüssen für Transaktionsaufträge insbesondere bis zum früheren der beiden Annahmeschlüsse für Transaktionsaufträge an einem gemeinsamen Bewertungstag eingehen. Ansonsten werden die Rücknahme- und Zeichnungskomponenten des Umtauschs bis zum nächsten gemeinsamen Bewertungstag aufgeschoben. In manchen Rechtsgebieten sind die Umtauschanträge bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. In diesem Zusammenhang müssen die Umtauschanträge an jedem Bewertungstag bei der örtlichen Ninety One-Vertretung eingehen, und zwar entweder zum örtlichen Geschäftsschluss oder zum Handelsschluss, der von der örtlichen Ninety One-Vertretung festgelegt wird, oder zum entsprechenden Annahmeschluss für die jeweiligen Teilfonds oder Klassen, je nachdem, was früher eintritt.

Schriftliche Umtauschanträge für Anteile sind an die globale Vertriebs- und Servicestelle c/o CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg oder an die zuständige örtliche Ninety One-Vertretung an deren Adresse zu richten. Umtauschanträge für Anteile können auch an die globale Vertriebs- und Servicestelle oder die jeweilige örtliche Ninety One-Vertretung per Fax, elektronisch über einen zugelassenen „Straight Through Process"-Anbieter (STP) oder, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die globale Vertriebs- und Servicestelle und der Annahme der erforderlichen elektronischen Handelsbedingungen durch den Anteilinhaber, an die globale Vertriebs- und Servicestelle gerichtet werden. Die globale Vertriebs- und Servicestelle kann individuelle Umtauschanträge für Anteile durch andere Formen elektronischer Kommunikation akzeptieren.

Um bei Übermittlung eines Umtauschantrags per Fax sicherzustellen, dass der Antrag ordnungsgemäß eingegangen ist, werden die Anteilinhaber/Kontoinhaber oder deren Vertreter/Personen, die zum Handel für das Konto berechtigt sind und das Fax in deren Namen senden (jeweils ein „Absender"), gebeten, vor dem relevanten Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem vom örtlichen Ninety One-Vertreter festgelegten früheren Handelsschluss telefonisch

Kontakt aufzunehmen, um den ordnungsgemäßen Eingang des Antrags zu bestätigen. Per Fax übermittelte Umtauschanträge sind möglicherweise erst nach telefonischer Bestätigung gültig. Wenn vor dem jeweiligen Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem anderweitig geltenden früheren Handelsschluss keine telefonische Bestätigung seitens des Absenders erfolgt ist, wird der Antrag möglicherweise nicht bearbeitet. Das damit verbundene Risiko trägt der Anteilinhaber. Der Fonds (oder seine Vertreter) haftet nicht für Verluste oder verpasste Gelegenheiten, die dem Anteilinhaber dadurch entstehen, dass der Umtausch nicht an dem gewünschten Handelstermin bearbeitet wurde.
Die Anzahl der Anteile, die beim Umtausch begeben werden, richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse an dem Bewertungstag, an dem der Umtausch akzeptiert wird und wird folgendermaßen berechnet:

$$A = \frac{[BxCxD]}{E}$$

A ist die Anzahl der Anteile an der neuen Anteilsklasse

B ist die Anzahl der Anteile an der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgetauscht werden sollen

C ist der Nettoinventarwert je umzutauschendem Anteil des anfänglichen Teilfonds/der anfänglichen Klasse am jeweiligen Bewertungstag

D ist der am effektiven Transaktionstag geltende Wechselkurs für die Währungen der beiden Anteilsklassen

E ist der Nettoinventarwert je Anteil an der neuen Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungstag

Sobald ein Antrag auf den Umtausch von Anteilen vom Fonds angenommen wurde, kann er von dem betreffenden Anteilinhaber (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Rechte auf eine Antragsstornierung Anwendung finden) nicht mehr zurückgezogen werden, und zwischen dem Fonds und dem betreffenden Anteilinhaber kommt es zu einem rechtlich bindenden Vertrag. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat es erlauben, dass ein Antrag auf den Umtausch von Anteilen zurückgezogen wird, nachdem ein solcher Antrag vom Fonds angenommen worden ist, sofern (i) der Antrag nicht bereits bearbeitet worden ist; und (ii) der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Rückzug eines Antrags für die bereits existierenden Anteilinhaber des Fonds keine negativen Auswirkungen hätte.

Nach dem Umtausch unterrichtet die Register- und Transferstelle die Anteilinhaber schriftlich über die Anzahl der neu zugewiesenen Anteile sowie über den Nettoinventarwert. Diese schriftliche Bestätigung wird per Post, Fax oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilinhaber vereinbart zugeschickt (sofern der Anteilinhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat).

Bei einem Umtausch von einer Anteilsklasse ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilsklasse mit Ausgabeaufschlag ist evtl. der Ausgabeaufschlag zahlbar. Bei einem Umtausch von einem Teilfonds/einer Anteilsklasse mit Ausgabeaufschlag in eine Anteilsklasse mit höherem Ausgabeaufschlag ist evtl. die Differenz der beiden Ausgabeaufschläge zahlbar. Die Ausgabeaufschläge jeder Anteilsklasse sind Anhang 1 zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat kann mit Einwilligung derjenigen Anteilinhaber, die es betreffen könnte, entscheiden, dass die Abwicklung infolge von Rücknahme oder Umtauschanträgen um einen Zeitraum, auf den sich die Anteilinhaber geeignet haben, verschoben werden kann.

Umtauschanträge und/oder die Abrechnung solcher Anträge können wie nachfolgend in Abschnitt 5.5 dargelegt aufgeschoben werden.

Der Umtausch von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird immer dann ausgesetzt, wenn der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds aussetzt (siehe Abschnitt 6.8 unten).

Anträge auf Umwandlung in die T- und TX-Anteilsklasse eines Teilfonds, die dazu führen würden, dass der kumulative Wert aller ausgegebenen T- und TX-Anteile des Teilfonds den Schließungsschwellenwert übersteigt (einschließlich Anträgen, die eingehen, während der kumulative Wert der T- und TX-Anteile den Schließungsschwellenwert bereits übersteigt), können dazu führen, dass der Verwaltungsrat einen Schließungsbeschluss fasst und die Anträge ganz oder teilweise ablehnt. Anträge auf Umwandlung in T- und TX-Anteile sind nicht zulässig, solange für den betreffenden Teilfonds ein Schließungsbeschluss in Kraft ist (siehe Abschnitt 5.2 oben).

5.5 Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann an jedem Geschäftstag die teilweise oder vollständige Rücknahme seiner Anteile beantragen. Gültige schriftliche Rücknahmeanträge müssen in ordnungsgemäßer Form spätestens zum Annahmeschluss für Handelsaufträge für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse (sofern abweichend) an dem Geschäftstag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, bei der globalen Vertriebs- und Servicestelle eingehen. In manchen Rechtsgebieten sind die Rücknahmeanträge für Anteile bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Diesbezüglich müssen die Rücknahmeanträge an jedem Bewertungstag entweder bei Geschäftsschluss vor Ort oder, sofern früher, vor dem von der örtlichen Ninety One-Vertretung bestimmten Handelsschluss oder vor dem

entsprechenden Annahmeschluss für Handelsaufträge eines jeweiligen Teilfonds oder einer Klasse bei der örtlichen Ninety One-Vertretung eingehen.

Schriftliche Rücknahmeanträge sind an die globale Vertriebs- und Servicestelle c/o CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg oder an die zuständige örtliche Ninety One-Vertretung an deren Adresse zu richten. Rücknahmeanträge für Anteile können auch an die globale Vertriebs- und Servicestelle oder die jeweilige örtliche Ninety One-Vertretung per Fax, elektronisch über einen zugelassenen „Straight Through Process"-Anbieter (STP) oder, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die globale Vertriebs- und Servicestelle und der Annahme der erforderlichen elektronischen Handelsbedingungen durch den Anteilinhaber, an die globale Vertriebs- und Servicestelle gerichtet werden. Die globale Vertriebs- und Servicestelle kann individuelle Rücknahmeanträge für Anteile durch andere Formen elektronischer Kommunikation akzeptieren.

Um bei Übermittlung eines Rücknahmeantrags per Fax sicherzustellen, dass der Rücknahmeantrag ordnungsgemäß eingegangen ist, werden die Anteilinhaber/Kontoinhaber oder deren Vertreter/Personen, die zum Handel für das Konto berechtigt sind und das Fax in deren Namen senden (jeweils ein „Absender"), gebeten, vor dem relevanten Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem vom örtlichen Ninety One-Vertreter festgelegten früheren Handelsschluss telefonisch Kontakt aufzunehmen, um den ordnungsgemäßen Eingang des Antrags zu bestätigen. Per Fax übermittelte Rücknahmeanträge sind möglicherweise erst nach telefonischer Bestätigung gültig. Wenn vor dem jeweiligen Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem anderweitig geltenden früheren Handelsschluss keine telefonische Bestätigung seitens des Absenders erfolgt ist, wird der Rücknahmeantrag möglicherweise nicht bearbeitet. Das damit verbundene Risiko trägt der Anteilinhaber. Der Fonds (oder seine Vertreter) haftet nicht für Verluste oder verpasste Gelegenheiten, die dem Anteilinhaber dadurch entstehen, dass die Rücknahme nicht an dem gewünschten Handelstermin bearbeitet wurde.

Sobald ein gültiger Antrag auf die Rücknahme von Anteilen vom Fonds erhalten wurde, kann er von dem betreffenden Anteilinhaber nicht mehr zurückgezogen werden (ausgenommen Fälle, in denen die Rechte auf eine Antragsstornierung Anwendung finden), und zwischen dem Fonds und dem betreffenden Anteilinhaber kommt es zu einem rechtlich bindenden Vertrag. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat es erlauben, dass ein gültiger Antrag auf die Rücknahme von Anteilen zurückgezogen wird, nachdem ein solcher Antrag vom Fonds erhalten worden ist, sofern (i) der Antrag nicht bereits bearbeitet wurde; und (ii) der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Rückzug eines Antrags für die bestehenden Anteilinhaber des Fonds keine negativen Auswirkungen hätte.

Rücknahmen werden durch eine schriftliche Bestätigung bestätigt, die per Post, Fax oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilinhaber vereinbart zugeschickt wird (sofern der Anteilinhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat).

Anteile jeder Klasse werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zurückgenommen.

Rücknahmezahlungen erfolgen in der Basiswährung der jeweiligen Klasse (bei der es sich im Fall einer BRL RCHSC oder PCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und nicht um den brasilianischen Real handelt). Die Register- und Transferstelle erteilt ihrer Korrespondenzbank entsprechende Zahlungsanweisungen, damit die Zahlung in der Regel spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Rücknahmeantrag erfolgt. Auf Wunsch eines Anteilinhabers kann der Rücknahmeerlös jedoch auch in einer anderen Währung ausgezahlt werden. Eine aktuelle Liste der derzeit akzeptierten Transaktionswährungen ist dem Antragsformular zu entnehmen. Diese Liste wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und entsprechend abgeändert. Für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Zahlung in einer anderen Währung vornehmen will, als diejenige, auf die die betreffende Klasse lautet, kann die globale Vertriebs- und Servicestelle in Absprache mit ihrer Bank die Umrechnung der fälligen Rücknahmeerlöse in eine andere Währung als die Basiswährung der betreffenden Klasse veranlassen. Die mit diesen Währungsumrechnungen verbundenen Devisentransaktionen werden zu den allgemeinen Kursen vorgenommen, die die Bank (als normale Dienstleistung) ihren Kunden am Tag der Umrechnung anbietet. Die Anteilinhaber sind nicht verpflichtet, diese Umrechnungsmöglichkeit zu nutzen. Sie können möglicherweise bei einer anderen Bank oder Wechselstube einen günstigeren Kurs erhalten. Die Devisentransaktionen erfolgen auf eigenes Risiko und Rechnung des jeweiligen Anteilinhabers. Wenn Sie die Umrechnung ihrer Rücknahmegelder beantragen, müssen die Anteilinhaber beachten, dass die Erträge aus ihren Kapitalanlagen evtl. von der Rendite abweichen, die anhand der Basiswährung der betreffenden Klasse berechnet wird. Grund dafür sind möglicherweise Schwankungen an den Devisenmärkten, die sich auf die Anlageerträge auswirken. Währungsumrechnungen in den unterstützten Handelswährungen haben unterschiedliche Annahmeschlusszeiten für ein Wertstellungsdatum und/oder können externen Ereignissen unterliegen, die die Abwicklung von Währungsumrechnungen verzögern (z. B. Bank- und Währungsfeiertage oder andere Tage, an denen keine Abwicklung von Devisentransaktionen für die jeweilige unterstützte Handelswährung erfolgt), wobei diese jeweils vom Bestimmungsland, der Zahlungswährung oder einer Kombination aus diesen beiden Elementen abhängen. Die Rücknahmeerlöse müssen dem einreichenden Bankkonto bis zum geltenden Annahmeschluss gutgeschrieben werden oder es muss eine andere Finanzierungsvereinbarung (z. B. ein verfügbarer Überziehungskredit) bestehen, damit die einreichende Bank die Währungsumrechnung durchführen kann. Bei einem Anteilinhaber, der die Währungsumrechnungsmöglichkeit in Anspruch nimmt, kann der Abwicklungstag für seine Rücknahmeerlöse nach seinem Rücknahmeantrag auf vier (4) Geschäftstage oder mehr verlängert werden, insbesondere wenn die umzurechnenden Rücknahmeerlöse nach dem Annahmeschluss für die betreffende Devisentransaktion mit Wertstellung zum ursprünglichen Abwicklungstag auf dem einreichenden

Bankkonto eingehen. Wenn die Rücknahmeerlöse dem einreichenden Bankkonto bis zum geltenden Annahmeschluss nicht gutgeschrieben sind oder keine andere Finanzierungsvereinbarung besteht, die der einreichenden Bank die Durchführung der Devisentransaktion ermöglicht, gilt das Abwicklungsdatum in der schriftlichen Bestätigung für die jeweilige Rücknahmetransaktion durch den Fonds als bis zum neuen Abwicklungstag verlängert, wobei dem zurückgebenden Anteilinhaber des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der globalen Vertriebs- und Servicestelle oder einer anderen Person keine Zinsen für verspätete Zahlungen von Rücknahmeerlösen zu zahlen sind.

Der Verwaltungsrat kann mit Einwilligung der Anteilinhaber beschließen, dass die Abwicklung von Rücknahme- und Umtauschanträgen mit der Zustimmung der davon eventuell betroffenen Anteilinhaber aufgeschoben werden kann, und zwar um einen Zeitraum, auf den sich die davon betroffenen Anteilinhaber geeignet haben.

Falls der Fonds individuelle und/oder gemeinsam gestellte Umtausch- oder Rücknahmeanträge erhält, und falls davon 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Geschäftstag betroffen sind, kann der Verwaltungsrat auch ohne die Zustimmung der Anteilinhaber entscheiden, (i) die Bearbeitung der Anträge für einen Zeitraum von höchstens zehn Geschäftstagen aufzuschieben, (ii) die Abwicklung der Anfragen für den Zeitraum von höchstens 30 Tagen aufzuschieben; oder (iii) die Anträge für einen Zeitraum von höchstens zehn Geschäftstagen auszusetzen und die Abwicklung der Anträge um maximal 30 Tage aufzuschieben. In jedem Fall wird der maximale Zeitraum zwischen Erhalt eines ordnungsgemäß belegten Umtausch- oder Rücknahmeantrages und der Abwicklung die Zeitspanne umfassen, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds erachtet, jedoch 30 Tage nicht übersteigt.

Umtausch- oder Rücknahmeanträge, die aufgrund einer Verschiebung noch nicht abgewickelt wurden, werden am der Verschiebung folgenden nächsten Bewertungstag vorrangig behandelt, jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines solchen Antrags.

Rücknahme- oder Umtauschanträge, deren Abwicklung verzögert wurde, sind im Verhältnis ihres Wertes zum Zeitpunkt der relevanten Rücknahme- oder Umtauschanträge zu bezahlen. Die Abwicklung solcher Rücknahme- oder Umtauschanträge wird vorrangig gegenüber danach eingehenden Anfragen behandelt.

Der Verwaltungsrat darf den Rücknahmeerlös nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers ganz oder teilweise in Form von Kapitalanlagen aus dem Bestand des jeweiligen Teilfonds auszahlen. Die Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Anlagen ist vom Verwaltungsrat fair und angemessen sowie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilinhaber festzulegen und die verwendete Bewertung muss durch einen Sonderbericht eines unabhängigen Abschlussprüfers bestätigt werden. Alle Kosten für solche Übertragungen werden von den Anteilinhabern getragen, die von der Rücknahme in Wertpapieren profitieren, oder von einer anderen Partei, wie vom Fonds vereinbart, und auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat als gerecht gegenüber allen Anteilinhabern des Teilfonds ansieht, und der Anteilinhaber trägt darüber hinaus die mit der Übertragung der Anlagen verbundenen Risiken.

Die oben genannten Bedingungen in Bezug auf die Verschiebung und/oder den Aufschub der Abwicklung von Rücknahmeanträgen gelten nicht für Rücknahmeerlöse, die in Form von Kapitalanlagen aus dem Bestand des jeweiligen Teilfonds an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Der Fonds sowie die Register- und Transferstelle halten sich stets an die Verpflichtungen, die durch geltende Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Geldwäscheprävention in ihrer jeweils aktuellen oder geänderten Fassung auferlegt werden und werden ferner bestimmte Verfahren einführen, die soweit als möglich gewährleisten, dass sie diese Zusage auch einhalten. Der Verwaltungsrat behält sich überdies das Recht vor, einem Anteilinhaber die Rücknahmezahlung zu verweigern, wenn der Fonds oder die Register- und Transferstelle vermuten oder darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Auszahlung der Rücknahmeerlöse an diesen Anteilinhaber zu einem Verstoß gegen die geltenden Gesetze zur Geldwäscheprävention oder andere Gesetze bzw. Bestimmungen durch eine Person in einem jeweiligen Rechtsgebiet führen könnte oder wenn diese Verweigerung als notwendig oder angebracht erachtet wird, um zu gewährleisten, dass der Fonds oder die Register- und Transferstelle diese Gesetze bzw. Bestimmungen im jeweiligen Rechtsgebiet einhalten.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird immer dann ausgesetzt, wenn der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds aussetzt (siehe „Allgemeine Informationen – Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“), oder in anderen Ausnahmefällen, wenn es die Umstände und die Interessen der Anteilinhaber erfordern.

Gelegentlich kann es erforderlich sein, dass der Fonds vorübergehende Kredite aufnimmt, um die Rücknahmen auszahlen zu können. (Beschränkungen der Kreditaufnahme des Fonds siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ unten.)

5.6 Übertragung von Anteilen

Die Übertragung eingetragener Anteile kann normalerweise erwirkt werden, indem man der globalen Vertriebs- und Servicestelle eine Übertragungserklärung in angemessener Form zukommen lässt, einschließlich aller Identifizierungsunterlagen zur Geldwäscheprävention. Die Übertragungserklärung muss eine Anweisung vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger der Anteile enthalten, die als getrennte Anweisungen vorgelegt

werden können. Bei Eingang des Übertragungsantrags kann die Register- und Transferstelle nach Prüfung des/der Indossaments(e) verlangen, dass die Unterschrift(en) von einer genehmigten Bank, einem genehmigten Aktienmakler oder einem genehmigten öffentlichen Notar garantiert wird (werden). Jede Übertragung von Anteilen wird gegenüber dem Fonds und Dritten durch die Eintragung der Übertragung in das Anteilsregister des Fonds wirksam.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen nach eigenem Ermessen abzulehnen, um sicherzustellen, dass keine Anteile (direkt oder indirekt) von einer Person erworben oder gehalten werden, deren Anteilskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität des Geldmarktteilfonds oder einer Klasse darin wesentlich beeinträchtigen könnte.

Anteilinhabern wird angeraten, sich vor ihrem Übertragungsantrag mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle in Verbindung zu setzen, damit bei der Transaktion auch alle korrekten Unterlagen vorhanden sind.

5.7 Late Trading, übermäßiges Trading und Market-Timing

Der Fonds sowie die Register- und Transferstelle bemühen sich darum, dass die Praxis des Late-Trading und Market-Timings in Bezug auf den Vertrieb der Fondsanteile eliminiert wird. Der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge gilt vorbehaltlich der Umstände, die in der Einleitung in Abschnitt 5 dargelegt sind. Demnach haben die Investoren zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch keine Kenntnis des Nettoinventarwerts je Anteil.

Der Fonds gestattet weder Market-Timing noch sonstige exzessive Handelsmethoden. Solche Handelsmethoden können den im Portfoliomanagement angewandten Strategien zuwiderlaufen bzw. der Fondsperformance schaden. Um den potenziellen Schaden für sämtliche Teilfonds so gering wie möglich zu halten, sind der Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle in dessen Auftrag berechtigt, jedweden Zeichnungs- oder Umtauschantrag abzulehnen bzw. eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Auftragswerts zu Gunsten des betreffenden Teilfonds zu erheben, wenn sie den Eindruck haben, dass der antragstellende Anteilinhaber solche Handelsmethoden anwendet oder in der Vergangenheit angewendet hat oder wenn die Handelsaktivitäten eines Anteilinhabers nach Meinung des Verwaltungsrates und nach dessen alleinigem Ermessen störend oder schädlich für den Fonds oder einen der Teilfonds waren oder sein könnten. Bei dieser Beurteilung darf der Verwaltungsrat Handelsaktivitäten im Rahmen von Mehrfachkonten mit mehreren Eigentümern oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, alle Anteile im Bestand eines Inhabers zurückzunehmen, der exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat. Weder der Verwaltungsrat noch der Fonds haften für Verluste, die aus abgelehnten Anträgen, der Auferlegung von Rücknahmegebühren oder zwangsweisen Rücknahmen entstehen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sowohl der Entscheidung über die im Interesse langfristiger Anteilinhaber richtige Vorgehensweise als auch der Um- und Durchsetzung dieser Vorgehensweise in der Praxis gewisse Grenzen gesetzt sind. Zum Beispiel kann der Fonds eine exzessive und/oder kurzfristige Handelsaktivität nicht immer erkennen oder überhaupt entdecken, wenn sie von Finanzvermittlern, die dem Fonds Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge unterbreiten, betrieben oder durch den Einsatz von Gemeinschaftskonten verschleiert wird. Hinzu kommt, dass Anteilinhaber wie Dachfonds, Asset-Allocation-Fonds, strukturierte Produkte und fondsgebundene Produkte den Anteil ihrer Vermögensanlage in die Teilfonds im Einklang mit ihren eigenen Anlagemandaten bzw. Anlagestrategien anpassen werden. Der Fonds bemüht sich um ein Gleichgewicht zwischen den Interessen dieser Anteilinhaber und den Interessen langfristiger Anteilinhaber, sichert aber keinesfalls zu, dass ihm dieses Vorhaben auch in jedem Fall gelingt.

5.8 Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anteilinhabern (bzw. potenziellen Anteilinhabern) und/oder ihren wirtschaftlichen Eigentümern und/oder Vertretern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Einklang mit (i) den Bestimmungen des geltenden Luxemburger Datenschutzgesetzes, (ii) der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz von natürlichen Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Datenverkehr und (iii) den Datenschutzhinweisen, die unter der folgenden Adresse verfügbar sind: www.ninetyone.com/privacynotice. Anleger sollten diese sorgfältig lesen.

5.9 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle müssen geltende internationale und Luxemburger Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, insbesondere die AML/CFT-Vorschriften. Der Fonds ist gemäß den AML/CFT-Vorschriften auf risikosensitiver Basis verpflichtet, die Identität der Zeichner seiner Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen. Die Identität eines Zeichners sollte auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen erfolgen, die aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen.

Zeichner von Anteilen müssen dem Fonds oder seinem Beauftragten die im Antragsformular angegebenen Informationen, abhängig von ihrer Rechtsform (natürliche Person, Unternehmen oder andere Zeichnerkategorie), vorlegen.

Der Fonds ist verpflichtet, Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche einzurichten, und muss von den Zeichnern von Anteilen alle Unterlagen anfordern, die zur Feststellung und Verifizierung der Identität und des Profils eines Zeichners, der Art und des beabsichtigten Zwecks der Geschäftsbeziehung sowie der Herkunft der Zeichnungserlöse für erforderlich gehalten werden. Um die AML/CFT-Vorschriften einzuhalten, hat der Fonds oder sein Beauftragter das Recht, weitere Informationen anzufordern, bis der Fonds oder sein Beauftragter hinreichend davon überzeugt ist, dass er die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners kennt. Darüber hinaus kann ein Nachweis über die Inhaberschaft des Bankkontos verlangt werden, von dem oder auf das Gelder gezahlt werden. Des Weiteren ist jeder Anleger verpflichtet, den Fonds oder seinen Beauftragten vor dem Eintreten einer Änderung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen zu informieren. Der Fonds kann von bestehenden Anlegern jederzeit weitere Informationen sowie alle schriftlichen Nachweise anfordern, die er zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche, einschließlich der AML/CFT-Vorschriften, für erforderlich hält.

Wenn die Zeichnung von Anteilen indirekt über Dritte erfolgt, dürfen sich der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft auf die von diesen Dritten durchgeführten Maßnahmen zur Kundenidentifizierung und -überprüfung gemäß den Bedingungen in Art. 3-3 des Gesetzes von 2004 verlassen. Gemäß diesen Bedingungen sind Dritte insbesondere verpflichtet, Due-Diligence-Prüfungen des Kunden durchzuführen und Maßnahmen bezüglich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen zu treffen, die den im Gesetz von 2004 und in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dargelegten entsprechen und die durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde im Einklang mit diesen Vorschriften überwacht werden. Diese Dritten sind verpflichtet, (i) der Register- und Transferstelle Informationen über die Identität des betreffenden Anlegers, der in seinem Namen handelnden Personen und der wirtschaftlichen Eigentümer vorzulegen, (ii) relevante Informationen zur Herkunft der Gelder zu übermitteln und (iii) auf Verlangen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich Kopien der in den entsprechenden Zeichungsantragsformularen angegebenen kundenbezogenen Due-Diligence-Dokumente vorzulegen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers (und gegebenenfalls aller wirtschaftlichen Eigentümer) verwendet werden können. Die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung mit den entsprechenden Anlegern, die Anteile indirekt über Dritte gezeichnet haben, kann von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle durchgeführt werden.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle eine Vereinbarung über verschiedene Unterstützungsleistungen getroffen. Die globale Vertriebs- und Servicestelle darf mit Vertriebsstellen Vereinbarungen schließen, wonach sich die Vertriebsstellen bereit erklären, für Anleger, die über ihre Einrichtungen Anteile zeichnen, als Bevollmächtigte zu fungieren oder Bevollmächtigte zu ernennen (Vertriebs- und Bevollmächtigtenvertrag). In dieser Funktion darf die Vertriebsstelle im Namen einzelner Anleger Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen vornehmen und die Eintragung dieser Vorgänge im Register der Anteilinhaber beantragen. In diesem Fall führt der Bevollmächtigte/die Vertriebsstelle eigene Aufzeichnungen und informiert den Anleger individuell über seinen Anteilsbestand. Die globale Vertriebsstelle führt gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der durch die CSSF-Verordnung Nr. 20-05 geänderten Fassung und in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft verstärkte Due-Diligence-Maßnahmen in Bezug auf die Vertriebsstellen durch.

Die Nichtbereitstellung dieser Informationen und Dokumente, die vom Fonds oder seinem Beauftragten zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche, einschließlich der AML/CFT-Vorschriften, als erforderlich erachtet werden, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen. Es wird keine Haftung für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen übernommen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst dann zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die AML/CFT-Dokumente vom Anteilinhaber ausgefüllt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft führt eine spezifische Due-Diligence-Prüfung und regelmäßige Überwachung durch und trifft gemäß Artikel 3(7) und 4(1) des Gesetzes von 2004 Vorsichtsmaßnahmen sowohl bezüglich der Verbindlichkeiten als auch der Vermögenswerte in der Bilanz (d. h. auch im Kontext von Anlagen/Veräußerungen durch die Teilfonds).

Gemäß Artikel 3(7) und 4(1) des Gesetzes von 2004 ist der Fonds zudem verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Vermögenswerte der Teilfonds zu treffen. Die Verwaltungsgesellschaft prüft anhand eines risikobasierten Ansatzes, inwieweit das Angebot der Anteile und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung, Verschleierung oder Integration von Erträgen aus Straftaten in das Finanzsystem aufweist.

Gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 2020 zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen in finanziellen Angelegenheiten, muss die Anwendung internationaler finanzieller Sanktionen von einer natürlichen oder juristischen Luxemburger Person sowie von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die auf oder von Luxemburgischen Territorium aus tätig ist, durchgesetzt werden. Daher muss die Verwaltungsgesellschaft, bevor Teilfonds in Vermögenswerte investieren, prüfen, ob die Namen dieser Vermögenswerte oder der Emittenten in diesen finanziellen Sanktionslisten enthalten sind.

6 Allgemeine Informationen

6.1 Organisation

Der Fonds wurde ursprünglich am 5. Januar 1984 in Guernsey als Gesellschaft nach dem Companies (Guernsey) Law von 1994 gegründet. Der Fonds wurde am 1. Juli 2008 in Luxemburg neu domiziliert, wurde auf unbestimmte Zeit gegründet, ist als Société Anonyme nach der Gesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg organisiert und erfüllt die Kriterien einer SICAV. Es handelt sich um einen Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds. Die Fondssatzung wurde am 21. Juli 2008 auf RESA (ehemals das Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Die Satzung wurde am 1. Juli 2011, 30. Juni 2015, 30. Juni 2018, 7. Dezember 2018 und zuletzt mit Wirkung vom 2. Juni 2020 geändert. Die Änderung wurde am 30. Juni 2020 auf RESA bekannt gegeben. Der Fonds ist unter der Nummer B 139420 beim *Registre de Commerce et des Sociétés* in Luxemburg eingetragen.

Am Tag der Neudomizilierung des Fonds in Luxemburg betrug das Kapital USD 7.049.137.986,35, repräsentiert durch 165.546.139,074 umlaufende Anteile, die ohne Nennwert begeben und voll eingezahlt wurden.

6.2 Versammlungen und Bekanntmachungen

Sofern in der Einladung nichts anderes angegeben ist, findet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber jeweils am zweiten Donnerstag im Juni am eingetragenen Sitz des Fonds im Großherzogtum Luxemburg (49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) statt. Die Einladung zu allen Hauptversammlungen wird beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister angemeldet und mindestens fünfzehn Tage lang vor der Versammlung im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Die Einladungen gehen den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung per Post an ihre im Register der Anteilinhaber verzeichnete Anschrift zu. Diese Einladungen geben die Tagesordnung an und nennen Zeit und Ort der Versammlung sowie die Teilnahmebedingungen. Ferner informieren sie über die Vorschriften für Beschlussfähigkeit und Mehrheiten, die nach Luxemburger Recht erforderlich und in Artikel 450-1 bzw. 450-3 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in der aktuellen Fassung) (das „Gesetz von 1915“) und in der Satzung dargelegt sind.

Pro ganzem Anteil hat der Inhaber eine Stimme.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte von Anteilinhabern aussetzen, die gegen ihre Verpflichtungen gemäß der Satzung oder gemäß anderen von ihnen eingegangenen relevanten vertraglichen Vereinbarungen verstoßen.

Ein Anteilinhaber kann für sich beschließen, alle oder einen Teil seiner Stimmrechte dauerhaft oder vorübergehend nicht auszuüben. Der verzichtende Anteilinhaber ist an diesen Verzicht gebunden und der Verzicht ist obligatorisch für den Fonds, sobald dieser darüber informiert wurde.

Wenn die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilinhaber gemäß der Satzung ausgesetzt werden oder ein oder mehrere Anteilinhaber gemäß der Satzung auf die Ausübung ihrer Stimmrechte verzichten, können diese Anteilinhaber an einer Hauptversammlung des Fonds teilnehmen, die von ihnen gehaltenen Anteile werden bei der Festlegung der Bedingungen für das Quorum und die Mehrheit, die bei Hauptversammlungen des Fonds zu erfüllen sind, jedoch nicht berücksichtigt.

6.3 Mitteilung über Änderungen am Fonds, an Teilfonds und/oder Anteilsklassen

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen erfolgen Mitteilungen, die den Anteilinhabern in Bezug auf Änderungen am Fonds, an Teilfonds und/oder Anteilsklassen gemacht werden müssen, über eine der folgenden Methoden (oder eine Kombination aus diesen):

(i) per Post (oder einem vergleichbaren Kurierdienst);
(ii) auf der Website www.ninetyone.com und nach Bedarf auf lokalen länderspezifischen Websites von Ninety One;
(iii) in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds.

Wenn dies gemäß Luxemburger Recht für eine bestimmte Änderung vorgeschrieben ist, von der CSSF (oder einer anderen Aufsichtsbehörde im Ausland, wo der Fonds für seine lokalen Anteilinhaber zugelassen ist) verlangt wird, oder ansonsten auf Beschluss des Verwaltungsrats werden die Anteilinhaber per Post (oder über einen vergleichbaren Kurierdienst) oder gegebenenfalls auf eine sonstige gelegentlich gemäß geltendem Recht als primäre Methode zur Benachrichtigung der Anteilinhaber vorgeschriebene Weise informiert.

Bei sämtlichen Mitteilungen an die Anteilinhaber, die nur über die Website oder die Jahres- oder Halbjahresberichte des Fonds erfolgen, werden außerdem kostenlose Druckexemplare auf Anfrage an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

6.4 Berichte und Rechnungslegung

Der testierte Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds (31. Dezember) zur Verfügung gestellt, der untestierte Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des vorangehenden Monats Juni. Diese Berichte bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts.
Sowohl der Jahres- als auch der Halbjahresbericht stehen während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds und der Verwahrstelle zur Verfügung. Der Jahres- und der Halbjahresbericht werden ferner von der Verwaltungsgesellschaft auf der Website www.ninetyone.com bereitgestellt. Die Anteilinhaber können darüber hinaus kostenlos ein Exemplar der Jahres- und Halbjahresberichte in Papierform beziehen. Bitte wenden Sie sich an Ihre gewöhnliche Ninety One-Vertretung, um ein Exemplar in Papierform zu erhalten.

Die Bilanzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die oben genannten Berichte umfassen den konsolidierten Fondsabschluss in US-Dollar sowie individuelle Informationen über jeden Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung.

6.5 Zuteilung von Aktiva und Passiva an die Teilfonds

Um den Teilfonds und den Anteilsklassen die Aktiva und Passiva zuzuteilen, hat der Verwaltungsrat folgendermaßen für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse einen Vermögenspool eingerichtet:

a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, alle Vermögenswerte, in denen solche Erlöse angelegt oder wiederangelegt werden und alle Erträge, Gewinne oder Vermögenswerte, die solchen Anlagen zuzuschreiben sind oder aus diesen stammen, sowie alle Zu- oder Abnahmen ihres Wertes werden diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse zugewiesen und in seinen bzw. ihren Büchern erfasst. Die Vermögenswerte, die jeder Anteilsklasse desselben Fonds zugewiesen werden, werden zusammen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Strategie dieses Teilfonds, vorbehaltlich der speziellen Merkmale und Ausgabebedingungen jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds, angelegt.

b) Alle Verbindlichkeiten des Fonds, die den einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zugewiesenen Vermögenswerten zuzuschreiben sind oder in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse entstanden sind, werden diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse berechnet und, zusammen mit jeder Zu- oder Abnahme ihres Wertes, diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse zugewiesen und in seinen bzw. ihren Büchern erfasst. Insbesondere und ohne Einschränkung werden die Kosten und ggf. die Vorteile aus einem bestimmten Merkmal einer Anteilsklasse nur der Anteilsklasse zugewiesen, auf die sich das bestimmte Merkmal bezieht.

c) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die keinem bestimmten Teilfonds bzw. keiner bestimmten Anteilsklasse zuzuschreiben sind, können vom Verwaltungsrat in gutem Glauben auf eine generell für die Anteilinhaber faire Art und Weise zugewiesen werden und werden normalerweise allen Teilfonds oder Anteilsklassen anteilsmäßig zu ihrem Nettoinventarwert zugewiesen. Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit die Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zuvor einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zugewiesen wurden, ändern.

Laut Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb eines jeden Teilfonds eine oder mehrere Klassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemeinsam gemäß der jeweiligen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds investiert werden, wobei aber bestimmte Verkaufs- oder Rücknahmetarife, Gebührentarife, Mindestzeichnungsbeträge oder Dividendenrichtlinien und Währungen für jede Klasse gelten können. Der Nettoinventarwert wird aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen und für jede Klasse gesondert berechnet. Wenn innerhalb desselben Fonds eine oder mehrere Klassen aufgelegt wurden, gilt für diese Klassen ggf. die oben genannte Zuteilungsregelung. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Bedarf weitere Kriterien anzulegen.

6.6 Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird an jedem Bewertungstag in ihrer Basiswährung ermittelt, indem das Nettovermögen jeder Anteilsklasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile in dieser Anteilsklasse dividiert und das Ergebnis bei allen Teilfonds soweit möglich auf mindestens zwei Dezimalstellen und bei den Geldmarktteilfonds auf vier Dezimalstellen gerundet wird. Bruchteile von Anteilen, die bis auf drei Dezimalstellen berechnet werden, können nach Bedarf zugeteilt werden.

Das Nettovermögen jeder Klasse besteht aus dem Wert sämtlicher Vermögenswerte, die zu dieser Klasse gehören, abzüglich der Gesamtverbindlichkeiten, die zu dieser Klasse gehören. Deren Berechnung erfolgt zu dem vom Verwaltungsrat hierfür festgelegten Zeitpunkt.

Im Falle einer wesentlichen Veränderung der notierten Preise an Märkten, an denen ein beträchtlicher Teil der Vermögenswerte einer Anteilsklasse bzw. eines Teilfonds gehandelt werden oder notiert sind, darf der Verwaltungsrat den ersten Nettoinventarwert je Anteil streichen und diesen neu berechnen, um die Interessen der Anteilinhaber und des Fonds selbst zu wahren.

Gemäß der Geldmarktfondsverordnung werden die Vermögenswerte eines Geldmarktteilfonds nach Möglichkeit mithilfe der Marktpreis-Bewertungsmethode bewertet, wie in den folgenden Absätzen 1, 2 und 4-7 dieses Abschnitts 6.6 beschrieben.

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds wird am Bewertungszeitpunkt folgendermaßen ermittelt:

1) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Wechselverbindlichkeiten, Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen und anderen Forderungsbeträgen entspricht dessen gesamtem Nennbetrag, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird. In diesem Fall wird der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

2) Die Bewertung von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt, sofern in den nachfolgenden Absätzen 2) und 5) nicht anders vorgesehen, zum letzten verfügbaren Marktpreis oder zur letzten verfügbaren Notierung vor dem Bewertungszeitpunkt an der Börse oder dem geregelten Markt, an der bzw. dem die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden. Wenn Wertpapiere oder Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, bestimmt der Verwaltungsrat, an welcher Börse bzw. welchem geregelten Markt die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden, und die Marktpreise oder Notierungen an dieser Börse bzw. diesem geregelten Markt werden zum Zwecke ihrer Bewertung verwendet. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, für die keine Marktpreise oder Notierungen verfügbar sind oder diese nicht repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.

3) Ungeachtet der Bestimmungen im obigen Absatz 1) können Geldmarktinstrumente, wenn die anwendbaren Gesetze und Verordnungen dies zulassen, mithilfe einer Amortisierungsmethode bewertet werden, bei der Instrumente zu ihrem Kaufpreis nach Anpassung um die Amortisierung eines Aufschlags oder die Abgrenzung eines Abschlags auf fortlaufender Basis bis zur Fälligkeit bewertet werden, ungeachtet der Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Instrumente. Die Amortisierungsmethode wird nur verwendet, wenn nicht erwartet wird, dass sie zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Marktwert der Instrumente und ihrem gemäß der Amortisierungsmethode berechneten Wert führt.

4) Die Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt zum letzten verfügbaren Schluss- oder Abrechnungskurs oder zur letzten verfügbaren Notierung vor dem Bewertungszeitpunkt an der Börse oder dem geregelten Markt, an der bzw. dem die Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden. Wenn Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, bestimmt der Verwaltungsrat, an welcher Börse bzw. welchem geregelten Markt die Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden, und die Schluss- oder Abrechnungskurse oder Notierungen an dieser Börse bzw. diesem geregelten Markt werden zum Zwecke ihrer Bewertung verwendet. Derivative Finanzinstrumente, für die keine Schluss- oder Abrechnungskurse oder Notierungen verfügbar sind oder diese nicht repräsentativ sind, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.

5) Derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, werden täglich zu ihrem Marktwert bewertet, was auf der Grundlage der von der Gegenpartei bereitgestellten Bewertungen, die regelmäßig unabhängig von der Gegenpartei genehmigt oder verifiziert werden, erfolgt. Alternativ können im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente auf Basis von unabhängigen Kursdiensten oder Bewertungsmodellen, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden und den internationalen Best Practices und Bewertungsgrundsätzen entsprechen, bewertet werden. Solche Bewertungen werden regelmäßig unabhängig von der Gegenpartei mit der Bewertung der Gegenpartei abgestimmt und wesentliche Differenzen werden umgehend untersucht und erklärt.

6) Ungeachtet der Bestimmungen im obigen Absatz 1) werden Anteile von Ziel-Anlagefonds (einschließlich OGAW und OGA) zu ihrem letzten verfügbaren offiziellen Nettoinventarwert bewertet, der vom oder im Namen des Anlagefonds gemeldet oder bereitgestellt wird, oder zu ihrem letzten verfügbaren inoffiziellen oder geschätzten Nettoinventarwert, wenn dieser aktueller ist als der letzte verfügbare offizielle Nettoinventarwert, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat von der Verlässlichkeit dieses inoffiziellen Nettoinventarwerts überzeugt ist. Der auf der Grundlage des inoffiziellen Nettoinventarwerts des Ziel-Anlagefonds berechnete Nettoinventarwert kann von dem Nettoinventarwert abweichen, der am selben Bewertungstag auf der Grundlage des offiziellen Nettoinventarwerts des Ziel-Anlagefonds ermittelt worden wäre. Alternativ können Anteile von Ziel-Anlagefonds, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den Bestimmungen im obigen Absatz 2) bewertet werden.

7) Der Wert aller anderen Vermögenswerte, auf die oben nicht speziell Bezug genommen wird, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert sein, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.

Der Verwaltungsrat kann andere Bewertungsgrundsätze oder alternative Bewertungsmethoden anwenden, die er als angemessen betrachtet, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögenswerts zu bestimmen, falls die Anwendung der obigen Regeln unangemessen oder nicht durchführbar erscheint. Insbesondere für einen Geldmarktteilfonds, bei dem die Anwendung der vorstehend beschriebenen Marktpreis-Bewertungsmethode nicht möglich ist oder die Marktdaten nicht von ausreichender Qualität sind, kann die Verwaltungsgesellschaft eines Geldmarktteilfonds einen Vermögenswert konservativ mithilfe der Modellpreis-Bewertungsmethode bewerten. Der Verwaltungsrat kann den Wert eines Vermögenswerts anpassen, wenn er bestimmt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um dessen Marktwert widerzuspiegeln.

Es werden angemessene Rückstellungen für noch nicht gezahlte administrative und andere regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für den entsprechenden Zeitraum gebildet. Alle außerbilanziellen Verbindlichkeiten werden nach billigen und vorsichtigen Kriterien ordnungsgemäß berücksichtigt.

Sofern nicht Betrug, böser Wille, grobe Fahrlässigkeit oder ein offenkundiger Fehler vorliegt, ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck ernannten Vertreters zur Berechnung des Nettoinventarwerts endgültig und für den Fonds und alle Anteilinhaber verbindlich.

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds, die nicht auf die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten, wird unter Berücksichtigung des Wechselkurses ermittelt, der zu dem ungefähren Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts gilt.

Zwischen der Bestimmung des letzten vorliegenden Preises einer Kapitalanlage und der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds am Bewertungszeitpunkt können Ereignisse eintreten, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen können, dass der zuletzt vorliegende Preis den eigentlichen Marktwert der Kapitalanlage nicht wahrheitsgemäß widerspiegelt. In solchen Fällen wird die Verwaltungsstelle einen fairen Wertausgleichsfaktor für den Preis dieser Kapitalanlagen anwenden, im Einklang mit den Verfahren, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen einführt.

Auskunft über den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse erteilen die Register- und Transferstelle sowie die Verwaltungs- und Domizilstelle auf Anfrage.

6.7 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Fonds wird die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse innerhalb jeden Teilfonds an jedem Bewertungstag gemäß gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Geldmarktfondsverordnung (sofern anwendbar) und darüber hinaus nach eigenem Ermessen in führenden Finanzzeitschriften und auf Websites weltweit veranlassen.

Außerdem wird die Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert je Anteil über die Website www.ninetyone.com veröffentlichen.

6.8 Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch

Der Verwaltungsrat kann in den folgenden Fällen die Berechnung und die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds und/oder, sofern zutreffend, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aller Anteilsklassen jedes Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, die bzw. der den Preis der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds bereitstellt, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Feiertagen), oder wenn Transaktionen an dieser Börse bzw. diesem Markt ausgesetzt sind, Einschränkungen unterliegen oder nicht in Volumina ausgeführt werden können, die eine Ermittlung angemessener Preise zulassen;
- wenn die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- in Zeiträumen, in denen ein Ausfall oder eine Störung der Kommunikationsnetzwerke oder IT-Medien vorliegt, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds eingesetzt werden oder zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erforderlich sind;
- wenn devisenrechtliche, Kapitaltransfer- oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen des Fonds oder eines Teilfonds oder die Ausführung von Transaktionen zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für solche Transaktionen verhindern;
- wenn devisenrechtliche, Kapitaltransfer- oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds zum Zwecke der Durchführung von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen oder die Ausführung einer solchen Rückführung zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;

- wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt verhindert, dass der Fonds die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf normale Art und Weise verwalten kann und/oder die Ermittlung ihres Wertes auf angemessene Weise verhindert;
- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Bezugs-, Rückgabe- oder Umwandlungsrechte durch den oder die Anlagefonds, in den bzw. die der Fonds oder ein Teilfonds investiert ist, ausgesetzt werden;
- nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs auf der Ebene eines Master-Fonds, in den der Fonds oder ein Teilfonds als Feederfonds investiert;
- wenn die Preise oder Werte der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds aus einem anderen Grund nicht umgehend oder genau festgestellt werden können oder es anderweitig unmöglich ist, die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
- im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, und allgemeiner während des Prozesses der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
- während des Prozesses der Festlegung von Umtauschverhältnissen in Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Teilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
- während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder der Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat es im Einklang mit dem Grundsatz der fairen Behandlung von Anteilinhabern in ihrem besten Interesse als notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden; und
- nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil auf der Ebene eines Masterfonds, in den der Fonds oder einer seiner Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds eines solchen Masterfonds anlegt, soweit zutreffend.

Der Fonds kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines bestimmten Teilfonds sowie den Umtausch zwischen Anteilen einer jeden Anteilsklasse infolge einer Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und/oder des Umtauschs auf der Ebene eines Masterfonds, in den der Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds anlegt, soweit zutreffend, aussetzen.

Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken könnten, oder wenn ein wesentlicher Umfang an Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse eingeht, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse erst zu ermitteln, nachdem der Fonds die erforderlichen Anlagen in oder Verkäufe von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse durchgeführt hat.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen wird veröffentlicht und/oder den Anteilinhabern mitgeteilt, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen fordern.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse besitzt keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, auf die Ausgabe, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden als Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschvorgänge bezüglich des ersten Bewertungstags nach Ende des Aussetzungszeitraums behandelt, sofern die Anteilinhaber ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge nicht durch eine schriftliche Mitteilung zurückgezogen haben, die vor Ende des Aussetzungszeitraums vom oder im Namen des Fonds empfangen wurde.

6.9 Auflösung des Fonds

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Über eine Auflösung entscheidet normalerweise eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber. Diese Versammlung wird insbesondere gemäß der Luxemburger Gesetzgebung einberufen:

- Wenn das Nettovermögen des Fonds weniger als zwei Drittel der gesetzlich geforderten Mindestkapitalausstattung (1.250.000 €) beträgt, wird der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile gefasst.
- Wenn das Nettovermögen des Fonds weniger als ein Viertel der gesetzlich geforderten Mindestkapitalausstattung beträgt, wird der Beschluss von den Anteilinhabern gefasst, die auf der Versammlung ein Viertel der Anteile vertreten.

Eine Auflösung des Fonds erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, das die erforderlichen Schritte vorgibt, damit die Anteilinhaber an den Liquidationsausschüttungen teilhaben können. In diesem Zusammenhang sieht das Gesetz auch die treuhänderische Hinterlegung aller Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg vor, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden konnten. Gelder, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beansprucht werden, können gemäß den Bestimmungen der Luxemburger Gesetzgebung verfallen. Die Anteilinhaber jeder Klasse des betreffenden Teilfonds erhalten ihren Anteil am Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds entsprechend ihres jeweiligen Anteilsbestandes an dieser Klasse. Sofern zusätzliche Gelder in Verbindung mit liquidierten Vermögenswerten eines Teilfonds oder seinem Betrieb vom Fonds nach der Liquidation des Teilfonds und der Ausschüttung der Nettoliquidationserlöse an seine Anteilinhaber für den Teilfonds erhalten werden, werden diese Gelder anteilig gemäß ihren jeweiligen Beteiligungen zum Liquidationsdatum an die Anteilinhaber des Teilfonds gezahlt. Wenn dieser Zahlungsbetrag 50 USD (bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung) oder darunter pro Anteilinhaber betragen würde, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diesen nicht auszuschütten und die Erlöse stattdessen an eine eingetragene gemeinnützige Organisation zu zahlen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ausgewählt wird.

6.10 Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds zu liquidieren, (i) wenn sich an einem beliebigen Bewertungstag die Rücknahmeanträge auf die Gesamtanzahl der in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile belaufen; (ii) wenn das Nettovermögen solcher Teilfonds auf ein Niveau sinkt, das vom Verwaltungsrat als zu niedrig erachtet wird, um diesen Teilfonds weiterhin effizient zu verwalten; (iii) wenn eine ungünstige wirtschaftliche oder politische Änderung nach Entscheidung des Verwaltungsrats eine solche Liquidation rechtfertigen würde; oder (iv) im Falle einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Produktrationalisierung.

Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber oder zur Gleichbehandlung derselben nichts anderes beschließt, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile kostenlos beantragen.

Zum Zwecke der Ermittlung des Rücknahmepreises werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil alle Verbindlichkeiten berücksichtigt, die bei der Beendigung und Liquidation des Teilfonds entstehen.

6.11 Zusammenlegung des Fonds und seiner Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds mit einem oder mehreren anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder Teilfonds davon durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder mit einem oder mehreren anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder Teilfonds davon durchzuführen. Solche Zusammenlegungen unterliegen den durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf den vom Verwaltungsrat zu verabschiedenden gemeinsamen Zusammenlegungsplan und die den Anteilinhabern bereitzustellenden Informationen. Eine solche Zusammenlegung erfordert nicht die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber, es sei denn, der Fonds ist die übernommene und folglich aufgelöste Rechtsperson. In diesem Fall muss die Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden. Eine solche Hauptversammlung wird durch einen Beschluss ohne Quorumsanforderung entscheiden, der durch eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Aufnahme von (i) einem oder mehreren Teilfonds eines anderen Luxemburger oder eines ausländischen OGA, ungeachtet ihrer Form, oder (ii) eines Luxemburger oder ausländischen OGA, der in nicht körperschaftlicher Form errichtet wurde, durch den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds durchzuführen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen des Fonds und den Anteilen des aufgenommenen OGA oder von dessen jeweiligem Teilfonds wird auf der Basis des relevanten Nettoinventarwerts je Anteil zum Datum des Inkrafttretens der Aufnahme berechnet.

Neben den obigen Bestimmungen kann der Fonds auch einen anderen Luxemburger oder ausländischen OGA, der in körperschaftlicher Form errichtet wurde, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1915 und ggf. anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen aufnehmen.

6.12 Maßgebliche Verträge

Die folgenden wesentlichen Verträge wurden vom Fonds geschlossen:

a) Ein Verwaltungsdienstleistungsvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. November 2014, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds agiert. Dieser Vertrag wurde für unbestimmte Dauer abgeschlossen und ist durch jede der beiden Parteien bei Einhaltung einer 90-tägigen Frist schriftlich kündbar. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

b) Ein Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds und dem Anlageverwalter vom 30. November 2014, wonach Letzterer als Anlageverwalter des Fonds fungiert. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Gemäß einer zwischen dem Anlageverwalter (in seiner Eigenschaft als QFI) und der Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited („HSBC") am oder um den 22. April 2015 geschlossenen Vereinbarung in der jeweiligen Fassung (der „QFI-Plan") wurde Letztere vom Anlageverwalter zu seinem direkten Vertragsvertreter ernannt. Der QFI-Plan gilt in vollem Umfang für alle von HSBC im Rahmen des QFI-Plans ergriffenen Maßnahmen, die von HSBC als direktem Vertragsvertreter des Anlageverwalters durchgeführt werden.

(c) Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (der Rechtsnachfolgerin der State Street Bank Luxembourg S.C.A. im Anschluss an die Fusion dieser Gesellschaft mit der State Street Bank International GmbH am 4. November 2019), vom 10. Mai 2016, wonach Letztere zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wurde. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam werden kann, wenn ein Nachfolger der Verwahrstelle verpflichtet worden ist. Gemäß dem zwischen dem Anlageverwalter (in seiner Eigenschaft als QFI) und HSBC am oder um den 22. April 2015 geschlossenen QFI-Plan in der jeweiligen Fassung wurde Letztere vom Anlageverwalter zur Unterdepotbank für die Vermögenswerte in China der Teilfonds ernannt, die über die QFI-Lizenz investieren dürfen. Jedoch gilt ungeachtet der direkten Ernennung von HSBC durch den Anlageverwalter des Fonds der Verwahrstellenvertrag zwischen dem Fonds und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, in vollem Umfang für alle von HSBC im Rahmen des QFI-Plans in ihrer Eigenschaft als Unterdepotbank für die Vermögenswerte der oben genannten Teilfonds ergriffenen Maßnahmen. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

(d) Ein Vertrag zwischen dem Fonds und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (der Rechtsnachfolgerin der State Street Bank Luxembourg S.C.A. im Anschluss an die Fusion dieser Gesellschaft mit der State Street Bank International GmbH am 4. November 2019), vom 30. November 2014, wonach Letzterer zur Verwaltungs- und Domizilstelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

(e) Ein Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Globalen Vertriebs- und Servicestelle vom 30. November 2014, wonach Letzterer zur globalen Vertriebs- und Servicestelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

(f) Ein Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg (nach der Übertragung des Vertrags von der CACEIS Investor Services Bank S.A. am 31. Mai 2024) vom 23. November 2021, gemäß dem letztere zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt wurde. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Exemplare der maßgeblichen Verträge können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds in oder dem Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft Luxemburg eingesehen werden.

6.13 Dokumente

6.13.1 Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, PRIIPs-Basisinformationsblätter, Satzung und regelmäßige Berichte

Exemplare des Prospekts und der Fondssatzung sowie die zuletzt veröffentlichen regelmäßigen Berichte können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder über die Website www.ninetyone.com bezogen werden. Diese Berichte bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts.

In Übereinstimmung mit der PRIIPs-Verordnung wird ein PRIIPs-Basisinformationsblatt für jede Anteilsklasse veröffentlicht, wenn diese Anteilsklasse für Kleinanleger im EWR verfügbar ist. Ein Kleinanleger im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Person, die ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ist.

Ein PRIIPs-Basisinformationsblatt wird Kleinanlegern und professionellen Anlegern rechtzeitig vor der Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt, wenn die Anteile im EWR und bestimmten anderen Staaten (sofern erforderlich) zur Verfügung gestellt, angeboten oder verkauft werden. In Übereinstimmung mit der PRIIPs-Verordnung wird das PRIIPs-Basisinformationsblatt Kleinanlegern und professionellen Anlegern (i) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder (ii) unter www.ninetyone.com zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar in Papierform

ist ebenfalls auf Anfrage kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Für die Anteilsklassen der Teilfonds, die in bestimmten anderen Staaten angeboten werden, wird weiterhin ein Basisinformationsblatt für den OGAW-Anleger im Einklang mit geltenden lokalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieser Staaten zur Verfügung gestellt, sofern dies nach den geltenden lokalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieser Staaten erforderlich ist.

6.13.2 Kontoauszüge

Auszüge mit detaillierten Angaben zu allen Anteilstransaktionen oder in Bezug auf Periodendividenden auf Anteile werden per Post, Fax oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilinhaber vereinbart zugeschickt (sofern der Anteilinhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat).

6.13.3 Umgang mit Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchten, wenden Sie sich bitte schriftlich an die globale Vertriebs- und Servicestelle (z. H. des Head of Compliance) unter der Adresse Ninety One Guernsey Limited c/o CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Einzelheiten zu den Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit Beschwerden sind verfügbar unter www.ninetyone.com und können außerdem kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg in Erfahrung gebracht werden.

6.13.4 Best Execution

Die Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Best Execution bildet die Grundlage, nach der sie im Zusammenhang mit dem Fonds Transaktionen durchführt und Orders aufgibt. Hierbei wird es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, ihren Pflichten gemäß CSSF-Vorschrift Nr. 10-4 und CSSF-Rundschreiben 18/698 bezüglich der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Fonds und seine Anteilinhaber nachzukommen. Nähere Angaben zu den Richtlinien des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Best Execution sind während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gebührenfrei erhältlich.

6.13.5 Strategie für die Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Strategie zur Bestimmung, wann und wie Stimmrechte, die mit dem Eigentum der Anlagen des Fonds verbunden sind, ausschließlich zu Gunsten des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie ist während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg gebührenfrei erhältlich. Darüber hinaus steht sie gemeinsam mit näheren Angaben zu den Maßnahmen, die auf Grundlage dieser Strategie für die einzelnen Teilfonds ergriffen wurden, unter www.ninetyone.com zur Verfügung.

6.13.6 Geldmarktteilfonds-Bericht

Ein wöchentlicher Bericht mit den folgenden Informationen zu den Geldmarktteilfonds ist auf der Website verfügbar (für den U.S. Dollar Money Fund unter www.ninetyone.com/USMMF und für den Sterling Money Fund unter www.ninetyone.com/GBMMF):

i. die Aufschlüsselung der Portfolio-Laufzeiten des Geldmarktteilfonds;
ii. das Kreditprofil des Geldmarktteilfonds;
iii. die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Geldmarktteilfonds;
iv. Einzelheiten zu den zehn (10) größten Positionen des Geldmarktteilfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Art des Vermögenswerts, sowie zum Kontrahenten im Falle von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften;
v. der Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarktteilfonds; und
vi. die Nettorendite des Geldmarktteilfonds.

6.13.7 Interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung für die Geldmarktteilfonds

Gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung und den einschlägigen delegierten Rechtsakten zur Ergänzung der Geldmarktfondsverordnung hat die Verwaltungsgesellschaft maßgeschneiderte interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung für die Geldmarktteilfonds („interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung“) eingeführt, die den Emittenten des Instruments und die Merkmale des Instruments selbst berücksichtigen, um die Kreditqualität der im Portfolio jedes Geldmarktteilfonds enthaltenen Instrumente zu bestimmen. Die internen Verfahren zur

Kreditqualitätsbewertung basieren auf umsichtigen, systematischen und kontinuierlichen Bewertungsmethoden, während kein zu großes Vertrauen auf externe Ratings gelegt wird.
Die internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung werden von Kredit-Research-Analysten (die nicht für die Verwaltung des Geldmarktteilfonds verantwortlich sind) verwaltet und letztendlich von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung werden von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds fortlaufend überwacht, um sicherzustellen, dass die Verfahren stets angemessen sind und eine genaue Darstellung der Kreditqualität der Instrumente, in die der Geldmarktteilfonds investieren darf, liefern. Die internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung sind so konzipiert, dass sie flexibel an Änderungen der relativen Wichtigkeit der Bewertungskriterien angepasst werden können, da sie sich von Zeit zu Zeit ändern können.

Die Kredit-Research-Analysten führen grundlegende Untersuchungen zu den Branchen, in die der Geldmarktteilfonds investiert, und zu Unternehmen dieser Branchen durch. Bei der Analyse können Trends berücksichtigt werden, die sich auf die jeweilige Branche, den geografischen Markt oder die Art des Produkts auswirken, und es kann untersucht werden, wie sich neue Vorschriften, Richtlinien sowie politische und wirtschaftliche Trends auf die Kreditqualität der Emittenten und Instrumente auswirken können, in die der Geldmarktteilfonds investieren kann. Zur Bestimmung des Kreditrisikos von Emittenten und Instrumenten konzentrieren sich die Kredit-Research-Analysten auf die Beurteilung der Fähigkeit eines Emittenten oder seines Garantiegebers zur Rückzahlung seiner Schuldverpflichtungen.

Durch die Anwendung der internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung bewerten die Kredit-Research-Analysten die Bonität eines potenziellen Emittenten (bzw. Garantiegebers) und seiner Instrumente auf der Grundlage zahlreicher relevanter quantitativer und qualitativer Faktoren und weisen dem Emittenten (oder Garantiegeber) ein internes Rating zu, das die Merkmale seiner Instrumente berücksichtigt (ein „internes Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung“).

Um das Kreditrisiko eines Emittenten und das relative Ausfallrisiko eines Emittenten und eines Instruments zu quantifizieren, kann die interne Kreditqualitätsbewertung die folgenden quantitativen Indikatoren verwenden, um Finanzdaten zu analysieren, Trends zu identifizieren und wichtige Faktoren des Kreditrisikos zu verfolgen:

- Preise von Geldmarktinstrumenten, die für den Emittenten, das Instrument oder die Branche oder Region relevant sind;
- Preisinformationen zu Credit Default Swaps, einschließlich Spreads von Credit Default Swaps gegenüber einer Index-Benchmark für vergleichbare Instrumente und der eigenen normalisierten Historie der Emittenten;
- Finanzindizes, die für den geografischen Standort, die Branchen oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments maßgeblich sind;
- gegebenenfalls Aktienkursschwankungen im Vergleich zur jeweiligen Branche sowie Finanzindizes, die für den geografischen Standort, die Branchen oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments maßgeblich sind;
- branchenspezifische Finanzinformationen über den Emittenten, einschließlich Rentabilitätsanalyse, Cashflow- und Liquiditätsanalyse sowie Verschuldungsanalyse;
- Überwachung von ESG-Ratings und wichtigen Ausnahmen, die die Rentabilität durch Reputationsrisiken, Rechtsstreitigkeiten und/oder regulatorische Untersuchungen und die Durchsetzung gegenüber dem Emittenten beeinträchtigen können.

Bei der qualitativen Analyse des Kreditrisikos eines Emittenten im Rahmen der internen Kreditqualitätsbewertung überprüft der Kredit-Research-Analyst eine Vielzahl makroökonomischer Faktoren, offizielle Research-Publikationen von Institutionen, Branchenpublikationen, Research von Drittanbietern und Nachrichtenberichte. Die qualitative Kreditanalyse berücksichtigt die aktuellen makroökonomischen und Finanzmarktbedingungen, die sich auf den Emittenten, die Branche und das Land auswirken, und kann unter anderem die folgenden Faktoren für jeden Emittenten und jedes Instrument bewerten:

- Ermittlung der wichtigsten Ereignisrisiken, die einen wesentlichen negativen Einfluss auf das globale Wachstum, die Liquidität und die Rentabilität der Kredite haben würden;
- Kennzahlen der globalen und lokalen Finanzlage;
- Quellen der Liquidität, insbesondere:
    - Trends in der Zentralbankbilanz;
    - Dynamik der Devisenreserven;
- Fähigkeit, auf zukünftige marktweite und emittenten- oder garantiegeberspezifische Ereignisse zu reagieren, insbesondere;
    - Prognosen des globalen und lokalen Wirtschaftswachstums;
    - Trends bei der Verschuldung und zyklischen Dynamik;
    - Stärke der Branche des Emittenten innerhalb der Wirtschaft im Verhältnis zu wirtschaftlichen Trends;
    - bei staatlichen Emittenten werden zusätzlich zur politischen Stabilität die Größe, Stärke und Diversität der Wirtschaft im Verhältnis zu den Schulden und Eventualverbindlichkeiten sowie Adäquanzquoten für Währungsreserven berücksichtigt;

- Kategorisierung der Instrumente nach Zahlungspriorität (vor- oder nachrangig) und sekundären Rückzahlungsquellen;
- Kategorisierung von Instrumenten anhand ihres Liquiditätsprofils und ihrer Anlagenklasse. Angemessene Berücksichtigung der Belastung von Vermögenswerten und der Rehypothekarisierung von Sicherheiten für Instrumente;
- Kurzfristigkeit der Geldmarktinstrumente, sodass die gehaltenen Instrumente ausreichend kurzfristig sind, um die Möglichkeit starker Herabstufungen und angespannter Marktereignisse zu minimieren;
- rechtliche und strukturelle Analysen bei forderungsbesicherten Wertpapieren, um festzustellen, ob das jeweilige forderungsbesicherte Wertpapier ein minimales Kreditrisiko für die investierende Partei beinhaltet, die Analyse der bereitgestellten Liquidität oder sonstigen Unterstützung und/oder anderer Faktoren, die für notwendig erachtet werden.

Potenziellen Emittenten, die von den Kredit-Research-Analysten in einer internen Kreditqualitätsbewertung positiv bewertet werden, werden zur Aufnahme in eine Liste von genehmigten Emittenten empfohlen, in deren Instrumente Geldmarktteilfonds investieren dürfen (die „Liste der genehmigten Emittenten“).

Damit ein positiv bewerteter Emittent und seine Instrumente zur Aufnahme in die Liste der genehmigten Emittenten zugelassen werden können, muss der Kredit-Research-Analyst das Ergebnis der internen Kreditqualitätsbewertung des Emittenten einem speziellen Ausschuss zur Genehmigung vorlegen, an dem die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist. Wenn dieser Ausschuss die Aufnahme des Emittenten und seiner Instrumente in die Liste der genehmigten Emittenten genehmigt, wird der Beschluss des Ausschusses der Verwaltungsgesellschaft zur Ratifizierung vorgelegt.

Änderungen der internen Kreditqualitätsbewertung durch die Kredit-Research-Analysten können auch zu Änderungen dieser internen Beschränkungen führen.

Die Liste der genehmigten Emittenten wird laufend überwacht, insbesondere im Hinblick auf eine wesentliche Änderung bei einem Emittenten, die Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben könnte. Wenn ein Emittent auf der Liste der genehmigten Emittenten als Emittent mit potenziell negativen Merkmalen identifiziert wird, wird unverzüglich eine formelle Überprüfung des Verbleibs des Emittenten in der Liste der genehmigten Emittenten durchgeführt. Wenn nach einer Überprüfung Handlungsbedarf besteht, können geeignete Maßnahmen in Bezug auf ein bestimmtes Instrument des betreffenden Emittenten innerhalb eines Geldmarktteilfonds ergriffen werden.

Die interne Kreditqualitätsbewertung jedes genehmigten Emittenten und Instruments wird jährlich (oder gegebenenfalls häufiger, wie beschrieben) überprüft und mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

7 Dividendenpolitik

7.1 Ausschüttende Anteile

Ausschüttende Anteile an dem Fonds werden durch das Wort „Inc“, „Inc-2“ oder „Inc-3“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet.

Bei der Festlegung der Dividendenpolitik einer Klasse ausschüttender Anteile (ob Inc, Inc-2 oder Inc-3) kann der Verwaltungsrat in dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen festlegen, zu welchen Teilen Aufwendungen der betreffenden Klasse von jeweiligen Ertrags- und oder Kapitalkonto abgezogen werden dürften. Insbesondere kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass eine Klasse ausschüttender Anteile die Dividendenpolitik verfolgt, den gesamten Ertrag, der der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, nach Abzug der Managementgebühr (im Sinne von Abschnitt 9.1), der Verwaltungsdienstgebühr, ggf. der Vertriebsgebühr, der Verwahrstellengebühr und aller anderen Aufwendungen, die dieser Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuordnen sind, an die Anteilinhaber auszuschütten, oder die gesamten dieser Klasse zuzurechnenden Erträge und möglicherweise einen Kapitalanteil vor Abzug der Managementgebühr, der Verwaltungsdienstgebühr, ggf. der Vertriebsgebühr, der Verwahrstellengebühr und aller anderen dieser Ertragsanteilsklasse zuzurechnenden Aufwendungen an die Anteilinhaber auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann auch festlegen, ob und in welchem Umfang Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen in Ausschüttungen enthalten sein können. Wenn Klassen Ausschüttungen zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Nettokapitalgewinne enthalten, oder im Falle von Anteilsklassen, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausschütten, können Dividenden anfänglich gezeichnetes Kapital enthalten. Anteilinhaber sollten beachten, dass auf diese Weise ausgeschüttete Dividenden abhängig von den lokalen Steuergesetzen der Einkommensteuer unterliegen können, und sich diesbezüglich von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen. Wenn die erwirtschafteten Erträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen zu decken, werden die verbleibenden Aufwendungen aus dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse bestritten.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für eine Inc-3-Anteilsklasse eine Ausschüttung des langfristig erwarteten Niveaus des Bruttoertrags vorsieht. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats auf der Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten Zeitraum (wobei dieser Zeitraum im Ermessen des Verwaltungsrats liegt) im Hinblick darauf berechnet, den Anteilinhabern während dieses Zeitraums eine gleich bleibende monatliche Ausschüttung bereitzustellen. Der Ausschüttungssatz für jede Inc-3-Anteilsklasse wird typischerweise vierteljährlich überprüft, mindestens jedoch halbjährlich, er kann jedoch häufiger angepasst werden, um Änderungen der erwarteten Rendite des Portfolios widerzuspiegeln. Die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen werden von ihrem Kapitalkonto abgezogen und können realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne enthalten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

Informationen zu den Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 finden Sie unter „Belastungen des Kapitals durch Gebühren u. Ä.“ und „Risiken von Kapitalausschüttungen“ in Anhang 2: Risikofaktoren in diesem Prospekt.

Der Verwaltungsrat kann in dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen festlegen, zu welchen Teilen eine Dividende für eine Klasse von ausschüttenden Anteilen aus Ausschüttungen von Erträgen und/oder Kapital besteht. Für den All China Bond Fund und den Global Credit Income Fund hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass seine ausschüttungsfähigen Erträge auch jede implizierte Rendite enthalten können, die von bestimmten Anlagen abgegrenzt wurde, deren Erwerb von einem ertragsorientierten Ziel angetrieben wird (z. B. Devisenterminkontrakte). Die Dividendenpolitik für eine Klasse von ausschüttenden Anteilen kann vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit geändert werden. Anhang 1 des Prospekts enthält Angaben zu der zum Datum dieses Prospekts geltenden Dividendenpolitik. Anleger sollten sich an ihre zuständige Ninety One-Vertretung wenden, um Näheres über die derzeit geltende Dividendenpolitik einer Klasse von ausschüttenden Anteilen in Erfahrung zu bringen, oder die Website www.ninetyone.com konsultieren.

Sofern der Anteilinhaber keine anderen Anweisungen erteilt und vorbehaltlich der Mindestdividendenauflage (siehe unten) werden Dividenden automatisch in weitere ausschüttende Anteile der Klasse von ausschüttenden Anteilen an dem Teilfonds reinvestiert, aus dem der Ertrag erzielt wurde. Der Ausgabeaufschlag entfällt ggf. bei der Reinvestition von Dividenden. Die zur Reinvestition bestimmten Dividenden werden an die globale Vertriebs- und Servicestelle gezahlt, die die Gelder im Auftrag der Anteilinhaber in weitere Anteile derselben Klasse reinvestiert. Diese zusätzlichen ausschüttenden Anteile werden den Anteilinhabern am folgenden Geschäftstag zugeordnet, dem Reinvestitionstag.

Ausschüttungen werden den Anteilinhabern in der Basiswährung der jeweiligen Anteilsklasse vorgenommen (bei der es sich im Fall einer BRL RCHSC oder einer BRL PCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und nicht um den BRL handelt), können auf Wunsch aber auch in US-Dollar oder einer anderen genehmigten Währung vorgenommen werden, wobei die globale Vertriebs- und Servicestelle die Währungsumrechnung bei ihrer Bank durchführt. Die mit diesen Währungsumrechnungen verbundenen Devisentransaktionen werden zu den allgemeinen Kursen vorgenommen, die die Bank (als normale Dienstleistung) ihren Kunden am Tag der Umrechnung anbietet. Die Devisentransaktionen erfolgen auf eigenes Risiko und Rechnung des jeweiligen Anteilinhabers.

Nicht beanspruchte Dividenden dürfen sechs Monate nach dem jeweiligen Erklärungstermin zu Gunsten des betreffenden Anteilinhabers in weitere ausschüttende Anteile jenes Teilfonds reinvestiert werden, aus dem der Ertrag erzielt wurde. Darüber hinaus kann der Fonds im Anschluss an die nicht beanspruchte Dividendenzahlung das Mandat des Anteilinhabers, das den Erhalt von Bardividenden vorsieht, nach eigenem Ermessen für alle zukünftigen Dividendenzahlungen dahingehend ändern, dass Dividenden automatisch in weitere ausschüttende Anteile derjenigen Klasse ausschüttender Anteile des Teilfonds investiert werden, aus der die Dividende wie vorstehend beschrieben ausgeschüttet wurde. Der Fonds oder jeweilige Teilfonds zahlt keine Zinsen auf nicht beanspruchte Dividenden.

Eine Dividende in Höhe von 50 USD (bzw. dessen Gegenwert) oder darunter (die „Mindestdividende“) wird automatisch in weitere ausschüttende Anteile der Klasse von ausschüttenden Anteilen investiert, aus der die Erträge erzielt wurden. Anteilinhaber, deren Dividenden thesauriert werden, und die ihren gesamten Anteilsbestand an einem Teilfonds in ausschüttende oder thesaurierende Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen möchten, erhalten ihre Dividendenansprüche in Form von Barzahlungen und nicht in Form einer Wiederanlage in den zweiten Teilfonds.

Anteilinhaber, deren Dividenden thesauriert werden und die ihren gesamten Anteilsbestand an einem bestimmten Teilfonds nach dem Ex-Dividende-Termin des Teilfonds zurücknehmen lassen oder übertragen, erhalten ihre Dividendenansprüche in Form von Barzahlungen und nicht in Form einer Wiederanlage in den Teilfonds.

Jährliche Ausschüttungen

Die Ausschüttungen für jede Klasse von jährlich ausschüttenden Anteilen erfolgen in der Regel in Form von jährlichen Dividenden an die Anteilinhaber, die jeweils am vorletzten Geschäftstag im Dezember im Register eingetragen sind. Die Zahlung ist üblicherweise im Januar fällig, erfolgt aber keinesfalls später als am 31. März.

Halbjährliche Ausschüttungen

Die Ausschüttungen für jede Klasse von halbjährlich ausschüttenden Anteilen erfolgen in der Regel in Form von halbjährlichen Dividenden an die Anteilinhaber, die jeweils am vorletzten Geschäftstag im Dezember und Juni im Register eingetragen sind. Die Zahlung ist üblicherweise im Januar und Juli fällig, erfolgt aber keinesfalls später als am 31. März bzw. 30. September.

Vierteljährliche Ausschüttungen

Darüber hinaus erfolgen die Ausschüttungen für jede Klasse von vierteljährlich ausschüttenden Anteilen in der Regel in Form von vierteljährlichen Dividenden an die Anteilinhaber, die jeweils am vorletzten Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember im Register eingetragen sind. Die Zahlung ist im April, Juli, Oktober und Januar fällig, erfolgt aber keinesfalls später als am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember bzw. 31. März jedes Jahres.

Monatliche Ausschüttungen

Die Ausschüttungen für jede Klasse von ausschüttenden Anteilen mit monatlicher Ausschüttung erfolgen in der Regel durch monatliche Dividenden an die Anteilinhaber, die jeweils am vorletzten Geschäftstag eines Monats im Anteilinhaberregister eingetragen sind. Sie sind in der Regel im Folgemonat zahlbar, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Erklärungstermin.

7.2 Glättungspolitik

Gemäß der Glättungspolitik des Fonds kann der Verwaltungsrat die Zwischenausschüttungen eines Teilfonds durch Kapitalausschüttungen ausgleichen und/oder Einkünfte, die ansonsten auszuschütten sind, vortragen, um die an die Anteilinhaber im Laufe eines Jahres zu zahlenden Beträge zu glätten. Die letzte Ausschüttungszahlung des Geschäftsjahres umfasst normalerweise alle verbleibenden Erträge für dieses Geschäftsjahr. Diese können höher oder niedriger sein als die geglätteten Zwischenausschüttungen, die während dieses Geschäftsjahres gezahlt wurden.

Für eine Inc-2-Anteilsklasse umfassen die späteren Ausschüttungszahlungen des Geschäftsjahres normalerweise alle verbleibenden Erträge für dieses Jahr. Diese können höher oder niedriger sein als die geglätteten Zwischenausschüttungen, die während dieses Jahres gezahlt wurden. In extremen Fällen, beispielsweise wenn die Erträge unerwartet eingestellt werden, können die späteren Ausschüttungszahlungen gleich null sein.

Für Inc-3-Anteilsklassen besteht die Ausschüttungspolitik darin, das langfristig erwartete Niveau des Bruttoertrags auszuschütten. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats auf der Grundlage des erwarteten

Bruttoertrags über einen bestimmten Zeitraum (dieser Zeitraum liegt im Ermessen des Verwaltungsrats) im Hinblick auf eine konsistente monatliche Ausschüttung an die Anteilinhaber während dieses Zeitraums berechnet. Der Zeitraum, in dem Erträge geglättet werden, kann länger als ein Jahr sein, und die Gesamtausschüttungen innerhalb eines Jahres können die Gesamtbruttoerträge übersteigen und realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne enthalten. Umgekehrt kann die Summe der Ausschüttungen in einem bestimmten Jahr geringer sein als die Summe der innerhalb eines bestimmten Jahres erwirtschafteten Erträge, und überschüssige Erträge können in das Folgejahr übertragen werden.

7.3 Ausgleich

Der Fonds führt Durchschnittsberechnungen zur Angleichung aus. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse beinhaltet eine Ausgleichszahlung bezüglich nicht ausgeschütteter Erträge, die seit dem letzten Ex-Dividende-Termin aufgelaufen sind. Bei allen Teilfonds endet die Rechnungsperiode am 31. Dezember, also am Geschäftsjahresende.

Für ausschüttende Anteile gelten ausschließlich zu Ausgleichszwecken zusätzliche Periodenstichtage, die der Ausschüttungshäufigkeit der entsprechenden ausschüttenden Anteile entsprechen. So haben ausschüttende Anteile mit monatlichen Ausschüttungen beispielsweise ausschließlich zu Ausgleichszwecken zusätzliche Periodenstichtage am Ende eines jeden Kalendermonats.

Mit Ausnahme der Aktienteilfonds endet eine weitere Rechnungsperiode am 30. Juni, die ausschließlich der Angleichung dient. Der 30. Juni ist der Stichtag für die Halbjahresabschlüsse aller Teilfonds.

Für sämtliche IRD-Anteilsklassen wird die Zinsdifferenzkomponente einer Ausschüttung als Kapital behandelt und nicht in die Ausgleichsberechnung für die entsprechende Anteilsklasse miteinbezogen.

Bei den Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen können die Ausgleichssätze verzerrt werden, da keine negativen Ausgleichssätze erzeugt werden, wenn Ausschüttungen aus realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen vorgenommen werden.

7.4 Thesaurierende Anteile

Thesaurierende Anteile an dem Fonds werden durch das Wort „Acc“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen erhalten keine Ausschüttungen aus dem Teilfonds. Stattdessen laufen die Erträge täglich auf den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse auf.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für thesaurierende Anteile die mit der entsprechenden Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen werden. Wenn die erwirtschafteten Erträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen zu decken, werden die verbleibenden Aufwendungen aus dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse bestritten.

8 Management und Verwaltung

8.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für Management und Kontrolle des Fonds verantwortlich und legt die Anlagepolitik fest. Der Verwaltungsrat ist im weitesten Sinne befugt, unter jeglichen Umständen im Namen des Fonds zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die per Gesetz ausdrücklich den Hauptversammlungen der Anteilinhaber zugeordnet sind.

Der Verwaltungsrat hat Kim McFarland zur Vorsitzenden ernannt. Sie wird in der Regel alle Verwaltungsratssitzungen leiten, bei denen sie anwesend ist. Im Falle ihrer Abwesenheit kann der Verwaltungsrat gemäß der Satzung ein anderes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats:

C. Niedner (unabhängig) ist Partner und Co-Vorsitzender bei Arendt & Medernach und seit 1993 in Luxemburg als Rechtsanwalt zugelassen.. Er ist auf Investmentfonds spezialisiert und arbeitet in den Bereichen OGAW, Hedgefonds und Immobilien. Er ist Vorsitzender des Ausschusses für Alternative Investments des Verbands der Luxemburger Fondsindustrie (ALFI) sowie Mitglied der Arbeitsgruppe für Alternative Investmentfonds beim Haut Comité de la Place Financière („HCPF"), wo er an zahlreichen Initiativen in Bezug auf die Entwicklung des Luxemburger alternativen Fondssektors beteiligt ist. Claude Niedner spricht regelmäßig bei internationalen Konferenzen über Themen in Verbindung mit Investmentfonds. Bevor er zu Arendt & Medernach kam, arbeitete Claude Niedner in der Kapitalmarktabteilung einer großen Luxemburger Bank. Darüber hinaus war er Dozent für Finanzrecht an der Université Robert Schuman in Strassburg (Frankreich). Claude Niedner hat einen Master-Abschluss in Rechtswissenschaften von der Université Robert Schuman in Strassburg (Frankreich) und einen MBA von der Hautes Etudes Commerciales (HEC), Paris (Frankreich).

G. Cremen (unabhängig) ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Berater von Investmentgesellschaften. Herr Cremen ist seit mehr als 40 Jahren in der australischen und europäischen Finanzdienstleistungsbranche tätig. Er hatte leitende Managementpositionen bei internationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften inne, darunter The Prudential Assurance Company, Legal & General, Fidelity International und AXA Asset Managers. Zuletzt beriet Herr Cremen Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Gründung von Investmentgesellschaften mit Sitz in Luxemburg, Irland und Jersey. Seine Ausbildung absolvierte Herr Cremen in Australien.

K. McFarland ist Finance Director und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Ninety One. Sie kam 1993 als Chief Financial Officer zum Unternehmen, um sich um das operative und finanzielle Wachstum der Firma zu kümmern. Kim McFarland ist seit September 2015 nichtgeschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der britischen Investment Association. Bevor sie zu Ninety One kam, arbeitete sie als Finanz- und Betriebsmanager bei zwei südafrikanischen Lebensversicherungsgesellschaften. Frau McFarland hält Abschlüsse in Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen von der Universität Witwatersrand. Danach qualifizierte sie sich 1987 als Chartered Accountant bei Price Waterhouse. Sie hält außerdem einen MBA der University of Cape Town. Frau McFarland ist Mitglied des Aufsichtsrats der Graduate School of Business an der University of Cape Town und wurde zuvor in Südafrika als Business Woman of the Year ausgezeichnet.

G. Cameron ist Geschäftsführer von Ninety One Guernsey Limited und für das Offshore-Geschäft von Ninety One zuständig. Er ist Vorsitzender des Bewertungsausschusses und des Kontrahentenrisiko-Ausschusses von Ninety One. Herr Cameron kam 1996 zur Ninety One-Gruppe und zog im Jahr 2000 von Südafrika nach Guernsey. Im Jahr 1988 stieß er zu KPMG South Africa und arbeitete dort als Audit Manager. Danach wechselte er 1991 zum KPMG Miami Office in den USA, wo er als Manager of Financial Services tätig war. 1994 kam er als leitender Berater zu Deloitte and Touche Financial Institutions. Seine Hochschulausbildung absolvierte Herr Cameron an der Universität Witwatersrand. Er erwarb 1987 einen Abschluss in Business Commerce und 1989 einen Bachelor of Accountancy. Herr Cameron ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants und der Financial Planners Association in Südafrika.

M. Francis ist ein in England zugelassener Anwalt und Head of Legal, Global bei Ninety One. In dieser Funktion ist er für die Rechts- und Sekretariatsangelegenheiten von Ninety One verantwortlich, einschließlich: Strukturierung, Verwaltung und Vertrieb von Fonds, Aushandlung von kommerziellen, institutionellen und Investitionsvereinbarungen sowie Unternehmensorganisation und -führung. Vor seinem Eintritt in die Gesellschaft im Jahr 2010 war Matthew Francis als Rechtsanwalt in der Finanzdienstleistungsgruppe einer führenden globalen Anwaltskanzlei tätig. Matthew Francis schloss 2003 sein Studium an der University of Essex mit einem Bachelor of Laws ab, absolvierte 2004 den Legal Practice Course an der University of Law und ist seit 2007 als Rechtsanwalt in England und Wales zugelassen. Im Jahr 2015 absolvierte er ein Executive Development Programm an der University of Chicago Booth School of Business und im Jahr 2023 ein Leadership-Programm an der University of Cape Town Graduate School of Business.

8.2 Verwaltungsgesellschaft

Ninety One Luxembourg S.A. ist eine Aktiengesellschaft („société anonyme"), die gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 8. Juli 2011 gegründet wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Ninety One International Limited.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial vom 8. August 2011 veröffentlicht und bei der gerichtlichen Verwaltung des Bezirksgerichts von Luxemburg (*Greffe du Tribunal d'Arrondissement*) eingereicht. Sie wurde am 16. März 2020 ergänzt und am 6. April 2020 auf RESA (ehemals das Mémorial) veröffentlicht und bei der gerichtlichen Verwaltung des Bezirksgerichts von Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in der amtlichen Liste der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Geschäftsleitung ist für das Tagesgeschäft und die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Daniel Couldridge, Anna Liberska, Johan Schreuder, Claude Foca und Mark Thompsett haben als Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die Teil der Ninety One-Gruppe ist, jeweils auf jegliche Gebühren für ihre Tätigkeit in der Geschäftsleitung verzichtet.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus Adam Fletcher, Johan Schreuder, Grant Cameron und Sandy Welthagen.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde das Tagesgeschäft des Fonds übertragen. Zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsdienstleistungsvertrag ist es ihr erlaubt, alle oder einen Teil ihrer Funktionen und Aufgaben an Dritte zu delegieren, solange sie die Verantwortung und Aufsicht über die Delegierten behält. Die Ernennung Dritter bedarf der Genehmigung des Fonds und der CSSF. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch den Umstand nicht berührt, dass sie ihre Funktionen und Aufgaben an Dritte delegiert hat. Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Funktionen an Dritte delegiert: Anlageverwaltung, Transfer-, Verwaltungs- und Börsenzulassungsstellendienste (sofern verfügbar), Marketing und Vertrieb. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem ihre permanente interne Revisionsfunktion an Ninety One UK Limited übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner, zusätzlich zum Fonds, als Verwaltungsgesellschaft für andere OGAW-Fonds und als Verwalter alternativer Investmentfonds zu alternativen Investmentfonds (beide Begriffe im Sinne der Richtlinie 2011/61/EG über die Verwalter alternativer Investmentfonds), agieren. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts handelt die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds und drei alternative Investmentfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann Portfolios von Anlagen, einschließlich solcher von Pensionsfonds, auch auf diskretionärer, kundenspezifischer Basis gemäß von den Anlegern erteilten Mandaten verwalten.

Die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft enthält Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform sind und dieses fördern. Sie ermutigt kein Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung des Fonds konform sind. Die Vergütungsrichtlinie ist mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten (einschließlich in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte) und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds und seiner Anteilinhaber konform und sie umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Sie enthält eine Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen. In Bezug auf die interne Organisation der Verwaltungsgesellschaft umfasst die Beurteilung der Wertentwicklung über einen für die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW-Fonds empfohlene Haltedauer geeigneten mehrjährigen Rahmen, um sicherzustellen, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung performanceabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird. Die Vergütungsrichtlinie umfasst feste und variable Komponenten von Gehältern und diskretionären Altersversorgungsleistungen, die angemessen ausgewogen sind, und die Fixkomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um den Betrieb einer vollständig flexiblen Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen. Die Vergütungsrichtlinie gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene fällt, sowie für die Risikoübernehmer, deren professionelle Aktivitäten jeweils erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungsrichtlinie einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, wenn ein solcher Ausschuss besteht, sind auf www.ninetyone.com/remuneration verfügbar und ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

8.3 Anlageverwalter

Die Anlagetätigkeit des Fonds untersteht der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Um die Richtlinien jedes Teilfonds umzusetzen, hat die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat beschlossen, die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds gemäß den Bedingungen eines Anlageverwaltungsvertrags an Ninety One UK Limited zu delegieren. Der Anlageverwalter ist eine Firma, die Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste für verschiedene Fonds sowie institutionelle und private Kunden erbringt.

Der eingetragene Sitz des Anlageverwalters ist 55 Gresham Street, London EC2V 7EL, Großbritannien. Ninety One UK Limited wurde am 10. Juli 1986 in England und Wales gegründet.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entscheidet die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über Kauf und Verkauf von Wertpapieren und die sonstige Verwaltung der betreffenden Teilfondsportfolios im Tagesgeschäft und vorbehaltlich der allgemeinen Kontrolle und letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Bei der Erfüllung seiner Pflichten und der Ausübung seiner Befugnisse ist der Anlageverwalter dafür verantwortlich, dass die Teilfonds ihre Anlagepolitik und -beschränkungen einhalten.

Bei der Erfüllung seiner Funktionen kann der Anlageverwalter die Handelsdienste und Nebendienstleistungen in Anspruch nehmen, die von Unternehmen der Ninety One Group erbracht werden (einschließlich Durchführung von nicht diskretionären Broker-Devisenkassageschäften, die für die Abwicklung der vom Anlageverwalter angewiesenen ausgeführten Aufträge in den Anlagen des Fonds erforderlich sind).

8.4 Unteranlageverwalter

Vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren Gesetze kann der Anlageverwalter dritte Unteranlageverwalter sowie angeschlossene Unteranlageverwalter innerhalb seiner Unternehmensgruppe für Anlageentscheidungen und die Anlageverwaltung im Hinblick auf einen Teilfonds oder einen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds auswählen und sich auf diese stützen und er kann bezüglich der Auswahl und Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds auf die Anlageverwaltung, Anlageberatung, Analysen und Anlagekompetenz solcher ausgewählter Unteranlageverwalter zurückgreifen. Die Auswahl eines Unteranlageverwalters kann auch zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung eines Teilfonds oder eines Teils des Vermögens eines Teilfonds durch den Unteranlageverwalter und den Anlageverwalter erfolgen. Der Anlageverwalter kann einen Unteranlageverwalter als seinen Beauftragten bestellen, einschließlich von verbundenen Unternehmen aus seiner Unternehmensgruppe, wobei diese Beauftragung die Haftung des Anlageverwalters gegenüber dem Fonds für diese delegierten Aufgaben nicht berührt. Die an einen solchen Beauftragten zahlbare Vergütung erfolgt nicht aus dem Nettovermögen des bzw. der betreffenden Teilfonds, sondern ist vom Anlageverwalter aus seiner Managementgebühr in einer zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter jeweils zu vereinbarenden Höhe zu leisten.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Anlageverwalter Ninety One Hong Kong Limited, Ninety One North America Inc., Ninety One SA Proprietary Limited, Ninety One Singapore Pte. Limited und Compass Group LLC ernannt, um gemäß den Bedingungen eines mit den einzelnen Teilfonds geschlossenen Unteranlageverwaltungsvertrags als Unteranlageverwalter für die in Anhang 1 angegebenen Teilfonds (ihrer gesamten Vermögenswerte oder eines Teils davon, wie jeweils zutreffend) zu agieren. Diese Liste der Unteranlageverwalter kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Anteilinhaber können sich bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, ob die hier angegebene Liste der zur Verwaltung von Vermögenswerten eines Teilfonds ernannten Unteranlageverwalter noch aktuell ist. Der Prospekt wird im Falle einer Änderung des Unteranlageverwalters bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert.

Bei der Erfüllung seiner Funktionen kann ein Unteranlageverwalter innerhalb der Ninety One Group die Handelsdienste und Nebendienstleistungen in Anspruch nehmen, die von Unternehmen der Ninety One Group erbracht werden (einschließlich Durchführung von nicht diskretionären Broker-Devisenkassageschäften, die für die Abwicklung der von einem Unteranlageverwalter angewiesenen ausgeführten Aufträge in den Anlagen des Fonds erforderlich sind).

8.5 Verwahrstelle

8.5.1 Allgemeines

Der Fonds hat die über ihre Zweigniederlassung Luxemburg handelnde State Street Bank International GmbH gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt. Die State Street Bank International GmbH ist eine nach den Gesetzen Deutschlands errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland. Sie ist beim Registergericht München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Sie ist ein Kreditinstitut, das der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht. Die Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH hat von der CSSF in Luxemburg die Befugnis erhalten, als Verwahrstelle zu agieren, und ist auf Verwahrstellendienste, Fondsverwaltungsdienste und damit zusammenhängende Leistungen spezialisiert. Die Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH ist unter der Nummer B. 148 186 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) eingetragen. Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

8.5.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle wird durch die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Alle Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, werden in den Büchern der Verwahrstelle jeweils auf separaten Konten für die einzelnen Teilfonds registriert, die im Namen des Fonds eröffnet werden. Im Fall von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um verwahrte Finanzinstrumente und Barmittel handelt, muss die Verwahrstelle die Eigentümerschaft des Fonds an diesen Vermögenswerten in Bezug auf die einzelnen Teilfonds überprüfen und

Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte führen. Weiterhin muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Zusätzlich wurde die Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags mit folgenden Aufgaben betraut:

(a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Rückkauf und die Stornierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Auftrag gemäß der Gesetzgebung und Satzung erfolgt;

(b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;

(c) die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Satzung verstoßen;

(d) sicherzustellen, dass der Transaktionsbetrag bei Geschäften mit den Vermögenswerten des Fonds innerhalb der üblichen Fristen an ihn überwiesen wird, und

(e) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds im Einklang mit der Satzung und dem geltenden Recht eingesetzt wird.

8.5.3 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und einzig im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und Artikel 18 der OGAW-Richtlinie festgestellt wurde, ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Betrag zu ersetzen.

Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Bei Verlust von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten kann der Anteilinhaber diese Haftungsansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle oder indirekt durch den Fonds geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu doppelter Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern für alle sonstigen Verluste, die diesen aufgrund betrügerischer, fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle (bzw. ihrer Beauftragten oder Vertreter) gemäß den OGAW-Richtlinien oder dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte oder spezielle Schäden oder Verlust infolge oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Verwahrstelle.

8.5.4 Übertragung

Die Verwahrstelle hat die volle Befugnis, ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ihre Haftung wird aber nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese Verwahrpflichten gemäß Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie an State Street Bank and Trust Company, eine indirekte Muttergesellschaft der Verwahrstelle mit eingetragenem Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, MA 02114-2016, USA, als globale Depotbank mit Verantwortung für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds übertragen. Als globale Depotbank hat State Street Bank and Trust Company lokale Unterdepotbanken innerhalb des globalen Verwahrstellennetzwerks von State Street ernannt. Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich der Anforderungen der OGAW-Richtlinie die globale Verwahrstelle wechseln oder andere globale Verwahrstellen ernennen.

Weitere Informationen zu den übertragenen Verwahrfunktionen und zur Identifizierung der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind auf der folgenden Website verfügbar: https://www.statestreet.com/disclosures-anddisclaimers/lu/subcustodians.

8.5.5 Beendigung

Der Verwahrstellenvertrag kann vom Fonds oder von der Verwahrstelle durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 90 Kalendertagen beendet werden, wobei die Kündigung erst wirksam wird, wenn ein Nachfolger der Verwahrstelle verpflichtet worden ist. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden. Die Verwahrstelle muss alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die

Interessen der Anteilinhaber gewahrt bleiben, und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds an die nachfolgende Verwahrstelle ermöglichen.

8.5.6 Haftungsfreistellung

Der Fonds verpflichtet sich, die Verwahrstelle im gesetzlich zulässigen Ausmaß für alle direkten Verbindlichkeiten, die der Verwahrstelle aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags entstanden sind, zu entschädigen und schadlos zu halten, es sei denn, die Verbindlichkeiten sind infolge einer Verletzung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle oder entstanden oder auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder ihres Vertreters und/oder Beauftragten oder den Verlust verwahrter Finanzinstrumente zurückzuführen, oder die Entschädigung steht im Widerspruch zu den zwingenden Vorschriften der OGAW-Richtlinie, oder, in Bezug auf einen Vertreter oder einen Beauftragten, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, in dem Ausmaß, wie die Verwahrstelle gegenüber dem OGAW gemäß dem Verwahrstellenvertrag für diesen Vertreter oder Beauftragten haftet.

8.5.7 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle gehört zu einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im üblichen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine große Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung handeln. Dies kann zu potenziellen Konflikten führen. Interessenkonflikte treten ein, wenn die Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften Tätigkeiten aufgrund des Verwahrstellenvertrags oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen durchführen. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem:

(i) die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Analyseleistungen, Agent-Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den Fonds;

(ii) die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen- und Derivategeschäften, Principal-Leihgeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei der Fonds entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: Die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

(i) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber dem Fonds offenzulegen;

(ii) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;

(iii) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen;

(iv) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber des Fonds;

(v) können von dem Fonds mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Der Fonds kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um Devisen-, Spot- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Teilfonds durchzuführen. In diesem Fall handelt die Tochtergesellschaft als Eigenhändler, nicht als Makler, Agent oder Treuhänder des Fonds. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber dem Fonds nicht offenzulegen. Die Tochtergesellschaft geht diese Geschäfte gemäß den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn Barmittel der Teilfonds bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und

der Anlageverwalter können auch als Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften auftreten.

Die möglichen Konflikte, die eventuell aufgrund des Einsatzes von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle auftreten können, entfallen auf vier allgemeine Kategorien:

(1) Konflikte aufgrund der Auswahl von Unterdepotbanken und Zuweisung von Vermögenswerten zu verschiedenen Unterdepotbanken unter dem Einfluss von (a) Kostenfaktoren einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässen oder ähnlichen Anreizen und (b) allgemeinen wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, bei denen die Verwahrstelle neben objektiven Beurteilungskriterien auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts der allgemeinen Beziehung handeln könnte;

(2) Unterdepotbanken, bei denen es sich um verbundene und nicht verbundene Unternehmen handeln kann, handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, das mit den Interessen der Kunden kollidieren könnte;

(3) Unterdepotbanken, bei denen es sich um verbundene und nicht verbundene Unternehmen handeln kann, haben nur eine indirekte Beziehung mit den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Vertragspartner, was einen Anreiz für die Verwahrstelle schaffen könnte, zu Lasten von Kunden in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und

(4) Unterdepotbanken haben eventuell marktbasierte Gläubigerrechte in Bezug auf Vermögenswerte, und sie könnten ein Interesse an deren Durchsetzung haben, wenn sie für Wertpapiertransaktionen nicht bezahlt werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Zuweisung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen die ordnungsgemäße Identifizierung, Bewältigung und Beobachtung möglicher Interessenkonflikte und der Verwahrungsangelegenheiten. Darüber hinaus verhängt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen, um einigen der möglichen Interessenkonflikte zu begegnen, und sie wahrt die Due Diligence und Beaufsichtigung der Unterdepotbanken, um eine hochwertige Betreuung der Kunden durch diese Beauftragten sicherzustellen. Die Verwahrstelle berichtet darüber hinaus häufig über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollprüfungen unterliegen. Und schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Erbringung ihrer Verwahrungsleistungen von ihren eigenen Geschäften und sie befolgt einen Verhaltensstandard, der vorschreibt, dass die Mitarbeiter den Kunden gegenüber ethisch, fair und transparent handeln müssen.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, möglichen Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten zu Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8.6 Verwaltungs- und Domizilstelle

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben gemeinsam die über ihre Zweigniederlassung Luxemburg handelnde State Street Bank International GmbH gemäß einem Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag zur Verwaltungs- und Domizilstelle (die „Verwaltungsstelle“) ernannt. Die über ihre Luxemburger Niederlassung agierende Verwaltungsstelle hat von der CSSF in Luxemburg die Befugnis erhalten, als Verwaltungsstelle von OGAW tätig zu sein.

Die Beziehung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle wird durch die Bestimmungen des Verwaltungs- und Domizilstellenvertrags geregelt. Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungs- und Domizilstellenvertrags ist die Verwaltungsstelle für die nach Luxemburger Recht erforderlichen allgemeinen Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds sowie für die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil und die Führung der Geschäftsbücher des Fonds verantwortlich und wird diese Aufgaben wahrnehmen.

Die Verwaltungsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen des Fonds oder für die Auswirkung solcher Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds verantwortlich.

Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag hat keine feste Laufzeit, und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei

eine wesentliche Bestimmung des Verwaltungs- und Domizilstellenvertrags verletzt. Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist. Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag enthält Bestimmungen, die eine Entschädigung der Verwahrstelle unter bestimmten Umständen vorsehen. Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag erlaubt der Verwahrstelle, ihre Pflichten vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft sowie gegebenenfalls der CSSF zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds für Handlungen oder Unterlassungen ihres Beauftragten bleibt von einer solchen Übertragung jedoch unberührt.

8.7 Register- und Transferstelle

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben gemeinsam die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt. CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, handelt als Zweigstelle der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 1.280.677.691,03 Euro und eingetragenem Sitz in 89-91, rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge, Frankreich, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der Autorité de contrôle prudential et de resolution („ACPR“) überwacht wird. Darüber hinaus ist sie befugt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg auszuüben.

Die Register- und Transferstelle führt das offizielle Anteilsregister, in dem die Eigentümer der Anteile eingetragen sind.

Die Register- und Transferstelle ist befugt, die Erfüllung der Pflichten laut Abschnitt 2 des Register- und Transferstellenvertrags an dazugehörige juristische Personen oder sonstige Dritte zu delegieren („Subunternehmen“). Der Einsatz eines Subunternehmens entbindet die Register- und Transferstelle nicht von ihrer Verantwortung bzw. von ihren Verpflichtungen laut dem Register- und Transferstellenvertrag. Die Register- und Transferstelle haftet für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer Subunternehmen im Einklang mit den Bedingungen des Register- und Transferstellenvertrags.

8.8 Notierungsstelle

Die Notierungsstelle in Bezug auf eine künftige Notierung der Anteile an der Luxemburger Börse ist State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg. Näheres hierzu siehe Abschnitt 8.6 oben.

8.9 Globale Vertriebs- und Servicestelle

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben gemeinsam Ninety One Guernsey Limited, die am 7. Februar 1980 mit beschränkter Haftung in Guernsey gegründet wurde, als globale Vertriebs- und Servicestelle des Fonds ernannt. Eingetragener Sitz ist 1F, Dorey Court, Elizabeth Avenue, St Peter Port, Guernsey, GY1 2HT, Kanalinseln.

Gemäß den Konditionen des globalen Vertriebsvertrages, der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der globalen Vertriebs- und Servicestelle geschlossen wurde, wurde die globale Vertriebs- und Servicestelle zur globalen Vertriebsstelle des Fonds ernannt und mit verschiedenen Assistenzfunktionen beauftragt, also bestimmte Sekretariatsfunktionen, Hilfe bei der Vorbereitung von Versammlungen (Verwaltungsratssitzungen, Hauptversammlungen der Anteilinhaber usw.), Hilfe bei der Erstellung der Board Books usw.

8.10 Kommunikationsstelle für Anteilinhaber

Der Fonds hat keine spezielle Kommunikationsstelle für Anteilinhaber für den Fonds bestellt. Alle maßgeblichen Benachrichtigungen oder sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage im Fonds werden den Anteilinhabern direkt vom Fonds bzw. von einer örtlichen Ninety One-Vertretung in Übereinstimmung mit Abschnitt 6.3 des Prospekts übermittelt. Der Fonds vertraut jedoch darauf, dass die Register- und Transferstelle den Anteilinhabern Bestätigungen über abgeschlossene Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen im Namen des Fonds und in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 des Prospekts an die Anteilinhaber zusendet.

8.11 Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die globale Vertriebs- und Servicestelle und andere Unternehmen innerhalb der Ninety One-Gruppe können gelegentlich als Verwaltungsrat, Verwaltungsgesellschaft, alternativer Investmentfondsmanager, Anlageverwalter oder -berater oder Vertriebsgesellschaft für andere Fonds oder Teilfonds oder andere Kundenmandate handeln, die Konkurrenten des Fonds sind, weil sie ähnliche Anlageziele wie die Teilfonds verfolgen. Es ist daher möglich, dass diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds oder einem bestimmten Teilfonds haben oder dass ein Konflikt zwischen anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds besteht. Alle diese (juristischen) Personen werden in einem solchen Fall jederzeit Rücksicht auf ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nehmen, insbesondere auf ihre Verpflichtungen, bei der Durchführung von Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, und sie werden bestrebt sein, sicherzustellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst werden. Vor allem werden der Anlageverwalter und die

Unteranlageverwalter bei der Eröffnung von Anlagechancen für den Fonds so handeln, wie er dies nach Treu und Glauben für angemessen und sachgerecht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die globale Vertriebs- und Servicestelle, der Verwalter und die Verwahrstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können gelegentlich als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem Fonds Geschäfte tätigen, sofern eine solche Transaktion zu den handelsüblichen Bedingungen, wie sie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien üblicherweise vereinbart werden, abgewickelt wird. Transaktionen gelten als zu den handelsüblichen Bedingungen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien („arm's length“) üblicherweise vereinbart durchgeführt, wenn (i) eine geprüfte Bewertung dieser Transaktion von einer durch die Verwahrstelle (oder durch den Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer solchen Transaktion beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigten Person eingeholt wird; oder (ii) diese Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse ausgeführt wurde; oder (iii) sofern (i) und (ii) nicht möglich sind, die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, von denen sich die Verwahrstelle (bzw. falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der Transaktion beteiligt ist, der Verwaltungsrat) überzeugt hat, dass es sich um handelsübliche Bedingungen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien üblich („arm's length“) handelt und die Transaktion zum Zeitpunkt des Abschlusses im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

Wie in der Satzung näher erläutert, muss jedes Verwaltungsratsmitglied des Fonds den Verwaltungsrat informieren, wenn es ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse an einer dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Transaktion hat, das zu einem Konflikt mit den Interessen des Fonds führen würde. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied darf nicht an Besprechungen und Abstimmungen bezüglich der Transaktion teilnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Interessenkonfliktrichtlinie eingeführt und umgesetzt, die dazu dient, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden, zu verwalten, zu überwachen und offenzulegen, um zu verhindern, dass sie die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich jeweils nach Kräften bemühen, sicherzustellen, dass eventuelle Interessenkonflikte auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber und im Einklang mit der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten gelöst werden. Der Verwaltungsgesellschaft erkennt an, dass die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Behebung von Interessenkonflikten in bestimmten Situationen unter Umständen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer Verletzung der Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber mit angemessener Sicherheit verhindert werden kann. Sollten derartige Situationen auftreten, legt die Verwaltungsgesellschaft diese den Anteilinhabern in angemessener Form offen und wird in einer solchen Offenlegung die allgemeine Natur bzw. die Ursachen solcher Interessenkonflikte angeben. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert regelmäßig (mindestens einmal jährlich) die aufgetretenen und potenziellen Interessenkonflikte und überprüft die bestehenden Systeme und Kontrollen zur Vermeidung und Milderung von Interessenkonflikten, um sicherzustellen, dass sie weiterhin wirksam und für den Umgang mit Interessenkonflikten relevant sind.

9 Management- und Fondsgebühren

9.1 Managementgebühren

Der Fonds zahlt eine Managementgebühr (die „Managementgebühr“) in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts jedes verwalteten Teilfonds bzw. jeder verwalteten Klasse. Die globale Vertriebs- und Servicestelle koordiniert und bearbeitet die Zahlung der Verwaltungsgebühr seitens des Fonds an den Anlageverwalter und/oder andere relevante Parteien gemäß den Bedingungen des vorliegenden Prospekts. Die Gebühren des untergeordneten Anlageberaters werden vom Investmentmanager aus seiner Vergütung bezahlt.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend in der Höhe zahlbar, die in Anhang 1 für jeden Teilfonds angegeben ist. Die globale Vertriebs- und Servicestelle sorgt für die Zahlung aus der Managementgebühr für die sonstigen entstandenen Ausgaben, die aber nicht aus dem Fonds bezahlt werden müssen. Diese beinhalten Provisionszahlungen an die Anteilinhabervertreter.

Für die Teilfondsanteile der Klasse S fällt keine Managementgebühr an.

Das gegenwärtige Niveau der Managementgebühren für alle Teilfonds ist im jeweiligen Abschnitt von Anhang 1 angegeben. Der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter können vereinbaren, eine Managementgebühr zu erheben, die niedriger ist als das in den betreffenden Abschnitten von Anhang 1 aufgeführte Niveau.

Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert, die von einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem der Fonds durch (i) gemeinsame Geschäftsleitung, (ii) Mehrheitsverhältnisse oder (iii) eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, darf weder der Fonds noch das andere Unternehmen aufgrund der Anlage des Teilfonds in die Anteile dieses anderen OGA Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren verlangen und die anfallende Managementgebühr, die für die Anlage in die Anteile dieses anderen OGA erhoben wird, verringert sich auf höchstens 0,25 %.
Der Anlageverwalter (und gegebenenfalls andere Unternehmen der Ninety One-Gruppe) beabsichtigt, gemeinnützige Initiativen zu unterstützen, indem er monatlich (oder in anderen vom Anlageverwalter festgelegten regelmäßigen Abständen) eine Spende aus seinen eigenen Mitteln in Höhe von 100 % der Verwaltungsgebühren leistet, die er für die in den T- und TX-Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds angelegten Vermögenswerte erhält. Die Verwaltungsgebühren werden abzüglich der zu diesem Zweck gewährten Gebührenbefreiungen und -nachlässe festgelegt. Die Spenden gehen an gemeinnützige Organisationen, die mit der Corporate-Social-Investment-Strategie und den Säulen von Ninety One übereinstimmen: Umweltschutz, Entwicklung der Gemeinschaft und Bildung. Das Spendenprogramm wird während der gesamten Laufzeit der T- und TX-Anteilsklassen fortgesetzt. Die gemeinnützigen Organisationen werden sich nicht am Tagesgeschäft der Teilfonds oder an der Verwaltung der Teilfonds durch den Anlageverwalter beteiligen und keinen Einfluss darauf haben. Weitere Informationen zu den gemeinnützigen Organisationen, die von den T- und TX-Anteilsklassen profitieren, sowie zu den Auswahlkriterien des Anlageverwalters finden Sie unter www.ninetyone.com/t-tx-shareclass.

9.2 Ausgabeaufschlag

Auf den Zeichnungsbetrag eines Anlegers kann ein Ausgabeaufschlag gemäß Anhang 1 angewandt werden. Dieser kann jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise erlassen werden. Die aktuelle Höhe des Ausgabeaufschlags für alle Teilfonds und entsprechenden Anteilsklassen ist in den jeweiligen Abschnitten von Anhang 1 aufgeführt. Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet. Der Ausgabeaufschlag ist an die globale Vertriebs- und Servicestelle zu zahlen, die den Ausgabeaufschlag vollständig an verschiedene Unter-Vertriebsstellen, Mittler, Händler und Anleger weitergeben wird. Kein Teil des Ausgabeaufschlags wird von der globalen Vertriebs- und Servicestelle oder einer sonstigen Gesellschaft innerhalb der Ninety One-Gruppe für eigene Rechnung einbehalten.

9.3 Performancegebühr

Der Fonds kann eine Performancegebühr (die „Performancegebühr“) in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts bestimmter von ihm verwalteten Anteilsklassen zahlen. Die globale Vertriebs- und Servicestelle koordiniert und bearbeitet die Zahlung der Performancegebühr seitens des Fonds an den Anlageverwalter und/oder andere relevante Parteien gemäß den Bedingungen des vorliegenden Prospekts. Derzeit wird für keine Teilfonds oder Anteilsklassen eine Performancegebühr erhoben.

9.4 Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine Gebühr von bis zu 0,02 % p.a. des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zu erhalten (die „Verwaltungsgesellschaftsgebühr“). Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird unter Bezugnahme auf das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag in jedem Monat berechnet.

9.5 Verwaltungsdienstgebühr

Der Fonds zahlt eine Verwaltungsdienstgebühr (die „Verwaltungsdienstgebühr“) von jährlich bis zu 0,30 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse. Diese Verwaltungsdienstgebühr läuft an jedem Bewertungstag auf, ist monatlich rückwirkend zahlbar und entspricht dem Gebührenbetrag, den der Fonds insgesamt an die Verwaltungs- und Domizilstelle, die Register- und Transferstelle und die globale Vertriebs- und Servicestelle für bestimmte Dienstleistungen zahlt, die sie im Zusammenhang mit ihren verschiedenen Funktionen und der Erledigung mancher Sekretariatsaufgaben erbringen. Der Fonds zahlt die Verwaltungsdienstgebühr an die globale Vertriebs- und Servicestelle, die den nach erfolgter Vergütung der einzelnen oben genannten Parteien verbleibenden Restbetrag für die Ausführung ihrer Pflichten einbehält.

Die aktuelle Höhe der Verwaltungsdienstgebühr für alle Teilfonds und maßgeblichen Anteilsklassen ist in den entsprechenden Abschnitten von Anhang 1 angegeben. Der Verwaltungsrat und die globale Vertriebs- und Servicestelle können gegebenenfalls vereinbaren, für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse eine niedrigere Verwaltungsdienstgebühr zu erheben als in den maßgeblichen Abschnitten von Anhang 1 angegeben.

Der Fonds kann außerdem operativen und Verwaltungsaufwand an die Verwaltungs- und Domizilstelle zahlen.

9.6 Vertriebsgebühr

Eine Vertriebsgebühr von bis zu 1,25 % p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse, die an jedem Bewertungstag abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend zahlbar ist, ist an die globale Vertriebsstelle und den Serviceanbieter zu zahlen, der nach seinem Ermessen einen Teil seiner Gebühr oder die gesamte Gebühr gegenüber dem Anlageverwalter, verschiedenen Untervertriebsstellen, Vermittlern, Händlern, Financiers oder Bankinstituten und professionellen Anlegern erlassen oder ermäßigen kann. Derzeit wird für keine Teilfonds oder Anteilsklassen eine Vertriebsgebühr erhoben.

9.7 Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf ein Honorar in Höhe von jährlich maximal 0,05 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, das aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds gezahlt wird. Dieses Honorar läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung angemessener Spesen und Auslagen sowie der Gebühren ihrer beauftragten Verwahrstelle oder ggf. ihre Agenten durch den Fonds. Die Honorare der Verwahrstelle richten sich jeden Monat nach dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag.

9.8 Operativer und Verwaltungsaufwand

Der Fonds trägt alle seine gewöhnlichen Betriebskosten („Betriebs- und Verwaltungskosten“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gründungskosten wie Organisations-, Reorganisations-, Umstrukturierungs- und Registrierungskosten; die luxemburgische Vermögenssteuer („taxe d’abonnement“), bis zu dem im Abschnitt „Besteuerung“ unten genannten Höchstsatz („taxe d’abonnement“); Gebühren und angemessene Auslagen des Verwaltungsrats; Kosten für den Abschluss und die Fortführung von Versicherungspolicen in Bezug auf den Fonds und/oder seine Verwaltungsratsmitglieder; Rechtskosten und Wirtschaftsprüfungsgebühren; Kosten im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung zum beizulegenden Zeitwert; anfängliche und laufende Börsenzulassungsgebühren; etwaige Bearbeitungsgebühren, die einem Kreditgeber im Zusammenhang mit vorübergehenden Krediten zustehen; anfängliche und laufende Kosten im Zusammenhang mit Registrierungen oder ähnlichen Anforderungen in anderen Ländern als Luxemburg, einschließlich u. a. Registrierungsgebühren, von den zuständigen Behörden erhobene Anmeldegebühren, Zahlungen an örtliche Bevollmächtigte und Steuervertreter; Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit Maklern, Beratern und anderen professionellen Dienstleistern (einschließlich Dienstleistern, die Steuerberechnungen oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Steuern erbringen), Übersetzungskosten; sowie die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Fondsprospekts und der Finanzberichte; und andere Dokumente, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebs- und Verwaltungskosten enthalten keine Transaktionsgebühren und außerordentlichen Aufwendungen (wie nachfolgend definiert). Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf die von den Anteilinhabern auf der Jahreshauptversammlung genehmigte und im Jahresabschluss des Fonds ausgewiesene Vergütung des Fonds.

Gründungs- und Auflegungskosten des Fonds und der Aufwand für die Erstellung neuer Teilfonds darf kapitalisiert und über höchstens fünf Jahre abgeschrieben werden.

9.9 Transaktionsgebühren

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfoliowertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen, fällige Zinsen oder Steuern sowie sonstige transaktionsbedingte Ausgaben, darunter auch Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten („Transaktionsgebühren“).

Alle Kosten und Gebühren (sowie alle Gewinne oder Verluste) im Zusammenhang mit der für den spezifischen Zweck einer abgesicherten Anteilsklasse durchgeführten Absicherung werden jedoch von der betreffenden Anteilsklasse getragen.

Die Transaktionsgebühren werden in bar ausgewiesen und aus dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt, sobald sie anfallen oder in Rechnung gestellt werden.

9.10 Monetäre und nichtmonetäre Leistungen

Das Ninety One Third Party Benefits Statement ist unter www.ninetyone.com verfügbar. Nähere Informationen zu den Vereinbarungen in Bezug auf Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Leistungen, die für die Anlageverwaltung und administrative Dienstleistungen des Fonds ggf. gezahlt oder gewährt werden, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft.

Bei der Ausführung von Aufträgen oder der Vergabe von Aufträgen zwecks Ausführung an andere Unternehmen, die sich auf Finanzinstrumente für die oder im Namen der Teilfonds beziehen, wird der Anlageverwalter keine Gebühren, Provisionen oder Geldleistungen annehmen und einbehalten und keine nichtmonetären Leistungen annehmen, wenn diese von einem Dritten oder einer für einen Dritten handelnden Person gezahlt oder bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter wird jedem relevanten Teilfonds so bald wie möglich nach Erhalt alle Gebühren, Provisionen oder Geldleistungen zurückzahlen, die von einem Dritten oder einer für einen Dritten handelnden Person in Verbindung mit den für diesen Teilfonds bereitgestellten Dienstleistungen gezahlt oder bereitgestellt wurden. Jedoch kann der Anlageverwalter ohne Offenlegung geringfügige nichtmonetäre Leistungen annehmen, die die Qualität der für den Fonds und seine Teilfonds erbrachten Dienstleistungen verbessern können und deren Umfang und Art dergestalt sind, dass sie nicht als Beeinträchtigung seiner Pflicht, ehrlich, gerecht und professionell im besten Interesse des Fonds zu handeln, bewertet werden können.

Alle von Dritten für den Anlageverwalter erbrachten Analyse- und damit verbundenen Leistungen werden vom Anlageverwalter aus seinen eigenen Mitteln beglichen und nicht den Teilfonds belastet.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Erhalt von Gebühren, Provisionen, monetären oder nichtmonetären Leistungen durch einen Unteranlageverwalter von einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen der dritten Partei in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen für einen Teilfonds handelt, den Anlageverwalter nicht daran hindert, seine Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen.

9.11 Preisnachlassvereinbarungen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften darf die globale Vertriebs- und Servicestelle nach eigenem Ermessen auf verhandelter Basis private Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsstellen, Mittlern, Händlern und professionellen Anlegern abschließen, im Rahmen derer die globale Vertriebs- und Servicestelle Zahlungen an oder zu Gunsten dieser Personen vornehmen kann, welche einen gänzlichen oder partiellen Preisnachlass auf die vom Fonds an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren darstellen. Darüber hinaus darf die globale Vertriebs- und Servicestelle nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften auf verhandelter Basis private Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsstellen, Mittlern, Händlern und professionellen Anlegern abschließen, im Rahmen derer die globale Vertriebs- und Servicestelle berechtigt ist, derartige Gebühren gänzlich oder teilweise an diese Personen zu zahlen.

Dementsprechend können die von einem Anteilinhaber, der Begünstigter dieser oben beschriebenen Vereinbarungen ist, zu zahlenden effektiven Nettogebühren niedriger sein als die Gebühren, die von einem Anteilinhaber zu zahlen sind, der nicht von entsprechenden Vereinbarungen profitiert. Diese Vereinbarungen umfassen Bedingungen, die ohne Beteiligung des Fonds privat zwischen Parteien vereinbart wurden, und zur vorsorglichen Klarstellung sei erwähnt, dass der Fonds weder befugt noch verpflichtet ist, eine Gleichbehandlung von Anteilinhabern durch andere Gesellschaften durchzusetzen. Dies gilt auch für die vom Fonds bestellten Dienstleistungsanbieter.

9.12 Außerordentlicher Aufwand

Der Fonds trägt außerordentliche Aufwendungen, u. a. Prozesskosten und den gesamten Betrag etwaiger Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlicher Gebühren, die dem Fonds oder dessen Vermögen auferlegt werden und nicht als ordentlicher Aufwand gelten („Außerordentlicher Aufwand“).

Der außerordentliche Aufwand wird in bar ausgewiesen und aus dem Nettovermögen der betreffenden Teilfonds gezahlt, sobald er anfällt oder in Rechnung gestellt wird.

10 Anlagebeschränkungen, -methoden und -instrumente

10.1 Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen in den Absätzen A bis E dieses Abschnitts 10.1 gelten für alle Teilfonds, mit Ausnahme der Geldmarktteilfonds, die den Anlagebeschränkungen der Absätze AA bis EE dieses Abschnitts 10.1 unterliegen.

A. Die Vermögenswerte der Teilfonds bestehen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Werte:

(1) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

(2) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem sonstigen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden.

(3) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die ins amtliche Kursblatt eines geregelten Marktes in einem Staat aufgenommen wurden oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem Staat gehandelt werden.

(4) kürzlich begebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern:

- die Ausgabekonditionen die Verpflichtung beinhalten, dass die Aufnahme in das amtliche Kursblatt eines geregelten Marktes oder eines sonstigen geregelten Marktes im Sinne von (1)-(3) oben beantragt wird.

- diese Aufnahme innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

(5) Anteilen von OGAW bzw. anderen OGA im Sinne des ersten und zweiten Absatzes von Artikel 1 Paragraph 2, Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat, sofern:

- diese anderen OGA nach Gesetzen zugelassen wurden, wonach sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde der laut Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist und wonach die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Masse gewährleistet sein muss (derzeit in den USA, Kanada, der Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen, Isle of Man, Jersey, Guernsey, Südafrika und dem Vereinigten Königreich).

- der Schutz der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Inhaberschutz bei einem OGAW entsprechen und insbesondere die Vorschriften über Vermögenstrennung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Auflagen der OGAW-Richtlinie entsprechen.

- über die Geschäftstätigkeit der anderen OGA in halbjährlichen und jährlichen Abständen berichtet wird, um die Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und operativen Vorgänge im Laufe des Berichtszeitraumes beurteilen zu können.

- insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder anderen OGA, die erworben werden sollen, laut deren Gründungsunterlagen in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden kann.

(6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszahlbar sind oder abgehoben werden dürfen und nach höchstens 12 Monaten fällig werden, mit der Maßgabe, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz des Kreditinstitutes in einem Staat befindet, sofern es Sorgfaltspflichten unterliegt, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde den laut Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten gleichwertig sind.

(7) derivativen Finanzinstrumenten, also insbesondere Credit Default Swaps, Optionen, Futures, einschl. gleichwertige bar abgewickelte Instrumente, die an einem geregelten Markt oder sonstigen geregelten Markt im Sinne von (1), (2) und (3) oben gehandelt werden bzw. im Freiverkehr gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, sofern:

(i) - der Basiswert aus Instrumenten, die durch den vorliegenden Abschnitt A abgedeckt sind, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Devisen besteht, in die der Fonds laut seinen Anlagezielen investieren darf.

- die Kontrahenten der OTC-Derivattransaktionen Institute sind, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören.

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfbaren tagesaktuellen Bewertung unterzogen werden und auf Initiative des Fonds jederzeit durch eine Glattstellungstransaktion zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können.

(ii) - der Fonds durch diese Vorgänge unter keinen Umständen von seinen Anlagezielen abgebracht wird.

(8) Geldmarktinstrumenten, die weder an einem geregelten noch an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente zu Gunsten des Anleger- und Kapitalschutzes bereits reguliert wird und sofern diese Instrumente:

- von einer Zentral-, Regional- oder Gebietskörperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investmentbank, einem Staat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Mitglied des Bundes oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten oder sonstigen geregelten Märkten im Sinne von (1), (2) oder (3) oben gehandelt werden.

- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer sorgfältigen Aufsicht gemäß den vom europäischen Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Sorgfaltspflichten einhalten muss und einhält, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die laut europäischem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten.

- von anderen Organen begeben werden, die zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, mit der Maßgabe, dass Anlagen in diese Instrumente einem Anlegerschutz im Sinne des vorstehenden ersten, zweiten oder dritten Absatzes unterliegen und dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Reserven mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) betragen und das seinen Jahresabschluss gemäß Richtlinie 78/660/EWG in der aktuellen Fassung vorlegt und veröffentlicht und bei dem es sich um eine Einheit handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe, zu der ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen gehören, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Einheit, die sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten befasst, die von der Liquiditätslinie einer Bank profitieren.

B. Jeder Teilfonds darf jedoch:

(1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt A (1) bis (4) und (8) oben genannt werden.

(2) ergänzende Barmittel in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten, um die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen, die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen oder die Anlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß den Angaben unter A.(1)-(8) und B(1) zu ermöglichen, oder für einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder zu anderen Zwecken, die angemessenerweise als ergänzend angesehen werden können. Der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise beschließen, die Grenze von 20 % während eines unbedingt erforderlichen Zeitraums vorübergehend zu überschreiten, wenn es die Umstände aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet. Beispiele wären unter anderem hochgradig ernste Umstände wie Terroranschläge (wie die Anschläge vom 11. September 2001), eine Notlage oder ein Ausfall systemrelevanter Finanzinstitute (wie die Insolvenz von Lehman Brothers im Jahr 2008) sowie restriktive Maßnahmen und Regelungen von Regierungen in Reaktion auf öffentliche Notstände (wie die weltweiten Lockdowns in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie).

(3) sofern im Abschnitt zum betreffenden Teilfonds in Anhang 1 nichts Anderweitiges angegeben ist bis zu 10 % seines Nettovermögens an Krediten aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Art ist. Besicherungsvereinbarungen in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf bzw. Verkauf von Termin- oder Future-Kontrakten gelten in diesem Sinne nicht als „Kreditaufnahme“.

(4) Devisen mittels eines Back-to-Back-Kredites erwerben.

C. Darüber hinaus hält sich der Fonds in Bezug auf das Nettovermögen jedes Teilfonds an die folgenden Anlagebeschränkungen pro Emittent:

(a) Vorschriften zur Risikostreuung

Um die unter dieser Nr. (1) bis (5) und (8) geltenden Beschränkungen zu berechnen, gelten Unternehmen, die zu ein und derselben Unternehmensgruppe gehören, als ein einzelner Emittent.

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:

(i) durch diesen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten bestehen würden.

(ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, mehr als 40 % des Wertes seines Nettovermögens ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen.

(2) Ein Teilfonds darf kumuliert bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert wurden.

(3) Die Grenze von 10 % laut Nr. (1) (i) oben erhöht sich auf 35 % bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden.

(4) Die Grenze von 10 % laut Nr. (1) (i) erhöht sich auf bis zu 25 % für qualifizierte Schuldverschreibungen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU fallen, sowie für qualifizierte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Konkurs des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds darüber hinaus mehr als 5 % seines Nettovermögens in den oben unter (1) (i) genannten Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Vermögenswerte 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die in Nr. (3) und (4) oben genannten Wertpapiere dürfen nicht zur Berechnung der unter Nr. (1) (ii) genannten 40 %-Grenze herangezogen werden.

(6) **Ungeachtet der oben genannten Grenzen ist jeder Teilfonds befugt, im Einklang mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), von der Republik Singapur, von der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden, sofern (i) der Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.**

(7) Unbeschadet der unter Punkt (b) unten genannten Grenzen erhöhen sich die unter Nr. (1) genannten Grenzen auf maximal 20 % bei Anlagen in Anteile und/oder Anleihen desselben Organs, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt wird. Voraussetzung:

- Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut.
- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn sich dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sehr stark vorherrschen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet.

- **Bankeinlagen**

(8) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Organ investieren.

- **Derivative Finanzinstrumente**

(9) Das Risiko durch einen Kontrahenten bei einer OTC-Derivattransaktion darf höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt A Nr. (6) oben ist; in allen anderen Fällen nur 5 % des Nettovermögens.

(10) Eine Anlage in Finanzderivate darf nur erfolgen, wenn das Risiko durch die Basiswerte insgesamt nicht die Anlagegrenzen laut Nr. (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen nicht zu den in Nr. (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) genannten Grenzen addiert werden.

(11) Wenn ein Finanzderivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Auflagen berücksichtigt werden, die in Nr. (7) (ii) von Abschnitt A, Nr. (1) (i) oben in Abschnitt C (a) und Nr. (1) in Abschnitt D sowie in den Vorschriften zum Risikoengagement und zur Transparenz im vorliegenden Prospekt aufgeführt sind.

Die Teilfonds gehen OTC-Derivatetransaktionen nur mit Kontrahenten ein, bei denen es sich um namhafte Finanzinstitute handelt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, der behördlichen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Kontrahenten haben in der Regel ein öffentliches Kreditrating von „Investment Grade“ (oder ein gleichwertiges Rating), das durch die geltende Kreditratingskala mindestens einer anerkannten Ratingagentur festgelegt wird. Während bei der Auswahl der Kontrahenten keine Regeln in Bezug auf Rechtsstatus oder geografische Kriterien gelten, werden diese Elemente in der Regel beim Auswahlprozess berücksichtigt. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Portfolios des betreffenden Teilfonds oder der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

Alle von Total Return Swaps und anderen Finanzderivatgeschäften mit ähnlichen Merkmalen generierten Gewinne oder Verluste gehen auf Rechnung des betreffenden Teilfonds, vorbehaltlich der mit dem betreffenden Kontrahenten oder Makler vereinbarten Bedingungen, wonach der Teilfonds verpflichtet ist, an den Kontrahenten oder Makler einen bestimmten festen oder variablen Satz zu zahlen. Die Kontrahenten oder Makler, mit denen der Teilfonds Total Return Swaps und andere Finanzderivatgeschäfte mit ähnlichen Merkmalen handeln darf, können mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter verbunden sein, soweit dies gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter erhebt auf die durch Total Return Swaps und andere Finanzderivatgeschäfte mit ähnlichen Merkmalen generierten Gewinne zusätzliche Gebühren oder Kosten, abgesehen von den Gebühren, Belastungen, Kosten und Ausgaben gemäß Abschnitt 9 „Management- und Fondsgebühren“. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Teilfonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten gezahlt werden, und zu deren bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten.

Vorbehaltlich der Anlagepolitik eines Teilfonds und diesem Abschnitt 10 „Anlagebeschränkungen, -methoden und -instrumente“ können Total Return Swaps und andere Finanzderivatgeschäfte mit ähnlichen Merkmalen (im Sinne und gemäß den Bedingungen der geltenden Gesetze und der von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen und CSSF-Rundschreiben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365), von einem Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels eingesetzt werden, um ein Engagement auf Total-Return-Basis in einem Vermögenswert einzugehen, in dem der Teilfonds auch anderweitig engagiert sein darf, darunter übertragbare Wertpapiere, zulässige Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate, Finanzindizes, Devisenkurse und Währungen. Eine allgemeine Beschreibung zur Verwendung von Total Return Swaps finden Sie in Anhang 1 in dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Abschnitt „Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen“.

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, bei der es sich beispielsweise um eine Aktie, eine Anleihe oder einen Index handeln kann, an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Im Gegenzug muss der Total-Return-Empfänger bei einer Wertminderung der Referenzobligation und möglicherweise bestimmter anderer Cashflows eine entsprechende Zahlung an den Total-Return-Zahler leisten. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein. Ein Teilfonds kann einen Total Return Swap einsetzen, um ein Engagement in einem Vermögenswert (oder einer anderen Referenzobligation) einzugehen, den er nicht selbst erwerben und halten möchte, oder um anderweitig Gewinne zu

erzielen bzw. Verluste zu vermeiden. Ein Teilfonds kann Total Return Swaps in Form gedeckter und/oder ungedeckter Swaps eingehen. Bei einem ungedeckten Swap erfolgt bei Auflegung keine Vorauszahlung durch den Total-Return-Empfänger. Bei einem gedeckten Swap leistet der Total-Return-Empfänger eine Vorauszahlung als Gegenleistung für die Gesamtrendite der Referenzobligation.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, werden der maximale und der erwartete Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Instrumente sein könnten, in Prozent der Summe der Brutto-Nominalwerte des von dem betreffenden Teilfonds eingegangenen Engagements in Total Return Swaps, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds ausgedrückt, wie in Anhang 1 „Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen“ im entsprechenden Abschnitt dargelegt.

Bei den Teilfonds, die gemäß ihrer Anlagepolitik Total Return Swaps einsetzen dürfen, diese jedoch nicht verwenden, beträgt der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Instrumente sein könnten, 0 %. Falls ein Teilfonds, der zum Datum dieses Prospekts keine Total Return Swaps einsetzt, diese in der Zukunft verwendet, werden die relevanten Abschnitte in Anhang 1 „Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen“ entsprechend aktualisiert. Insbesondere werden der maximale und der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Transaktionen sind, bei der nächstmöglichen Gelegenheit offengelegt.

Die Verwahrstelle prüft die Eigentümerschaft der OTC-Derivate des Teilfonds und führt gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags laufend Buch über diese OTC-Derivate.

- **Anteile an offenen Fonds**

(12) Sofern im entsprechenden Abschnitt des Teilfonds in Anhang 1 nichts angegeben ist, darf kein Teilfonds insgesamt mehr als 10 % seines Nettovermögens in die Anteile eines anderen OGAW oder OGA oder sonstigen Teilfonds investieren.

Sofern im entsprechenden Abschnitt des Teilfonds in Anhang 1 angegeben, gilt Folgendes:

Ein Teilfonds darf Anteile von unter 10.1 A. (5) aufgeführten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 20 % des Teilfondsvermögens in einen einzigen OGAW bzw. OGA investiert werden.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen mit verschiedenen Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als getrennter Emittent, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt wird.

Anlagen in die Anteile eines OGA, der kein OGAW ist, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte dieser OGAW oder sonstigen OGA für die Zwecke der von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 vorgegebenen Grenzwerte nicht kumuliert.

Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fonds durch (i) gemeinsame Geschäftsleitung, (ii) Mehrheitsverhältnisse oder (iii) eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen weder der Fonds noch die andere Gesellschaft aufgrund der Anlage des Teilfonds in die Anteile dieses anderen OGA Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren verlangen, und die anfallende Managementgebühr, die für die Anlage in die Anteile dieses anderen OGA erhoben wird, verringert sich auf maximal 0,25 %.

Wird ein erheblicher Anteil des Vermögens eines Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, so beträgt die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds und den Organismen, in die er investiert, berechnet werden, 6 % p. a.

Ein Teilfonds kann von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds auszugebende oder ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investiert, der eine Anlage in diesem Ziel-Teilfonds vorgenommen hat; und
- insgesamt maximal 10 % des Vermögens der Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Ziel-Teilfonds des Fonds investiert sind; und
- Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den entsprechenden Wertpapieren verbunden sind, so lange, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, und unbeschadet einer angemessenen Erstellung der Abschlüsse und regelmäßigen Berichte ausgesetzt werden; und
- in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds für Zwecke der gemäß dem Gesetz von 2010 erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden;

- **Addition von Grenzwerten**

(13) Ungeachtet der einzelnen Grenzen, die in Nr. (1), (8) und (9) oben festgehalten sind, darf ein Teilfonds

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von,
- Einlagen bei und/oder
- Risiken durch OTC-Derivattransaktionen mit

einem einzelnen Organ, die mehr als 20 % seines Nettovermögens ausmachen, nicht addieren.

(14) Die in Nr. (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben genannten Grenzen dürfen nicht addiert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von demselben Organ emittiert wurden, in Einlagen oder Finanzderivate bei diesem Organ, die gemäß Nr. (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben ausgeführt werden, insgesamt höchstens 35 % des Nettovermögens des Fonds betragen.

(b) Begrenzung der Mehrheitskontrolle

(1) Kein Teilfonds darf so viele Anteile eines Emittenten erwerben, dass er durch die damit verbundenen Stimmrechte einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten ausüben könnte.

(2) Ein Teilfonds darf (i) höchstens 10 % der umlaufenden nicht stimmberechtigten Anteile eines Emittenten erwerben, (ii) höchstens 10 % der umlaufenden Schuldverschreibungen eines Emittenten erwerben, (iii) höchstens 10 % der Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben und (iv) höchstens 25 % der umlaufenden Anteile oder Einheiten eines OGA erwerben.

Die in (ii) bis (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- Die unter Nr. (1) und (2) genannten Grenzen gelten nicht für:
    - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden,
    - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat begeben oder garantiert wurden,
    - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben wurden,
    - Anteile am Kapital eines Unternehmens, das nach den Gesetzen eines Staates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) dieses Unternehmen seine Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, (ii) eine Partizipation des betreffenden Teilfonds am Eigenkapital des Unternehmens gemäß den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) dieses Unternehmen laut seiner Anlagepolitik die in Nr. (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) von Abschnitt CC genannten Beschränkungen einhält, und
    - Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich im eigenen Namen nur dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

D. Schließlich hält sich der Fonds in Bezug auf das Vermögen jedes Teilfonds an die folgenden Anlagebeschränkungen:

(1) Kein Teilfonds darf Rohstoffe, darunter Edelmetalle oder deren Zertifikate erwerben.

(2) Kein Teilfonds darf in Immobilien investieren, sofern Anlagen in Wertpapiere gestattet sind, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.

(3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen zur Platzierung von Wertpapieren verwenden.

(4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine begeben oder sonstige Zeichnungsrechte an seinen eigenen Anteilen gewähren.

(5) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zu Gunsten eines Dritten gewähren, mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung einen Teilfonds nicht daran hindert, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente (siehe Nr. (5), (7) und (8) in Abschnitt A) zu investieren.

(6) Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten (siehe Nr. (5), (7) und (8) in Abschnitt A) vornehmen.

(7) Wenn ein Teilfonds einen Total Return Swap oder andere derivative Finanzinstrumente mit denselben Eigenschaften abschließt:

- halten die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte die in diesem Prospekt dargelegten Anlagegrenzen ein; und
- wird das zugrundeliegende Engagement bzw. werden die zugrundeliegenden Engagements des betreffenden Swaps oder sonstigen derivativen Finanzinstruments bei der Berechnung der in diesem Prospekt dargelegten Anlagegrenzen berücksichtigt.

E. Ungeachtet anderslautender Aussagen im vorliegenden Dokument gilt:

(1) Die oben genannten Grenzen können von jedem Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.

(2) Wenn diese Grenzen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle eines Teilfonds entziehen oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten bedingt sind, muss dieser Teilfonds der Abhilfe dieser Situation bei seinen Verkaufsgeschäften oberste Priorität einräumen und dabei die Interessen der Anteilinhaber angemessen berücksichtigen.

(3) Das Risikoengagement des Fonds darf sich durch vorübergehende Kreditaufnahmen um höchstens 10 % erhöhen.

(4) Während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung kann ein Teilfonds unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung von C. (a) (1) – (9) und (12) – (14) abweichen.

Der Verwaltungsrat hat das Recht weitere Anlagebeschränkungen zu erlassen, insofern diese Beschränkungen notwendig sind, um die Gesetze und Bestimmungen von Ländern einzuhalten, in denen die Fondsanteile angeboten oder verkauft werden. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend angepasst, wenn der Verwaltungsrat zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließt.

AA. Die Vermögenswerte der Geldmarktteilfonds beinhalten nur eine oder mehrere der folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und nur unter den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Bedingungen:

(1) Geldmarktinstrumente, darunter Finanzinstrumente, die separat oder gemeinsam von einer staatlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden, sofern:

a. das Geldmarktinstrument an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird; oder

b. die Geldmarktinstrumente an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden; oder

c. die Geldmarktinstrumente zu einer amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Staat gehandelt werden; oder

d. es sich um ein Geldmarktinstrument handelt, das nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieses Instruments selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt dass:

- es von einer staatlichen Stelle ausgegeben oder garantiert wird; oder

- es von einem Unternehmen begeben wird, dessen Wertpapiere auf den unter (a), (b) oder (c) oberhalb dieses Absatzes 1 genannten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- es von einer Einrichtung begeben oder garantiert wird, die im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechts einer ordentlichen Aufsicht unterliegt, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht niedergelegten; oder

- es von anderen Emittenten begeben wird, die einer von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesem Instrument Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten vorstehenden Unterpunkts gleichwertig sind, vorausgesetzt, dass es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Kapital mindestens zehn Millionen EUR (EUR 10.000.000) beträgt, das seinen Jahresabschluss im Einklang mit der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 in der

jeweils geltenden Fassung erstellt und veröffentlicht, oder um eine Einrichtung, die innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung der Unternehmensgruppe zuständig ist, oder um eine Einrichtung, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

e. das Geldmarktinstrument eine kurzfristige Fälligkeit hat; und

f. der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments im Rahmen der internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung positiv bewertet wurden, mit der Ausnahme, dass dieser Absatz f nicht für Geldmarktinstrumente gilt, die von der EU, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität ausgegeben oder garantiert werden.

(2) Verbriefungen und ABCP, sofern die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, im Rahmen der internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung positiv bewertet wurde und folgende Kriterien erfüllt:

i. eine Verbriefung, die als „Verbriefung der Stufe 2B“ im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/61 qualifiziert ist und bei Ausgabe eine gesetzliche Laufzeit von zwei (2) Jahren oder weniger hat, sofern die verbleibende Zeit bis zur nächsten Anpassung des Zinssatzes dreihundertsiebenundneunzig (397) Tage oder weniger beträgt;

ii. ein ABCP, das von einem ABCP-Programm ausgegeben wird und das:

- von einem beaufsichtigten Kreditinstitut vollständig gestützt wird, das alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie laufende Transaktionskosten und laufende programmweite Kosten im Zusammenhang mit dem ABCP abdeckt, um dem Anleger gegebenenfalls die vollständige Zahlung eines beliebigen Betrags aus dem ABCP zu garantieren,

- keine Wiederverbriefung darstellt und die der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen auf Ebene jeder ABCP-Transaktion keine Verbriefungsposition beinhalten; und

- keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242, Nummer (11) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die „CRR“) beinhaltet; oder

iii. eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung oder ABCP.

iv. Die gesetzliche Fälligkeit bei Ausgabe oder Restlaufzeit der in den Ziffern ii) und iii) dieses Absatzes (2) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt dreihundertsiebenundneunzig (397) Tage oder weniger.

v. Die in den Ziffern i) und iii) dieses Absatzes (2) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von zwei (2) Jahren oder weniger.

(3) Einlagen oder jederzeit kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach dem Verfahren des Artikels 107(4) der CRR als gleichwertig angesehen werden;

(4) Anteile an einem anderen Geldmarktfonds, unter den folgenden Bedingungen:

- Dieser andere Geldmarktfonds hält keine Anteile am Geldmarktteilfonds;

- Der Geldmarktfonds ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds;

- Es dürfen nicht mehr als insgesamt 10 % des Nettovermögens des Geldmarktfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, gemäß seinen Gründungsdokumenten in Anteile eines anderen Geldmarktfonds investiert werden;

(5) Derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat gehandelt werden oder außerbörslich gehandelt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i. Die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente bestehen aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes, die eine dieser Kategorien darstellen;

ii. Das derivative Instrument dient nur der Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken, die anderen Anlagen des Geldmarktteilfonds innewohnen;

iii. Die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind einer ordentlichen Regulierung und Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden sind; und

iv. Die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Fonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;

BB. Jeder Geldmarktteilfonds kann jedoch

(1) ergänzende Barmittel in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten, um die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen, die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen oder die Anlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß den Angaben unter AA.(1)-(5) zu ermöglichen, oder für einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder zu anderen Zwecken, die angemessenerweise als ergänzend angesehen werden können; der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise beschließen, die Grenze von 20 % während eines unbedingt erforderlichen Zeitraums vorübergehend zu überschreiten, wenn es die Umstände aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet. Beispiele wären unter anderem hochgradig ernste Umstände wie Terroranschläge (wie die Anschläge vom 11. September 2001), eine Notlage oder ein Ausfall systemrelevanter Finanzinstitute (wie die Insolvenz von Lehman Brothers im Jahr 2008) sowie restriktive Maßnahmen und Regelungen von Regierungen in Reaktion auf öffentliche Notstände (wie die weltweiten Lockdowns in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie).

CC. Zusätzlich beachtet der Fonds hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Geldmarktteilfonds folgende Anlagebeschränkungen pro Emittent:

(a) Regeln für die Risikostreuung

Zum Zwecke der Berechnung der in (1), (5), (6), (7), (13) und (14) dieses Abschnitts beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Emittent.

- **Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP**

(1) Kein Geldmarktteilfonds darf Geldmarktinstrumente, Verbriefungen oder ABCP eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn bei einem solchen Kauf mehr als 5 % seines Nettovermögens aus Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen oder ABCP eines einzelnen Emittenten bestehen würden. Diese Obergrenze kann für das Nettovermögen eines Geldmarktteilfonds auf bis zu 10 % erhöht werden, sofern der Gesamtwert der vom Geldmarktteilfonds bei jeder emittierenden Stelle, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, gehaltenen Instrumente 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigt.

(2) Die vorstehend unter (1) festgelegte Obergrenze von 5 % wird bis zu einem Höchstwert von 10 % angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldtitel handelt, die von einem einzigen Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. „Qualifizierte Schuldtitel“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Anleihen, deren Erträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Geldmarktteilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in qualifizierten Schuldtiteln an, die von einem solchen Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Nettovermögens des Geldmarktteilfonds nicht übersteigen.

(3) Die vorstehend unter (1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird für Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts bis zu einem Höchstwert von 20 % angehoben, wenn die Anforderungen gemäß Abschnitt 10.1 AA (1) f oder Artikel 11(1)(c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich aller möglichen Anlagen in Vermögenswerten gemäß Absatz (2) weiter oben. Soweit ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen investiert, darf der Gesamtwert der in diesem Unterabsatz und in Unterabsatz (2) genannten Anlagen unter Einhaltung der darin festgelegten Grenzen 60 % des Wertes des Nettovermögens dieses Geldmarktteilfonds nicht überschreiten.

(4) **Ungeachtet der vorstehend in Absatz (1) dieses Teils genannten Grenzen darf jeder Geldmarkt-Teilfonds im Einklang mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, die separat oder gemeinsam von einer staatlichen Körperschaft begeben oder garantiert wurden, vorausgesetzt, (i) dieser Geldmarkt-Teilfonds hält Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten und (ii) der Geldmarkt-Teilfonds beschränkt die Anlage in Geldmarktinstrumenten ein und derselben Emission auf maximal 30 % seines Gesamtvermögens.**

- **Verbriefungen und ABCP**

(5) Das Gesamtengagement in Verbriefungen und ABCP darf 20 % des Nettovermögens eines Geldmarktteilfonds nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Nettovermögens eines Geldmarktteilfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden können, die nicht den in Abschnitt 10.1 AA (2) beschriebenen Kriterien zur Bestimmung einer Verbriefung und ABCP entsprechen.

- **Bankeinlagen**

(6) Ein Geldmarktteilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

(7) Die vorstehend unter (6) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 15 % für Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut erhöht, wenn der Bankensektor am Sitz des Geldmarktteilfonds so beschaffen ist, dass es nicht genügend rentable Kreditinstitute gibt, um die Obergrenze von 10 % zu erreichen, und es für den Geldmarktteilfonds wirtschaftlich nicht möglich ist, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen.

- **Anteile anderer Geldmarktfonds**

(8) Ein Geldmarktteilfonds darf nicht mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Geldmarktfonds investieren.

(9) Ein Geldmarktteilfonds darf nicht mehr als 17,5 % seines Nettovermögens insgesamt in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

(10) Wird der Ziel-Geldmarktfonds direkt oder im Rahmen einer Übertragung von der Verwaltungsgesellschaft des Geldmarktteilfonds oder einer anderen Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen auf dem Konto der Anlage des Geldmarktteilfonds in den Anteilen des Ziel-Geldmarktfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erhoben werden und die für die Anlage in solchen Anteilen erhobene Verwaltungsgebühr wird auf höchstens 0,25 % reduziert.

(11) Wenn es sich bei dem Ziel-Geldmarktfonds um einen anderen Geldmarktteilfonds des Fonds handelt:

a. werden die mit den Anteilen des Ziel-Geldmarktteilfonds verbundenen Stimmrechte während der Anlagephase ausgesetzt; und

b. wird der Wert der Anteile, solange diese vom erwerbenden Geldmarktteilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des erwerbenden Geldmarktteilfonds zur Überprüfung der vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt.

- **Derivative Finanzinstrumente**

(12) Das gesamte mit nur einem Kontrahenten verbundene Risiko bei einem OTC-Derivatgeschäft, das die vorstehend in Abschnitt 10.1 AA (5) genannten Bedingungen erfüllt, darf höchstens 5 % des Nettovermögens eines Geldmarktteilfonds betragen.

- **Kombinierte Grenzwerte**

(13) Ungeachtet der in den Absätzen (1) und (12) festgelegten individuellen Obergrenzen darf ein Geldmarktteilfonds kein kombiniertes Engagement in folgenden Instrumenten eingehen:

- Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, die von dieser Körperschaft ausgegeben werden;

- Einlagen, die bei dieser Körperschaft vorgenommen wurden, und

- OTC-Finanzderivate, aufgrund derer diese Körperschaft dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist,

wenn dieses Engagement 15 % des Nettovermögens des Geldmarktteilfonds übersteigt. Ein Geldmarktteilfonds kann die in diesem Absatz (13) genannten Anlagearten bis zu maximal 20 % seines Nettovermögens kombinieren, wenn die Struktur des Finanzmarktes im Mitgliedstaat dieses Geldmarktteilfonds so beschaffen ist, dass es nicht genügend rentable Kreditinstitute gibt, um die Diversifizierungsanforderungen zu erfüllen, und es für den Geldmarktteilfonds wirtschaftlich nicht möglich ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen.

(b) Konzentration

(14) Ein Geldmarktteilfonds darf nicht mehr als 10 % der von einer einzigen Körperschaft emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP halten, mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten, die von einer staatlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden.

DD. Darüber hinaus muss ein Geldmarktteilfonds fortlaufend die folgenden Portfolioanforderungen erfüllen:

(1) Sein Portfolio muss eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von nicht mehr als 60 Tagen aufweisen;

(2) Sein Portfolio muss eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von nicht mehr als 120 Tagen aufweisen, vorbehaltlich des Absatzes (6) dieses Teils, wie nachstehend dargelegt;

(3) Mindestens 7,5 % des Nettovermögens bestehen aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem (1) Geschäftstag kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem (1) Geschäftstag entnommen werden können. Ein Geldmarktteilfonds darf keine andere Vermögenswerte als täglich fällige Vermögenswerte erwerben, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass dieser Geldmarktteilfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert;

(4) Mindestens 15 % des Nettovermögens bestehen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf (5) Geschäftstagen kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf (5) Geschäftstagen entnommen werden können. Ein Geldmarktteilfonds darf keine andere Vermögenswerte als wöchentlich fällige Vermögenswerte erwerben, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass dieser Geldmarktteilfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert;

(5) Für die Zwecke der vorstehend in Absatz (4) dieses Teils genannten Berechnung können Geldmarktinstrumente oder Anteile anderer Geldmarktfonds in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Geldmarktteilfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % seines Nettovermögens einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen zurückgenommen und abgerechnet werden können.

Im Sinne von Absatz DD.(2) basiert die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, bei einem Geldmarktteilfonds auf der Restlaufzeit bis zur rechtmäßigen Rücknahme der Instrumente. Für den Fall, dass in ein Finanzinstrument eine Verkaufsoption eingebettet ist, kann ein Geldmarktteilfonds die Fälligkeitsberechnung jedoch statt auf die Restlaufzeit auf das Ausübungsdatum der Verkaufsoption stützen, wobei die folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sein müssen:

i. die Verkaufsoption kann vom kurzfristigen Geldmarktfonds zu ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden;

ii. der Ausübungspreis der Verkaufsoption bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am nächsten Ausübungsdatum; und

iii. Die Anlagestrategie des Geldmarktteilfonds bedeutet, dass die Option mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausübungsdatum ausgeübt wird.

Ungeachtet Absatz DD.(2) kann der Geldmarktteilfonds bei der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit für Verbriefungen und ABCP stattdessen im Falle von amortisierenden Instrumenten die Fälligkeitsberechnung auf eine der folgenden Grundlagen stützen: (i) das vertragliche Amortisierungsprofil solcher Instrumente; (ii) das Amortisierungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus dem sich die Cashflows für die Rückzahlung solcher Instrumente ergeben.

(6) Werden die in diesem Teil DD genannten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten überschritten, so setzt die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber vorrangig die Bereinigung dieser Situation als oberstes Ziel.

EE. Schließlich ist es jedem Geldmarktteilfonds untersagt, die folgenden Tätigkeiten auszuüben:

(1) Anlagen in anderen als den in Abschnitt 10.1 AA (1)-(5) aufgeführten Vermögenswerten;

(2) Abschluss von Leerverkäufen von Anteilen anderer Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;

(3) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen, einschließlich über Derivate, sie repräsentierende Zertifikate, darauf basierende Indizes oder andere Mittel oder Instrumente, die ein Engagement in ihnen begründen würden;

(4) Abschluss von Vereinbarungen über Wertpapierleih- bzw. -verleihgeschäfte oder von sonstigen Vereinbarungen, die das Nettovermögen des Geldmarktteilfonds belasten würden.

(5) Kreditaufnahme- und Barmittel-Darlehensgeschäfte.

10.2 Anlagemethoden und -instrumente

A. Allgemein

Jeder Teilfonds darf Methoden und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, die dem effizienten Portfoliomanagement dienen, wie es im Einzelnen in Abschnitt 4, in diesem Abschnitt 10 und in Anhang 1 des Prospekts festgehalten ist.

Wenn diese Methoden den Einsatz von Finanzderivaten betreffen, halten die jeweiligen Instrumente die Vorschriften in Abschnitt 10.1 ein. Darüber hinaus müssen auch die Vorschriften in Abschnitt 10.3 eingehalten werden.

Unter keinen Umständen weicht ein Teilfonds durch diese Vorgänge von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen ab, die in Abschnitt 4 des Prospekts und in Anhang 1 festgehalten sind.

Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten können verwendet werden, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, sofern sie die in geltenden Gesetzen, Vorschriften und den jeweils von der CSSF ausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien erfüllen, namentlich in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit. Insbesondere müssen Sicherheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

- ✓ Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen eine hohe Qualität aufweisen, sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystemen mit transparenten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt;
- ✓ sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen;
- ✓ sie müssen von einer Körperschaft gestellt werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist, und es muss zu erwarten sein, dass keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten besteht;
- ✓ sie müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein, und das Engagement bei einem einzigen Emittenten darf insgesamt, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten, maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen;
- ✓ sie müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.

Die Teilfonds sind derzeit nicht an Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften beteiligt. Falls die Teilfonds sich in Zukunft an solchen Transaktionen beteiligen möchten (ausgenommen die Geldmarkt-Teilfonds in Bezug auf Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte, da diese für Geldmarktfonds verboten sind), wird der Prospekt zuvor entsprechend geändert. Insbesondere werden Rechtsstatus und Herkunftsland der Kontrahenten und ggf. die bei deren Auswahl verwendeten Kriterien in Bezug auf das Mindest-Kreditrating offengelegt.

10.3 Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen seiner Geschäfte mit OTC-Derivaten kann ein Teilfonds Sicherheiten erhalten, die dem Zweck dienen, sein Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Die von einem Teilfonds in Verbindung mit solchen Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen die in Abschnitt 10.2 A beschriebenen Kriterien erfüllen. Umgekehrt kann ein Kontrahent zur Absicherung eines Engagements des Kontrahenten in einem Teilfonds verlangen, dass (i) die Vermögenswerte des Teilfonds vollständig als Sicherheit übertragen werden oder dass (ii) ein Sicherungsrecht an den Vermögenswerten des Teilfonds zugunsten des Kontrahenten geschaffen wird.

Gemäß ihrer internen Richtlinie über die Verwaltung von Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat (die auf Sicherheiten beschränkt sind, die im Zusammenhang mit OTC-Derivaten erhalten wurden), bestimmt die Verwaltungsgesellschaft:

- die erforderliche Höhe der Sicherheiten; und
- die Höhe des auf die als Sicherheiten erhaltenen Sachwerte anzuwendenden Risikoabschlags, wobei jeweils die Eigenschaften der Vermögenswerte (z. B. die Bonität der Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte) berücksichtigt werden.

Ein „Risikoabschlag" ist eine auf den Marktwert von Sachwerten angewandte nominelle Reduzierung, die einen Puffer zum Schutz vor einem möglichen zukünftigen Marktwertverlust dieser Vermögenswerte bieten soll.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert der Anlageverwalter normalerweise den Erhalt der folgenden Arten von Sicherheiten und wendet die folgenden entsprechenden Risikoabschläge an (gegebenenfalls zusätzlich zu Risikoabschlägen, die durch geltende Gesetze vorgeschrieben sind):

Art der Sicherheit	**Typischer Risikoabschlag**
Barmittel	0 %
Staatsanleihen	1 % bis 10 %

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, von den oben aufgeführten Risikoabschlägen abzuweichen, wenn er dies unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögenswerte (wie z. B. die Bonität der Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte) für angemessen hält. Des Weiteren behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, andere als die oben aufgeführten Arten von Sicherheiten zu akzeptieren, allerdings müssen im Falle der Geldmarktteilfonds die Arten von Sicherheiten immer die Anforderungen von Abschnitt 10.1 AA (1) erfüllen.

Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, die ein Teilfonds erhalten hat, umfassen möglicherweise (i) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat der OECD oder von deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert wurden; und/oder (ii) Anleihen, die von qualitativ hochwertigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begeben oder garantiert werden; und/oder (iii) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD notiert oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index vertreten sind.

Zum Datum dieses Prospekt umfassen die erhaltenen Sicherheiten lediglich Barmittel und Staatsanleihen.

Die Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag bewertet, auf Basis der aktuellen Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der oben dargelegten Richtlinien für Risikoabschläge ermittelt werden. Unbare Sicherheiten werden täglich zum Marktkurs bewertet und können Nachschusszahlungsanforderungen unterliegen. Die Höhe der geltenden Risikoabschläge, wie oben angegeben, wird im Zusammenhang mit der Bewertung von Sicherheiten nicht überprüft.

Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht durch die zuständige Regulierungsbehörde unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

Ungeachtet der Bonität des Emittenten der als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte oder der im Rahmen der Reinvestition von Barsicherheiten von einem Teilfonds erworbenen Vermögenswerte kann ein Teilfonds bei einem Ausfall des betreffenden Emittenten oder des jeweiligen Kontrahenten eines Geschäfts, bei dem Barsicherheiten reinvestiert wurden, einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten

Soweit dies als Bedingung eines OTC-Derivatekontrakts oder vom anwendbaren Recht vorgesehen ist, stellen und/oder erhalten die Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds solche Kontrakte abschließt, oder Clearingmitglieder, über die ein Teilfonds seine OTC-Derivatehandelsgeschäfte abrechnet, Sicherheiten an den bzw. vom Teilfonds.

Sicherheiten, die ein Teilfonds erhält, setzen sich normalerweise aus Barmitteln in US-Dollar, Barmitteln in Pfund Sterling und/oder G7-Schatzanleihen zusammen (in dem für einen Geldmarktteilfonds zulässigen Umfang), und wenn einem Teilfonds Sicherheiten in Form von G7-Staatsanleihen gestellt werden, werden diese von der Verwahrstelle (oder deren Vertreter oder Beauftragter) gehalten. Der betreffende Teilfonds hält das volle rechtliche Eigentum an den gestellten Sicherheiten. Sollte der Kontrahent eines OTC-Derivats, das nicht zur Abrechnung übermittelt wurde, seinen Pflichten nicht nachkommen oder Insolvenz anmelden, würden diese Sicherheiten eingesetzt, um es dem betreffenden Teilfonds zu ermöglichen, das OTC-Derivatengagement gegenüber dem entsprechenden Kontrahenten auszugleichen. Diese Sicherheiten decken zwar gegebenenfalls nicht den vollständigen Wert des OTC-Derivatengagements gegenüber dem Kontrahenten ab, wenn sie jedoch als Bedingung des Derivatkontrakts vorgegeben sind, wird nach Erreichen des monetären Mindestwerts für das Engagement das Ziel verfolgt, dass sie mindestens 95 % des Werts des OTC-Derivatengagements gegenüber dem Kontrahenten abdecken.

Ein Teilfonds kann einem Kontrahenten eines OTC-Derivats und/oder einem Clearingmitglied bare oder unbare Sicherheiten zur Verfügung stellen. Die Arten von Vermögenswerten, die von einem Teilfonds als Sicherheit für einen Kontrahenten zur Verfügung gestellt werden können, und von einem Kontrahenten für diese Arten von Vermögenswerten eventuell erhobene Sicherheitsabschläge in Bezug auf einen nicht zur Abrechnung übermittelten OTC-Derivatehandel werden in den Bedingungen des OTC-Derivatekontrakts und gemäß dem anwendbaren Recht oder in Bezug auf zur Abrechnung übermittelten OTC-Derivatehandel gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle vereinbart. Abhängig von den im OTC-Derivatekontrakt vereinbarten Bedingungen kann ein Teilfonds einem Kontrahenten Sicherheiten zur Verfügung stellen, indem er diesem das Eigentumsrecht an den Vermögenswerten vollumfänglich überträgt oder indem er ein Sicherungsrecht an den Vermögenswerten des Teilfonds zugunsten des Kontrahenten schafft. Sicherheiten, die einem Clearingmitglied in Bezug auf einen zur Abrechnung übermittelten OTC-Derivatehandel zur Verfügung gestellt werden, werden immer durch vollständige Eigentumsübertragung geleistet. Bei der Bestellung von Sicherheiten durch vollständige Eigentumsübertragung steht dem Kontrahenten bzw. dem Clearingmitglied das uneingeschränkte rechtliche Eigentum an diesen Sicherheiten zu. Wird ein Sicherungsrecht an den Vermögenswerten eines Teilfonds geschaffen, werden die gesicherten Vermögenswerte von der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) zugunsten des Kontrahenten gehalten. Der betreffende Teilfonds behält jedoch das rechtliche Eigentum an den gesicherten Vermögenswerten. Für den Fall, dass der betreffende Teilfonds in Bezug auf ein OTC-Derivat, das nicht zur Abrechnung übermittelt wurde, in Zahlungsverzug gerät oder zahlungsunfähig wird, wird die Sicherheit verwendet bzw. das Sicherungsrecht geltend gemacht, um es dem Kontrahenten zu ermöglichen, das OTC-Derivate-Engagement im betreffenden Teilfonds auszugleichen.

Der zur Abrechnung übermittelte OTC-Derivatehandel unterliegt Mindestanforderungen im Hinblick auf Einschuss- und Nachschusszahlungen, die von der jeweiligen Clearingstelle festgesetzt werden, sowie den Einschuss-Anforderungen gemäß den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus wird ein Teilfonds den Handel mit geclearten OTC-Derivaten nicht direkt mit einer Clearingstelle betreiben, sondern über ein Clearingmitglied. Clearingmitglieder verlangen in der Regel die einseitige Fähigkeit, die Margenanforderungen eines Teilfonds für geclearte OTC-Derivatehandel über regulatorische und/oder Mindestanforderungen der Clearingstellen hinaus zu erhöhen, die möglicherweise nicht an die jeweilige Clearingstelle weitergeleitet werden. In Bezug auf geclearte OTC-Derivate kann ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Clearingmitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Clearingstelle nicht nachkommt, was indirekt daraus resultieren könnte, dass ein anderer Kunde des Clearingmitglieds seinen Verpflichtungen gegenüber dem Clearingmitglied nicht nachkommt. Wenn ein Clearingmitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt, könnten die Positionen und die damit verbundenen Sicherheiten entweder auf ein anderes Clearingmitglied übertragen (unter bestimmten Umständen und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen) oder von der betreffenden Clearingstelle geschlossen werden, wobei eine Glattstellungs-Berechnung durchgeführt wird. Dies gilt auch für alle an den Teilfonds gezahlten geschuldeten Beträge abhängig von der Art des bei der betreffenden Clearingstelle eröffneten Kontos (und nicht unbedingt alle oder dieselben Vermögenswerte, die als Sicherheiten gebucht wurden).

Wiederanlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten können innerhalb der Höchstgrenzen und Bedingungen der jeweiligen CSSF-Rundschreiben und im Falle der Geldmarktteilfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung reinvestiert werden. Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht reinvestiert werden. Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen weder verkauft noch verpfändet werden.

Reinvestierte Barsicherheiten werden für die Berechnung der vorstehend angegebenen Risikodiversifizierungsregel für Bankeinlagen berücksichtigt (d. h. höchstens 10 % des Vermögens eines Geldmarktteilfonds und höchstens 20 % des Vermögens eines anderen Teilfonds dürfen bei einem einzelnen Kreditinstitut hinterlegt werden). Darüber hinaus dürfen von einem Geldmarktteilfonds erhaltene Barsicherheiten nur gemäß i. bis iii. wie folgt in Bezug auf die OTC-Derivatgeschäfte reinvestiert werden. Barsicherheiten, die ein anderer Teilfonds im Zusammenhang mit seinen OTC-Derivatgeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, dürfen nur gemäß i. bis iii. wie folgt reinvestiert werden:

i. in Einlagen bei in Abschnitt 10.1 A (6) oder Abschnitt 10.1 AA (3) aufgeführten Gesellschaften;
ii. in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen; oder
iii. in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in der Geldmarktfondsverordnung (sofern die Anlagepolitik des Geldmarktteilfonds oder Teilfonds dies erlaubt).

Bei der Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten kann einem Teilfonds ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann sich aus einem Rückgang des Werts der mit den erhaltenen Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen ergeben. Ein Rückgang des Werts einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Betrag der dem betreffenden Teilfonds bei Ablauf des Geschäfts zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten reduzieren. Der betreffende Teilfonds müsste für die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für eine Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag aufkommen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

10.4 Risikomanagement

Gemäß dem Gesetz von 2010 und anderen geltenden Vorschriften, insbesondere CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch CSSF-Rundschreiben 18/698), wendet die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess

an, der es ihm ermöglicht, die Exponierung des Fonds gegenüber Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie allen anderen für den Fonds erheblichen Risiken, einschließlich operativen Risiken, zu überwachen und zu messen.

Der Liquiditätsmanagementausschuss von Ninety One ist ein unabhängiges, abteilungsübergreifendes Organ von Mitgliedern der oberen Führungsebene, das die Liquiditätsprofile der einzelnen Teilfonds überwacht, um sicherzustellen, dass diese zur Erfüllung ihrer Handelsverpflichtungen und Anlageziele angemessen und umsichtig sind.

Der Liquiditätsmanagementausschuss ist dafür verantwortlich, alle maßgeblichen Liquiditätsinformationen wie Portfolio- und Anteilinhaberstruktur und Markttrends zu analysieren und angemessene Stresstests durchzuführen. Es werden Richtlinien und Verfahren aufrecht erhalten, um dem Liquiditätsmanagementausschuss dabei zu helfen, zu bestimmen und dem Verwaltungsrat zu empfehlen, welche der in diesem Prospekt dargelegten Liquiditätsmanagementbefugnisse in Anbetracht der Marktbedingungen erforderlich sind, und welche Schritte zu deren Umsetzung erforderlich sind. Bitte beachten Sie, dass unter extremen Marktbedingungen nicht garantiert werden kann, dass der Handel mit den Anteilen eines Teilfonds nicht ausgesetzt wird, wenn dies für im besten Interesse der Anteilinhaber liegend erachtet wird.

Jeder Teilfonds darf im Einklang mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 10.1 genannten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das globale Engagement in den Basiswerten insgesamt nicht die in Abschnitt 10.1 genannten Anlagegrenzen überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Investments nicht zu den in Abschnitt 10.1 genannten Grenzen addiert werden.

Wenn ein Finanzderivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Auflagen in diesem Abschnitt 10.4 berücksichtigt werden.

A. Globales Engagement

Bei Finanzderivaten verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von OTC-Derivaten. Bei jedem der Teilfonds sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass deren jeweiliges globales Engagement in Bezug auf Finanzderivate nicht höher ist als der gesamte Nettowert ihrer Portfolios.

Das Gesamtrisiko der Teilfonds wird entweder anhand des Commitment-Ansatzes oder anhand der (entweder absoluten oder relativen) Value-at-Risk-Methode (VaR) gemessen, wie in Anhang 4 angegeben ist. Zur Berechnung des globalen Engagements werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und der Zeitraum berücksichtigt, der zur Auflösung der Positionen zur Verfügung steht.

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR-Ansatz als Maß für das Verlustrisiko eines bestimmten Portfolios oder finanziellen Vermögenswerts Standard. Für ein gegebenes Anlageportfolio, eine gegebene Wahrscheinlichkeit und einen gegebenen Zeithorizont definiert sich der VaR als Schwellenwert dergestalt, dass die Wahrscheinlichkeit, wonach der Marktwertverlust des Anlageportfolios während des gegebenen Zeithorizonts diesen Wert (unter Annahme normaler Marktbedingungen und keiner Transaktionen im Anlageportfolio) überschreitet, die gegebene Verlustwahrscheinlichkeit darstellt.

Die Berechnung des VaR erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen.

Die Angaben in Anhang 4 unterliegen Änderungen und werden regelmäßig aktualisiert.

Berechnung des globalen Engagements (unter Verwendung des absoluten VaR-Ansatzes):

Der VaR eines Teilfonds wird durch einen absoluten VaR beschränkt, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wird und einen maximalen VaR, der für den Fonds unter Berücksichtigung der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds festgelegt wurde, nicht überschreitet.

Berechnung des globalen Engagements (unter Verwendung des relativen VaR-Ansatzes):

Der VaR eines Teilfonds wird durch das Doppelte des VaR eines Referenzportfolios beschränkt (wie in Anhang 4 angegeben).

Berechnung des globalen Engagements (unter Verwendung des Commitment-Ansatzes):

Der Commitment-Ansatz misst das globale Engagement in Bezug auf Positionen in Derivaten und andere Techniken des effizienten Portfoliomanagements unter Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsgeschäften, die den gesamten Nettoinventarwert des Portfolios des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Gemäß dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Derivatposition in den Marktwert des jeweiligen Basiswertäquivalents umgerechnet.

B. Hebelwirkung

Für jeden Teilfonds, der die VaR-Methode zur Messung seines Gesamtrisikos verwendet, ist die Methode zur Ermittlung der Hebelwirkung des jeweiligen Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Für jeden solchen Teilfonds kann die erwartete Hebelwirkung über eine gewisse Spanne hinweg basierend auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds schwanken. Nähere Informationen zu dieser Spanne erhalten sie in Anhang 4.

Unter bestimmten Umständen kann die Hebelwirkung die vorstehend beschriebene Spanne übersteigen.

Bei derivativen Finanzinstrumenten ohne Nominalwert hat die Berechnung der Hebelwirkung im Teilfonds grundsätzlich auf der Grundlage des Marktwerts des Basiswertäquivalents zu erfolgen.

Die erwartete Hebelwirkung muss die Art des derivativen Finanzinstruments, in das der Teilfonds investiert hat, die Wiederveranlagung der erhaltenen Sicherheit (in bar) in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und den Einsatz von Sicherheiten in Bezug auf sonstige Transaktionen zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, beispielsweise Wertpapierleihen, berücksichtigen.

Die Angaben in Anhang 4 unterliegen Änderungen und werden regelmäßig aktualisiert.

11 Besteuerung

11.1 Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung beruht auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzgebung und Praxis im Großherzogtum Luxemburg und unterliegt Änderungen in Bezug auf später eingeführte Gesetze (oder Auslegungen), unabhängig davon, ob diese rückwirkend Gültigkeit haben oder nicht. In Bezug auf die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die die Zeichnung, der Kauf, der Besitz, der Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräußerung von Anteilen laut der Gesetzgebung im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Domizils oder ihres Firmensitzes mit sich bringt, sollten sich die Anleger ggf. informieren bzw. ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Die Anteilinhaber werden voraussichtlich in vielen verschiedenen Ländern steuerpflichtig sein. Auf die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger, der Anteile zeichnet, umtauscht, besitzt, zurückgibt oder anderweitig veräußert, soll in diesem Prospekt daher nicht im Einzelnen eingegangen werden. Diese Konsequenzen hängen davon ab, welche Gesetzgebung und Praxis jeweils im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, Domizils oder Firmensitzes eines Anlegers in Kraft ist und wie die persönlichen Verhältnisse des Anlegers aussehen. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass sich das Konzept des Wohnsitzes in den jeweiligen Abschnittsüberschriften nur auf die Zwecke der Besteuerung in Luxemburg bezieht. Jegliche Bezugnahme in Abschnitt 11 auf Steuern, Auflagen, Abgaben oder andere Aufwendungen oder Abzüge ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf die in Luxemburg geltenden Steuergesetze und/oder -konzepte. Den Anlegern sollte ferner bewusst sein, dass jegliche Bezugnahme auf Luxemburger Ertragsteuern generell die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) umfasst. Die Anteilinhaber können ferner einer Nettovermögensteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Steuern, Auflagen oder Abgaben unterliegen. Die Körperschaftssteuer, kommunale Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag fallen ausnahmslos für die meisten in Luxemburg für steuerliche Zwecke ansässigen körperschaftlichen Steuerzahler an. Nicht körperschaftliche Steuerzahler unterliegen in der Regel der persönlichen Einkommensteuer und einem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen können, wenn ein nicht körperschaftlicher Steuerzahler im Management einer beruflichen oder geschäftlichen Unternehmung tätig ist, ferner kommunale Gewerbesteuern anfallen.

11.2 Der Fonds

Laut der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis ist der Fonds in Luxemburg nicht ertragsteuerpflichtig und er unterliegt keiner Nettovermögensteuer. Auch muss in Luxemburg keine Quellensteuer auf die vom Fonds ausgeschütteten Dividenden gezahlt werden. Allerdings zahlt der Fonds in Luxemburg auf alle Anteilskassen eine Zeichnungssteuer *(taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05 % seines Nettovermögens. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird am Ende des jeweiligen Quartals anhand des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse berechnet. Für Anteile der Klassen I, J, S und Z, die ausschließlich an institutionelle Anleger verkauft bzw. von diesen gehalten werden dürfen, gilt ein reduzierter Steuersatz von jährlich 0,01 % des Nettovermögens. Gemäß Artikel 174 a) und b) des Gesetzes von 2010 gilt der reduzierte Steuersatz von jährlich 0,01 % des Nettovermögens auch für alle Klassen des U.S. Dollar Money Fund und des Sterling Money Fund (bei denen Anteile der Klassen I, J und S, sofern diese verfügbar sind, von allen Anlegern und nicht nur von institutionellen Anlegern erworben werden dürfen). Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird anhand des Nettovermögens der betreffenden Klasse am Ende des jeweiligen Quartals berechnet.

Die oben genannte Steuer betrifft nicht den Teil des Fondsvermögens, der in andere Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist. Eine Stempelsteuer oder sonstige Abgaben auf die Baremission von Fondsanteilen fallen in Luxemburg generell nicht an, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer in Höhe von EUR 1.250, die bei der Fondsgründung gezahlt wurde. Etwaige Satzungsänderungen unterliegen grundsätzlich einer festen Registrierungsgebühr von EUR 75.

Der realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwachs des Fondsvermögens ist in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Die kurz- oder langfristig realisierten Kapitalerträge des Fonds sind zwar im Allgemeinen in den Anlageländern nicht steuerpflichtig, jedoch erheben bestimmte Länder derartige Steuern. Auf die regelmäßigen Einkünfte des Fonds aus manchen seiner Wertpapiere sowie die Zinserträge aus Bareinlangen in manchen Ländern fällt evtl. eine Quellensteuer in unterschiedlicher Höhe an, die in der Regel nicht erstattet wird. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, ist auf Einzelfallbasis festzustellen.

11.3 Anteilinhaber

Steuerlicher Wohnsitz in Luxemburg

Ein Anteilinhaber wird lediglich durch das Halten und/oder die Veräußerung von Anteilen oder die Ausführung, Erwirkung oder Durchsetzung seiner sich daraus ergebenden Rechte weder in Luxemburg ansässig, noch gilt er deswegen als in Luxemburg ansässig.

Ertragsteuer – Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen keiner Luxemburger Ertragsteuer bei der Rückerstattung ihres in den Fonds eingezahlten Anteilskapitals.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Sämtliche Dividendenausschüttungen und sonstigen Zahlungen aus den Anteilen einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihrer privaten oder beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten agiert, unterliegen der Ertragsteuer zum gewöhnlichen progressiven Steuersatz.

Auf den Verkauf, die Veräußerung oder die Rücknahme von Anteilen erzielte Kapitalerträge eines Anteilinhabers, bei dem es sich um eine natürliche Person mit Wohnsitz in Luxemburg handelt, die im Rahmen ihrer privaten Aktivitäten agiert, entfällt in Luxemburg keine Ertragsteuer, sofern dieser Verkauf, diese Veräußerung oder diese Rücknahme mehr als sechs Monate nach Erwerb der Anteile stattfindet und die Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt in begrenzten Fällen als wesentlich, vor allem, wenn (i) der Anteilinhaber entweder alleine oder gemeinsam mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder seinen minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt in den fünf Jahren vor Realisierung des Gewinns mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds gehalten hat, oder (ii) der Anteilinhaber innerhalb von fünf Jahren vor der Übertragung eine Beteiligung kostenlos erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in Händen des Verfügenden (oder der Verfügenden, im Falle aufeinander folgender kostenloser Übertragungen innerhalb des gleichen fünfjährigen Zeitraums) darstellte. Kapitalerträge, die mehr als sechs Monate nach dem Erwerb auf wesentliche Beteiligungen erzielt wurden, unterliegen zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes der Ertragsteuer (d. h. der durchschnittliche, auf das gesamte Einkommen anwendbare Satz wird gemäß den progressiven Ertragsteuersätzen berechnet, und auf realisierte Kapitalerträge aus erheblichen Beteiligungen wird die Hälfte des durchschnittlichen Satzes angewendet). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Umtausch oder einen Beitrag oder eine andere Form der Verfügung über den Anteilsbestand umfassen.

Körperschaften mit Sitz in Luxemburg

Anteilinhaber, bei denen es sich um Körperschaften mit Wohnsitz in Luxemburg handelt (*sociétés de capitaux*), müssen in ihren zu versteuernden Gewinnen für die Veranlagung der Ertragsteuer sämtliche erzielten Gewinne und sämtliche aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen erzielten Gewinne angeben. Selbiges trifft auf Anteilinhaber zu, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die im Management einer beruflichen oder geschäftlichen Unternehmung tätig sind, die für steuerliche Zwecke ihren Wohnsitz in Luxemburg haben. Die zu versteuernden Gewinne ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- oder Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem welcher der beiden der niedrigere ist.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg, die steuerlichen Sonderregelungen unterliegen

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg, die von einer steuerlichen Sonderregelung profitieren, beispielsweise (i) OGA nach dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, und (iii) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegen, sind in Luxemburg steuerbefreit und unterliegen daher keiner Ertragsteuer in Luxemburg.

Ertragsteuer – Anteilinhaber mit Wohnsitz außerhalb von Luxemburg

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz außerhalb von Luxemburg haben und weder eine permanente Betriebsstätte noch eine permanente Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugerechnet werden können, unterliegen in der Regel keiner Ertrag-, Quellen-, Nachlass-, Erbschafts-, Kapitalertrag- oder sonstigen Steuer in Luxemburg.

Körperschaften mit Sitz außerhalb von Luxemburg, die jedoch eine permanente Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugerechnet werden können, müssen etwaige Einkünfte sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen in ihrem zu versteuernden Einkommen für steuerliche Zwecke in Luxemburg angeben. Selbiges trifft auf natürliche Personen zu, die im Management einer beruflichen oder geschäftlichen Unternehmung tätig sind und eine permanente Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugerechnet werden können. Die zu versteuernden Gewinne ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- oder Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem welcher der beiden der niedrigere ist.

Anleger sollten ihre fachkundigen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Konsequenzen konsultieren, die der Kauf, der Besitz, die Übertragung oder die Veräußerung der Anteile laut der Gesetzgebung im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils mit sich bringt.

Zusätzliche Informationen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger

Aktienfonds

Mindestens 50 % des Wertes der folgenden Teilfonds sind dauerhaft in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2(8) Deutsches Investmentsteuergesetz investiert sind:

Fondsname
All China Equity Fund
American Franchise Fund
Asia Pacific Equity Opportunities Fund
Asia Pacific Franchise Fund
Asian Equity Fund
China A Shares Fund
Emerging Markets Equity Fund
Emerging Markets ex-China Equity Fund
Emerging Markets Leaders Fund
European Equity Fund
Global Environment Fund
Global Equity Fund
Global Franchise Fund
Global Gold Fund
Global Natural Resources Fund
Global Quality Equity Fund
Global Quality Dividend Growth Fund
Global Strategic Equity Fund
Global Sustainable Equity Fund
Global Value Equity Fund
Latin American Equity Fund
U.K. Alpha Fund

Mischfonds

Mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds sind dauerhaft in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2(8) Deutsches Investmentsteuergesetz investiert sind:

Fondsname
Emerging Markets Multi-Asset Fund
Global Strategic Managed Fund

Kapitalbeteiligungen bezeichnen Anteile von Unternehmen, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht davon befreit sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15 % unterliegen und nicht davon ausgenommen sind; Anteile an anderen Investmentfonds entweder (i) in Höhe der Quote ihres tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften investierten und an jedem Bewertungstag des Investmentfonds veröffentlichten Wertes oder (ii) in Höhe der in den Anlagebedingungen des Investmentfonds festgelegten Mindestquote.

11.4 Nettovermögenssteuer

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg und Anteilinhaber mit Wohnsitz außerhalb von Luxemburg, die eine permanente Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugerechnet werden können, unterliegen in Bezug auf derlei Anteile einer Luxemburger Nettovermögenssteuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) eine natürliche Person mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein OGAW gemäß dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegt, (iv) eine Gesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalgesellschaften unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegt, oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegt.

11.5 Belgische Nettovermögenssteuer

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts hat der Fonds den Asia Pacific Equity Opportunities Fund, den Asian Equity Fund, den China A Shares Fund, den Emerging Markets Corporate Debt Fund, den Emerging Markets Equity Fund, den Emerging Markets Local Currency Debt Fund, den Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund, den Emerging Markets Leaders Fund, den Global Environment Fund, den European Equity Fund, den Global Equity Fund, den Global Franchise Fund, den Global Gold Fund, den Global Managed Income Fund, den Global Natural Resources Fund, den Global Quality Dividend Growth Fund, den Global Strategic Managed Fund und den Latin American Corporate Debt Fund bei der belgischen Finanzdienstleistungs- und Marktaufsichtsbehörde (die „BFSMA“) registriert. Die Liste der bei der BFSMA registrierten Teilfonds kann sich gegebenenfalls ändern, und der Prospekt wird entsprechend aktualisiert. Eine vollständige Liste der derzeit bei der BFSMA registrierten Teilfonds kann bei Ihrer üblichen Ninety One-Vertretung angefordert werden.

Aufgrund der oben aufgeführten Registrierungen unterliegt der Fonds in Belgien einer jährlichen Nettovermögenssteuer. Diese Steuer ist auf den Gesamtwert der zum 31. Dezember eines jeden Jahres in Belgien gehaltenen Anteile fällig. Anteile gelten als in Belgien gehalten, wenn ihr Kauf über einen belgischen Finanzvermittler arrangiert wurde. Die Steuer fällt derzeit zu einem Satz von 0,0925 % p. a. (bzw. 0,01 % p.a. für Anteilsklassen, die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten sind) an. Der Fonds belastet diese Steuer den entsprechenden bei der BFSMA registrierten Teilfonds. Da es jedoch nicht praktikabel ist, diesen Aufwand ausschließlich belgischen Anteilinhabern zuzuweisen, wird die Steuer von allen Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds getragen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Steuer 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts eines entsprechenden Teilfonds übersteigen wird. Wenn der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass die Auswirkungen der Steuern für einen Teilfonds erheblich sind, behält er sich das Recht vor, einen alternativen Mechanismus einzuführen, um sicherzustellen, dass die Kosten der Steuer ausschließlich den betreffenden belgischen Anteilinhabern zugeordnet werden, soweit dies praktisch durchführbar ist.

11.6 Mehrwertsteuer

Der Fonds wird in Luxemburg als für die Mehrwertsteuer („MwSt.“) steuerpflichtig ohne das Recht auf Abzug der Vorsteuer behandelt. Eine Befreiung von der MwSt. in Luxemburg gilt für Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienste gelten. Andere, an den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten zur Erhebung einer MwSt. führen und erfordern die MwSt.-Registrierung des Fonds in Luxemburg zur Selbstveranlagung der MwSt., die in Luxemburg auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder in einem gewissen Masse Güter) anfallen, die aus dem Ausland erworben werden.

Grundsätzlich entsteht in Luxemburg keine MwSt.-Verbindlichkeit auf Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber, insoweit derlei Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen zusammenhängen und keine Gegenleistung für etwaige erhaltene steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

11.7 Sonstige Steuern

Auf die Übertragung von Anteilen nach dem Tode eines Anteilinhabers, der für die Zwecke der Erbschaftssteuer nicht in Luxemburg ansässig war, entfallen keine Nachlass- oder Erbschaftssteuern.

Unter Umständen entfällt eine Luxemburger Schenkungssteuer auf die Schenkung oder Stiftung von Anteilen, wenn dies in Luxemburg notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert wird.

11.8 Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen zwischen EU-Mitgliedstaaten (die „Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“) vorsieht, die auch in der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie enthaltene Einkommenskategorien umfasst. Mit der Übernahme der vorstehenden Richtlinie wird der Gemeinsame Meldestandard („CRS“) der OECD umgesetzt. Damit tritt der automatische Informationsaustausch in der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 allgemein in Kraft. Die von der früheren EU-Zinsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Zusammenarbeit wurden durch die Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ersetzt. Diese hat im Falle einer Überlappung des Geltungsbereichs Vorrang.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD (das „multilaterale Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens wird Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 automatisch mit anderen teilnehmenden Ländern Informationen über Finanzkonten austauschen. Mit dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) werden das multilaterale Abkommen sowie die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Einführung des CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Seit dem 1. Januar 2016 unterliegt der Fonds dem CRS-Gesetz. Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer

Datenschutzbestimmungen gemäß dem Prospekt muss der Fonds seit dem 30. Juni 2017 der Luxemburger Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) Anleger, die meldepflichtige Personen sind und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anleger hat das Recht, auf seine an die LSB übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (in der jeweils gültigen Fassung).

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ob, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds die erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen oder der Entgegennahme einer Übertragung von Anteilen des Fonds verpflichtet sich jeder Anleger, dem Fonds oder dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen und sonstigen Dokumente auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird den Anteilinhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilinhaber vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Ferner wird den Anteilinhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte Informationen in Bezug auf ihre Anlage in dem Fonds in Form von Zertifikaten oder Ausführungsanzeigen mitgeteilt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber der LSB dient. Die Informationen können von der LSB in ihrer Funktion als datenverarbeitende Stelle an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Anteilinhaber verpflichten sich, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Zertifikate bzw. Ausführungsanzeigen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber verpflichten sich außerdem, den Fonds sofort über Änderungen der Information zu informieren und innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Eintreten dieser Änderungen diesem alle Nachweise darüber zu erbringen.

Anteilinhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilinhaber an den Fonds oder den Widerspruch gegen die Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber der LSB zurückzuführen sind. Ferner kann der Fonds sein Recht ausüben, die Anteile eines betroffenen Anteilinhabers vollständig zurückzunehmen, wenn dieser nicht die vom Fonds verlangten Informationen zur Verfügung stellt, die der Fonds zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem CRS-Gesetz und den oben erwähnten Regelungen benötigt. Die Anteilinhaber sollten sich darüber informieren, welche Auswirkungen die Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und das multilaterale Abkommen in Luxemburg und in ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre Anlage haben, und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Anforderungen hinsichtlich des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Durch die Bestimmungen von FATCA wird eine neue Meldepflicht gegenüber dem U.S. Internal Revenue Service hinsichtlich der direkten oder indirekten Eigentümerschaft von US-Personen an Konten und Rechtssubjekten außerhalb der USA eingeführt. Falls die angeforderten Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies zu einer 30-prozentigen Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Anlagevermögen führen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „IGA“) mit den USA unterzeichnet, um die Einhaltung des FATCA durch Rechtssubjekte wie den Fonds zu erleichtern und die oben beschriebene US-Quellensteuer zu vermeiden. Im Rahmen der IGA muss der Fonds den Luxemburger Steuerbehörden Informationen zur Identität seiner Anleger, deren Anlagen und den von ihnen erzielten Erträgen bereitstellen. Anschließend werden die Luxemburger Steuerbehörden die Daten automatisch an den IRS weitergeben.

Im Rahmen der IGA wird der Fonds dazu verpflichtet sein, Informationen zum Anteilinhaber einzuholen und ggf. unter anderem den Namen, die Adresse und die Steuernummer (Taxpayer Identification Number) von US-Personen, die unmittelbar oder mittelbar Anteile des Fonds halten, sowie Informationen zum Saldo oder Wert der Anlage offenzulegen.

Aus diesem Grund und unbeschadet anderer Angaben im vorliegenden Dokument und im Rahmen des durch luxemburgisches Rechtes Zulässigen, ist der Fonds zu Folgendem berechtigt:

- Er kann jeden Anteilseigner oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile dazu verpflichten, umgehend erforderliche persönliche Daten bereitzustellen, die der Fonds im eigenen Ermessen benötigt, um Gesetze zu erfüllen und/oder unmittelbar den einzubehaltenden Betrag ermitteln zu können.

- Er darf persönliche Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weitergeben, die gesetzlich erforderlich sind oder durch eine solche Behörde angefordert werden.

- Er darf Steuern oder ähnliche Gebühren einbehalten, zu deren Einbehaltung er im Hinblick auf Beteiligungen am Fonds rechtlich verpflichtet ist, sei es durch Gesetze oder anderweitig.

- Er darf die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber einbehalten, bis der Fonds über ausreichende Informationen verfügt, um den tatsächlich einzubehaltenden Betrag zu ermitteln.

- Er darf die Anteile eines betroffenen Anteilinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilinhaber dem Fonds nicht die Informationen zur Verfügung stellt, die der Fonds verlangt, um die oben erwähnten geltenden Gesetze einzuhalten.

Allen interessierten Anlegern und Anteilinhabern wird geraten, die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in diesem Fonds mit ihren eigenen Steuerberatern zu erörtern.

12 Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Der Fonds hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Investmentfondsgesetz („InvFG 2011“) die Absicht, Anteile einzelner Anteilskategorien seiner Teilfonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Die Anteile folgender Teilfonds sind zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen:

- Ninety One Global Strategy Fund All China Bond Fund
- Ninety One Global Strategy Fund All China Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund American Franchise Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Asia Dynamic Bond Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Asia Pacific Equity Opportunities Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Asian Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund China A Shares Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Corporate Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Hard Currency Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Sustainable Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund European Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Environment Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Franchise Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Gold Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Managed Income Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Natural Resources Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Quality Dividend Growth Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Sustainable Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Latin American Corporate Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Macro Allocation Fund

Einrichtungen für Anleger in Österreich

1.
Als Einrichtung im Sinne des § 140 (1) InvFG 2011 in Verbindung mit §§ 139 (1a), 139 (8) Nr. 1, 4, 5 und 6 InvFG 2011 fungiert für Anleger in Österreich:

Ninety One Luxembourg S.A.
2-4 Avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Luxemburg

2.
Als Einrichtung im Sinne des § 140 (1) InvFG 2011 in Verbindung mit §§ 139 (1a), 139 (8) Nr. 2 und 3 InvFG 2011 fungiert für Österreich:

Ninety One Guernsey Limited
c/o CACEIS Bank, Luxembourg Branch
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Luxemburg

Steuerlicher Vertreter

Ernst & Young, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, hat für den Fonds die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 übernommen.

Veröffentlichung der Nettoinventarwerte und Mitteilungen an die Anteilinhaber

Die Rechenwerte der Teilfonds werden täglich auf der Webseite www.fundinfo.com in deutscher Sprache veröffentlicht und können sowohl am Sitz des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft als auch bei der oben in Ziffer 1. genannten österreichischen Einrichtung erfragt werden.

Die Mitteilungen an die Anteilinhaber werden durch den Fonds direkt an deren Adresse gesendet.

13 Zusätzliche Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Fonds hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seine Absicht mitgeteilt, Anteile in Deutschland zu vertreiben.

Für die folgenden Teilfonds des Fonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **Asia Pacific Franchise Fund**
- **Global Macro Currency Fund**
- **Emerging Markets Hard Currency Investment Grade Debt Fund**
- **Emerging Markets ex-China Equity Fund**

Einrichtungen nach § 306a KAGB

1.
Als Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 306a Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) fungiert in Deutschland:

Ninety One Luxembourg S.A.
2-4 Avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Luxemburg

(„Ninety One Luxemburg“)

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge von Anlegern für Anteile der in Deutschland registrierten Teilfonds werden nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen von Ninety One Luxemburg verarbeitet.

Der Prospekt, die PRIIPs-Basisinformationsblätter, die Satzung des Fonds sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind am Sitz von Ninety One Luxemburg kostenlos in Papierform erhältlich.

Des Weiteren stehen die im Kapitel 6.12 „Maßgebliche Verträge“ genannten Dokumente bei Ninety One Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten für die Anteilinhaber kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls am Sitz von Ninety One Luxemburg kostenlos erhältlich.

Ninety One Luxemburg stellt Anlegern in Deutschland relevante Informationen über die Aufgaben, die die in diesem Kapitel genannten Einrichtungen erfüllen, auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Ninety One Luxembourg fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

2.
Als Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 306a Absatz 1 Nr. 2 und 3 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) fungiert für Anleger in Deutschland:

Ninety One Guernsey Limited
c/o CACEIS Bank, Luxembourg Branch
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Luxemburg

(„Ninety One Guernsey“)

Der Fonds hat mit Ninety One Guernsey einen schriftlichen Vertrag geschlossen, in dem festgelegt ist, dass Ninety One Guernsey die in § 306a Absatz 1 Nr. 2 und 3 KAGB genannten Aufgaben erfüllt und Ninety One Guernsey von dem Fonds alle relevanten Informationen und Unterlagen erhält.

Anleger werden von Ninety One Guernsey darüber informiert, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Der Fonds hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG, wie in Kapitel „1. Wesentliche Merkmale des Fonds“, „Umgang mit Beschwerden“ dieses Prospekts dargestellt, getroffen. Für Anleger in Deutschland erleichtert Ninety One Guernsey den Zugang zu diesen Verfahren und Vorkehrungen und informiert darüber. Außerdem sind die Informationen zum Beschwerdeverfahren unter https://ninetyone.com/-/media/documents/miscellaneous/91-global-complaints-handling-procedure-en.pdf?la=de erhältlich.

Veröffentlichungen

In Deutschland werden die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in Deutschland per direktem Anlegerschreiben an die Anteilinhaber versendet.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB werden die Anteilinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen durch eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Website https://ninetyone.com informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Anhang 1: Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen

Abschnitt 1: U.S. Dollar Money Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Art des Geldmarktfonds

Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds.

2. Referenzwährung

US-Dollar

3. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll den Inhabern seiner Anteile Erträge in US-Dollar zu Wholesale-Zinsen am Euromarkt einbringen. Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert. Der Teilfonds strebt zwar eine Kapitalerhaltung an, kann diese jedoch nicht garantieren.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er in kurzfristige Einlagen und andere kurzfristige Finanzinstrumente investiert, die am Euromarkt und an den jeweiligen heimischen Märkten (wo die Zinseinkünfte keiner Quellensteuer unterliegen) gehandelt werden. Die Einlagen haben eine maximale Laufzeit von sechs Monaten und Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Finanzinstrumente (darunter Bankakzepte, Commercial Paper, liquide kurzfristige Schuldtitel wie Schatzwechsel, Anleihen, Floating Rate Notes und andere Schuldverschreibungen) eine maximale Restlaufzeit von zwölf Monaten. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Portfolios werden entsprechend der Auffassung des Anlageverwalters in Bezug auf die Zinssätze schwanken, ohne jedoch eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen bzw. gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen zu überschreiten.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt nach einem konservativen und rigorosen Ansatz, und für jede Bank und jedes Institut, bei denen der Teilfonds Gelder und andere kurzfristige Finanzinstrumente hinterlegen kann, werden bestimmte Grenzen festgelegt.

Die Anlagen des Teilfonds lauten zwar in der Regel auf US-Dollar, es darf aber auch in einer anderen Währung investiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende Währungsengagement in US-Dollar abgesichert wird.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate ausschließlich zur Absicherung von Zinsrisiken oder Wechselkursrisiken verwenden, die anderen Anlagen des Teilfonds innewohnen.

5. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

6. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den Overnight SOFR zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds kann den Benchmarkindex nicht nachbilden (der Overnight SOFR ist nicht investierbar und kann daher nicht nachgebildet werden). Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen, und diese werden nicht den Bestandteilen des Benchmarkindex entsprechen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

7. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited

8. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Er kann sich für Anleger eignen, die ihre längerfristigen Barbestände oder ihre kurzfristige Liquidität steuern. Ein Anleger sollte bereit sein, mindestens ein Jahr lang investiert zu bleiben, auch wenn Anleger ihre Anteile jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der Bedingungen in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts).

9. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

10. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz im Verhältnis zu den anderen verfügbaren Anteilsklassen sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

11. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Halbjährlich	0,00 %	0,50 %	0,05 %	0,00 %
C	Halbjährlich	0,00 %	0,75 %	0,05 %	0,00 %
D	Halbjährlich	0,00 %	0,65 %	0,05 %	0,00 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,25 %	0,05 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Halbjährlich	3,00 %	0,35 %	0,05 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

12. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

13. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge*	Bewertungszeitpunkt
17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

14. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Fonds holt ein externes Kreditrating für den Geldmarktteilfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung ein. Das externe Kreditrating wird vom Fonds finanziert.

Eine Anlage in Anteilen des Geldmarktteilfonds ist keine garantierte Anlage. Eine Anlage in den Geldmarktteilfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen und Ihr angelegtes Kapital unterliegt Schwankungen sowohl nach oben als auch nach unten. Eine Anlage in einen Geldmarktteilfonds birgt das Risiko des Kapitalverlusts, den der Anteilinhaber zu tragen hat. Der Geldmarktteilfonds ist nicht auf die externe Unterstützung anderer Personen angewiesen, um die Liquidität des Geldmarktteilfonds zu gewährleisten oder seinen Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren.

Abschnitt 2: Sterling Money Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Art des Geldmarktfonds

Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds.

2. Referenzwährung

Britisches Pfund

3. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll den Inhabern seiner Anteile Erträge in Britischen Pfund zu Wholesale-Zinsen am Euromarkt einbringen. Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert. Der Teilfonds strebt zwar eine Kapitalerhaltung an, kann diese jedoch nicht garantieren.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er in kurzfristige Einlagen und andere kurzfristige Finanzinstrumente investiert, die am Euromarkt und an den jeweiligen heimischen Märkten (wo die Zinseinkünfte keiner Quellensteuer unterliegen) gehandelt werden. Die Einlagen haben eine maximale Laufzeit von sechs Monaten und Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Finanzinstrumente (darunter Bankakzepte, Commercial Paper, liquide kurzfristige Schuldtitel wie Schatzwechsel, Anleihen, Floating Rate Notes und andere Schuldverschreibungen) eine maximale Restlaufzeit von zwölf Monaten. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Portfolios werden entsprechend der Auffassung des Anlageverwalters in Bezug auf die Zinssätze schwanken, ohne jedoch eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen bzw. gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen zu überschreiten.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt nach einem konservativen und rigorosen Ansatz, und für jede Bank und jedes Institut, bei denen der Teilfonds Gelder und andere kurzfristige Finanzinstrumente hinterlegen kann, werden bestimmte Grenzen festgelegt.

Die Anlagen des Teilfonds lauten zwar in der Regel auf Britische Pfund, es darf aber auch in einer anderen Währung investiert werden. Voraussetzung hierfür, dass das betreffende Währungsengagement in Britischen Pfund abgesichert wird.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate ausschließlich zur Absicherung von Zinsrisiken oder Wechselkursrisiken verwenden, die anderen Anlagen des Teilfonds innewohnen.

5. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

6. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den Overnight SONIA zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds kann den Benchmarkindex nicht nachbilden (der Overnight SONIA ist nicht investierbar und kann daher nicht nachgebildet werden). Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen, und diese werden nicht den Bestandteilen des Benchmarkindex entsprechen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

7. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited

8. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Er kann sich für Anleger eignen, die ihre längerfristigen Barbestände oder ihre kurzfristige Liquidität steuern. Ein Anleger sollte bereit sein, mindestens ein Jahr lang investiert zu bleiben, auch wenn Anleger ihre Anteile jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der Bedingungen in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts).

9. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

10. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

11. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Halbjährlich	0,00 %	0,50 %	0,05 %	0,00 %
C	Halbjährlich	0,00 %	0,75 %	0,05 %	0,00 %
D	Halbjährlich	0,00 %	0,65 %	0,05 %	0,00 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,25 %	0,05 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Halbjährlich	3,00 %	0,35 %	0,05 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

12. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

13. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge*	Bewertungszeitpunkt
17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

14. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Fonds holt ein externes Kreditrating für den Geldmarktteilfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung ein. Das externe Kreditrating wird vom Fonds finanziert.

Eine Anlage in Anteilen des Geldmarktteilfonds ist keine garantierte Anlage. Eine Anlage in den Geldmarktteilfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen und Ihr angelegtes Kapital unterliegt Schwankungen sowohl nach oben als auch nach unten. Eine Anlage in einen Geldmarktteilfonds birgt das Risiko des Kapitalverlusts, den der Anteilinhaber zu tragen hat. Der Geldmarktteilfonds ist nicht auf die externe Unterstützung anderer Personen angewiesen, um die Liquidität des Geldmarktteilfonds zu gewährleisten oder seinen Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren.

Abschnitt 3: Global Credit Income Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt langfristig eine Gesamtrendite mit hohen Erträgen und der Möglichkeit eines Kapitalwachstums (d. h. eine Steigerung des Werts Ihrer Anlage) an.

Ziel des Teilfonds ist eine Rendite, die über einen gesamten Kreditzyklus hinweg vor Abzug von Gebühren 4 % über dem Overnight SOFR liegt. Kreditzyklen können unterschiedlich lang sein und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 3 bis 7 Jahren. Der Teilfonds strebt zwar eine positive Rendite und sein Performanceziel an, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eines dieser Ziele über den gesamten Kreditzyklus oder über einen anderen Zeitraum hinweg erreicht wird. Es gibt keine Garantie, dass das in den Teilfonds investierte Kapital vollständig zurückgezahlt wird.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus fest und variabel verzinslichen Schuldtiteln. Diese Instrumente können (i) durch beliebige Kreditnehmer (z. B. Unternehmen und staatliche Emittenten) begeben werden, unter anderem in Schwellenmärkten, (ii) aus Einlagen, Wechseln, Schuldverschreibungen, Anleihen oder Derivaten (Finanzkontrakten, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist) auf deren Grundlage bestehen, (iii) eine beliebige Laufzeit aufweisen, (iv) ein Investment-Grade- und/oder kein Investment-Grade-Rating haben und (v) auf beliebige Währungen lauten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter berücksichtigt im Rahmen des Portfolioaufbauprozesses Faktoren wie Kreditqualität, Laufzeit, Emittententyp, Liquidität und Engagements in einzelnen geografischen Regionen bzw. Sektoren. Währungsengagements werden in US-Dollar abgesichert.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds darf bis zu 20 % seines Vermögens in strukturierte Kreditinstrumente investieren, darunter besicherte Darlehensobligationen, hypothekenbesicherte Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere. Die gesamten Anlagen in CoCo-Bonds und notleidenden Schuldtiteln betragen nicht mehr als 20 % des Teilfondsvermögens. Die Anlagen in notleidenden Schuldtiteln betragen höchstens 10 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile oder Aktien anderer Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Hierzu können Derivate zählen, die zum Eingehen von sowohl Long- als auch Short-Positionen genutzt werden können. Die verwendeten Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Futures, Optionen, Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaps) und Terminkontrakte oder beliebige Kombinationen daraus umfassen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds kann den als Ziel vorgegebenen Benchmarkindex nicht nachbilden (der Overnight SOFR ist nicht investierbar und kann daher nicht nachgebildet werden). Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen, und diese werden nicht den Bestandteilen des als Ziel vorgegebenen Benchmarkindex entsprechen.

Der als Ziel vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die vorstehend in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das oben in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlageengagement wünschen und bereit sind, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Volatilität müssen sich die Anteilinhaber im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Hauptteils des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenaus-schüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	1,75 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,65 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,55 %	0,10 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Halbjährlich	3,00 %	0,70 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx EUR Liquid High Yield Index
2. iBoxx USD Liquid High Yield Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

13. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt *4*: Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge sowie die Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenmärkten begeben werden, und Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Schuldtitels gebunden ist), die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die von Kreditnehmern in Frontier-Märkten begeben werden, und in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds unterliegt keiner Beschränkung bezüglich bestimmter Gewichtungen von Regionen, Währungen oder Sektoren, er berücksichtigt jedoch das Downside-Risiko.

Schuldtitel können (i) entweder auf lokale Währungen (die Währung des Landes eines Emittenten) oder auf Hartwährungen (die wichtigsten global gehandelten Währungen) lauten, (ii) ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating aufweisen und (iii) eine beliebige Laufzeit aufweisen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds kann in Schuldinstrumente investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Anlagen in Festlandchina ist auf 30 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Schuldtiteln wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen. Dazu zählen Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nach dem Zeitpunkt des Kaufs zu notleidenden Wertpapieren werden. Der Anlageverwalter entscheidet, ob er Schuldtitel, die zu notleidenden Schuldtiteln werden, weiterhin hält oder diese verkauft, nachdem er die Anlage- bzw. finanziellen Argumente für die Wertpapiere geprüft und erwogen hat, ob sie weiterhin das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Terminkontrakte, Einlagen sowie Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

Der Teilfonds darf Derivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return) zum Vergleich der finanziellen Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen. Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
2. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite Index Level Total Return
3. JP Morgan EMBI Global Diversified Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 5: Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge sowie die Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenmärkten begeben werden, und Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Schuldtitels gebunden ist), die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die von Kreditnehmern in Frontier-Märkten begeben werden, und in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Diese Schuldtitel werden vorwiegend auf lokale Währungen (die Währung des Landes eines Emittenten) lauten.

Der Teilfonds wird in erster Linie in vom Anlageverwalter als liquider (d. h. mit relativ höherer Markthandelbarkeit) erachtete und/oder strategische Anlagegelegenheiten in einem Portfolio von Schuldverschreibungen mit und ohne Investment Grade, die eine beliebige Laufzeit aufweisen, sowie Derivate investieren, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds wird sich zwar auf liquidere und/oder strategischere Anlagen konzentrieren, dies stellt jedoch keine Einschränkung bezüglich der Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren darf, dar.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds kann in Schuldinstrumente investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 30 % seines Nettovermögens beschränkt.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Schuldtiteln wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen. Dazu zählen Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nach dem Zeitpunkt des Kaufs zu notleidenden Wertpapieren werden. Der Anlageverwalter entscheidet, ob er Schuldtitel, die zu notleidenden Schuldtiteln werden, weiterhin hält oder diese verkauft, nachdem er die Anlage- bzw. finanziellen Argumente für die Wertpapiere geprüft und erwogen hat, ob sie weiterhin das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen sowie Anteile und Aktien anderer Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren,

Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Anteile oder Aktien von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen (was im Falle des Einsatzes von Devisenterminkontrakten durch den Teilfonds zu Netto-Long- oder Short-Positionen bei bestimmten Währungen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen kann).

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return) zum Vergleich der finanziellen Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc. und Ninety One SA Proprietary Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das oben in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,35 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,70 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte)

sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
2. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite Index Level Total Return
3. JP Morgan EMBI Global Diversified Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 6: Emerging Markets Local Currency Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge sowie die Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenmärkten begeben werden, und Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Schuldtitels gebunden ist), die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die von Kreditnehmern in Frontier-Märkten begeben werden, und in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Diese Schuldtitel werden vorwiegend auf lokale Währungen (die Währung des Landes eines Emittenten) lauten.

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldverschreibungen mit und ohne Investment Grade, die eine beliebige Laufzeit aufweisen, sowie in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds kann in Schuldinstrumente investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Schuldtiteln wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen. Dazu zählen Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nach dem Zeitpunkt des Kaufs zu notleidenden Wertpapieren werden. Der Anlageverwalter entscheidet, ob er Schuldtitel, die zu notleidenden Schuldtiteln werden, weiterhin hält oder diese verkauft, nachdem er die Anlage- bzw. finanziellen Argumente für die Wertpapiere geprüft und erwogen hat, ob sie weiterhin das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, einschließlich von Kreditnehmern mit Sitz in andern Ländern als Schwellenmärkten begebener Anleihen, Geldmarktinstrumenten, Einlagen sowie Anteilen oder Aktien von anderen Fonds, investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index zum Vergleich der finanziellen Performance sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird

6. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc. und Ninety One SA Proprietary Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es vorstehend im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen).
Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Vierteljährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2.25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Vierteljährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
2. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite Index Level Total Return
3. JP Morgan EMBI Global Diversified Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 7: Emerging Markets Hard Currency Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge sowie die Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenmärkten begeben werden, und Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Schuldtitels gebunden ist), die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die von Kreditnehmern in Frontier-Märkten begeben werden, und in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Diese Schuldtitel lauten vornehmlich auf Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen).

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln mit und ohne Investment Grade, die eine beliebige Laufzeit aufweisen, und Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Schuldtiteln wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen. Dazu zählen Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nach dem Zeitpunkt des Kaufs zu notleidenden Wertpapieren werden. Der Anlageverwalter entscheidet, ob er Schuldtitel, die zu notleidenden Schuldtiteln werden, weiterhin hält oder diese verkauft, nachdem er die Anlage- bzw. finanziellen Argumente für die Wertpapiere geprüft und erwogen hat, ob sie weiterhin das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 10 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan EMBI Global Diversified Index zum Vergleich der finanziellen Performance sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das oben in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %⬥	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %⬥	Vertriebsgebühr pro Jahr in %⬥
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2.25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
2. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite Index Level Total Return
3. JP Morgan EMBI Global Diversified Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 8: Emerging Markets Hard Currency Investment Grade Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge sowie die Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating, die auf Hartwährungen lauten (z. B. Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die auf die weltweit gehandelten wichtigsten Währungen lauten, jedoch unter Ausschluss von bedingten Wandelanleihen (CoCos), forderungsbesicherten Wertpapieren oder anderen strukturierten Wertpapieren, die keine zulässigen Credit-Linked Notes sind) und von Kreditnehmern aus Schwellenländern begeben werden, und Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Schuldtitels gebunden ist), die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Vermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Kreditnehmern in Frontier-Märkten begeben werden, und in Derivate, die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten. Diese Schuldtitel lauten überwiegend auf Hartwährungen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Credit Linked Notes anlegen, sofern (i) der Emittent seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat und (ii) die Emission zum Zeitpunkt der Anlage über ein Kreditrating von „Investment Grade“ verfügt („**zulässige Credit-Linked Notes**“).

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Vermögens in unbefristete Anleihen investieren.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Ein Investment-Grade-Rating wird durch die anwendbare Kreditrating-Skala einer „anerkannten Ratingagentur“ im Sinne des BaFin-Rundschreibens 11/2017 festgelegt. Schuldtitel können eine beliebige Laufzeit haben.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Anlagen in Festlandchina ist auf 30 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere (die im Falle anderer Schuldtitel gemäß den für den Teilfonds geltenden Anforderungen in Bezug auf das Kreditrating bewertet werden), Geldmarktinstrumente, Einlagen und Anteile oder Aktien anderer Fonds investieren. Anlagen in Fonds müssen eine im Wesentlichen ähnliche Strategie wie der Teilfonds verfolgen und insbesondere maßgebliche Anforderungen in Bezug auf Kreditratings umgesetzt haben. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Das Engagement in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating (die zum Zeitpunkt der Anlage ein Mindestrating aufweisen, das auf der entsprechenden Kreditrating-Skala einer anerkannten Kreditratingagentur mindestens spekulativ ist, oder ein gleichwertiges internes Rating, das gemäß Rundschreiben 11/2017 (oder gemäß der jeweils gültigen Fassung in Bezug auf ein solches Rating) von der BaFin als akzeptabel betrachtet wird und das gemäß der branchenüblichen Praxis von der jeweiligen Einrichtung aufrechtzuerhalten ist) wird nicht mehr als 5 % der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds darf Derivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds

führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird regelmäßig mindestens vierteljährlich sowie im Falle negativer Umstände überprüfen, ob die Ratingagentur weiterhin ein Rating bereitstellt.

Wenn vom Teilfonds gehaltene Schuldtitel auf ein Kreditrating unterhalb von „spekulativ" herabgestuft werden oder wenn zulässige Credit-Linked Notes ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen (die „**betroffenen Wertpapiere**"), darf der Teilfonds die betroffenen Wertpapiere weiterhin halten, sofern der Gesamtwert der betroffenen Wertpapiere nicht mehr als 3 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt (die „**tolerierte Obergrenze**"). Sollten die betroffenen Wertpapiere insgesamt die tolerierte Obergrenze überschreiten, werden die betroffenen Wertpapiere, die die tolerierte Obergrenze überschreiten, innerhalb von sechs Monaten verkauft, um den Bestand der betroffenen Wertpapieren auf die tolerierte Obergrenze zu reduzieren.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den Nachhaltigkeitsangaben für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan EMBI Global Diversified Investment Grade Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der Benchmark-Index zum Performance-Vergleich berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den Nachhaltigkeitsangaben des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es vorstehend im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenhäufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeauf-schlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,75 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Maße reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Ausschüttungen und/oder Rücknahmen in Sachwerten sind ausgeschlossen, und es werden keine Zahlungsverpflichtungen zwischen den Anlegern und dem Teilfonds verrechnet.

Abschnitt 9: Emerging Markets Blended Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge sowie die Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenmärkten begeben werden, und Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Schuldtitels gebunden ist), die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die von Kreditnehmern in Frontier-Märkten begeben werden, und in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Schuldtitel können (i) entweder auf lokale Währungen (die Währung des Landes eines Emittenten) oder auf Hartwährungen (die wichtigsten global gehandelten Währungen) lauten, (ii) ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating aufweisen und (iii) eine beliebige Laufzeit aufweisen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Kreditnehmer. Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Der Teilfonds kann in Schuldinstrumente investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 30 % seines Nettovermögens beschränkt.

Das Engagement in CoCo-Bonds wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Schuldtiteln wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen. Dazu zählen Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nach dem Zeitpunkt des Kaufs zu notleidenden Wertpapieren werden. Der Anlageverwalter entscheidet, ob er Schuldtitel, die zu notleidenden Schuldtiteln werden, weiterhin hält oder diese verkauft, nachdem er die Anlage- bzw. finanziellen Argumente für die Wertpapiere geprüft und erwogen hat, ob sie weiterhin das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds

führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan JEMB Hard Currency/Local Currency 50-50 Index (Net of Tax Return) zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6.Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es oben im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die im Kapitel „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken zu übernehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Vierteljährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Vierteljährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
2. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite Index Level Total Return
3. JP Morgan EMBI Global Diversified Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 10: Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge sowie die Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating (z. B. Anleihen), die von körperschaftlichen Kreditnehmern aus Schwellenmärkten begeben werden, und Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Schuldtitels gebunden ist), die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann außerdem in Schuldtitel investieren, die von staatlichen Kreditnehmern aus Schwellenmärkten ausgegeben werden, sowie Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die von Kreditnehmern in Frontier-Märkten begeben werden, und in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Diese Schuldtitel können auf Hartwährungen (die wichtigsten global gehandelten Währungen) sowie lokale Währungen (die Währung des Landes eines Emittenten) lauten und eine beliebige Laufzeit aufweisen..

Die Summe der mit Investment Grade bewerteten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente des Teilfonds sowie der Barmittel, die von mit Investment Grade bewerteten Einrichtungen gehalten werden bzw. bei diesen hinterlegt sind, beträgt mindestens 90 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Kreditnehmer. Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Schuldtiteln wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen. Dazu zählen Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nach dem Zeitpunkt des Kaufs zu notleidenden Wertpapieren werden. Der Anlageverwalter entscheidet, ob er Schuldtitel, die zu notleidenden Schuldtiteln werden, weiterhin hält oder diese verkauft, nachdem er die Anlage- bzw. finanziellen Argumente für die Wertpapiere geprüft und erwogen hat, ob sie weiterhin das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen sowie Aktien oder Anteile anderer Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan CEMBI Broad Diversified Investment Grade Index zum Vergleich der finanziellen Performance sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One Hong Kong Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenhäufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,20 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	1,80 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,60 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,60 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Monatlich	3,00 %	0,80 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden die Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified High Grade Index Level Total Return
2. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
3. iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index
4. iBoxx GBP Liquid Corporates Large Cap Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 11: Emerging Markets Corporate Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge mit der Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von körperschaftlichen Kreditnehmern aus Schwellenmärkten begeben werden, und Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Schuldtitels gebunden ist), die ein Engagement in solchen Schuldtiteln bieten. Diese Wertpapiere können ein Investment-Grade- oder kein Investment-Grade-Rating und eine beliebige Laufzeit aufweisen.

Der Teilfonds kann außerdem in Schuldtitel investieren, die von staatlichen Kreditnehmern aus Schwellenmärkten ausgegeben werden, sowie Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die von Kreditnehmern in Frontier-Märkten begeben werden, und in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Diese Schuldtitel können auf lokale Währungen (die Währung des Landes eines Emittenten) sowie auf Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen) lauten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Kreditnehmer. Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Schuldtiteln wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen. Dazu zählen Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nach dem Zeitpunkt des Kaufs zu notleidenden Wertpapieren werden. Der Anlageverwalter entscheidet, ob er Schuldtitel, die zu notleidenden Schuldtiteln werden, weiterhin hält oder diese verkauft, nachdem er die Anlage- bzw. finanziellen Argumente für die Wertpapiere geprüft und erwogen hat, ob sie weiterhin das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen sowie Anteile oder Aktien anderer Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds

führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan CEMBI Broad Diversified Index zum Vergleich der finanziellen Performance sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One Hong Kong Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,35 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite Index Level Total Return
2. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified High Grade Index Level Total Return
3. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
4. iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index
5. iBoxx GBP Liquid Corporates Large Cap Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.
Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 12: Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll Erträge sowie die Möglichkeit langfristiger Kapitalgewinne bieten.

Der Teilfonds investiert vornehmlich (zu mindestens zwei Dritteln) in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln (z. B. Anleihen) von Kreditnehmern aus Schwellenländern und diesbezüglichen Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines Schuldtitels gebunden ist).

Diese Schuldtitel können entweder auf lokale Währungen (die Währung des Landes eines Emittenten) oder Hartwährungen (die wichtigsten global gehandelten Währungen) lauten, ein (i) Rating von Investment Grade oder darunter oder kein Rating haben und (ii) eine beliebige Duration aufweisen.

Ein „Schwellenland“ gemäß der Beschreibung in den Begriffserklärungen bezüglich eines Kreditnehmers aus einem Schwellenland umfasst Länder, die vom Anlageverwalter als Schwellenländer und Frontier-Märkte identifiziert werden und sich wahrscheinlich in Afrika, Asien, im Nahen Osten, in Ost- und Mitteleuropa sowie in Mittel- und Südamerika befinden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er sich auf Schuldtitel von Kreditnehmern aus Schwellenländern konzentriert, die nach Auffassung des Anlageverwalters Richtlinien etabliert haben und Initiativen durchführen, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu reduzieren bzw. der Gesellschaft und Umwelt einen positiven Nutzen zu bringen.

Der Teilfonds prüft die Nachhaltigkeitspraktiken von Kreditnehmern aus Schwellenländern mittels einer detaillierten qualitativen Analyse der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) im Rahmen einer eigenen ESG-Scorecard.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 30 % seines Nettovermögens beschränkt.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Schuldtiteln wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen.

Das Engagement des Teilfonds in CoCo-Bonds wird höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere (im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der RGD 08/02/2008), Geldmarktinstrumente, Einlagen und Anteile oder Aktien anderer Fonds (die vom Anlageverwalter, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten verwaltet werden können) investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d. h. zur Verwaltung des Teilfonds in einer Weise, die darauf ausgerichtet ist, Risiken oder Kosten zu reduzieren und/oder Erträge oder Wachstum mit einem geringen Risiko zu erzielen). Im Rahmen dieser zulässigen Zwecke können die Anlagen in Derivaten im Laufe der Zeit variieren und kurzfristiger/vorübergehender Art (z. B. zu Zwecken des Marktzugangs bei Zuflüssen in den Teilfonds) oder längerfristig sein (z. B. zum Aufbau oder zur Anpassung von Engagements oder Erträgen, unter anderem wenn eine Direktanlage in zulässige Vermögenswerte, die ihrerseits zulässige Basiswerte für Derivate sind, nicht möglich oder effizient ist). Die verwendeten Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsen- und im Freiverkehr gehandelte Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps, einschließlich Total Return Swaps, umfassen. Die Nutzung dieser Derivate durch den Teilfonds kann zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen,

einschließlich lokalen Währungen, zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet einen gemischten Index, bestehend aus 50 % JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return) und 50 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index, zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den zusammengesetzten Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des zusammengesetzten Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des zusammengesetzten Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom zusammengesetzten Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenhäufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Vierteljährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
T/TX^	Jährlich	0,00 %	1,00 %+	0,10 %	0,00 %
Z/ZX	Vierteljährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.
^ Sobald die kumulative Anzahl der in einem Teilfonds ausgegebenen T- und TX-Anteile einen Wert von 100.000.000 USD überschritten hat (der „Schließungsschwellenwert“), behält sich der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Recht vor, die T- und TX-Anteilsklassen des Teilfonds jederzeit ohne weitere Ankündigung dauerhaft oder vorübergehend für neue Zeichnungen und Umtauschvorgänge (jedoch nicht für Rücknahmen und Umtauschvorgänge) zu Schließen (ein „Schließungsbeschluss“). Um die aktuelle Verfügbarkeit der T- oder TX-Anteilsklassen des Teilfonds und den kumulativen Wert aller an einem Geschäftstag im Teilfonds ausgegebenen T- und/oder TX-Anteilsklassen zu erfahren, sollte sich ein potenzieller Anleger an die globale Vertriebsgesellschaft und den Dienstleister oder seine übliche Ninety One-Vertretung wenden. Dieser Prospekt wird nicht sofort aktualisiert, um die Nichtverfügbarkeit einer T- oder TX-Anteilsklasse nach einem Schließungsbeschluss, die Aufhebung eines Schließungsbeschlusses oder eine Erhöhung oder Senkung des Schließungsschwellenwerts zu berücksichtigen.
+Der Anlageverwalter (und gegebenenfalls andere Unternehmen der Ninety One-Gruppe) beabsichtigt, gemeinnützige Initiativen zu unterstützen, indem er monatlich (oder in anderen vom Anlageverwalter festgelegten regelmäßigen Abständen) eine Spende aus seinen eigenen Mitteln in Höhe von 100 % der Verwaltungsgebühren leistet, die er für die in den T- und TX-Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds angelegten Vermögenswerte erhält, wie in Abschnitt 5.2 und 9.1 dieses Prospekts näher beschrieben. Weitere Informationen zu den gemeinnützigen Organisationen, die von den T- und TX-Anteilsklassen profitieren, sowie zu den Auswahlkriterien des Anlageverwalters finden Sie unter www.ninetyone.com/t-tx-shareclass

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einer Schuldverschreibung, einer Gruppe von Schuldverschreibungen oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten) sein könnte, beträgt weniger als 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 20 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
2. JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite Index Level Total Return
3. JP Morgan EMBI Global Diversified Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 13: Asia Dynamic Bond Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll Erträge sowie die Möglichkeit für langfristiges Kapitalwachstum bieten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln (z. B. Anleihen) von asiatischen Kreditnehmern und diesbezüglichen Derivaten (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines Schuldtitels gebunden ist).

Diese Schuldtitel lauten überwiegend auf Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen) und sie können (i) Ratings mit und ohne Investment Grade und (ii) eine beliebige Duration haben.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Portfolioaufbauprozesses Faktoren wie Kreditqualität, Duration, Emittententyp, Liquidität, geografische und Sektorenengagements berücksichtigen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Kreditnehmer. Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Das Engagement in auf dem chinesischen Festland begebenen Schuldtiteln ist auf 20 % des Vermögens des Teilfonds beschränkt. Anlagen können am CIBM unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect getätigt werden.

Das Engagement in strukturierten Kreditinstrumenten einschließlich von forderungsbesicherten Wertpapieren jedoch ausschließlich von Collateralised Loan Obligations und hypothekenbesicherten Wertpapieren beläuft sich auf höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds.

Anlagen in notleidenden Schuldtiteln werden 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dazu zählen Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nach dem Zeitpunkt des Kaufs zu notleidenden Wertpapieren werden. Der Anlageverwalter entscheidet, ob er Schuldtitel, die zu notleidenden Schuldtiteln werden, weiterhin hält oder diese verkauft, nachdem er die Anlage- bzw. finanziellen Argumente für die Wertpapiere geprüft und erwogen hat, ob sie weiterhin das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird. Das gesamte Engagement in bedingten Wandelanleihen (CoCos) und notleidenden Schuldtiteln wird sich zusammen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Der Teilfonds kann in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Anteile anderer Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps oder eine Kombination aus diesen. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann gelegentlich zu Netto-Long- oder -Short-Positionen in bestimmten Währungen, Märkten, Sektoren oder seinen zulässigen Anlageklassen führen. Die Nutzung von Devisenterminkontrakten kann bei bestimmten Währungen zu Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan Asia Credit Index zum Vergleich der finanziellen Performance sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One Hong Kong Limited

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-häufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeauf-schlag in %†	Managementgebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,20 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	1,80 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,60 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Vierteljährlich	5,00 %	0,55 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Vierteljährlich	3,00 %	0,30 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. JP Morgan JACI Composite Index Level Total Return
2. JP Morgan JACI High Grade Index Level Total Return
3. iBoxx USD Liquid Investment Grade Index
4. iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index
5. iBoxx GBP Liquid Corporates Large Cap Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 14: All China Bond Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll Erträge sowie die Möglichkeit für langfristiges Kapitalwachstum bieten, in erster Linie durch die Investition in ein Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von chinesischen Kreditnehmern begeben werden.

Der Teilfonds kann Schuldtitel halten, die außerhalb oder innerhalb von Festlandchina auf zulässigen Märkten begeben werden, einschließlich u. a. dem China Interbank Bond Market. Das Engagement in Schuldtiteln, die auf irgendeinem zulässigen Markt begeben werden, unterliegt keiner Beschränkung. Die Schuldtitel des Fonds können auf Renminbi und/oder Hartwährungen (die wichtigsten global gehandelten Währungen) lauten. Für nicht auf Renminbi lautende Wertpapiere werden die Engagements dieser Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters in Renminbi umgerechnet. Da die Referenzwährung des Teilfonds der US-Dollar ist, werden in der Referenzwährung des Teilfonds gemessene Renditen von Wechselkursschwankungen des Renminbi ggü. dem US-Dollar beeinflusst.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel mit und ohne Investment Grade sowie in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten, investieren.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen (was im Falle des Einsatzes von Devisenterminkontrakten durch den Teilfonds zu Netto-Long- oder Short-Positionen bei bestimmten Währungen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen kann).

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den Bloomberg Global Aggregate - Chinese Renminbi Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One Singapore Pte. Limited und Ninety One Hong Kong Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,50 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,50 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Monatlich	3,00 %	0,70 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

<table>
<tr><th colspan="2">Annahmeschluss für Transaktionsaufträge</th><th>Bewertungszeitpunkt</th></tr>
<tr><td>Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*</td><td>17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)</td><td rowspan="2">16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)</td></tr>
<tr><td>BRL RCHSC oder BRL PCHSC</td><td>16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)</td></tr>
</table>

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. JP Morgan JACI Composite Index Level Total Return
2. JP Morgan JACI High Grade Index Level Total Return
3. Bloomberg China Aggregate TR Index

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

In Festlandchina begebene Schuldtitel sind über die QFI-Lizenz des Anlageverwalters und/oder über CIBM Direct Access und/oder Bond Connect zugänglich.

Abschnitt 15: Latin American Corporate Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds beabsichtigt, hohe Erträge zu generieren und die Chance zu bieten, langfristig Kapitalwachstum (d. h. eine Steigerung des Werts Ihrer Anlage) zu erzielen.

Der Teilfonds verfolgt sein Ziel über die Anlage in einem diversifizierten Portfolio mit Schuldtiteln (z. B. Anleihen) von lateinamerikanischen Emittenten. Diese Wertpapiere können auf lokale lateinamerikanische Währungen sowie Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen) lauten.

Der Teilfonds wird in erster Linie (mindestens zwei Drittel) in Schuldtiteln anlegen, die von lateinamerikanischen körperschaftlichen Kreditnehmern begeben werden, und das Währungs- und Zinsrisiko aktiv verwalten, um die vom Teilfonds erzielten Erträge zu erhöhen.

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale in Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR beworben, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Emittenten. Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ gemäß Artikel 10 der SFDR zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und im Einklang mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website veröffentlicht werden.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt nicht mehr als 10 % des Teilfonds-Vermögens.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann ausschließlich zu Absicherungszwecken auf Derivate zurückgreifen. Die Derivate, die verwendet werden können, können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps umfassen. Der Basiswert einer Derivatetransaktion kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Devisenkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan CEMBI Broad Diversified Latin America Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Unteranlageverwalter

Compass Group LLC

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Managementgebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,70 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 16: Global Managed Income Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge sowie die Möglichkeit für Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Teilfonds zielt darauf ab, die Volatilität (die Geschwindigkeit oder das Ausmaß seiner Wertänderungen) auf unter 50 % der Volatilität der globalen Aktien zu beschränken. Zwar ist der Teilfonds bestrebt, seine Volatilität auf weniger als 50 % der weltweiten Aktien zu begrenzen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies über einen langfristigen oder über einen beliebigen Zeitraum erreicht wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in ein breites Spektrum von Vermögenswerten. Diese Vermögenswerte können Aktien (z. B. Aktien von Unternehmen), Schuldtitel (z. B. Anleihen), Geldmarktinstrumente, Einlagen, alternative Vermögenswerte (z. B. Rohstoffe, Immobilien und Infrastruktur), sonstige übertragbare Wertpapiere (z. B. Aktien von geschlossenen Investmentgesellschaften, börsengehandelte Produkte und aktienbezogene Wertpapiere wie Depotscheine, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Equity-Linked Notes), Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines zugrunde liegenden Vermögenswerts geknüpft ist) und Anteile an anderen Fonds umfassen.

Die Anlagen können direkt in dem Vermögenswert selbst - mit Ausnahme von Rohstoffen, Immobilien oder Infrastruktur - oder indirekt (z. B. über Derivate) gehalten werden. Üblicherweise ist das maximale Engagement des Teilfonds in Aktien auf 40 % seines Vermögens beschränkt.

Der Teilfonds konzentriert sich auf Anlagen in Wertpapieren, die unter vielen Marktbedingungen ein zuverlässiges Ertragsniveau und Gelegenheiten für Kapitalwachstum bieten. Anlagegelegenheiten werden unter Verwendung tiefgreifender Analysen und Research in Bezug auf einzelne Unternehmen und Kreditnehmer identifiziert.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit Anlageziel und den Anlagerichtlinien des Teilfonds beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Die gehaltenen Schuldtitel können (i) von beliebigen Kreditnehmern (z. B. Unternehmen und staatliche Emittenten), einschließlich aus Schwellen- und Frontier-Märkten, begeben worden sein, (ii) eine beliebige Laufzeit aufweisen und (iii) mit und/oder ohne Investment Grade sein. Das maximale Engagement des Teilfonds gegenüber Emittenten von Schuldtiteln aus Schwellen- und Frontier-Märkten ist auf 25 % seines Vermögens begrenzt.

Der Teilfonds kann in Schuldinstrumente investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann Engagements in alternativen Vermögenswerten wie Immobilien und Infrastruktur eingehen, indem er in übertragbare Wertpapiere, Anteile oder Aktien anderer Fonds und Derivate investiert, deren Basiswerte übertragbare Wertpapiere, Finanzindizes oder Anteile bzw. Aktien anderer Fonds sind. Bei übertragbaren Immobilienwertpapieren kann es sich um Wertpapiere von im Immobiliensektor tätigen Unternehmen und geschlossenen Immobilienanlagefonds

(REITs) in jeglicher Rechtsform handeln, die die Voraussetzungen für zulässige übertragbare Wertpapiere erfüllen. Übertragbare Infrastrukturwertpapiere können Wertpapiere umfassen, die von im entsprechenden Sektor tätigen Unternehmen sowie börsennotierten geschlossenen Investmentgesellschaften ausgegeben werden und die Voraussetzungen für zulässige übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Der Teilfonds kann gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bis zu 10 % seines Vermögens in Rohstoffe investieren. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds Derivate erwerben, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Subindizes, übertragbare Wertpapiere ohne eingebettetes Derivat oder 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter Rohstoffe (Exchange Traded Commodities – ETCs)) sind, deren Basiswerte Rohstoffe sind und die die Voraussetzungen für ein zulässiges übertragbares Wertpapier erfüllen. Der Teilfonds erwirbt weder direkt physische Rohstoffe, noch investiert er direkt in Derivate, bei deren Basiswerten es sich um physische Rohstoffe handelt.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Forwards oder eine Kombination aus diesen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet keinen Benchmarkindex zum Vergleich der Wertentwicklung. Zum Vergleich des Risikoniveaus des Fonds mit jenem globaler Aktien kann der Anlageverwalter den MSCI All Country World Index (Total Return Net) als Vergleichsgröße heranziehen.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Monatlich	5,00 %	1,15 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2.00 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,65 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Vierteljährlich	5,00 %	0,55 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Vierteljährlich	3,00 %	0,55 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

13. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten) sein könnte, beträgt weniger als 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 10 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid High Yield Index (IBOXHY Index)
2. Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index (IBOXXMJA Index)
3. Philadelphia Stock Exchange Semiconductor Index (SOX Index)

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 17: Global Macro Allocation Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum (d. h. eine Steigerung des Werts Ihrer Anlage) auf lange Sicht an.

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes und aktiv verwaltetes Portfolio, das aus einem breiten Spektrum von Vermögenswerten aus aller Welt besteht.

Diese Vermögenswerte können bisweilen Aktien (z. B. Aktien von Unternehmen), Schuldtitel (z. B. Anleihen), alternative Vermögenswerte (z. B. Rohstoffe, Immobilien, Infrastruktur und Private Equity), sonstige übertragbare Wertpapiere (z. B. Aktien von geschlossenen Investmentgesellschaften, börsengehandelte Produkte und aktienbezogene Wertpapiere wie Depotscheine, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Equity-Linked Notes), Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines zugrunde liegenden Vermögenswerts geknüpft ist) und Anteile oder Aktien von anderen Fonds umfassen.

Die Anlagen können direkt in dem Vermögenswert selbst – mit Ausnahme von Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffen – oder indirekt (z. B. über Derivate) gehalten werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit Anlageziel und den Anlagerichtlinien des Teilfonds beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Die gehaltenen Schuldtitel können (i) von beliebigen Kreditnehmern (z. B. Unternehmen und staatliche Emittenten), einschließlich u. a. aus Schwellen- und Frontmärkten, begeben worden sein, (ii) eine beliebige Laufzeit aufweisen und (iii) mit und/oder ohne Investment Grade sein. Die Anlagen des Teilfonds in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating werden gewöhnlich nicht mehr als 20 % der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt nicht mehr als 10 % des Teilfonds-Vermögens.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Der Teilfonds kann in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann).

Der Anlageverwalter verwendet einen flexiblen Vermögensallokationsansatz und ein breites Spektrum von Anlageklassen und Anlagetechniken. Dies ermöglicht es dem Anlageverwalter, effektiv auf Marktbedingungen und Anlagechancen zu reagieren. Es bedeutet außerdem, dass die Anteile, zu denen der Teilfonds in bestimmten Anlageklassen, Märkten, Sektoren oder Währungen anlegt, im Laufe der Zeit erheblich schwanken können.

Anlagechancen werden unter Verwendung makroökonomischer Analysen (auf der Grundlage einer Gesamtsicht der Wirtschaft) und von Research identifiziert. Der Teilfonds kann auf bestimmte Märkte, Sektoren, Währungen oder seine zulässigen Anlageklassen konzentriert sein.

Das Gesamtengagement des Teilfonds in alternativen Vermögenswerten, einschließlich Immobilien, Infrastruktur, Private Equity und Rohstoffen, darf nicht mehr als 30 % des Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann gelegentlich ein Engagement in Immobilien (bis zu 20 % seines Vermögens) sowie in Infrastruktur und in Private Equity (bis zu 10 % seines Vermögens) über Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Anteilen oder Aktien anderer Fonds eingehen. Zu den übertragbaren Immobilien-Wertpapieren können diejenigen Wertpapiere gehören, die von im Immobiliensektor aktiven Unternehmen und geschlossenen Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT) jeglicher Rechtsform ausgegeben werden und die Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen. Zu den übertragbaren Infrastruktur- und Private-Equity-Wertpapieren können diejenigen Wertpapiere gehören, die von im relevanten Sektor aktiven Unternehmen und notierten geschlossenen Investmentgesellschaften ausgegeben werden und die Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Der Teilfonds kann auch gelegentlich ein Engagement von bis zu 20 % seines Vermögens in globalen Märkten für Bodenschätze und Rohstoffe eingehen. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Derivate, deren zugrunde liegende Instrumente Rohstoff-/Edelmetall-Indizes und -unterindizes sind, übertragbare Wertpapiere ohne eingebettetes Derivat oder 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter Rohstoffe [ETC]), deren zugrunde liegende Instrumente Rohstoffe/Edelmetalle sind und welche die Voraussetzungen für ein zulässiges übertragbares Wertpapier erfüllen, erwerben. Der Teilfonds kann auch in Anteile oder Aktien anderer Fonds investieren, die ein Engagement in den globalen Märkten für Bodenschätze und Rohstoffe bieten. Der Teilfonds erwirbt weder direkt physische Rohstoffe, noch investiert er direkt in Derivate, bei deren Basiswerten es sich um physische Rohstoffe handelt.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Diese derivativen Instrumente können unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Forwards oder eine Kombination aus diesen umfassen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet weder zum Vergleich der Wertentwicklung noch zu Risikomanagementzwecken einen Benchmarkindex.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko eingehen möchten. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden die Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus bestimmten Anleihen, Aktien, Rohstoffen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds kaufen oder innerhalb des Teilfonds halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann

aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid High Yield Index (IBOXHY Index)
2. Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index (IBOXXMJA Index)
3. Philadelphia Stock Exchange Semiconductor Index (SOX Index)

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 18: Emerging Markets Multi-Asset Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll eine langfristige Gesamtrendite in erster Linie durch Investitionen in ein ausgewogenes Portfolio von Anlagen in Schwellenländern erzielen.

Der Teilfonds strebt danach, seine Anlageziele zu erreichen, indem er Engagements bei Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen, Geldmarktinstrumenten, Einlagen oder anderen geeigneten, übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten (wie gemäß Artikel 41, Absatz (2) des Gesetzes von 2010 zulässig) eingeht, deren Emittenten ihren Sitz in Schwellenländern haben oder außerhalb von Schwellenländern ansässig sind, aber einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten in Schwellenländern ausführen. Diese Engagements können mit Ausnahme der Anlagen in Immobilien oder Rohstoffe direkt oder indirekt durch Investitionen in andere Finanzinstrumente (wie Derivate) aufgebaut werden. Der Teilfonds nimmt keine direkten Investitionen in Immobilien und/oder Rohstoffe vor, sondern investiert in diese indirekt über Anteile von geeigneten OGA und/oder OGAW, börsengehandelte Produkte und andere zulässige Finanzinstrumente (z. B. Anteile an börsennotierten Immobiliengesellschaften, ETCs oder sonstige auf Rohstoffe bezogene übertragbare Wertpapiere, in die kein Derivat eingebettet ist).

Der Teilfonds kann in Schuldinstrumente investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Das Engagement in CoCo-Bonds wird nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds betragen.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Termingeschäfte, Einlagen sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Üblicherweise ist die maximale Exponierung des Teilfonds gegenüber Aktien auf 75 % seines Vermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet einen zusammengesetzten Index, bestehend aus 50 % MSCI Emerging Markets (Net Return) Index, 25 % JP Morgan GBI-EM Global Diversified (Net of Tax Return) und 25 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index, zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den zusammengesetzten Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des zusammengesetzten Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er

Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des zusammengesetzten Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom zusammengesetzten Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu übernehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände werden unter Abschnitt 5.2 des Prospekts aufgeführt.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Halbjährlich	5,00 %	1,60 %	0,30 %	0,00 %
C	Halbjährlich	3,00 %	2,40 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,80 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,80 %	0,10 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Halbjährlich	3,00 %	1,05 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com <oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, die für die im Rahmen der Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen repräsentativ sind, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid High Yield Index (IBOXHY Index)
2. Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index (IBOXXMJA Index)
3. Philadelphia Stock Exchange Semiconductor Index (SOX Index)

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung der Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 19: Global Strategic Managed Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristiges Ertrag- und Kapitalwachstum durch die Anlage in einem diversifizierten und aktiv verwalteten Portfolio aus jeder beliebigen Kombination von festverzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Aktien, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Derivaten auf internationaler Ebene einbringen. Der Aktienanteil ist in der Regel auf maximal 75 % des Teilfonds beschränkt.

Der Teilfonds kann in Schuldinstrumente investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden. Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Der Teilfonds darf andere übertragbare Wertpapiere, sonstige Derivate sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen halten. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf insgesamt bis zu 30 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA gemäß den Vorgaben in Abschnitt 10.1 C. (a) (12) des Prospekts investieren.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck der Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Anlagezwecke verwenden.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet einen zusammengesetzten Index, bestehend aus 60 % MSCI AC World Net Return Index und 40 % FTSE World Government Bond Index, zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den zusammengesetzten Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des zusammengesetzten Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des zusammengesetzten Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom zusammengesetzten Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der Value at Risk des Teilfonds (das Risiko eines Kapitalverlusts) wird im Verhältnis zu einem bestimmten, in Anhang 4 angegebenen Benchmarkindex verwaltet. Dieser Benchmarkindex ist für den Vergleich der Wertentwicklung nicht relevant.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus bestimmten Anleihen, Aktien, Rohstoffen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds kaufen oder innerhalb des Teilfonds halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten) sein könnte, beträgt weniger als 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 10 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Repräsentative Beispiele von einigen der Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein Engagement erlangen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Zeitweise kann der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Ansicht des Anlageverwalters und vorbehaltlich der oben genannten maximalen Begrenzung in unterschiedlichem Masse oder gar nicht in diesen Indizes engagiert sein. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zudem in anderen Indizes engagiert sein, die nicht nachfolgend aufgeführt sind:

1. iBoxx USD Liquid High Yield Index (IBOXHY Index)
2. Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index (IBOXXMJA Index)
3. Philadelphia Stock Exchange Semiconductor Index (SOX Index)

Weitere Informationen zu diesen Indizes, einschließlich Informationen zu den Indexberechnungs- und Neugewichtungsregeln und -methoden, sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters verfügbar.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung dieser Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 20: Global Macro Currency Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds beabsichtigt, auf lange Sicht eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum (d. h. eine Steigerung des Werts Ihrer Anlage) zu generieren.

Ziel des Teilfonds ist eine Rendite, die über rollierende Fünfjahreszeiträume hinweg vor Abzug von Gebühren über dem ICE BofA US 3-month Treasury Bill Index liegt. Der Teilfonds strebt zwar eine Gesamtrendite und sein Performanceziel an, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eines dieser Ziele über rollierende Fünfjahreszeiträume oder über einen anderen Zeitraum hinweg erreicht wird. Es besteht keine Garantie dafür, dass das gesamte in den Teilfonds investierte Kapital zurückgezahlt wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert, um Beurteilungen einer breiten Palette von Währungen der Industrie- und Schwellenländer abzubilden. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds hauptsächlich in Währungsderivate (z. B. Devisentermingeschäfte, Devisentermingeschäfte ohne Lieferung, Devisenoptionen). Der Teilfonds kann auch in staatliche Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating und damit verbundene Derivate, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Rohstoffe (z. B. Gold) und Anteile oder Aktien anderer Fonds investieren. Die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds wird sich im Laufe der Zeit abhängig von den Beurteilungen des Anlageverwalters ändern.

Das Verfahren des Anlageverwalters zielt darauf ab, Anlagemöglichkeiten in Währungen zu identifizieren, die durch Unterschiede in den wirtschaftlichen Aussichten und der Geldpolitik zwischen Ländern und Währungsblöcken entstehen. Das Verfahren besteht aus einer eingehenden grundlegenden Analyse verschiedener makroökonomischer Faktoren und Trends, die durch quantitative Daten unterstützt wird. Der Anlageverwalter wendet sein Wissen, seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen auf die Informationen an, um die Positionierung des Portfolios zu bestimmen. Der Anlageverwalter wird versuchen, in Währungen zu investieren (d. h. eine Long-Position einzugehen), wenn erwartet wird, dass sie an Wert gewinnen, und Währungen zu verkaufen (d. h. Short-Positionen einzugehen), bei denen eine Abwertung erwartet wird. Es liegt in der Natur von Währungsanlagen, dass der Anlageverwalter, wenn er eine Währung kauft, gleichzeitig eine andere verkauft.

Der Teilfonds kann gelegentlich in Schuldtitel investieren, die innerhalb des chinesischen Festlands an jeglichem zulässigen Markt einschließlich des CIBM begeben wurden und unter anderem über QFI, CIBM Direct Access und Bond Connect gehandelt werden.

Das Engagement des Teilfonds in Rohstoffen wird voraussichtlich 10 % seines Vermögens nicht überschreiten. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 übertragbare Wertpapiere ohne eingebettetes Derivat oder 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter Rohstoffe (Exchange Traded Commodities – ETCs)), deren Basiswerte Rohstoffe/Edelmetalle sind und die die Voraussetzungen für ein zulässiges übertragbares Wertpapier erfüllen, erwerben. Der Teilfonds erwirbt weder direkt physische Rohstoffe, noch investiert er direkt in Derivate, deren Basiswerte physische Rohstoffe sind.

Die Anlagestrategie des Teilfonds und der Einsatz von Derivaten können zeitweise dazu führen, dass der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente (US Treasury Bills) zwischen einem begrenzten Anteil und dem gesamten Vermögen des Teilfonds liegt. Der Teilfonds fällt in Zeiten, in denen aufgrund der aktiv verwalteten Positionen in Währungsderivaten innerhalb des Teilfonds hohe Bestände an Geldmarktinstrumenten gehalten werden, nicht in den Anwendungsbereich der MMFR. Der Teilfonds kann auch ergänzend Barmittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Terminkontrakte, Optionen, Swaps und Futures oder Kombinationen daraus umfassen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einer oder mehreren Währungen, Wechselkursen, Zinssätzen, übertragbaren Wertpapieren (z. B. Staatsanleihen) und Geldmarktinstrumenten bestehen.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung..

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds ist nicht bestrebt, den in seiner Anlagepolitik genannten Zielreferenzindex nachzubilden. Der Anlageverwalter ist in der Wahl der Anlagen des Teilfonds frei. Der Teilfonds kann zeitweise Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Zielreferenzindexes sind, und Vermögenswerte, die nicht Bestandteil des Indexes sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher stark vom Zielreferenzindex abweichen.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
I	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 21: Global Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds zielt auf Kapitalzuwachs ab, der in erster Linie durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus allen Teilen der Welt erzielt werden soll.

Der Teilfonds unterliegt im Hinblick auf die Größe beziehungsweise Branche oder die geografische Zusammensetzung des Anlageportfolios keinen Beschränkungen in seiner Auswahl der Unternehmen.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 22: Global Strategic Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristiges Kapitalwachstum in erster Linie durch die Investition in Anteile von Unternehmen aus aller Welt erzielen, bei denen überdurchschnittliche Möglichkeiten für Kapitalgewinne angenommen werden.

Mindestens zwei Drittel der Anlagen des Teilfonds erfolgen in Aktien von Unternehmen, die als qualitativ hochwertig (was bedeutet, dass sie im Vergleich zu ihren Kapitalkosten potenzielle hohe Renditen aufweisen) gelten oder ein gutes Wertpotenzial bieten (d. h. sie sind am Markt unterbewertet), die von erhöhten Gewinnerwartungen profitieren oder die künftig auf ein erhöhtes Anlegerinteresse stoßen dürften. Unter Umständen werden auch Investmentchancen in Unternehmen angestrebt, von denen erwartet wird, dass ihre Gewinne mit der Zeit von operativen und strukturellen Verbesserungen profitieren werden.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Derivate und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement auf Derivate zurückgreifen.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser

Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,10 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 23: Global Value Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll einen langfristigen Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in Beteiligungen an weltweit vertretenen Unternehmen erzielen. Er führt ein gemischtes Anlagenportfolio und unterliegt in seiner Auswahl der Unternehmen keinen Beschränkungen, weder im Hinblick auf die Größe oder die Branche noch auf die geografische Zusammensetzung seines Portfolios. Der Teilfonds wendet bei der Auswahl seiner Anlagen einen wertorientierten Ansatz an und konzentriert sich auf nach Auffassung des Anlageverwalters qualitativ hochwertige Unternehmen. Die zentrale Idee hinter dem wertorientierten Ansatz ist es, potentielle Anlagen mit vergleichsweise unattraktiver Marktstimmung zu isolieren, die danach einer weiteren Untersuchung unterzogen werden, um Anlagechancen zu identifizieren.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Termingeschäfte, Einlagen sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu übernehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände werden unter Abschnitt 5.2 des Prospekts aufgeführt.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 24: Global Quality Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) sowie die Möglichkeit für Erträge bieten.

Der Fonds investiert vornehmlich in Dividendenpapiere (z. B. Aktien von Unternehmen) aus aller Welt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter hat vollständige Ermessensbefugnis bei seiner Auswahl der Unternehmen, sowohl im Hinblick auf deren Größe als auch auf deren Branche, sowie in Bezug auf die geografische Zusammensetzung des Portfolios.

Die Identifizierung von Anlagegelegenheiten erfolgt durch eingehende Analysen und Research in Bezug auf einzelne Unternehmen. Der Teilfonds konzentriert seine Anlagen auf Aktien, die der Anlageverwalter als qualitativ hochwertig einstuft.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist), Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Forwards oder eine Kombination aus diesen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Performance.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety One North America, Inc.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für die Mindestzeichnung und den Mindestanteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich außerdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 25: Global Franchise Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) sowie die Möglichkeit für Erträge bieten.

Der Fonds investiert vornehmlich in Dividendenpapiere (z. B. Aktien von Unternehmen) aus aller Welt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter hat vollständige Ermessensbefugnis bei seiner Auswahl der Unternehmen, sowohl im Hinblick auf deren Größe als auch auf deren Branche, sowie in Bezug auf die geografische Zusammensetzung des Portfolios.

Die Identifizierung von Anlagegelegenheiten erfolgt durch eingehende Analysen und Research in Bezug auf einzelne Unternehmen. Der Teilfonds wird seine Anlagetätigkeit vornehmlich auf Aktien konzentrieren, die eine hohe Qualität versprechen und in der Regel mit weltweit vertretenen Marken oder Franchiseunternehmen verbunden sind.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist), Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Forwards oder eine Kombination aus diesen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Performance.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety One North America, Inc.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen).

Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich außerdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2.50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	0,75 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 26: Global Quality Dividend Growth Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Erträge und Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) bieten.

Der Fonds investiert vornehmlich in Dividendenpapiere (z. B. Aktien von Unternehmen) aus aller Welt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter hat vollständige Ermessensbefugnis bei seiner Auswahl der Unternehmen, sowohl im Hinblick auf deren Größe als auch auf deren Branche, sowie in Bezug auf die geografische Zusammensetzung des Portfolios.

Die Identifizierung von Anlagegelegenheiten erfolgt durch eingehende Analysen und Research in Bezug auf einzelne Unternehmen. Der Teilfonds konzentriert seine Anlage auf Aktien, die vom Anlageverwalter als qualitativ hochwertig angesehen werden und bei denen in der Regel ein stabiles Dividendenwachstum erwartet wird.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist), Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Forwards oder eine Kombination aus diesen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Performance.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety One North America, Inc.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für die Mindestzeichnung und den Mindestanteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich außerdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Halbjährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Halbjährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Halbjährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 27: Global Environment Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, vor Berücksichtigung von Gebühren langfristig Gesamtrenditen zu erzielen, die sich aus Kapitalwachstum und Erträgen zusammensetzen.

Das Umweltziel des Teilfonds besteht darin, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt beitragen sollen. Er tut dies, indem er im Einklang mit seiner Anlagepolitik in Unternehmen investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters über eine nachhaltige Dekarbonisierung zu einem positiven ökologischen Wandel beitragen.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die den Großteil ihrer Umsätze aus ökologischen Quellen erzielen.

Der Teilfonds investiert in erster Linie (mindestens zwei Drittel) in Aktien von Unternehmen weltweit sowie in ähnliche Wertpapiere (zu denen insbesondere Depotscheine und Aktienanleihen gehören).
Der Teilfonds wird Unternehmen begünstigen, die in den Bereichen Dienstleistungen, Infrastrukturen, Technologien und Ressourcen im Zusammenhang mit ökologischer Nachhaltigkeit tätig sind. Diese Unternehmen engagieren sich typischerweise für erneuerbare Energie, Elektrifizierung und Ressourceneffizienz.
Der Teilfonds wird nicht wissentlich in Unternehmen investieren, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Exploration und Förderung von Kohle, Öl und Gas erzielen.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien investieren, die von Unternehmen auf dem chinesischen Festland ausgegeben werden, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien, die unter anderem die über Stock Connect und QFI gehandelten chinesischen A-Aktien umfassen können.

Der Teilfonds kann außerdem in andere übertragbare Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen), Geldmarktinstrumente, Einlagen und Anteile anderer Fonds (die vom Anlageverwalter, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten verwaltet werden können) investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines Basiswerts gebunden ist) zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d. h. Verwaltung des Teilfonds in einer Weise, die darauf ausgerichtet ist, Risiken oder Kosten zu reduzieren und/oder Erträge oder Wachstum mit einem geringen Risiko zu erzielen). Diese Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Zins-Swaps) oder beliebige Kombinationen daraus umfassen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der finanziellen Performance vorgegebene Benchmarkindex wurde nicht zum Zweck der Erreichung des nachhaltigen Ziels bestimmt, auf das in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenhäufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in %†	Managementgebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
T/TX^	Jährlich	0,00 %	1,00 %+	0,10 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

^ Sobald die kumulative Anzahl der in einem Teilfonds ausgegebenen T- und TX-Anteile einen Wert von 100.000.000 USD überschritten hat (der „Schließungsschwellenwert“), behält sich der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Recht vor, die T- und TX-Anteilsklassen des Teilfonds jederzeit ohne weitere Ankündigung dauerhaft oder vorübergehend für neue Zeichnungen und Umtauschvorgänge (jedoch nicht für Rücknahmen und Umtauschvorgänge) zu Schließen (ein „Schließungsbeschluss“). Um die aktuelle Verfügbarkeit der T- oder TX-Anteilsklassen des Teilfonds und den kumulativen Wert aller an einem Geschäftstag im Teilfonds ausgegebenen T- und/oder TX-Anteilsklassen zu erfahren, sollte sich ein potenzieller Anleger an die globale Vertriebsgesellschaft und den Dienstleister oder seine übliche Ninety One-Vertretung wenden. Dieser Prospekt wird nicht sofort aktualisiert, um die Nichtverfügbarkeit einer T- oder TX-Anteilsklasse nach einem Schließungsbeschluss, die Aufhebung eines Schließungsbeschlusses oder eine Erhöhung oder Senkung des Schließungsschwellenwerts zu berücksichtigen.

+ Der Anlageverwalter (und gegebenenfalls andere Unternehmen der Ninety One-Gruppe) beabsichtigt, gemeinnützige Initiativen zu unterstützen, indem er monatlich (oder in anderen vom Anlageverwalter festgelegten regelmäßigen Abständen) eine Spende aus seinen eigenen Mitteln in Höhe von 100 % der Verwaltungsgebühren leistet, die er für die in den T- und TX-Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds angelegten Vermögenswerte erhält, wie in Abschnitt 5.2 und 9.1 dieses Prospekts näher beschrieben. Weitere Informationen zu den gemeinnützigen Organisationen, die von den T- und TX-Anteilsklassen profitieren, sowie zu den Auswahlkriterien des Anlageverwalters finden Sie unter www.ninetyone.com/t-tx-shareclass.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 28: Global Sustainable Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, vor Berücksichtigung von Gebühren langfristig Gesamtrenditen zu erzielen, die sich aus Kapitalwachstum und Erträgen zusammensetzen.

Der Teilfonds investiert in erster Linie (mindestens zwei Drittel seines Vermögens) in Aktien von Unternehmen aus aller Welt sowie in damit verbundene Wertpapiere (wozu unter anderem – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auch Hinterlegungsscheine und Equity Linked Notes zählen können).

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er in Unternehmen investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters über eine Geschäftstätigkeit und/oder Geschäftsmodelle verfügen, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu minimieren, oder deren Produkte und/oder Dienstleistungen der Gesellschaft und der Umwelt zugutekommen sollen.

Anlagechancen werden anhand einer eingehenden Fundamentalanalyse zur Ermittlung der (sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen) Nachhaltigkeit von Unternehmen identifiziert, wie in Anhang 3: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen des vorliegenden Prospekts beschrieben.

Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen, die seiner Meinung nach gute Governance-Praktiken verfolgen, wie in Anhang 3: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen des vorliegenden Prospekts beschrieben.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 30 % seines Nettovermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann außerdem in andere übertragbare Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen), Geldmarktinstrumente, Einlagen und Anteile anderer Fonds (die vom Anlageverwalter, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten verwaltet werden können) investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines Basiswerts gebunden ist) zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d. h. Verwaltung des Teilfonds in einer Weise, die darauf ausgerichtet ist, Risiken oder Kosten zu reduzieren und/oder Erträge oder Wachstum mit einem geringen Risiko zu erzielen). Diese Derivate umfassen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsen- und im Freiverkehr gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Performance.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-häufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %⬩	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %⬩	Vertriebsgebühr pro Jahr in %⬩
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
T/TX^	Jährlich	0,00 %	1,00 %+	0,10 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	0,45 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
⬩ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.
^ Sobald die kumulative Anzahl der in einem Teilfonds ausgegebenen T- und TX-Anteile einen Wert von 100.000.000 USD überschritten hat (der „Schließungsschwellenwert“), behält sich der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Recht vor, die T- und TX-Anteilsklassen des Teilfonds jederzeit ohne weitere Ankündigung dauerhaft oder vorübergehend für neue Zeichnungen und Umtauschvorgänge (jedoch nicht für Rücknahmen und Umtauschvorgänge) zu Schließen (ein „Schließungsbeschluss“). Um die aktuelle Verfügbarkeit der T- oder TX-Anteilsklassen des Teilfonds und den kumulativen Wert aller an einem Geschäftstag im Teilfonds ausgegebenen T- und/oder TX-Anteilsklassen zu erfahren, sollte sich ein potenzieller Anleger an die globale Vertriebsgesellschaft und den Dienstleister oder seine übliche Ninety One-Vertretung

wenden. Dieser Prospekt wird nicht sofort aktualisiert, um die Nichtverfügbarkeit einer T- oder TX-Anteilsklasse nach einem Schließungsbeschluss, die Aufhebung eines Schließungsbeschlusses oder eine Erhöhung oder Senkung des Schließungsschwellenwerts zu berücksichtigen.
+ Der Anlageverwalter (und gegebenenfalls andere Unternehmen der Ninety One-Gruppe) beabsichtigt, gemeinnützige Initiativen zu unterstützen, indem er monatlich (oder in anderen vom Anlageverwalter festgelegten regelmäßigen Abständen) eine Spende aus seinen eigenen Mitteln in Höhe von 100 % der Verwaltungsgebühren leistet, die er für die in den T- und TX-Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds angelegten Vermögenswerte erhält, wie in Abschnitt 5.2 und 9.1 dieses Prospekts näher beschrieben. Weitere Informationen zu den gemeinnützigen Organisationen, die von den T- und TX-Anteilsklassen profitieren, sowie zu den Auswahlkriterien des Anlageverwalters finden Sie unter www.ninetyone.com/t-tx-shareclass.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

<table>
<tr><th colspan="2">Annahmeschluss für Transaktionsaufträge</th><th>Bewertungszeitpunkt</th></tr>
<tr><td>Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*</td><td>17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)</td><td rowspan="2">16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)</td></tr>
<tr><td>BRL RCHSC oder BRL PCHSC</td><td>16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)</td></tr>
</table>

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 29: American Franchise Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) sowie die Möglichkeit für Erträge bieten.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Dividendenpapiere (z. B. Aktien von Unternehmen) von Unternehmen mit Börsennotierung und/oder Sitz in den USA oder von Unternehmen eines anderen Landes, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in den USA ausüben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter verfügt über uneingeschränkte Ermessensbefugnis im Hinblick auf die Größe beziehungsweise Branche bei der Auswahl der Unternehmen.

Die Identifizierung von Anlagegelegenheiten erfolgt durch eingehende Analysen und Research in Bezug auf einzelne Unternehmen. Der Teilfonds wird seine Anlagetätigkeit vornehmlich auf Aktien konzentrieren, die eine hohe Qualität versprechen und in der Regel mit starken Marken oder Franchiseunternehmen verbunden sind.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist) und Termingeschäfte, Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Forwards oder eine Kombination aus diesen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den S&P 500 (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Performance.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter http://www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 30: U.K. Alpha Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

Britisches Pfund

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt an, langfristig einen Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen, indem er vornehmlich in Aktien britischer Unternehmen investiert.

Der Teilfonds wird sich auf Aktien konzentrieren, von denen angenommen wird, dass sie überdurchschnittliche Gelegenheiten für Gesamtrenditen bieten.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den FTSE All Share (Total Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 31: Asian Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, primär durch Anlagen in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Asien (ohne Japan), die dort an einer anerkannten Börse notiert sind. Der Teilfonds investiert in erster Linie in die Märkte von Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, Südkorea, der Philippinen, Indonesien, China und Indien, darf aber auch in die übrigen Märkte der Region investieren, z. B. Australien und Neuseeland.

Der Teilfonds kann in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien, wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann. Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Der Aktienauswahlprozess richtet sich nach dem Research und berücksichtigt sowohl makroökonomische Entwicklungen als auch aktienspezifische Faktoren. Die Auswahl der Länder, Wirtschaftszweige und Aktien wird längerfristig wahrscheinlich der wichtigste Faktor für die Teilfondsperformance sein. Bei Investitionen in Vermögenswerte, die nicht auf US-Dollar lauten, dürfen die Methoden des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, um das Währungsrisiko möglichst gering zu halten. Mindestens zwei Drittel der Investments entfallen auf die oben genannten Aktien.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC Asia ex Japan (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2.25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 32: All China Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum überwiegend durch die Anlage in von chinesischen Unternehmen begebenen Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren an. Das Anlageengagement in den von diesen Unternehmen begebenen Aktien kann direkt durch die Anlage in solchen Aktien oder indirekt durch die Anlage in anderen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktienanleihen), Derivaten oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden.

Die Positionen des Teilfonds in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland können aus chinesischen A-Aktien bestehen, die Aktien umfassen können, die über Stock Connect gehandelt werden.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann außerdem zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken Derivategeschäfte nutzen.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI China All Shares (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One Hong Kong Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für die Mindestzeichnung und den Mindestanteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der derzeitigen chinesischen Gesetze und Verordnungen die Anlagen des Teilfonds in chinesischen inländischen Wertpapieren nur über (i) Stock Connect oder (ii) durch oder über Inhaber einer QFI-Lizenz im Rahmen und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen getätigt werden können. Die QFI-Regelung unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden auf dem chinesischen Festland. Der Anlageverwalter hat eine QFI-Lizenz erhalten, über die er im Auftrag des Teilfonds in chinesische Wertpapiere investieren kann.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich außerdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/X	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 33: China A Shares Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, den Wert Ihrer Anlage langfristig zu steigern.

Der Teilfonds investiert vorwiegend (mindestens zwei Drittel seines Vermögens) in chinesische A-Aktien (Aktien von Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind oder gehandelt werden) sowie in damit verbundene Aktienwerte und Derivate.

Anlagen in chinesische A-Aktien können über Stock Connect und/oder die QFI-Regelung vorgenommen werden.

Der Teilfonds kann bisweilen in eine relativ geringe Anzahl von Unternehmen investieren.

Der Teilfonds konzentriert seine Anlagen auf chinesische A-Aktien von Unternehmen, bei denen es sich nach Meinung des Anlageverwalters um qualitativ hochwertige Unternehmen (d. h. Unternehmen mit starken Cashflows und Managementteams) handelt, die attraktiv bewertet sind, eine besser werdende operative Leistung an den Tag legen und zunehmend die Aufmerksamkeit der Anleger auf sich ziehen.

Der Teilfonds kann außerdem in andere übertragbare Wertpapiere (hierzu können auch Aktien von chinesischen Unternehmen zählen, die an Börsen außerhalb des chinesischen Festlands notiert sind), Geldmarktinstrumente, Derivate und Termingeschäfte, Einlagen und Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (die vom Anlageverwalter, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten verwaltet werden können) investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines Basiswerts gebunden ist) für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d. h. Verwaltung des Teilfonds in einer Weise, die darauf ausgerichtet ist, Risiken oder Kosten zu reduzieren und/oder zusätzliche Erträge oder Wachstum mit einem geringen Risiko zu erzielen). Diese Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsen- und im Freiverkehr gehandelte Futures umfassen.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI China A Onshore (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One Hong Kong Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu übernehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 0 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der derzeitigen chinesischen Gesetze und Verordnungen die Anlagen des Teilfonds in chinesische inländische Wertpapiere nur über (i) Stock Connect oder (ii) durch oder über Inhaber einer QFI-Lizenz getätigt werden können, im Rahmen und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen. Die QFI-Regelung unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden auf dem chinesischen Festland. Der Anlageverwalter hat eine QFI-Lizenz erhalten, über die er im Auftrag des Teilfonds in chinesische Wertpapiere investieren kann.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 im Hauptteil des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,60 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,85 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,85 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,05 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

<table>
<tr><th colspan="2">Annahmeschluss für Transaktionsaufträge*</th><th>Bewertungszeitpunkt</th></tr>
<tr><td>Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC</td><td>11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 05:00 Uhr Ortszeit New York City ist)</td><td rowspan="2">16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)</td></tr>
<tr><td>BRL RCHSC oder BRL PCHSC</td><td>11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 05:00 Uhr Ortszeit New York City ist)</td></tr>
</table>

* Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch in Bezug auf diesen Teilfonds heraus, der nach dem Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eingeht, erst zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Bewertungstag (unter Anwendung des dann geltenden Nettoinventarwerts je Anteil) ausgeführt wird.

Abschnitt 34: Asia Pacific Equity Opportunities Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.nintyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum und Ertragspotenzial vornehmlich über Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) errichtet wurden und dort an einer anerkannten Börse notiert sind. Der Teilfonds kann vornehmlich in die Märkte von Australien, Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, Südkorea, Philippinen, Indonesien, China, Indien und Neuseeland investieren.

Das Engagement in Unternehmen, die auf dem chinesischen Festland errichtet wurden und dort an einer anerkannten Börse notiert sind, ist auf maximal 50 % des Teilfondsvermögens begrenzt.

Die Aktienpositionen des Teilfonds in Unternehmen, die ihren Sitz in Festlandchina haben, bestehend möglicherweise aus China-A-Aktien, zu denen auch über Stock Connect gehandelte Titel gehören können.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder Absicherung einsetzen.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC Asia Pacific ex Japan (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von

verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden die Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 35: Asia Pacific Franchise Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.nintyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) sowie die Möglichkeit für Erträge bieten.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Dividendenpapiere (z. B. Aktien von Unternehmen) von Unternehmen, die im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) errichtet wurden und dort an einer anerkannten Börse notiert sind. Der Teilfonds kann vornehmlich in die Märkte von Australien, Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, Südkorea, Philippinen, Indonesien, China, Indien, Neuseeland und Vietnam investieren.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 70 % seines Nettovermögens beschränkt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter hat vollständige Ermessensbefugnis bei seiner Auswahl der Unternehmen, sowohl im Hinblick auf deren Größe als auch auf deren Branche, sowie in Bezug auf die geografische Zusammensetzung des Portfolios.

Die Identifizierung von Anlagegelegenheiten erfolgt durch eingehende Analysen und Research in Bezug auf einzelne Unternehmen. Der Teilfonds konzentriert sich auf die Anlage in Titeln, die sich nach Ansicht des Anlageverwalters durch hohe Qualität auszeichnen. In der Regel handelt es sich hierbei um solche mit starken Marken oder Marktanteilen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist), Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann auch Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Forwards oder eine Kombination aus diesen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds, die gemäß Artikel 9 der SFDR und Artikel 5 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC Asia Pacific ex Japan (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Performance.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc. und Ninety One SA Proprietary Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden die Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 36: Emerging Markets Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dies geschieht überwiegend mithilfe von Anlagen in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenländern gegründet wurden und/oder an einer Börse in Schwellenländern notiert werden, oder von Unternehmen, die außerhalb von Schwellenländern gegründet wurden und/oder an einer Börse außerhalb von Schwellenländern notiert werden, deren wirtschaftliche Aktivität jedoch zu einem erheblichen Anteil aus Schwellenländern stammt und/oder die durch Einheiten kontrolliert werden, die in Schwellenländern gegründet wurden und/oder dort notiert sind.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen auf dem chinesischen Festland wird auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement auf Derivate zurückgreifen.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Managementgebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,75 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,20 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 37: Emerging Markets ex-China Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristiges Kapitalwachstum erzielen, in erster Linie durch die Anlage in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenländern (mit Ausnahme von China) haben und/oder an einer Börse in Schwellenländern (mit Ausnahme von China) notiert sind, die jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern (mit Ausnahme von China) ausüben und/oder die von Unternehmen kontrolliert werden, die ihren Sitz in Schwellenländern (mit Ausnahme von China) haben und/oder an einer Börse in Schwellenländern (mit Ausnahme von China) notiert sind.

Der Teilfonds kann auch in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investieren, die ihren Sitz in Frontier-Märkten haben und/oder an einer Börse in Frontier-Märkten notiert sind.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen.

4. EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets ex-China (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenhäufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeauf-schlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,75 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,20 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Maße reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 38: Emerging Markets Leaders Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) sowie die Möglichkeit für Erträge bieten.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Dividendenpapiere (z. B. Aktien von Unternehmen) oder aktienverwandte Wertpapiere (unter anderem Aktienzertifikate und Aktienanleihen) von Unternehmen mit Sitz und/oder Notierung an einer Börse in Schwellen- und Frontier-Märkten oder Unternehmen mit Sitz und/oder Notierung an Börsen außerhalb von Schwellen- und Frontier-Märkten, die jedoch einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellen- und Frontier-Märkten ausüben und/oder durch Einheiten mit Sitz oder Notierung in Schwellen- und Frontier-Märkten kontrolliert werden.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in ihren jeweiligen Märkten führend sind. Dies sind Unternehmen, die in der Regel Folgendes aufweisen:

- Überdurchschnittliches Umsatzwachstum getrieben durch die Verlagerung hin zu nachhaltigerem Wirtschaftswachstum.
- Merkmale eines qualitativ hochwertigen Unternehmens (z. B. einzigartige Wettbewerbsvorteile und starke finanzielle Lage).
- Nachhaltigkeitserwägungen stehen im Mittelpunkt der Wachstumsstrategie ihres Managements, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er in Unternehmen investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters über eine Geschäftstätigkeit und/oder Geschäftsmodelle verfügen, die auf die Verringerung ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt abzielen, oder deren Produkte und/oder Dienstleistungen der Gesellschaft und der Umwelt zugutekommen sollen. Die Anlagechancen werden anhand einer eingehenden Fundamentalanalyse identifiziert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter hat vollständige Ermessensbefugnis bei seiner Auswahl der Unternehmen, sowohl im Hinblick auf deren Größe als auch auf deren Branche.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland investieren, einschließlich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien (wobei es sich unter anderem um über Stock Connect und QFI gehandelte A-Aktien handeln kann). Das Engagement des Teilfonds in Anlagen in Festlandchina ist auf 50 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in andere übertragbare Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen), Geldmarktinstrumente, Derivate, (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist), Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Diese Derivate können unter anderem börsen- und im Freiverkehr gehandelte Futures, Optionen, Swaps (einschließlich Total Return Swaps) und Forwards umfassen. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Performance sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
T/TX^	Jährlich	0,00 %	1,00 %+	0,10 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	0,30 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

^ Sobald die kumulative Anzahl der in einem Teilfonds ausgegebenen T- und TX-Anteile einen Wert von 100.000.000 USD überschritten hat (der „Schließungsschwellenwert“), behält sich der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Recht vor, die T- und TX-Anteilsklassen des Teilfonds jederzeit ohne weitere Ankündigung dauerhaft oder vorübergehend für neue Zeichnungen und Umtauschvorgänge (jedoch nicht für Rücknahmen und Umtauschvorgänge) zu Schließen (ein „Schließungsbeschluss“). Um die aktuelle Verfügbarkeit der T- oder TX-Anteilsklassen des Teilfonds und den kumulativen Wert aller an einem Geschäftstag im Teilfonds ausgegebenen T- und/oder TX-Anteilsklassen zu erfahren, sollte sich ein potenzieller Anleger an die globale Vertriebsgesellschaft und den Dienstleister oder seine übliche Ninety One-Vertretung wenden. Dieser Prospekt wird nicht sofort aktualisiert, um die Nichtverfügbarkeit einer T- oder TX-Anteilsklasse nach einem Schließungsbeschluss, die Aufhebung eines Schließungsbeschlusses oder eine Erhöhung oder Senkung des Schließungsschwellenwerts zu berücksichtigen.

+ Der Anlageverwalter (und gegebenenfalls andere Unternehmen der Ninety One-Gruppe) beabsichtigt, gemeinnützige Initiativen zu unterstützen, indem er monatlich (oder in anderen vom Anlageverwalter festgelegten regelmäßigen Abständen) eine Spende aus seinen eigenen Mitteln in Höhe von 100 % der Verwaltungsgebühren leistet, die er für die in den T- und TX-Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds angelegten Vermögenswerte erhält, wie in Abschnitt 5.2 und 9.1 dieses Prospekts näher beschrieben. Weitere Informationen zu den gemeinnützigen Organisationen, die von den T- und TX-Anteilsklassen profitieren, sowie zu den Auswahlkriterien des Anlageverwalters finden Sie unter www.ninetyone.com/t-tx-shareclass.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds wird zeitweise gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Wertpapier oder einer Gruppe von Wertpapieren. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus bestimmten Aktien oder anderen Instrumenten, die damit verbundene Erträge bieten, dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds kaufen oder innerhalb des Teilfonds halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten) sein könnte, beträgt weniger als 10 %*. Die Höchstgrenze liegt bei 10 %. Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann aufgrund von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen und den Ansichten des Anlageverwalters schwanken. Der maximale Anteil ist eine Begrenzung. Weitere Einzelheiten zu den Engagements in Total Return Swaps können von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

*Während der Markteröffnungsprozess in einigen ?für die Anleger dokumentierten Anlagemärkten für den Teilfonds abgeschlossen ist, wird der Teilfonds während eines vorübergehenden Zeitraums ab seinem Auflegungsdatum vorbehaltlich seiner Anlagepolitik in größerem Umfang Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte) nutzen, als es üblich wäre, um Zugang zu diesen Anlagemärkten zu erhalten. Dadurch sollen Long-Engagements in Aktien und/oder anderen Instrumenten aufgebaut werden, die damit verbundene Renditen liefern. Wenn der Markteröffnungsprozess in diesen für die Anleger dokumentierten Anlagemärkten abgeschlossen ist, wird der Teilfonds in der Lage sein, direkt auf diese Anlagemärkte zuzugreifen, und wird anschließend von der Nutzung von Total Return Swaps auf Direktanlagen in den Aktien und/oder anderen Instrumenten umsteigen, die damit verbundene Renditen liefern und an diesen Anlagemärkten notiert sind. Entsprechend verringert sich der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten) sein könnte.

Abschnitt 39: Latin American Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) sowie die Möglichkeit für Erträge bieten.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Dividendenpapiere (z. B. Aktien von Unternehmen) oder aktienverwandte Wertpapiere von in Lateinamerika ansässigen Unternehmen oder in anderen Ländern ansässigen Unternehmen, die jedoch einen wesentlichen Anteil (über 50 %) ihrer Geschäfte in Lateinamerika tätigen, und/oder Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Lateinamerika haben und von in Lateinamerika ansässigen Einheiten kontrolliert werden, begeben werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Identifizierung von Anlagegelegenheiten erfolgt durch eingehende Analysen und Research in Bezug auf einzelne Unternehmen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den Angaben zur Nachhaltigkeit des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist), Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann ausschließlich zu Absicherungszwecken auf Derivate zurückgreifen. Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Forwards und Swaps. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen und Währungen bestehen.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets Latin America (Net Return) Index zum Vergleich der finanziellen Performance sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Unteranlageverwalter

Compass Group LLC.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %◆	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich

die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 40: European Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristig Kapitalwachstum (d. h. die Wertsteigerung Ihrer Anlage) sowie die Möglichkeit für Erträge bieten.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Dividendenpapiere (z. B. Aktien) von Unternehmen , die entweder in Europa notiert und/oder ansässig oder außerhalb Europas niedergelassen sind, aber einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter hat vollständige Ermessensbefugnis bei seiner Auswahl der Unternehmen, sowohl im Hinblick auf deren Größe als auch auf deren Branche.

Die Identifizierung von Anlagegelegenheiten erfolgt durch eingehende Analysen und Research in Bezug auf einzelne Unternehmen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen. Einzelheiten zu diesen ausgeschlossenen Bereichen sind auf der Website www.ninetyone.com im Abschnitt „Angaben zur Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung zu finden. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit Anlageziel und den Anlagerichtlinien des Teilfonds beschließen, zusätzliche Ausschlüsse anzuwenden, die im Falle ihrer Umsetzung auf der Website offengelegt werden.

Der Teilfonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Kurs eines Basiswerts gebunden ist), Einlagen und Anteile oder Aktien von anderen Fonds investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Die zulässigen Derivate umfassen unter anderem börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Futures, Optionen, Swaps und Forwards. Der Basiswert eines Derivatgeschäfts kann aus einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen und Währungen bestehen.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung offengelegt werden müssen, sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für den Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts enthalten.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Europe (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der zum Vergleich der Wertentwicklung vorgegebene Benchmarkindex berücksichtigt nicht die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds in Anhang 3 des vorliegenden Prospekts Bezug genommen wird.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		**Bewertungszeitpunkt**
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 41: Global Gold Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll ein langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Investition in Aktien weltweiter Unternehmen erzielen, die im Goldbergbau tätig sind. Der Teilfonds darf ferner maximal ein Drittel in weltweite Unternehmen investieren, die im Bergbau nach anderen Edelmetallen bzw. sonstigen Mineralen und Metallen tätig sind.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den NYSE Arca Gold Miners (Total Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited.

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Abschnitt 42: Global Natural Resources Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll ein langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Investition in Aktien weltweiter Unternehmen erzielen, die voraussichtlich von einem langfristigen Anstieg der Preise für Rohstoffe und Bodenschätze profitieren werden. Mindestens zwei Drittel der Unternehmen im Depot befassen sich mit Abbau, Extraktion, Förderung, Verarbeitung oder Transport von Bodenschätzen oder Rohstoffen oder erbringen Dienstleistungen für solche Unternehmen.

Der Teilfonds darf außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. EU-Taxonomieverordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World Select Natural Resources Capped (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Außerdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited

7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich möglicherweise für einen Anleger, dessen Anlagehorizont langfristig ist, d. h. in der Regel 5 Jahre oder länger, auch wenn Anleger jederzeit verkaufen können (vorbehaltlich der in Abschnitt 5.5 und 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen groß oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

8. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

9. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

10. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %◆	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %◆	Vertriebsgebühr pro Jahr in %◆
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z/ZX	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.
◆ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

11. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge		Bewertungszeitpunkt
Andere Anteilsklassen als BRL RCHSC oder BRL PCHSC*	17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)
BRL RCHSC oder BRL PCHSC	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (was in der Regel 10:00 Uhr Ortszeit New York City ist)	

*Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für bestimmte Handelsplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in erster Linie für Fund/SERV der National Securities Clearing Corporation in den USA und Fundserv Inc. in Kanada (sowie deren Rechtsnachfolger), 16:00 Uhr Ortszeit New York City ist (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist).

Anhang 2: Risikofaktoren

Alle Anlagen bergen das Risiko eines Kapitalverlusts. Vor einer Anlage in dem Fonds sollten Anleger die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände einschließlich der Höhe ihrer Risikobereitschaft, finanzieller Umstände und Anlageziele berücksichtigen. Der Wert einer Anlage in dem Fonds, inklusive aller hiermit erwirtschafteten Erträge, wird von Änderungen an Zinssätzen, allgemeinen Marktbedingungen und sonstigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie von spezifischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den zu Anlagezwecken vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten beeinflusst.

Aus der Wertentwicklung in der Vergangenheit sollten keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung gezogen werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlagen Gewinne erzielen oder dass keine Verluste entstehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Ziel eines Teilfonds erreicht wird. Anleger sollten daher sichergehen, dass sie mit dem Risikoprofil des Teilfonds einverstanden sind. Mit Ausnahme der Geldmarktteilfonds sollten alle Anlagen in die Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden.

Es wurden nur die derzeit bekannten Risiken dargelegt, die als wesentlich betrachtet werden. In Zukunft könnten sich weitere Risiken ergeben, mit denen möglicherweise nicht im Voraus gerechnet wurde. Risikofaktoren können für die einzelnen Teilfonds in unterschiedlichem Ausmaß gelten, und diese Risiken werden sich außerdem im Laufe der Zeit ändern. Der Prospekt wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um Änderungen der in diesem Anhang 2 dieses Prospekts genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Die folgenden allgemeinen Risiken in Teil A dieses Anhangs gelten für alle Teilfonds. Die in Teil B beschriebenen spezifischen Risiken gelten hingegen zum Datum dieses Prospekts nur für bestimmte Teilfonds, die in der Tabelle der spezifischen Risiken in Teil C dieses Anhangs aufgeführt sind.

Wenn Sie Zweifel daran haben, ob eine Anlage in einen der Teilfonds für Sie geeignet ist, oder wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie sich über die damit verbundenen Risiken im Klaren sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder anderen professionellen Berater, um weitere Informationen zu erhalten.

Teil A – Allgemeine Risiken	
Risiken im Zusammenhang mit Anlagen	
Rechnungslegung	Die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, -praktiken und -offenlegungsvorschriften können von Land zu Land variieren und sich ändern, was wiederum Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Werts der Kapitalanlagen sowie einen Kapital- oder Ertragsverlust nach sich ziehen kann.
Risiko des aktiven Managements	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, können die Bestandteile des Portfolios von der Benchmark abweichen. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der der Benchmark abweichen und möglicherweise geringer ausfallen.
Mit dem Klimawandel verbundenes Risiko	Der Klimawandel ist ein sich abzeichnendes Risiko, das den Wert der Basiswerte eines Teilfonds beeinflussen könnte. Das mit dem Klimawandel verbundene Risiko umfasst i) Übergangsrisiken, d. h. die mit dem Übergang von Volkswirtschaften und Märkten zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft verbundenen Risiken (einschließlich umfangreicher politischer, rechtlicher, steuerlicher, technologischer und marktspezifischer Änderungen zur Erfüllung von Reduzierungs- und Anpassungsanforderungen in Bezug auf den Klimawandel) und ii) physische Risiken, die akut (z. B. extreme Wetterereignisse) oder chronisch (z. B. längerfristige Verschiebungen von Klimamustern wie anhaltend höhere Temperaturen) sein können.
Cyberrisiko	Die Ninety One-Gruppe und ihre Dienstleister sind dem Risiko von Cyberangriffen ausgesetzt, die die operativen Abläufe stören und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen könnten, was zu einem finanziellen Verlust führen könnte. Diese Angriffe können zum Missbrauch von Ressourcen oder vertraulichen Informationen, einer Schädigung von Datenbeständen oder einer Beeinträchtigung der Fähigkeit des Unternehmens zur Erfüllung seiner Pflichten zum Beispiel in Bezug auf die Verarbeitung von Transaktionen, die Bewertung von Vermögenswerten sowie die Wahrung und Einhaltung von Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften führen. Dies könnte zu Rufschädigung, aufsichtsrechtlichen Sanktionen, Rechtskosten und sonstigen Kosten führen. Darüber hinaus können auch Cyberangriffe mit Auswirkungen auf Emittenten, in die ein Teilfonds investiert, einen Wertverlust der Anlagen des Teilfonds verursachen.

Währungs-schwankungsrisiko	Währungsschwankungen können den Wert der Kapitalanlagen eines Teilfonds und mithin deren Erträge beeinträchtigen. Währungsschwankungen können sich auch nachteilig auf die Rentabilität des zugrunde liegenden Unternehmens auswirken, in das ein Teilfonds investiert hat.
Verzinsungsrisiko	Die Höhe der Rendite aus Zins- und/oder Dividendenzahlungen und anderen Ertragsquellen kann schwanken und wird nicht garantiert. Daher kann der entsprechende gezahlte oder als zahlbar geltende Ausschüttungsbetrag jeder Teilfonds-Anteilsklasse im Laufe der Zeit schwanken und wird nicht garantiert.
Inflations- und Deflationsrisiko	Die Inflation (die allgemein am Verbraucherpreisindex gemessen wird) zehrt am Realwert der Kapitalanlagen. Eine Veränderung der erwarteten Inflationsrate könnte Kapitalverluste der Investments des Teilfonds verursachen. Steigende Inflationsraten können dazu führen, dass ein Teilfonds, dessen Performanceziel an den Verbraucherpreisindex gebunden ist, über längere Zeiträume eine Underperformance erzielt. Das Deflationsrisiko ist das Risiko, dass das Preisniveau in einer gesamten Volkswirtschaft anhaltend rückläufig ist. Deflation kann sich negativ auf die Rentabilität und damit den Wert oder die Kreditwürdigkeit des Unternehmens auswirken, was zu einer rückläufigen Wertentwicklung der Anlagen eines Teilfonds führen kann.
Risiko von Börsengängen (IPO) und Platzierungen	Wenn ein Teilfonds einen Börsengang oder eine Platzierung zeichnet, liegt möglicherweise ein längerer Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags durch den Teilfonds und dem Zeitpunkt, zu dem er erfährt, ob der Antrag angenommen wurde. Wenn dem Teilfonds aufgrund einer Überzeichnung oder weil das Wertpapier zu einem niedrigeren Kurs notiert wird als dem Ausgabepreis (nur bei Börsengängen) nicht der volle Betrag, den er gezeichnet hat, zugeteilt wird, kann dies eine plötzliche Änderung des Preises des Teilfonds zur Folge haben Hinzu kommen noch die Opportunitätskosten dafür, dass liquide Mittel für die Zeichnung gebunden (und daher dem Markt entzogen) wurden und der Fonds letztendlich nicht die vollständige Zuteilung erhält. Die Kurse von Wertpapieren, die im Rahmen eines Börsengangs begeben werden, unterliegen häufig stärkeren und weniger vorhersehbaren Kursschwankungen als besser etablierte Wertpapiere, und es liegen eventuell weniger Finanzinformationen vor.
Risiken durch Pandemien, Epidemien und Ausbrüche übertragbarer Krankheiten	Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Pandemien, Epidemien und Ausbrüche übertragbarer Krankheiten erhebliche und unvorhersehbare Risiken für die Teilfonds darstellen könnten. Zur Eindämmung von Pandemien, Epidemien oder Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten können Regierungen in aller Welt verschiedene Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel regionale und landesweite Quarantänemaßnahmen, umfassende Grenzschließungen und Reisebeschränkungen, die Anordnung zur Schließung bestimmter Wirtschaftssektoren, die Aufhebung der Freizügigkeit für die Einwohner, die Aufforderung oder Anordnung, dass Angestellte von zu Hause aus arbeiten, und das Verbot öffentlicher Aktivitäten und Veranstaltungen. Solche Maßnahmen können zu einer Abkühlung und/oder zum vollständigen Erliegen der Wirtschaftsaktivität in aller Welt führen. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen könnten die Performance der Anlagen der Teilfonds und allgemeiner die Fähigkeit der Teilfonds zur Umsetzung ihrer Anlagestrategien wesentlich beeinträchtigen. Insbesondere die Bewertung der bestehenden und potenziellen Anlagen eines Teilfonds kann schwer zu ermitteln sein, und sie kann einem hohen Grad an Schwankungen und Ungewissheit unterliegen, was zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds führen kann. In ähnlicher Weise können sich Zahlungen von Erträgen oder Zinsen sowie die Rückzahlung von Kapital von Kreditnehmern verzögern, was den prognostizierten Zeitpunkt und die Höhe von Cashflows für einen Teilfonds beeinträchtigen kann. Diese Auswirkungen und nachteiligen Folgen sind nur Beispiele und können sich schnell ändern, während Entwicklungen voranschreiten. Darüber hinaus könnte die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und/oder der sonstigen Dienstleister des Fonds (oder deren jeweiliger verbundener Unternehmen) unter anderem durch Quarantänemaßnahmen und Reisebeschränkungen beeinträchtigt werden, die Beschäftigten mit Sitz oder vorübergehendem Aufenthalt in betroffenen Ländern auferlegt werden.

Politische und aufsichtsrechtliche Risiken	Ein Eingreifen oder eine Enteignung durch den Staat, soziale oder politische Instabilität oder andere Beschränkungen, durch die der Teilfonds mit seinen Investments nicht mehr frei handeln kann, können allesamt zu Anlageverlusten führen. Es sollte außerdem beachtet werden, dass es Fälle geben kann, in denen eine Regierung der Geschäftstätigkeit und/oder der freien Bewegung der liquiden Mittel eines Unternehmens Beschränkungen auferlegt. Das aufsichtsrechtliche Umfeld kann sich in verschiedenen Gebieten ändern, und entsprechende Änderungen können sich nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds, seine Anlagestrategien zu verfolgen, auswirken. Das aufsichtsrechtliche Umfeld, in dem der Fonds operiert, kann sich von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Heimatländer der Anleger unterscheiden.
Nachhaltigkeitsrisiko	Nachhaltigkeitsfaktoren (wie in Anhang 3 definiert) können den Wert der Wertpapiere einzelner Unternehmen, Sektoren oder Länder aufgrund von möglichen Risiken für das Wirtschaftswachstum und die finanzielle Stabilität beeinträchtigen, was den Wert der Basiswerte eines Teilfonds beeinträchtigen kann. Falls Unternehmen oder Länder tatsächlich oder augenscheinlich zu schlechten ökologischen, sozialen oder Governance-Resultaten beitragen, kann dies Kritik hervorrufen und die Wachstumsaussichten, den Marktpreis ihrer Wertpapiere und/oder die Fähigkeit des Fonds zum erwartungsgemäßen Kauf oder Verkauf dieser Wertpapiere beeinträchtigen. Unternehmen oder Länder mit schlechten Nachhaltigkeitsresultaten können aufgrund von rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, technologischen oder ökologischen Änderungen Preisschocks erfahren. Regierungen oder Aufsichtsbehörden können neue Auflagen für Unternehmen oder Branchen in Bezug auf Nachhaltigkeitsverpflichtungen verhängen, die den Wert von Wertpapieren beeinträchtigen können. Bei den Umweltfaktoren kann es sich unter anderem um die Auswirkungen von Emissionen, Energieeffizienz, die Nutzung natürlicher Ressourcen oder die Art der Abfallaufbereitung handeln. Bei den sozialen Faktoren kann es sich unter anderem um Menschenrechte, die Behandlung der Arbeiter und Arbeiterrechte oder Diversitätsangelegenheiten handeln. Bei den Governance-Faktoren kann es sich unter anderem um Aktionärsrechte, die Vergütung der gehobenen Geschäftsleitung, Interessenkonflikte oder die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats handeln. Unternehmen oder Länder können auch potenziellen physischen Risiken aufgrund des Klimawandels ausgesetzt sein, wie z. B. dem langfristigen Risiko erheblicher Schäden aufgrund von zunehmend unberechenbaren und möglicherweise katastrophalen Wetterphänomenen wie zum Beispiel Dürren, Flächenbränden, Überflutungen und extremen Niederschlägen, Hitze-/Kältewellen, Erdrutschen oder Stürmen. Sollte die Häufigkeit extremer Wetterereignisse zunehmen, würden auch die Vermögenswerte des Teilfonds diesen Ereignissen zunehmend ausgesetzt werden. Andere physische Risiken können sich aus ökologischen Veränderungen aufgrund des Klimawandels ergeben, insbesondere der Überflutung und Erosion von Küsten, der Bodenverschlechterung und -erosion, Wasserknappheit, Temperaturänderungen oder Änderungen der Wind- oder Niederschlagsmuster.
Risiken im Zusammenhang mit den Anteilsklassen	
Belastungen des Kapitals durch Gebühren u. Ä.	Wenn der Ertrag eines Teilfonds nicht ausreicht, um die Gebühren und Aufwendungen eines Teilfonds zu decken, kann dazu stattdessen das Kapital des Teilfonds herangezogen werden. Dadurch verringert sich das Kapitalwachstum. Bei den Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 wird die Managementgebühr, die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr, die Vertriebsgebühr (falls zutreffend), die Verwahrstellengebühr und der übrige Aufwand für diese Anteilsklasse aus dem Kapital dieser Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen.
Basiswährung	Die Basiswährung einer Anteilsklasse eines Teilfonds muss nicht unbedingt ein Hinweis auf das Währungsrisiko darstellen, dem sich ihre Anteilseigner ausgesetzt sehen. Währungsrisiken stammen von Devisenengagements der Basiswerte eines Teilfonds, während die Basiswährung einer Anteilsklasse lediglich die Währung angibt, in welcher der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse bewertet wird. Außerdem ist es besonders wichtig, sich über den Unterschied zwischen einer Anteilsklasse bewusst zu sein, die in einer bestimmten Währung notiert ist, und einer Anteilsklasse, die in dieser Währung abgesichert ist. Eine vollständige Übersicht aller verfügbaren Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt „5“ dieses Prospekts.

Risiken von Kapitalaus-schüttungen	Die Ausschüttungen für die Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen können sowohl aus dem Kapital als auch aus dem Nettobetrag der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen erfolgen. Dadurch können zwar höhere Erträge ausgeschüttet werden, doch kann dies auch zu einer Verminderung des Kapitals und des Potenzials für ein langfristiges Kapital- und Ertragswachstum führen. Außerdem kann diese Ausschüttungspolitik steuerliche Auswirkungen für Ihre Anlage in den Ertragsanteilen haben. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Darüber hinaus sind Inc-3-Anteilsklassen bestrebt, eine gleich bleibende Ausschüttungsrate zu erzielen, die auf den vom Anlageverwalter erwarteten langfristigen (über rollierenden Zeiträume von drei Jahren) vom Fonds erwirtschafteten Erträgen basiert. Um dieses Ziel zu erreichen, werden kurzfristige Ausschüttungen innerhalb eines Kalenderjahres dem Kapital entnommen oder überschüssige Erträge von einem Kalenderjahr in das nächste übertragen. Da die Ausschüttungsraten für die Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 auf Prognosen beruhen, besteht ein Risiko, dass diese Ausschüttungen erhöht, reduziert oder dem Kapital entnommen werden, was das langfristige Kapital- und Ertragswachstum zusätzlich beeinträchtigen könnte.
Ausgabeaufschlag	Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten Anteilinhaber, die ihre Anteile verkaufen, den ursprünglichen Anlagebetrag evtl. auch dann nicht zurück, wenn die Anteile nicht an Wert verlieren.
Risiko von IRD-Anteilsklassen	Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, da die IRD-Anteilsklassen Währungsabsicherungsgeschäfte nutzen, die Risiken in Verbindung mit Anteilsklassen mit Absicherung gegenüber der Referenzwährung auch für die IRD-Anteilsklassen gelten. Weitere Informationen hierzu finden Sie nachstehend unter „Risiko von Anteilsklassen mit Absicherung gegenüber der Referenzwährung“ und in Abschnitt 5.2 dieses Prospekts. Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die IRD-Anteilsklassen für Anleger vorgesehen sind, deren Anlagewährung der Währung entspricht, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse, in der sie anlegen, lautet. Daher werden IRD-Anteilsklassen nur an Anleger ausgegeben, deren Zeichnungswährung der Währung entspricht, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Ebenso werden Rücknahmezahlungen in Bezug auf IRD-Anteilsklassen nur in der Währung vorgenommen, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Anleger, die ihre Anlagerendite in einer Währung berechnen, die von der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet, abweicht, sollten sich des jeweils bestehenden Wechselkursrisikos bewusst sein. IRD-Anteilsklassen zahlen normalerweise auf monatlicher Basis Dividenden aus. Die Dividendenzahlungen erfolgen normalerweise in der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters anfallen, werden anteilig von den IRD-Anteilsklassen getragen. Die Aufwendungen für die IRD-Anteilsklassen werden aus ihrem jeweiligen Kapital bestritten. Infolgedessen erhöhen sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen, während das Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum begrenzen. Anleger sollten beachten, dass IRD-Anteilsklassen Dividenden eine höhere Priorität einräumen als Kapitalwachstum und dass die Ausschüttungen normalerweise über dem vom betreffenden Teilfonds erzielten Ertrag liegen. Die Einbindung einer sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebenden Zinsdifferenz in die Dividenden der IRD-Anteilsklassen gilt als Ausschüttung aus dem Kapital oder den Kapitalgewinnen. Daher werden Dividenden normalerweise aus dem Kapital gezahlt, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führen kann. Anteilinhaber sollten weiterhin beachten, dass in Fällen, in denen der Dividendensatz über dem Anlageertrag der Anteilsklasse liegt, die Dividenden aus dem der jeweiligen IRD-Anteilsklasse zuzuschreibenden Kapital sowie aus den jeweils realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen bezahlt werden. Dies kann für Anleger in bestimmten Ländern steuerlich ineffizient sein. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation an ihren Steuerberater vor Ort wenden. Anleger sollten sich der Unsicherheit von Zins- und Devisenterminkursen, die Änderungen ausgesetzt sind, bewusst sein. Dies hat Auswirkungen auf die Renditen der IRD-Anteilsklassen. Wenn der Zinssatz der Währung, auf die die IRD-Anteilsklasse lautet, dem Zinssatz der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds entspricht oder niedriger liegt, wird die Zinsdifferenz mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ sein. Eine solche negative Zinsdifferenz wird von der geschätzten Bruttorendite der IRD-Anteilsklasse abgezogen. Dies hat Auswirkungen auf die von dieser Anteilsklasse gezahlte Dividende und könnte letztendlich dazu führen, dass keine Dividende ausgeschüttet wird.

	Die ausgeschüttete Zinsdifferenz entspricht unter Umständen nicht der Differenz der Interbankenzinssätze zwischen der Währung, auf die die IRD-Anteilsklasse lautet, und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und kann somit niedriger ausfallen. Der Nettoinventarwert je Anteil von IRD-Anteilsklassen kann aufgrund einer häufigeren Ausschüttung von Dividenden und der Schwankung der Zinsdifferenz stärker schwanken als der anderer Anteilsklassen.
Risiko von in der Portfoliowährung abgesicherten Anteilsklassen („PCHSC“)	Für PCHSC setzt der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) Währungsabsicherungsgeschäfte ein, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC (bei der es sich im Fall einer BRL PCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds handelt) und den primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Teilfonds zu reduzieren. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die vom Anlageverwalter angewandte Strategie erfolgreich sein wird. Die Währungsabsicherungsgeschäfte werden unabhängig davon, ob die Währungsengagements des betreffenden Portfolios eine Wertsteigerung oder Wertminderung gegenüber der Basiswährung der PCHSC durchlaufen, abgeschlossen. Eine solche Absicherung schützt die Anleger also weitgehend gegen einen Wertverlust der entsprechenden primären Währungsengagements gegenüber der Basiswährung der PCHSC. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass die Anleger nicht von einem Wertanstieg der entsprechenden primären Währungsengagements gegenüber der Basiswährung der PCHSC profitieren. Da es nicht möglich ist, die zukünftigen Marktwerte und die primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Teilfonds vorherzusagen, ist die Absicherung nicht perfekt, und die Renditen der PCHSC können durch Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden. Nähere Einzelheiten zu den Arten von Absicherungsgeschäften, die vom Anlageverwalter (oder seinem Beauftragten) abgeschlossen werden, sowie zu den mit den PCHSC verbundenen Risiken sind Abschnitt 5.2 zu entnehmen. Darüber hinaus sind bestimmte Teilfonds in Währungen (z. B. Schwellenlandwährungen) engagiert, die höhere Zinsdifferenzen und Transaktionskosten zur Absicherung aufweisen. Infolgedessen kann die Performance der PCHSC dieser Teilfonds wesentlich niedriger sein als die Performance der zugrunde liegenden Anlagen in Landeswährung. Des Weiteren wendet der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) für eine BRL PCHSC das in Abschnitt 5.2 für eine BRL RCHSC beschriebene Absicherungsmodell an, um ein Währungsengagement im BRL zu erhalten. Infolgedessen kann die Wertentwicklung einer BRL PCHSC, wie in Abschnitt 5.2 beschrieben, erheblich von der einer anderen Anteilsklasse abweichen, und die im Abschnitt „Risiko in Verbindung mit in der Referenzwährung abgesicherten Anteilsklassen“ beschriebenen, für eine BRL RCHSC geltenden Risiken gelten auch für eine BRL PCHSC.
Risiko in Verbindung mit einer in der Referenzwährung abgesicherten Anteilsklasse („RCHSC“)	Für in der Referenzwährung abgesicherte Anteilsklassen, mit Ausnahme einer BRL RCHSC, wendet der Anlageverwalter eine Währungsabsicherungsstrategie an, um das Engagement in der Währungsposition bei der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds gegenüber der Währung, auf die die jeweilige in der Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse lautet („RCHSC-Währung“), zu beschränken. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die vom Anlageverwalter angewandte Strategie erfolgreich sein wird. Die Währungsabsicherungsgeschäfte werden in jedem Fall eingegangen, ganz gleich, ob die Referenzwährung gegenüber der Währung der RCHSC-Währung im Wert steigt oder fällt. Dementsprechend schützt eine solche Absicherung die Anleger zwar weitgehend gegen einen Wertverlust der jeweiligen Referenzwährung gegenüber der RCHSC-Währung, gleichzeitig bedeutet dies jedoch, dass Anleger von einem Wertanstieg der Referenzwährung gegenüber der RCHSC-Währung nicht profitieren. Da sich die Kurse nicht im Voraus bestimmen lassen, stellt die Währungsabsicherung keine perfekte Lösung dar, und die Rendite der gegenüber der Referenzwährung abgesicherten Anteilsklassen, gemessen in der RCHSC-Währung, nicht genau mit der Rendite einer entsprechenden auf die Referenzwährung lautenden und in dieser Referenzwährung gemessenen Anteilsklasse übereinstimmen. Eine BRL RCHSC wendet ein Absicherungsmodell an, das sich von dem vorstehend beschriebenen Absicherungsmodell anderer RCHSC unterscheidet, da der Zugang zum brasilianischen Real („BRL“) aufgrund von Devisenkontrollen in Brasilien eingeschränkt ist. Eine BRL RCHSC ist darauf ausgelegt, den zugrunde liegenden Anlegern von Fonds mit Sitz in Brasilien eine Währungsabsicherungslösung zu bieten, wie in Abschnitt 5.2 näher beschrieben.

	Eine Anlage in einer BRL RCHSC, die nicht über einen brasilianischen Fonds mit schriftlicher Vereinbarung mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle vorgenommen wird, liefert möglicherweise keine gegenüber dem BRL abgesicherte Rendite. Eine BRL RCHSC lautet jeweils auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, und der Nettoinventarwert schwankt entsprechend dem Wechselkurs zwischen dem brasilianischen Real und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Infolgedessen kann die Wertentwicklung erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilsklassen des Teilfonds abweichen. Außerdem sollten Anteilinhaber zur Kenntnis nehmen, dass sich Verbindlichkeiten, die sich aus Anteilsklassen eines Teilfonds, die gegenüber der Referenzwährung abgesichert sind, ergeben, auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds auswirken können. Dies wird als Ansteckungsrisiko bezeichnet. Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die RCHSC darauf abzielen, das Risiko von Wechselkursschwankungen auf Anteilsklassenebene zu verringern, und nicht darauf, Währungsrisiken auf der Portfolioebene des jeweiligen Teilfonds abzusichern (dies aber in einem Umfang erreichen können, in dem die gesamte oder ein Teil einer Portfoliowährung mit der Referenzwährung des Teilfonds korreliert ist). Dies bedeutet, dass die Anteilinhaber einer RCHSC weiterhin Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der RCHSC (bei der es sich im Fall einer BRL RCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds handelt) und der/den Währung(en) der zugrunde liegenden Anlagen im jeweiligen Teilfonds ausgesetzt sind, sofern sich diese unterscheiden und nicht vollständig abgesichert sind. Wenn eine RCHSC in einem Teilfonds angeboten wird, in dem ein wesentlicher Teil der zugrunde liegenden Anlagen in einer anderen Währung bzw. anderen Währungen als der Referenzwährung getätigt wird, könnte die RCHSC ein möglicherweise erhebliches Währungsrisiko bzw. Währungsrisiken aufweisen und nicht vollständig gegen die Währung der RCHSC abgesichert sein. Darüber hinaus kann die RCHSC ein Short-Engagement in der Referenzwährung eingehen. Es ist zu beachten, dass die Angleichung zwischen dem Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Teilfonds und der Referenzwährung des Teilfonds im Laufe der Zeit variiert und dass Währungsgewinne und -verluste und entsprechende Erträge volatiler sein können als bei den anderen nicht abgesicherten Anteilsklassen desselben Teilfonds. Folglich müssen sich die Anteilinhaber darüber im Klaren sein, dass die Anlage über RCHSC ihre gesamten Anlagen beeinflussen kann, wenn die Währung der RCHSC gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt oder fällt (dies gilt nicht für eine BRL RCHSC, da diese auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lautet), aber auch, wenn die Währung der RCHSC gegenüber den Währungen, auf die einige oder alle der Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, steigt oder fällt. Der Einfluss der Währungsschwankungen könnte dazu führen, dass die Performance einer RCHSC wesentlich niedriger ist als die Performance anderer nicht abgesicherter Anteilsklassen, die im selben Teilfonds investiert sind.
Aus abgesicherten Anteilsklassen hervorgehende Transaktionsrisiken	Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds, der sowohl Anteilsklassen mit und ohne Absicherung enthält, sich sowohl positiv als auch negativ auf die Rendite des Letzteren auswirkt, was auf Ungenauigkeiten und Fehler bei der Durchführung der Absicherung zurückzuführen ist. Das Risiko entsteht, weil Anteilsklassen keine separaten rechtlichen Einheiten sind. Die abgesicherten Anteilsklassen und die nicht abgesicherten Anteilsklassen desselben Teilfonds sind an demselben Pool von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten desselben Teilfonds beteiligt. Außerdem sollten Anteilinhaber zur Kenntnis nehmen, dass sich Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten, die sich aus einer Anteilsklasse eines Teilfonds ergeben, auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds auswirken können.
Risiken im Zusammenhang mit Anteilinhabergeschäften und Portfoliotransaktionen	
Risiko von Interessenkonflikten	Die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle, der Anlageverwalter und andere Gesellschaften der Ninety One-Gruppe können gegebenenfalls als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter oder Berater für andere Fonds, Teilfonds oder andere Kundenmandate handeln, die Konkurrenten dieses Fonds sind, weil sie ähnliche Anlageziele wie die Teilfonds des Fonds verfolgen. Es ist deshalb möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle und der Anlageverwalter im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit dem Fonds oder einem bestimmten Teilfonds geraten. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle als auch der Anlageverwalter werden jedoch in einem solchen Fall ihre aufsichtsrechtlichen und vertraglichen

	Verpflichtungen sowie ihre allgemeine Pflicht, in einer wirtschaftlich angemessenen Weise und im Interesse aller Kunden zu handeln und alle Kunden gerecht zu behandeln, wenn sie Anlagegeschäfte tätigen, bei denen potenzielle Interessenkonflikte entstehen können, erfüllen.
Kontrahentenrisiko - Handel	Die Teilfonds dürfen Transaktionen mit Kontrahenten tätigen, durch die sie sich der Bonität der Kontrahenten aussetzen sowie deren Fähigkeit, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und diese zu erfüllen (einschließlich der fristgerechten Abwicklung von Handelsgeschäften). Dieses Risiko entsteht immer dann, wenn die Vermögenswerte der Teilfonds durch tatsächliche oder implizite Vertragsvereinbarungen hinterlegt, eingesetzt, gebunden, investiert oder anderweitig exponiert werden. In einigen Märkten gibt es keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, welche das Kontrahentenrisiko minimieren würde. Es kann erforderlich sein, vor dem Erhalt der Wertpapiere oder je nach Sachlage des Verkaufserlöses einen Kauf zu bezahlen oder einen Verkauf auszuliefern. In diesem Fall ist der Erhalt von Wertpapieren oder Verkaufserlösen durch einen Teilfonds davon abhängig, dass der Kontrahent seine eigene Lieferverpflichtung erfüllt. Beim Abschluss von Derivatgeschäften und der Nutzung von Methoden für ein effizientes Portfoliomanagement können Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung der Kontrahenten mit dem jeweiligen Anlageverwalter oder einem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe des betreffenden Anlageverwalters ergeben, einen negativen Einfluss auf die Teilfonds haben.
Verwässerung	Unter bestimmten Umständen kann beim Kauf oder Verkauf von Anteilen eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden (siehe Abschnitt 5). Bei Käufen reduziert dies die Anzahl der erworbenen Anteile, und bei Verkäufen reduziert dies die Erlöse. In Fällen, in denen keine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, können die bestehenden Anteilinhaber in dem Teilfonds eine Verwässerung erleiden, die das Kapitalwachstum hemmt. Die Verwässerung wird auf Basis der geschätzten Nettokapitalflüsse am Bewertungstag ausgelöst. Diese können von den tatsächlich verzeichneten Nettokapitalflüssen am betreffenden Tag abweichen. Die Verwässerungsanpassung wird auf der Grundlage der geschätzten Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anteilen vorgenommen, und diese Schätzung kann von den tatsächlich anfallenden Kosten abweichen.
Risiko der Börsenschließung	Bestimmte Märkte, in die ein Teilfonds investiert, sind möglicherweise nicht an jedem Geschäftstag geöffnet. Folglich könnten die Preise, zu denen Anteile möglicherweise gekauft oder verkauft werden, auf den zuletzt verfügbaren Preisen für zugrunde liegende Finanzanlagen beruhen, die mehr oder weniger nicht mehr aktuell sind. Dies könnte sich auf die Renditen des Teilfonds auswirken, und zwar dann, wenn auf die Käufe bzw. Verkäufe von Anteilen ein direkter Preisanstieg bzw. -rückgang in den zugrunde liegenden Finanzanlagen folgt. Gründe für Marktschließungen können Unterschiede bei den nationalen oder lokalen Feiertagen sein oder außerplanmäßige Marktschließungen, die als Notfallmaßnahme verhängt werden.
Liquiditätsrisiko – Teilfonds-Anlagen	Ein Teilfonds kann in weniger liquide Wertpapiere investieren, oder auch in Wertpapiere, die in der Folge weniger liquide werden und daher unter bestimmten Umständen möglicherweise schwierig zu verkaufen sind. Dies könnte die Marktpreise bzw. die Möglichkeit einer Realisierung des Vermögenswerts beeinträchtigen. Die geringere Liquidität dieser Wertpapiere kann auf die allgemein niedrigere Liquidität der Anlageklasse zurückzuführen sein, wie etwa bei kleineren Unternehmen oder bestimmten Kategorien von Kreditwerten der Fall ist, oder auf ein bestimmtes Wirtschafts- oder Marktereignis, wie beispielsweise eine Verschlechterung der Leistung eines Emittenten.
Risiko der Aussetzung	Unter gewissen Umständen kann das Recht der Anteilinhaber auf die Rückgabe oder den Umtausch von Anteilen (einschließlich eines Verkaufs durch Umtausch) ausgesetzt werden (siehe Abschnitt 6.8). Das bedeutet, dass die Anteilinhaber vorübergehend nicht auf ihr Vermögen zugreifen können.
Risiko von Kapitalausfuhr-beschränkungen	In manchen Ländern kann es sein, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Dividenden oder sonstige Erträge, die an ausländische Anleger zahlbar sind, aufgrund behördlicher oder sonstiger Beschränkungen weder ganz noch teilweise entrichtet werden. Derartige Beschränkungen verringern das Gewinnpotenzial eines Teilfonds und können Verluste verursachen. Zu den weiteren diesbezüglichen Risiken gehört die mögliche Einführung unerwarteter Besteuerungsvorschriften. Unter bestimmten Umständen können staatliche oder aufsichtsrechtliche Kontrollen eingeführt werden, durch die effiziente Kapitalbewegungen beeinträchtigt werden (z. B. Umtauschbeschränkungen oder Währungsschwankungen/Rückführungen).

Risiko einer aufgeschobenen Abwicklung von Rücknahmen	Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Abwicklung von Rücknahmeanträgen mit der Zustimmung des betroffenen Anteilinhabers aufgeschoben werden kann. Außerdem kann der Verwaltungsrat im Falle von einzelnen oder gemeinsamen Rücknahme- und/oder Umtauschvorgängen, die zusammen 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Geschäftstag betreffen, ohne die Genehmigung der Anteilinhaber beschließen, die Abrechnung von Rücknahmen für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen aufzuschieben (siehe Abschnitt 5.5). Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass „aufgeschobene Abwicklung" bedeutet, dass die Anteilinhaber eine gewisse Zeit warten müssen, bevor sie ihre Rücknahmeerlöse erhalten.
Risiken im Zusammenhang mit den operativen Abläufen der Teilfonds	
Verwahrrisiko	Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrstellen (die möglicherweise nicht zur selben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle gehören) verwahrt, und die Anteilinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur kurzfristigen Rückgabe aller bei der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Vermögenswerte des Fonds im Falle einer Insolvenz vollständig zu erfüllen. Wertpapiere des Fonds werden in der Regel in den Büchern der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle als dem Fonds gehörend ausgewiesen und vom Vermögen der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle getrennt gehalten. Dies schützt die Vermögenswerte des Fonds im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle. Es schließt jedoch nicht das Risiko aus, dass die Vermögensgegenstände im Insolvenzfall nicht zeitnah zurückgegeben werden. Die Vermögenswerte des Fonds können auch mit den Wertpapieren anderer Kunden der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank in einem Pool zusammengelegt werden. Unter diesen Umständen würde der Verlust im Falle von Problemen bei der Abrechnung oder Verwahrung eines Wertpapiers aus dem Pool gemäß dem Gesetz von 2010 auf alle Kunden in dem Pool verteilt und würde nicht auf den Kunden beschränkt werden, dessen Wertpapiere von dem Verlust betroffen waren. Darüber hinaus kann ein Teilfonds verpflichtet sein, Vermögenswerte außerhalb des Verwahrungsnetzwerks der Verwahrstelle und der Unterverwahrstelle zu platzieren, damit der Fonds in bestimmten Märkten handeln kann. Unter diesen Umständen ist die Verwahrstelle weiterhin für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung der Personen verantwortlich, die diese Vermögenswerte in den entsprechenden Märkten gemäß dem Gesetz von 2010 verwahren. Anteilinhaber sollten beachten, dass es in solchen Märkten zu Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder Unsicherheiten in Bezug auf das Eigentum an den Anlagen eines Teilfonds kommen kann, was sich auf die Liquidität des Teilfonds auswirken und Anlageverluste zur Folge haben könnte. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für den Verlust eines von der Verwahrstelle und ihren Unterdepotbanken verwahrten Vermögenswerts. Die Verwahrstelle haftet jedoch möglicherweise nicht für den Verlust eines Vermögenswertes, wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen der Verwahrstelle nicht hätten vermieden werden können. Bei einer Verwahrstelle oder ihrer Unterdepotbank oder einer Bank hinterlegte liquide Mittel werden nicht von dem Vermögen dieser Verwahrstelle bzw. ihrer Unterdepotbank oder einer Bank getrennt und auf Gefahr der Teilfonds gehalten.
Zeitwertbewertungs-risiko	Der beizulegende Zeitwert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts kann nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats angepasst werden, um erwartete Veränderungen zwischen dem zuletzt verfügbaren Schlusskurs und dem Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Es besteht jedoch das Risiko, dass dieser erwartete Preis vom nachfolgenden Eröffnungskurs dieses Wertpapiers abweicht.
Kontobank-Risiko: Ausfallereignisse	Eine Anlage in einem Fonds unterliegt dem Risiko, dass die Kontobanken, an die potenzielle Anleger oder Anteilinhaber ihre Zeichnungsgelder überweisen und von denen der Fonds Rücknahmebeträge und andere Zahlungen an Anteilinhaber überweist, ihre Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen oder eine Insolvenz erleiden, geschlossen werden, einer Zwangsverwaltung oder anderen finanziellen Notsituationen oder Schwierigkeiten unterliegen, ähnlich denen, die die Credit Suisse, die Silicon Valley Bank und die Signature Bank im März 2023 erlebt haben (jeweils ein „Ausfallereignis"). Ausfallereignisse können durch Faktoren wie eine Verschlechterung der Marktstimmung, erhebliche Entnahmen, Betrug, Zuwiderhandlungen, mangelhafte Leistungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung verursacht werden. Wenn ein Ausfallereignis bei einer Kontobank auftritt, können die globale Vertriebs- und

	Servicestelle oder der Fonds möglicherweise ganz oder teilweise, dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum hinweg, nicht auf diese Gelder oder sonstigen von der Kontobank bereitgestellten Dienstleistungen zugreifen. Auch wenn von Kontobanken gehaltene Gelder bis zu den angegebenen Beträgen durch die Einlagensicherungs- oder Garantiesysteme der jeweiligen Länder und/oder Organisationen geschützt oder garantiert sein können, unterliegen Beträge, die über die jeweiligen geschützten/garantierten Beträge hinausgehen, dem Risiko eines Totalverlusts. Wenn solche Systeme oder Regelungen existieren, gibt es keine Garantie dafür, dass die globale Vertriebs- und Servicestelle oder der Fonds Zugang dazu haben oder dass sie für diese offen sind. Wenn Länder, in denen Bankkonten von der globalen Vertriebs- und Servicestelle oder dem Fonds gehalten werden, keinen vergleichbaren Regelungen unterliegen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Obwohl staatliche Interventionen in den letzten Jahren häufig zu zusätzlichen Schutzmaßnahmen für Einleger bei Ausfallereignissen geführt haben, kann nicht zugesichert werden, dass bei einem zukünftigen Ausfallereignis eine solche Intervention stattfinden wird oder dass eine solche Intervention, sofern sie erfolgt, erfolgreich ist oder Verlustrisiken, erhebliche Verzögerungen oder nachteilige Auswirkungen auf die Bankbedingungen vermieden werden können. Weder der Fonds noch die Mitglieder der Ninety One Group haften potenziellen Anlegern oder Anteilinhabern gegenüber für das Versagen einer Kontobank aufgrund eines Ausfall- oder sonstigen Ereignisses. Sie ergreifen auch keine Maßnahmen in ihrem Namen, und wenn eine Kontobank nicht in der Lage ist, alle ihre Gläubiger und Einleger, denen sie Geld schuldet, auszubezahlen, unterliegt jeder ausbleibende Betrag den geltenden Insolvenzgesetzen oder Bankenabwicklungsverfahren und es kann zum Totalverlust der bei der betroffenen Bank gehaltenen Einlagen kommen.
Betrugsrisiko	Die Vermögenswerte des Teilfonds können Gegenstand von Betrug sein. Dies umfasst unter anderem betrügerische Handlungen auf der Ebene der Unterverwahrstelle, wie z. B. das Versäumnis, korrekte Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die das wirtschaftliche Eigentum des Fonds an seinen Vermögenswerten widerspiegeln. Betrug kann auch im Hinblick auf Zahlungsausfälle von Kontrahenten und/oder betrügerische Handlungen anderer Dritter auftreten. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für den Verlust eines von der Verwahrstelle und ihren Unterdepotbanken verwahrten Vermögenswerts. Die Verwahrstelle haftet jedoch möglicherweise nicht für den Verlust eines Vermögenswertes, wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen der Verwahrstelle nicht hätten vermieden werden können.
Rechtsrisiko des Fonds	Es besteht keine Gewissheit, dass Rechtsverfahren, die der Fonds gegen seine Serviceanbieter, Bevollmächtigten, Kontrahenten oder sonstige Dritte angestrengt hat, erfolgreich sind, und es kann sein, dass Anteilinhaber nicht vollständig oder überhaupt nicht für entstandene Verluste entschädigt werden. Das Einlegen von Rechtsmitteln in Rechtsordnungen kann ein langwieriger, teurer und zeitaufwändiger Prozess sein. Je nach Umständen kann der Fonds beschließen, keine gerichtlichen Schritte einzuleiten und/oder der Fonds kann beschließen, einen Vergleich auszuhandeln, womit er Erfolg haben mag oder nicht.
Brexit-Risiko	Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass das Ergebnis des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vom 24. Dezember 2020 und alle nachfolgenden Verhandlungen und Änderungen der Rechtsvorschriften zu potenziell erheblichen neuen Unsicherheiten und Instabilitäten auf der Ebene der Politik, der Wirtschaft und der Finanzmärkte führen können. Diese Unsicherheiten und Instabilitäten könnten nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten des Fonds, jedes Teilfonds, deren Anlagen, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der sonstigen Parteien haben, die Dienstleistungen für den Fonds und jeden Teilfonds erbringen oder Geschäfte mit diesen tätigen, und könnten sich daher auch als erheblich abträglich für die Anteilinhaber erweisen. Der Anlageverwalter ist im Vereinigten Königreich durch die FCA gemäß Gesetzen und Vorschriften zugelassen und beaufsichtigt, die in vielen Fällen auf EU-Rechtsvorschriften basieren. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bedeutet, dass der Anlageverwalter als Drittland-Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU angesehen wird. Es besteht das Risiko, dass künftige Änderungen der EU-Rechtsvorschriften weitere Einschränkungen der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Delegierung von Portfoliomanagement-Aufgaben (und sonstigen Aufgaben) an ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU nach sich ziehen können, was die Fähigkeit des Anlageverwalters zur weiteren Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds beeinträchtigen könnte.

	Der Fonds und jeder Teilfonds sind jeweils verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt. Solche Gegenparteien können aufgrund von Änderungen von Verordnungen nicht in der Lage sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, oder die Kosten solcher Transaktionen mit solchen Gegenparteien können sich erhöhen. Insbesondere hat die EU-Kommission bestimmten Derivate-Clearinghäusern mit Sitz im Vereinigten Königreich den Status der „Gleichwertigkeit" gewährt, damit diese vorübergehend bis Juni 2025 weiter in der EU tätig sein können. Diese Clearinghäuser sind für die Mehrheit des EU-Derivatehandels zuständig, was bedeutet, dass ein Verlust des Zugangs zur EU potenziell zu einem erheblichen Risiko einer Marktstörung führen könnte, was nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Anlagen eines Teilfonds haben kann. Es ist nicht bekannt, ob der Gleichwertigkeitsstatuts über Juni 2025 hinaus verlängert wird.
Verbindlichkeiten des Fonds und der Teilfonds	Jeder Teilfonds des Fonds ist ein separates Portfolio von Vermögenswerten und diese Vermögenswerte können ausschließlich dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten dieses Teilfonds oder Forderungen gegen diesen zu begleichen. Luxemburgisches Recht sieht zwar eine separate Haftung zwischen den Teilfonds vor, es ist jedoch nicht bekannt, ob ein ausländisches Gericht die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts hinsichtlich der getrennten Haftung anerkennt, wenn Ansprüche von lokalen Gläubigern bei diesen ausländischen Gerichten oder für Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, geltend gemacht werden. Daher kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds immer und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds isoliert sein werden.
Liquiditätsrisiko – Aktivitäten von Anteilinhabern	Zeichnungen, Umtausch oder Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds können sich auf die anderen Anteilinhaber dieses Teilfonds auswirken. Dieser Effekt wird gewöhnlich als Verwässerung oder Konzentration bezeichnet. Um Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds durchführen zu können, werden möglicherweise Vermögenswerte gekauft oder verkauft. Diese Transaktionen können mit Kosten verbunden sein, die vom Teilfonds getragen werden müssen. Wenn ein Teilfonds gezwungen ist, eine im Verhältnis zu der normalerweise am Markt verfügbaren Liquidität bedeutende Menge seiner Vermögenswerte zu verkaufen, kann dies den Preis beeinflussen, zu dem die betreffenden Vermögenswerte gekauft oder verkauft werden (und der sich von dem Preis unterscheiden kann, zu dem sie bewertet wurden). Dies kann zu einem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt für die anderen Anteilinhaber führen. Auch die Gewichtung der verschiedenen Positionen innerhalb des Portfolios kann sich ändern. Dadurch verändern sich auch der Aufbau und die Zusammensetzung des Teilfonds. Abhängig von dem Transaktionsvolumen, dem Kauf- und Verkaufspreis der Vermögenswerte und der Bewertungsmethode, die zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds verwendet wird, wird dieser Effekt schwächer oder stärker ausfallen. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen, stets jedoch im besten Interesse der Anteilinhaber, in Illiquiditätsphasen Instrumente zur Liquiditätssteuerung einsetzen. Unter anderem ist er befugt, die Abrechnung von Rücknahmen auszusetzen (siehe Abschnitt 5.5) sowie die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder, sofern zutreffend, Ausgabe, Rückgabe und Umtausch von Anteilen einer beliebigen Klasse eines Teilfonds vorübergehend unter den in Abschnitt 6.8 beschriebenen Bedingungen auszusetzen.
Risiko höherer laufender Kosten bei einer Anlage in Fonds	Wenn ein Fonds in anderen OGAW und/oder OGA anlegt, können für diese Anlage zusätzliche Kosten entstehen, welche die laufenden Kosten erhöhen können.
Steuerrisiko	Die Steuergesetze können ohne Vorankündigung geändert werden und zur rückwirkenden Einführung von Steuern führen, einschließlich, ohne Begrenzung, der Erhebung oder Erhöhung von Steuern auf Einkommen und/oder nicht registrierten Gewinnen, die die Rendite eines Teilfonds beeinflussen könnten. Möglicherweise werden Steuern direkt an der Quelle einbehalten, ohne dass an den Fonds und/oder den Anlageverwalter eine Mitteilung ergeht. Die Höhe der Steuer variiert zwischen den einzelnen Anteilseignern. Auch das Steuerrecht und die Steuerpraxis können unklar sein, was zu Zweifeln an der endgültigen Fälligkeit der Steuern führen kann. Lokale steuerliche Verfahren können dazu führen, dass die Rückforderung solcher abgezogener Steuern, die anderenfalls verfügbar wäre, eingeschränkt oder verweigert wird.
Risiko in Verbindung mit den operativen Abläufen Dritter (einschließlich Kontrahentenrisiko – Dienstleister)	Die operativen Abläufe des Teilfonds sind von Dritten abhängig, entweder zum Zweck der Trennung von Aufgaben oder aufgrund der Delegierung / des Outsourcings von Funktionen durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter. Sollten die operativen Abläufe Dritter gestört sein, kann dies eine Störung oder einen finanziellen Verlust für Anteilinhaber des Teilfonds zur Folge haben.

Risiko einer zu geringen Größe	Wenn ein Teilfonds keine tragfähige Größe erreicht oder beibehält, ist der Anlageverwalter nicht in der Lage, alle Anlageentscheidungen, die er gerne für den Fonds treffen würde, umzusetzen, und/oder die Gebühren und Aufwendungen können stärker ins Gewicht fallen als erwartet, wodurch sich der Wert der Kapitalanlagen entsprechend verringert. Außerdem kann gemäß der Satzung des Fonds ein Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden, wenn er die angenommene vertretbare Größe nicht erreicht und die Weiterführung seiner Geschäfte nicht mehr rentabel ist.

Teil B – Spezifische Risiken	
Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie	
Vermögens-allokationsrisiko	Der Teilfonds unterliegt den Risiken aller Anlageklassen, die in seiner Vermögensallokation enthalten sind. Soweit sich Korrelationsmuster oder Nicht-Korrelationsmuster zwischen den Anlageklassen nicht wie erwartet verhalten, kann der Fonds eine größere Volatilität oder Verluste erleiden, als er dies ansonsten getan hätte.
Rohstoffrisiko	Anlagen in rohstoffgebundenen Derivaten, börsengehandelten Instrumenten und/oder Aktien von rohstoffbezogenen Unternehmen können eine höhere Volatilität des Fonds als Anlagen in traditionellen Wertpapieren zur Folge haben. Die Rohstoffmärkte können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren stark schwanken. Die Entwicklung der Rohstoffpreise liegt außerhalb der Kontrolle des Fonds und kann vom Anlageverwalter nicht vorhergesehen werden. Die Kursentwicklung kann unter anderem von folgenden Faktoren abhängig sein: Regierungs-, Agrar-, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien; sich ändernden Markt- und Wirtschaftsbedingungen, Marktliquidität; Wetter- und Klimabedingungen; einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage; der Verfügbarkeit von Transportsystemen; Energieeinsparungen; dem Erfolg von Explorationsprojekten, Veränderungen der internationalen Zahlungs- und Handelsbilanzen; in- und ausländischen Inflationsraten; Währungsschwankungen; politischen und wirtschaftlichen Ereignissen im In- und Ausland; in- und ausländischen Zinssätzen und/oder Anlegererwartungen in Bezug auf Zinssätze; Beaufsichtigung und Besteuerung im In- und Ausland; Krieg, Terrorakten und anderen politischen Unruhen und Konflikten; staatlichen Enteignungen; Anlage- und Handelsaktivitäten von Investmentfonds, Hedgefonds und Rohstofffonds. Die Häufigkeit und das Ausmaß solcher Änderungen können nicht vorhergesagt werden.
Konzentrationsrisiko	Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, sind eventuell stärkeren Schwankungen ausgesetzt als stärker diversifizierte Fonds.
Risiko der Ertragsorientierung	Wenn ein Fonds Erträgen eine höhere Priorität einräumt als Kapitalzuwachs, können hierdurch das künftige Kapitalwachstum sowie künftige Ertragszuwächse beschränkt werden.
Risiko im Zusammenhang der Ausschüttung implizierter Renditen	Ausschüttungsfähige Erträge für Ertragsanteile in einigen Teilfonds können eine Rendite enthalten und implizieren, die aus bestimmten Anlagen (z. B. Devisentermingeschäften) abgegrenzt wurde. Dadurch kann sich das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum für diese ausschüttenden Anteile verlangsamen. Wenn die implizite Rendite negativ ist, könnte dies die ausschüttungsfähigen Erträge verringern. Außerdem kann diese Ausschüttungspolitik steuerliche Auswirkungen für Ihre Anlage in den Ertragsanteilen haben. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Es ist zu beachten, dass die Ausschüttung der implizierten Rendite stärkere Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds hervorrufen kann.
Branchen- und Länderrisiken	Teilfonds, die ihre Kapitalanlagen auf einige wenige verwandte Sektoren und/oder geografische Standorte beschränken, unterliegen Risiken, die für diese Sektoren und/oder Standorte spezifisch sind, können auch dann an Wert verlieren, wenn die breiteren Marktindizes steigen.
Risiko in Verbindung mit nachhaltigen Anlagen	Nachhaltige, Impact- oder sonstige Anlagestrategien, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, berücksichtigen spezifische Faktoren in Verbindung mit ihren Strategien bei der Beurteilung und Auswahl von Anlagen. Dementsprechend können sie bestimmte Bereiche ihres jeweiligen Anlageuniversums (z. B. Branchen, Unternehmen oder Länder) ausschließen, die nicht ihre Kriterien erfüllen. Dies kann dazu führen, dass ihre Portfolios von breiter gefassten Benchmarks oder Anlageuniversen abweichen, was wiederum dazu führen könnte, dass die relative Wertentwicklung der Anlagen von der Entwicklung des Gesamtmarkts abweicht. Sonstige mit nachhaltigkeitsorientierten Teilfonds verbundene Risiken können durch die folgenden Faktoren verursacht werden: - fehlende standardisierte regulatorische Standards für die Erfassung und Verarbeitung von Daten; - fehlende einheitliche Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen; - eingeschränkte Genauigkeit der Nachhaltigkeitsdaten, da diese auf Eigenerklärungen mit eingeschränkten Prüfungen und/oder unterschiedlichen Methodiken basieren; - fehlerhafte Schätzungen durch Datenanbieter, wenn Unternehmen keine Nachhaltigkeitsdaten melden; und - tendenzielle Bevorzugung von Large Caps in der Datenberichterstattung. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was eine nachhaltige Anlage ausmacht, kann ein Teilfonds auch in Unternehmen oder Emittenten investieren, die nicht die

	persönlichen Überzeugungen und Werte bestimmter Anleger widerspiegeln.
Risiken im Zusammenhang mit Aktienanlagen	
Aktienanlagerisiko	Der Wert von Aktien und aktienbezogenen Anlagen kann gemäß den Gewinnen und Zukunftsaussichten eines Unternehmens sowie aufgrund allgemeinerer Marktfaktoren schwanken. Sollte ein Unternehmen in Verzug geraten, gelten die Inhaber der entsprechenden Aktien in Bezug auf jegliche Finanzzahlung seitens des Unternehmens als letztrangig.
Risiko in Verbindung mit Immobilien	Obwohl üblicherweise stärker diversifiziert, kann die Anlage in Immobiliengesellschaften und REIT (Real Estate Investment Trusts) in Risiken resultieren, die vergleichbar mit den Risiken der unmittelbaren Immobilieneigentümerschaft sind, einschließlich Verlusten aus Unfällen oder Enteignung, Änderungen der lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Leerstandsquoten, Zinssätzen, Bauplanungsrecht, aufsichtsrechtliche Beschränkungen von Mieten, Grundsteuer und Betriebskosten sowie Handlungen, die Immobilien zerstören. Einige REIT können in eine begrenzte Anzahl an Immobilien, in einem eng begrenzten geografischen Bereich oder in einen einzelnen Immobilientyp investieren, was das Risiko erhöht, dass ein Fonds durch die schlechte Entwicklung einer einzelnen Anlage oder eines einzelnen Anlagetyps beeinträchtigt wird. Diese Gesellschaften sind zudem empfindlich gegenüber der Verwaltungsfähigkeiten und der Kreditwürdigkeit des Emittenten. Zahlreiche Emittenten von immobilienbezogenen Wertpapieren unterliegen einer starken Hebelung, was das Risiko für Inhaber solcher Wertpapiere erhöht. Der Wert der Wertpapiere, die der Fonds kauft, bildet nicht notwendigerweise den Wert der zugrunde liegenden Anlagen der Emittenten solcher Wertpapiere ab. Darüber hinaus können REIT insofern durch steuerliche oder aufsichtsrechtliche Auflagen beeinträchtigt werden, dass ein REIT gegebenenfalls nicht die Anforderungen für eine bevorzugte steuerliche Behandlung oder Ausnahmeregelungen erfüllt.
Risiko kleinerer Unternehmen	Die Anteile kleinerer Unternehmen sind evtl. weniger liquide und aufgrund der geringeren Marktkapitalisierung stärkeren Schwankungen ausgesetzt als die Anteile größerer Unternehmen, da die Geschäfte oftmals nicht so gut diversifiziert und etabliert sind. Diese Faktoren können ein größeres Potenzial für Kapitalverluste mit sich bringen.
Stilschwerpunkt-risiko	Bestimmte Anlagestrategien folgen einem bestimmten Stil oder einer allgemeinen Anlagephilosophie bei der Auswahl von Anlagen für einen Teilfonds. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Merkmale (oder Stile) auf Teilfondsebene zum Tragen kommen, z. B. Substanz-, Qualitäts- oder Wachstumsmerkmale. Dies kann dazu führen, dass die Portfolios dieser Teilfonds erheblich von breiter gefassten Benchmarks oder Anlageuniversen abweichen, was wiederum dazu führen könnte, dass die relative Performance möglicherweise über längere Zeiträume erheblich von der Entwicklung des Gesamtmarkts abweicht.
Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schuldtiteln	
Bedingte Wandelanleihen oder CoCo-Bonds bzw. CoCos	Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent-Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt (wobei sie auch von Unternehmen ausgegeben werden können). Gemäß den Bedingungen eines Contingent Convertible Bond fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöserereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt. Beispiele für solche Auslöserereignisse sind: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen. Weiterhin können die Auslöserereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöserereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.

	Falls ein solches Ereignis eintritt, besteht ein Risiko, dass der Nennwert teilweise oder vollständig verloren geht oder dass die CoCos in Stammaktien des Emittenten gewandelt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds als Inhaber der CoCo-Bonds Verluste erleidet, und zwar (i) vor Aktienanlegern und Inhabern anderer Schuldtitel, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind, und (ii) unter Umständen, unter denen die Bank ihre Geschäfte normal fortführt. Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus bei der Wandlung in Eigenkapital oder der Abschreibung beeinträchtigt werden. Dieser Mechanismus kann zwischen den verschiedenen Wertpapieren variieren, da diese unterschiedliche Strukturen und Bedingungen haben können. Die Strukturen von CoCo-Bonds sind möglicherweise komplex und können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe verschieden sein. In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Abschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöserniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden. CoCos werden möglicherweise anders gehandelt als andere nachrangige Schuldtitel eines Emittenten, die keine Abschreibungs- oder Wandlungskomponente enthalten. Dies kann unter bestimmten Umständen zu einem Wert- oder Liquiditätsverlust führen. Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der Anleiheninhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt. Dementsprechend haben die Inhaber von CoCo-Bonds kein Recht, die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was den Wert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann. Auch wenn die Zinsen für CoCo-Bonds nicht oder nur teilweise gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf null herabgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für Wertpapiere vornehmen, die gleichrangig mit den CoCo-Bonds sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCo-Bonds. Die Kuponstornierung kann im Ermessen des Emittenten oder der betreffenden Regulierungsbehörde liegen, sie kann aber auch zwingend sein, falls bestimmte EU-Richtlinien oder die entsprechenden geltenden Gesetze und Verordnungen dies vorschreiben. Die zwingende Aufschiebung kann zeitgleich mit einer Beschränkung der Aktiendividenden und Boni erfolgen. Gemäß der Struktur einiger CoCos ist jedoch die Bank zumindest theoretisch berechtigt, weiterhin Dividenden auszuzahlen, während die Zahlungen für CoCo-Inhaber ausgesetzt werden. Die zwingende Aussetzung ist abhängig von der Höhe des erforderlichen Kapitalpuffers, den eine Bank aufgrund der Vorschriften der Regulierungsbehörde halten muss. Darüber hinaus können manche CoCos dem Risiko einer späten Wandlung unterliegen, da manche von ihnen als Instrumente ohne Laufzeitbegrenzung begeben werden, die auf vorab festgelegten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt werden können. Die Anlage in CoCos ist auch mit einem möglichen Liquiditätsrisiko verbunden, da es unter bestimmten Umständen schwierig sein kann, einen transaktionsbereiten Käufer für CoCos zu finden, und der Verkäufer eventuell einen erheblichen Abschlag gegenüber dem voraussichtlichen Wert der Anleihe akzeptieren muss, um einen Verkauf zu erzielen. In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts. Je nachdem, wie der Markt bestimmte Auslöserereignisse beurteilt, wie vorstehend erläutert, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend erschwert werden.

Kreditrisiko	Wenn der Wert einer Kapitalanlage davon abhängt, dass eine Vertragspartei (ein Unternehmen, eine Regierung oder sonstige Institution) ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommt, besteht das Risiko, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird. Je weniger Finanzkraft der Vertragspartner besitzt, desto größer ist das Risiko. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds könnte durch einen tatsächlichen oder befürchteten Verstoß gegen die Verpflichtungen des Vertragspartners beeinträchtigt werden, während der Ertrag des Teilfonds nur durch ein tatsächliches Zahlungsversäumnis beeinträchtigt werden würde, das als Ausfall bezeichnet wird.
Notleidende Kredite	Ein Teilfonds kann in Distressed-Debt-Titel (verbriefte notleidende Kredite) investieren oder Schuldtitel halten, die notleidend werden. Anlagen in solchen notleidenden Schuldtiteln (die als übertragbare Wertpapiere gelten) beinhalten das Engagement in Anleihen von Emittenten oder Unternehmen, die in erhebliche finanzielle oder geschäftliche Schwierigkeiten geraten sind, darunter Unternehmen, für die ein Insolvenz- oder andere Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren eröffnet wurden. Diese Vermögenswerte beinhalten ein hohes Risiko von Kapitalverlusten und können Unsicherheit bei Zinszahlungen und eine geringe Liquidität mit sich bringen. Außerdem kann ein erhebliches Maß an Zeit zwischen dem Zeitpunkt, an dem eine Anlage in notleidenden Schuldtiteln erfolgt oder ein Schuldinstrument nach dem Kaufzeitpunkt notleidend wird, und dem Zeitpunkt verstreichen, an dem Insolvenz- oder Umstrukturierungsverfahren durchgeführt werden.
Hochrentierliche Schuld-verschreibungen	Hochrentierliche Schuldtitel, d. h. solche, die in der Regel mit „on-Investment Grade“bewertet werden oder kein Rating haben, unterliegen einem größeren Risiko des Verlusts von Erträgen und Kapital aufgrund eines Ausfalls des Emittenten als Schuldtitel mit einem höheren Rating. Es kann sich auch als schwieriger erweisen, hochrentierliche Schuldtitel zu veräußern oder ihren Wert zu bestimmen.
Zinsrisiko	Die Erträge oder der Marktwert eines Teilfonds können durch Änderungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Dieses Risiko kann insbesondere für Teilfonds relevant sein, die festverzinsliche Schuldverschreibungen (wie z. B. Anleihen) halten, da deren Wert bei einem Anstieg der Zinsen fallen kann und ihre Verzinsungen unter die vorherrschenden Marktsätze fallen können. Des Weiteren können Teilfonds, die festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer langen Restlaufzeit halten, Änderungen an Zinsen gegenüber empfindlicher sein als kürzer laufende Schuldverschreibungen. Ein geringfügiger Anstieg der langfristigen Zinsen kann beispielsweise zu einem überproportionalen Rückgang des Kurses einer Schuldverschreibung mit langer Laufzeit führen. Für Teilfonds, die Zinskennzahlen als Performanceziele verwenden, kann es in Zeiten steigender Zinssätze schwieriger sein, ihre Performanceziele zu erreichen.
Investment-Grade-Risiko	Investment-Grade-Schuldtitel sind, wie andere Arten von Schuldtiteln, mit einem Bonitätsrisiko verbunden. Daher sind sie aufgrund eines Zahlungsausfalls von Emittenten oder einer Verschlechterung ihrer Finanzlage Ertrags- und/oder Kapitalverlusten ausgesetzt. Investment Grade-Schuldtitel sind außerdem mit dem Risiko behaftet, dass ihre Ratings herabgestuft werden können.
Risiko von Geldmarktfonds	Wenngleich alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um den Kapitalwert des Teilfonds aufrechtzuerhalten, gibt es keine Garantie, dass dies der Fall sein wird, da der aus einem von Teilfonds gehaltenen Instrument erzielte Verlust den Kapitalwert des Teilfonds schmälern könnte.
Risiko in Verbindung mit strukturierten Kreditinstrumenten	*Hypothekenbesicherte Wertpapiere* Ein hypothekenbesichertes Wertpapier ist ein Oberbegriff für Schuldverschreibungen, die durch den Ertragsstrom aus einem zugrunde liegenden Pool von Hypotheken auf Gewerbe- und/oder Wohnimmobilien gedeckt oder besichert werden. Als solche unterliegen sie ähnlichen Risiken wie herkömmliche festverzinsliche Wertpapiere sowie spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung einer optionalen Rücknahme und obligatorischer vorzeitiger Tilgungsoptionen, dem Zinsänderungsrisiko sowie der Kreditwürdigkeit des zugrunde liegenden Hypothekenvermögens und des Originators des Wertpapiers. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und illiquide sein, so dass es schwierig sein kann, sie zu kaufen oder zu verkaufen, und der Sekundärmarkt kann kleiner sein als der für herkömmlichere Schuldtitel. *Forderungsbesicherte Wertpapiere* Für klassische Schuldtitel wird normalerweise ein fester Zinssatz bis zum Laufzeitende gezahlt. Zu diesem Termin ist der gesamte Kapitalbetrag fällig. Im Gegensatz dazu enthalten Zahlungen für forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) gewöhnlich Zinsen und Teilzahlungen auf das Kapital. ABS können von Änderungen des aktuellen Zinsniveaus beeinträchtigt werden. Das Kapital kann vorzeitig getilgt werden, entweder freiwillig oder aufgrund einer Refinanzierung oder einer erzwungenen Rückzahlung. Kapital- und Zinszahlungen können auch verspätet erfolgen.

	Die Art und der Zeitpunkt dieser Zahlungen können das Renditeprofil im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren weniger vorhersehbar machen und die Volatilität des Fonds erhöhen. Der Fonds ist bestimmten Risiken in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte und dem Originator des Wertpapiers ausgesetzt. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und illiquide sein, was den Kauf oder Verkauf der Papiere erschwert, und der Sekundärmarkt ist möglicherweise kleiner als bei eher klassischen Schuldtiteln. *CDO/CLO* Collateralised Debt Obligations (CDO) und Collateralised Loan Obligations (CLO) stellen eine Beteiligung an einem Pool aus fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen dar oder werden durch diesen besichert. Diese Wertpapiere werden in separaten Klassen mit unterschiedlichen angegebenen Laufzeiten ausgegeben, die unterschiedliche Kredit- und Anlageprofile aufweisen können. Da es in dem Schuldverschreibungs-Pool zu vorzeitigen Tilgungen kommen kann, zahlt der Pool die Anleger der Klassen mit kürzeren Laufzeiten zuerst aus. Vorzeitige Tilgungen können dazu führen, dass die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere erheblich kürzer ist als die angegebene Laufzeit. Umgekehrt können Tilgungen, die langsamer als erwartet erfolgen, die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere verlängern. Dadurch sind die Papiere einem größeren Risiko im Hinblick auf einen Rückgang des Marktwertes aufgrund steigender Zinssätze ausgesetzt als klassische Schuldtitel, was zu erhöhter Volatilität führen kann. Die Wertpapiere und andere Instrumente mit komplexen oder hochgradig variablen Tilgungsbedingungen beinhalten im Allgemeinen höhere Markt-, Tilgungs- und Liquiditätsrisiken als andere forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS). Die Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen allen für forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) beschriebenen Risiken. *CLN* Credit Linked Notes (CLN) werden direkt mit einer Gegenpartei und nicht über eine anerkannte Börse ausgeführt und bieten daher nicht denselben Schutz wie Instrumente, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. CLN sind mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei sowie dem der zugrunde liegenden Kreditwerte behaftet und bieten im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei möglicherweise keinen Anspruch auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Darüber hinaus kann ein CLN im Vergleich zu den zugrundeliegenden Referenzwertpapieren unterschiedliche Renditen liefern, beispielsweise aufgrund der Bedingungen des CLN-Vertrags, einer unvollkommenen Abstimmung der Preispunkte oder von Kuponzahlungen. In Stresssituationen können CLN weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein.
Negativzinsrisiko	Aufgrund von Marktbedingungen, insbesondere einer Senkung der Zinssätze, können bestimmte Geldmarktinstrumente, in die ein Teilfonds investiert, mit einer negativen Nettoverzinsung gehandelt werden. Zu diesen Instrumenten gehören staatliche Wertpapiere sowie von Unternehmen oder Geschäftsbanken begebene oder garantierte Obligationen sowie Bankeinlagen. Solche Instrumente können den Nettoinventarwert je Anteil einer thesaurierenden Anteilsklasse und die an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen verfügbaren Erträge beeinträchtigen. Darüber hinaus kann dies dazu führen, dass ein Teilfonds sein Ziel des Kapitalerhalts nicht erreicht und in Bezug auf sein Portfolio negative Renditen verbucht, d. h. dass die Kosten und Aufwendungen des Teilfonds die Erträge und Kapitalgewinne seines Portfolios an einem Bewertungstag überschreiten. Dies kann bei thesaurierenden Anteilsklassen zu einer entsprechenden Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil und der zur Ausschüttung verfügbaren Erträge bei ausschüttenden Anteilsklassen führen.
Risiko in Verbindung mit unbefristeten Anleihen	Einige Teilfonds dürfen in unbefristeten Anleihen anlegen. Unbefristete Anleihen sind Anleihen, die ohne Fälligkeitstermin begeben werden. Während diese Anleihen Kündigungstermine haben, an denen der Anleiheemittent die Anleihen zurückkaufen kann, gibt es keine Garantie, dass die Emission an diesem Datum gekündigt wird (z. B. kann eine Anleihe nicht gekündigt werden, weil die Zinsen seit ihrer Auflegung gestiegen sind), und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe niemals gekündigt wird, was dazu führt, dass der Teilfonds das Kapital oder einen Teil davon nur dann zurückerhält, wenn er die Anleihe am Markt verkauft. Da die Emittenten üblicherweise ihre Anleihen kündigen, wenn sie Anleihen mit geringeren Renditen ausgeben können, unterliegen unbefristete Anleihen einem erhöhten Wiederanlagerisiko (dem Risiko, dass Erlöse aus Anleihekupons oder -rückgaben zu geringeren Renditen wieder angelegt werden). Außerdem kann die Liquidität unbefristeter Anleihen unter angespannten Marktbedingungen eingeschränkt sein, was den Preis beeinträchtigen kann, zu dem solche Anleihen verkauft werden können, was wiederum die Performance des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Derivaten	
Cashflow-Risiko	Das Risiko, dass ein Teilfonds nicht genügend liquide Mittel für die Nachschussforderungen besitzt, die erforderlich sind, um seine Position in einem Derivatkontrakt aufrechtzuerhalten, kann dazu führen, dass der Teilfonds gezwungen ist, zu einem Zeitpunkt und/oder zu Bedingungen eine Position glattzustellen (oder andere Wertpapiere zu verkaufen, um sich die liquiden Mittel zu beschaffen), zu denen er eine solche Transaktion ansonsten möglicherweise nicht ausgeführt hätte. Dies könnte zu Kapitalverlusten für den Teilfonds führen.
Risiko im Zusammenhang mit Derivaten	Der Einsatz von Derivaten kann zu starken Wertänderungen eines Teilfonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen. Der Wert eines Derivats hängt in der Regel vom Wert des Basiswerts ab. Der Wert eines Derivats korreliert jedoch möglicherweise nicht zu 100 % mit dem Wert des Basiswerts, so dass eine Wertänderung des Basiswerts möglicherweise nicht zu einer entsprechenden proportionalen Änderung des Werts des Derivats führt. Dies wird als Basiswertrisiko bezeichnet.
EMIR Clearing: Risiko in Verbindung mit den Modellen zur Kunden-Kontentrennung	EMIR verpflichtet die Clearingmitglieder von zentralen Gegenparteien mit Sitz in der Europäischen Union, ihren Kunden die Wahl zwischen Omnibuskonten und Einzelkonten im Zusammenhang mit ihren zentral abgewickelten OTC-Derivatgeschäften zu bieten. Die Option Omnibuskonto ist der gemäß EMIR zulässige Mindeststandard für den Kundenschutz. Omnibuskonten sind Konten auf der Ebene der zentralen Gegenpartei, auf denen die OTC-Derivatepositionen und die damit verbundenen Sicherheiten mehrerer Kunden des Clearingmitglieds gehalten werden. Die Zusammenfassung von Kundenpositionen und Sicherheiten auf diese Weise bedeutet, dass kundenbezogene Vermögenswerte zur Deckung der Verluste anderer Kunden nach einem Zahlungsausfall eines Clearingmitglieds verwendet werden können. Einzelkonten enthalten nur die Positionen und Sicherheiten des jeweiligen Kontoinhabers und bieten daher einen höheren Kundenschutz als eine Omnibuskontostruktur. Bei Omnibuskonten wird weiter zwischen Netto-Omnibuskonten und Brutto-Omnibuskonten unterschieden. Auf einem Brutto-Omnibuskonto, das die Art des vom Fonds gewählten Kontos ist, werden die Positionen vom Clearingmitglied für jeden seiner Kunden auf Bruttobasis erfasst und die Sicherheiten auf Bruttobasis berechnet. Im Gegensatz dazu erfolgt bei einem Netto-Omnibuskonto eine Verrechnung zwischen den Positionen der verschiedenen Kunden, und die Sicherheiten werden auf Nettobasis berechnet. Dementsprechend bedeutet ein Brutto-Omnibuskonto ein geringeres Risiko für den jeweiligen Kunden, da nach einem Zahlungsausfall eines Clearingmitglieds wahrscheinlich ein größerer Pool an Sicherheiten zur Verfügung steht, die an die Kunden zurückgegeben werden können, als dies bei einem Netto-Omnibuskonto der Fall wäre.
Risiko von börsengehandelten Derivaten	Terminkontrakte verfügen möglicherweise nur über eine begrenzte Liquidität, da bestimmte Börsen die täglichen Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch so genannte „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ beschränken. Dadurch wird verhindert, dass an einem Handelstag Geschäfte zu Preisen abgewickelt werden, die über die Tageslimits hinausgehen. Wenn der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen Betrag in Höhe der täglichen Kursschwankungsgrenze gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Terminkontrakts auch nur gekauft oder verkauft werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieser Grenze zu tätigen.
Fremdfinanzierungs-risiko	Derivatkontrakte ermöglichen es einem Teilfonds, ein größeres Engagement in Bezug auf die Referenzvermögenswerte im Verhältnis zu dem Betrag, den der Teilfonds anlegt, zu erzielen, was bedeutet, dass solche Transaktionen im Hinblick auf das Marktengagement gehebelt sein können. Infolgedessen ist zu erwarten, dass ein Teilfonds, der Derivate einsetzt, ein Marktengagement (Bruttomarktengagement, d. h. die Summe der absoluten Werte aller Long- und synthetischen Short-Positionen im Portfolio) erzielt, das größer ist als sein Nettovermögen. Dies kann zu einer erhöhten Volatilität und potenziell hohen finanziellen Verlusten für einen Teilfonds führen. Dies hat auch zur Folge, dass der Teilfonds bestimmten Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, stärker ausgesetzt ist (z. B. Kontrahentenausfallrisiko – Handels-, OTC-Derivate- und Marktrisiko).
Risiko von OTC-Derivaten	Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene

	Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses. Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen. OTC-Derivate setzen einen Teilfonds dem Risiko aus, dass der Kontrahent ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert. Weiterhin sollten Anleger den Risikofaktor Kontrahentenrisiko – Handel beachten. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des betreffenden Teilfonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den dem betreffenden Teilfonds geschuldeten Betrag zu decken. Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Die Teilfonds können OTC-Derivate eingehen. Diese werden durch ein Clearinghaus abgerechnet, das als zentraler Kontrahent fungiert. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral abgerechneten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert das Risiko jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Einschusszahlung vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Einschusszahlung von dem betreffenden Teilfonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den betreffenden Teilfonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Teilfonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, wird die zentrale Gegenpartei versuchen, die Transaktionen und Vermögenswerte des Teilfonds an einen anderen Clearing-Broker zu übertragen bzw. zu „portieren“. Falls dies nicht möglich ist, wird die zentrale Gegenpartei die Transaktionen des Teilfonds beenden. Die vorzeitige Beendigung von Transaktionen in diesem Kontext kann zu wesentlichen Verlusten für den Teilfonds führen, und es kann eine erhebliche Verzögerung bei der Rückzahlung eines dem Teilfonds geschuldeten Nettobetrags kommen, während das Insolvenzverfahren im Hinblick auf den Clearing-Broker läuft. Falls andere Parteien in der Clearing-Struktur von einem Zahlungsausfall betroffen sind (z. B. die zentrale Gegenpartei, die Depotbank, die Abwicklungsstelle oder sonstige, durch den Clearing-Broker des Fonds angewiesene Clearing-Broker), erhält der Teilfonds möglicherweise nicht alle seine Vermögenswerte zurück, erleidet wesentliche Verzögerungen und Ungewissheit hinsichtlich des Zeitpunkts und des Umfangs der zurückgezahlten Vermögenswerte und kann unterschiedliche Rechte haben, abhängig vom Gesetz des Landes, in dem die Partei errichtet wurde, und den spezifischen Schutzvorkehrungen, die diese Partei getroffen hat. Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei der Transaktion ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Transaktion an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der

	Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.
Risiko von Short-Positionen	Wenn ein Teilfonds Derivate einsetzt, um Short-Positionen einzugehen, besteht ein Gewinnpotenzial für den Fall, dass die zugrunde liegenden Wertpapiere an Wert verlieren, aber ein Verlustrisiko für den Fall, dass der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt. Das bedeutet, dass die Performance des Teilfonds weniger eng an die Wertentwicklung der Art von Vermögenswerten, in die er normalerweise investiert, gebunden ist.
Risiko durch Credit Default Swaps und andere synthetische Wertpapiere	Das Anlageportfolio eines Teilfonds darf zum Teil aus Credit Default Swaps und anderen synthetischen Wertpapieren bestehen, deren Basisverpflichtungen beispielsweise Leveraged-Loans, hochrentierliche Schuldverschreibungen, Investment-Grade-Wertpapiere, Kreditindizes oder ähnliche Papiere sein können. Eine Anlage in derartige Vermögenswerte durch den Kauf von Credit Default Swaps und andere synthetische Wertpapiere bringt größere Risiken mit sich als der direkte Kauf dieser Anlagen. Im Hinblick auf jedes synthetische Wertpapier geht der Teilfonds in der Regel nur mit dem Kontrahenten dieses synthetischen Wertpapiers eine Vertragsbeziehung ein und hat keinen direkten Anspruch auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder direkten Rechte oder Rechtsmittel gegen den Emittenten dieser Vermögenswerte. Bei Insolvenz des Kontrahenten wird der Teilfonds zudem als allgemeiner Gläubiger dieses Kontrahenten behandelt und hat keinen Anspruch in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Folglich trägt der Teilfonds das Bonitätsrisiko sowohl des Kontrahenten als auch des Emittenten der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Auch wenn der Anlageverwalter davon ausgeht, dass die Renditen eines synthetischen Wertpapiers generell aufgrund der Konditionen des synthetischen Wertpapiers und der Übernahme des Bonitätsrisikos des Kontrahenten des synthetischen Wertpapiers den Ertrag der jeweiligen zugrunde liegenden Vermögenswerte widerspiegeln werden, kann ein synthetisches Wertpapier ferner eine andere Renditeerwartung, eine andere (und potenziell höhere) Ausfallwahrscheinlichkeit und voraussichtliche Verlustmerkmale nach einem Ausfall sowie eine andere voraussichtliche Rückzahlung nach einem Ausfall aufweisen. Im Vergleich zur Referenzobligation können die Konditionen eines synthetischen Wertpapiers zudem unterschiedliche Laufzeiten, Ausschüttungsdaten, Zinsen, Referenzzinssätze, Bonitätsrisiken oder sonstige kredit- oder nicht kreditbedingte Merkmale aufweisen. Bei Fälligkeit, Ausfall, Vorverlegung der Fälligkeit oder anderweitiger Kündigung (einschl. Put oder Call), die nichts mit einem Kreditereignis (im hierin definierten Sinne) des synthetischen Wertpapiers zu tun hat, können die Konditionen des synthetischen Wertpapiers erlauben oder vorschreiben, dass der Emittent dieses synthetischen Wertpapiers seine Verpflichtungen erfüllt, indem er dem jeweiligen Teilfonds Wertpapiere andient, bei denen es sich nicht um die zugrunde liegenden Vermögenswerte handelt bzw. einen Betrag auszahlt, der nicht dem jeweils aktuellen Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht.
Risiken im Zusammenhang mit Schwellenmarktanlagen	
Schwellenmarktrisiko	Aktien- und Rentenanlagen an Schwellenmärkten können volatiler und weniger liquide sein als Anlagen an entwickelten Märkten, und die Anlagen der Teilfonds an diesen Märkten können Verzögerungen bei der Abwicklung unterliegen. Die Lokalwährungen von Schwellenländern sind unter Umständen nicht frei konvertierbar und können gegenüber dem US-Dollar und anderen Währungen der Industrieländer eine wesentlich größere Volatilität aufweisen als die wichtigsten konvertierbaren Industrieländerwährungen. Ungünstige Schwankungen der Wechselkurse von Lokalwährungen aus Schwellenländern, die schnell und unvorhersehbar auftreten können, können zu einem Rückgang der Nettorendite eines Teilfonds, der in Lokalwährungen von Schwellenländern investiert oder diesen ausgesetzt ist, und zu einem Kapitalverlust führen. Das Risiko politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und religiöser Instabilität und widriger Veränderungen der Regierungsvorschriften kann zudem größer sein als in Industrieländern. In manchen dieser Märkte sind die Standards und Usancen für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und den Finanzausweis evtl. nicht mit denen in besser entwickelten Ländern vergleichbar und die Wertpapiermärkte der Schwellenländer können mitunter unerwartet geschlossen werden. Zudem besteht möglicherweise ein geringerer Umfang an staatlicher Kontrolle, gesetzlichen Vorschriften sowie eindeutigen Steuergesetzen und -verfahren als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.

Mit Frontier Markets verbundenes Risiko	Die Frontier Markets, ein Teilbereich der Schwellenmärkte, die in Bezug auf das Marktvolumen, die Liquidität und das Ausmaß ihrer wirtschaftlichen und politischen Entwicklung als weniger entwickelt betrachtet werden, können volatiler sein und größere Risiken aufweisen als andere Schwellenmärkte oder entwickelte Märkte. Einige dieser Märkte können von einer geringen Liquidität, gering diversifizierten Volkswirtschaften, die nur auf wenigen Branchen basieren, instabilen Regierungen, einem höheren Enteignungs- oder Verstaatlichungsrisiko oder unzureichend entwickelten aufsichtsrechtlichen Systemen und Corporate Governance-Standards, die zu einem geringeren Anlegerschutz führen, gekennzeichnet sein. Bei diesen Märkten sind Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, Devisenkontrollen und weniger entwickelte Verwahr- und Abrechnungssysteme ebenfalls wahrscheinlicher als in anderen entwickelten und Schwellenmärkten. Dadurch kann der jeweilige Teilfonds beeinträchtigt werden.
Risiko von Anlagen in China	Soweit ein Teilfonds in Wertpapiere investiert, die auf dem chinesischen Festland begeben wurden, unterliegt er den Risiken, die dem chinesischen Mark innewohnen und die nachstehend im Einzelnen beschrieben sind. *Politische und soziale Risiken in China:* Politische Änderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die in oder in Bezug auf China stattfinden können, könnten zur Auferlegung zusätzlicher staatlicher Beschränkungen, einschließlich Enteignung, konfiskatorischer Steuern oder Verstaatlichung einiger oder aller Vermögenswerte des Teilfonds, führen. Anleger sollen zudem beachten, dass eine Änderung der Politik der Regierung und zuständiger Behörden in China ungünstige Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in China und auf die Performance des Teilfonds haben können. *Wirtschaftliche Risiken in China:* Die chinesische Wirtschaft erlebte in den vergangenen zwanzig Jahren ein erhebliches und schnelles Wachstum. Es ist jedoch nicht sicher, dass dieses Wachstum fortbestehen wird, und es ist möglich, dass sich dieses Wachstum ungleich auf unterschiedliche geografische Regionen und Sektoren innerhalb der chinesischen Wirtschaft verteilen wird. Das Wirtschaftswachstum wurde darüber hinaus von Phasen hoher Inflation begleitet. Die chinesische Regierung hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen implementiert, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der Wirtschaft zu beschränken. Des Weiteren hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung und eine Nutzung von Marktkräften zur Entwicklung der Wirtschaft Chinas zu erreichen. Diese Reformen haben zu einem signifikanten Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt geführt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Regierung eine solche Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder dass sie in diesem Falle weiterhin erfolgreich sein wird. Jegliche Anpassung und Änderung dieser Politik kann sich negativ auf die chinesischen Märkte und damit auf die Performance des Teilfonds auswirken. *Risiken in Verbindung mit dem chinesischen Rechtssystem:* Das chinesische Rechtssystem basiert auf geschriebenen Gesetzen und Verordnungen. Jedoch sind zahlreiche dieser Gesetze und Verordnungen – insbesondere diejenigen, die den Wertpapiermarkt betreffen – relativ neu und in Entwicklung begriffen, weshalb die Vollstreckbarkeit solcher Gesetze und Verordnungen ungewiss ist. Solche Verordnungen ermächtigen zudem die CSRC und SAFE, diese in ihrem Ermessen auszulegen, was in weiterer Unsicherheit bezüglich ihrer Anwendung resultieren kann. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem noch in Entwicklung befindlich ist, nicht garantiert werden, dass Änderungen bezüglich solcher Gesetze und Verordnungen bzw. deren Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit chinesischer Unternehmen haben werden, die den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen beeinträchtigen können. *Risiko der Kontrolle von Währungsumrechnung und künftigen Änderungen von Wechselkursen durch die Regierung:* Die Umrechnung von Onshore-RMB in China in eine andere Währung unterliegt der Genehmigung von SAFE, und der Wechselkurs basiert auf einem verwalteten frei schwankenden Wechselkurssystem, das es dem Wert des Onshore-RMB gestattet, innerhalb eines regulierten Bereichs auf der Grundlage von Marktangebot und -nachfrage sowie unter Bezugnahme auf einen Währungskorb zu schwanken. Es ist nicht gewährleistet, dass der Wechselkurs für den Onshore-RMB in der Zukunft nicht erheblich gegenüber dem US-Dollar oder anderen Währungen schwanken wird. *Risiken in Verbindung mit chinesischen Rechnungslegungs- und Berichtsstandards:* Chinesische Unternehmen, die Wertpapiere begeben, in die der Teilfonds investieren kann, müssen sich an chinesische Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards

	und -gepflogenheiten halten. Diese sind eventuell weniger strikt als ihre internationalen Pendants und es können erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die in Übereinstimmung mit chinesischen Standards erstellt wurden, und solchen, die in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, bestehen. Beispielsweise gibt es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Besitztümer und Vermögenswerte sowie bei den Anforderungen für die Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern. *Risiken in Verbindung chinesischen Finanzmärkten:* Anleger sollten beachten, dass die Finanzmärkte in China noch in Entwicklung befindlich sind und die Handelsvolumina geringer als auf höher entwickelten Finanzmärkten ausfallen können. Die Marktvolatilität und ein möglicher Mangel an Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina können zu erheblichen Schwankungen bei Wertpapierkursen führen, was in einer erheblichen Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds resultieren könnte. Der aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Wertpapiere ist in China im Vergleich zu entwickelten Ländern noch in Entwicklung begriffen. *Risiken in Verbindung mit dem Eingreifen der Regierung in Finanzmärkte:* Die chinesische Regierung und die chinesischen Regulierungsbehörden können in die Finanzmärkte in China eingreifen, indem sie Handelsbeschränkungen auferlegen, ungedeckte Leerverkäufe verbieten oder Leerverkäufe für bestimmte Wertpapiere aussetzen. Dieses Eingreifen kann die Aktivitäten des Teilfonds beeinträchtigen und kann unvorhersehbare Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Außerdem kann sich dieses Eingreifen negativ auf die allgemeine Marktstimmung auswirken, was wiederum die Performance des Teilfonds beeinträchtigen kann. *Risiken in Verbindung mit chinesischen Maklern:* Die Durchführung und Abrechnung von Geschäften oder die Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren in China kann von Maklern („Makler in der VRC“) vorgenommen werden, die vom Anlageverwalter bestellt wurden. Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds direkte oder indirekte Verluste aus dem Zahlungsausfall oder der Insolvenz eines Maklers in der VRC oder dessen Disqualifizierung als Makler erleidet. Dies kann den Teilfonds bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren beeinträchtigen. Für die Geschäfte auf chinesischen Märkten wird im Allgemeinen auf angemessen kostengünstige Provisionen und Wertpapierkurse geachtet. In dem Fall, dass nur ein einziger Makler in der VRC bestellt wird, weil der Anlageverwalter dies für sinnvoll hält, ist es möglich, dass der Teilfonds nicht zwangsläufig die niedrigste verfügbare Provision oder Händlerspanne zahlt. Die Durchführung des Geschäfts entspricht in diesem Fall jedoch den Standards für die bestmögliche Durchführung und ist im besten Interesse der Anteilinhaber. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Anlageverwalter bestrebt, die besten Nettoergebnisse für den Teilfonds zu erzielen, wobei er Faktoren berücksichtigt wie die vorherrschenden Marktbedingungen, den Preis (einschließlich geltender Maklerprovision oder Händlerspanne), Auftragsumfang, Schwierigkeiten bei der Durchführung und betriebliche Möglichkeiten des betrauten Maklers in der VRC sowie die Fähigkeit des Maklers in der VRC, den entsprechenden Wertpapierblock effizient zu positionieren. Bei der Auswahl des Maklers in der VRC berücksichtigt der Anlageverwalter Faktoren wie das Preisniveau der Provisionen, den Umfang der jeweiligen Aufträge und die Ausführungsstandards. Falls der Anlageverwalter es für sinnvoll hält, wird möglicherweise nur ein einzelner Makler in der VRC bestellt und der QFI-Teilfonds zahlt dann nicht zwangsläufig die niedrigste auf dem Markt verfügbare Provision. *Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China:* Anlagen in China unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere bezüglich der Fähigkeit, mit Wertpapieren im chinesischen Festland zu handeln. Der Handel mit bestimmten chinesischen Wertpapieren ist auf lizenzierte Anleger beschränkt, und die Fähigkeit des Anlegers, sein in diese Wertpapiere investiertes Kapital zurückzuführen, kann zeitweilig beschränkt sein. Aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit Liquidität und Kapitalrückführungen kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit bestimmen, dass es für den betreffenden Teilfonds unangemessen ist, direkte Anlagen in bestimmte Wertpapiere vorzunehmen. Infolgedessen kann der Anlageverwalter beschließen, Engagements gegenüber chinesischen Wertpapieren indirekt (beispielsweise über Derivate oder Schuldscheine, die die Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen) einzugehen. Möglicherweise ist er somit nicht in der Lage, ein volles Engagement gegenüber den chinesischen Märkten zu erzielen.

	Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln, die von chinesischen Unternehmen auf Offshore-Märkte begeben werden: Bei Teilfonds, denen es gestattet ist, in Schuldtitel zu investieren, die von chinesischen Unternehmen auf Offshore-Märkten begeben werden, sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass zur Ermöglichung solcher Geschäfte üblicherweise bestimmte Strukturen geschaffen werden. In der Regel wird das chinesische Unternehmen („Sponsor-Unternehmen") Fremdkapital aufnehmen, indem es einen Special Purpose Offshore Debt Fund („OSDF") auflegt, der Schuldtitel an ausländische Anleger ausgibt. Der OSDF verwendet die Erlöse dieser Schuldtitelemission dann, um sich durch die Zeichnung von Aktienpapieren am Kapital des Sponsor-Unternehmens zu beteiligen. Der OSDF hält normalerweise keine direkten Sicherheiten bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Sponsor-Unternehmens, und im Fall eines Ausfalls des Sponsor-Unternehmens ist es daher wahrscheinlich, dass dem OSDF Verluste entstehen. Weiterhin kann das Sponsor-Unternehmen Gelder nur in der Form besteuerter Dividenden und ausschließlich mit Zustimmung der entsprechenden chinesischen Regulierungsbehörden an den OSDF überweisen. Dividenden können nur ausgeschüttet werden, wenn das Sponsor-Unternehmen Gewinne erzielt. Um seinen bei Fälligkeit der ausgegebenen Schuldtitel entstehenden Verpflichtungen nachkommen zu können, benötigt der OSDF gegebenenfalls weitere Kapitalzuführungen, welche durch die Ausgabe neuer Schuldtitel erzielt werden. *Risiko, dass Barmittelbestände und indirekte Anlagen die Anlageperformance beeinträchtigen:* Aufgrund der Betriebsauflagen der QFI-Regelung und zur Handhabung von Zeichnungen, Umtauschvorgängen und Rücknahmen von Teilfondsanteilen kann der Anlageverwalter (i) Barmittel in größerem Umfang im Teilfonds halten; und/oder (ii) Anlagen halten, die ein indirektes Engagement in Wertpapieren bieten, die in China begeben wurden. Diese beiden Methoden können die Anlageperformance des Teilfonds beeinträchtigen. *Weitere maßgebliche Risiken:* Anleger sollten ferner die folgenden Risikofaktoren beachten, die auf den Teilfonds zutreffen können und die jeweils im Einzelnen in diesem Anhang beschrieben werden: Risiken in Verbindung mit Bond Connect, chinesischen A-Aktien, der Liquidität des chinesischen Rentenmarkts, dem chinesischen Kreditrating, dem China Interbank Bond Market, der Besteuerung in China, CIBM Direct Access, dem Renminbi als Währung, QFI, STAR Board Market und Stock Connect.
Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien	*Volatilitätsrisiko:* Das Vorhandensein eines liquiden Wertpapiermarkts für chinesische A-Aktien kann davon abhängig sein, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach chinesischen A-Aktien gibt. Der Preis, zu dem Wertpapiere vom Teilfonds ge- oder verkauft werden können, und der Nettoinventarwert des Teilfonds können beeinträchtigt werden, wenn Wertpapiermärkte für chinesische A-Aktien nur in beschränktem Umfang oder nicht vorhanden sind. Der Markt für chinesische A-Aktien kann volatiler und instabiler sein (z. B. aufgrund des Risikos der Aussetzung eines bestimmten Titels oder eines Eingreifens der Regierung). Marktvolatilität und Abrechnungsprobleme auf den Märkten für chinesische A-Aktien können außerdem zu erheblichen Preisschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert des Teilfonds beeinträchtigen. *Risiko von Handelsbeschränkungen:* Wertpapierbörsen in China haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere unterliegen chinesische A-Aktien Handelsspannenbeschränkungen durch die Börsen, wobei der Handel mit solchen Wertpapieren an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, falls der Handelspreis des Wertpapiers über bzw. unter den Grenzwert für die Handelsspanne gestiegen bzw. gefallen ist. Eine Aussetzung macht es für den Anlageverwalter unmöglich, Positionen aufzulösen, was den Teilfonds erheblichen Verlusten aussetzen kann. Darüber hinaus ist es dem Anlageverwalter nach einer späteren Aufhebung der Aussetzung eventuell nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, was den Teilfonds erheblichen Verlusten aussetzen könnte. Chinesische A-Aktien können nur von Zeit zu Zeit vom Teilfonds gekauft oder an den Teilfonds verkauft werden, wenn die jeweiligen chinesische A-Aktien an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange ver- oder gekauft werden können. In Anbetracht der Tatsache, dass der Markt für chinesische A-Aktien als volatil und instabil angesehen wird (mit dem Risiko der Aussetzung eines bestimmten Titels oder eines Eingreifens

	der Regierung), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Aktien Unterbrechungen ausgesetzt sein.
Liquiditätsrisiko des chinesischen Rentenmarkts	Der chinesische Rentenmarkt befindet sich noch in Entwicklung und die Geld-Brief-Spanne für festverzinsliche Wertpapiere kann hoch sein. Dem Teilfonds können daher erhebliche Handelskosten entstehen und er kann sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen erleiden. Da es keinen regulären und aktiven Sekundärmarkt gibt, kann der Teilfonds seine Anleihepositionen eventuell nicht zu Preisen verkaufen, die der Anlageverwalter als vorteilhaft ansieht, und muss die Anleihen möglicherweise bis zu ihrem Fälligkeitstermin halten. Falls erhebliche Rücknahmeanträge eingehen, kann sich der Teilfonds gezwungen sehen, seine notierten Anleihen mit einem Abschlag zu veräußern, um diese Rücknahmeanträge zu erfüllen, und dadurch können dem Teilfonds Verluste entstehen.
Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating	Einige der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel können von einer lokalen chinesischen Ratingagentur ein Kreditrating erhalten haben. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik dieser Agenturen können von denen der meisten anerkannten internationalen Kreditratingagenturen abweichen. Daher bieten die Ratingsysteme dieser Agenturen möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für den Vergleich mit Wertpapieren, die von internationalen Ratingagenturen bewertet werden. Bei der Auswahl der Schuldtitel des Teilfonds kann der Anlageverwalter sich auf Kreditratings lokaler chinesischer Kreditratingagenturen beziehen, wird sich jedoch überwiegend auf seine eigene interne Analyse verlassen, um jeden Schuldtitel unabhängig zu beurteilen. Anleger, deren Entscheidung für eine Anlage in einem Teilfonds auf Kreditratings basiert, sollten der vorstehenden Risikowarnung besondere Beachtung schenken.
Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market	Der China Interbank Bond Market („CIBM“) ist ein OTC-Markt außerhalb der beiden Hauptbörsen in China. Am CIBM handeln institutionelle Anleger Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen auf individueller, angebotsbasierter Basis. Am CIBM werden über 95 % der umlaufenden Anleihewerte des Gesamthandelsvolumens in China gehandelt. Zu den wichtigsten am CIBM gehandelten Schuldtiteln zählen Staatsanleihen, Anleihenpensionsgeschäfte, Anleihenleihgeschäfte, Wechsel der People's Bank of China („PBOC“) und andere finanzielle Schuldtitel. Der CIBM wird durch die PBOC beaufsichtigt und überwacht. Die PBOC ist unter anderem für die Aufstellung von Notierungs-, Handels- und Funktionsregeln für den CIBM und die Überwachung der Marktbetreiber des CIBM verantwortlich. Der CIBM bietet zwei Handelsmodelle: (i) bilaterale Verhandlung und (ii) Click-and-Deal. Im Rahmen des China Foreign Exchange Trading System, bei dem es sich um die vereinheitlichte Handelsplattform für den CIBM handelt, gilt die Verhandlung für alle Interbank-Produkte, während der One-Click-Handel nur für Baranleihen und Zinsderivate verwendet wird. Der Market-Maker-Mechanismus, bei dem eine Instanz bilaterale Notierungen für Anleihen sicherstellt, wurde 2001 offiziell eingeführt, um die Marktliquidität und die Effizienz zu verbessern. Unter Einsatz von Market Making abgewickelte Handelsgeschäfte profitieren ggf. von Vorteilen wie geringeren Handels- und Abrechnungskosten. Anleihengeschäfte müssen per bilateralem Handel über unabhängige Verhandlungen angebahnt werden und müssen individuell abgeschlossen werden. Die Geld- und Briefkurse für primäre Anleihengeschäfte und die Zinssätze für Rückkäufe müssen unabhängig von den Parteien des Geschäfts bestimmt werden. Beide Parteien eines Geschäfts müssen üblicherweise in Übereinstimmung mit der Vereinbarung umgehend Anweisungen zur Lieferung von Anleihen und Geldmitteln senden und müssen über ausreichend Anleihen und Geldmittel zur Lieferung am vereinbarten Lieferdatum verfügen. Die CSDCC liefert Anleihen pünktlich entsprechend den Anweisungen beider Parteien eines Geschäfts. Clearingbanken handhaben pünktlich die Überweisung und Übertragung von Geldmitteln für Anleihegeschäfte im Auftrag der Beteiligten. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass der Handel auf dem CIBM den Teilfonds erhöhten Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken aussetzt.

	Abwicklungsrisiko: Der CIBM bietet mehrere Methoden zur Abrechnung von Geschäften, beispielsweise die Lieferung von Wertpapieren durch den Kontrahenten nach Eingang der Zahlung durch den Teilfonds, die Zahlung durch den Teilfonds nach der Lieferung des entsprechenden Wertpapiers durch den Kontrahenten oder die zeitgleiche Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl der Anlageverwalter eventuell in der Lage ist, für den Teilfonds günstige Bedingungen auszuhandeln (z. B. die Erfordernis der gleichzeitigen Lieferung von Wertpapier und Zahlung), ist nicht gewährleistet, dass keine Abrechnungsrisiken bestehen. Wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleidet der Fonds Verluste. Der Teilfonds kann auch auf dem Weg über den Devisenmarkt in den chinesischen Rentenmarkt investieren und alle Anleihen-Handelsgeschäfte werden über die CSDCC abgerechnet. Die CSDCC ist Chinas einzige Wertpapierdepot- und Clearingstelle. Sie ist bei der State Administration for Industry and Commerce eingetragen und arbeitet unter der Aufsicht der zuständigen chinesischen Behörden. Zum Datum dieses Prospekts besitzt die CSDCC zwar ein eingetragenes Grundkapital von RMB 600 Millionen und ein Gesamtkapital von RMB 1,2 Milliarden, doch besteht das Risiko einer Liquidation der CSDCC. Die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange halten derzeit jeweils 50 % des eingetragenen Grundkapitals der CSDCC. Die CSDCC hat ein spezielles Treuhandkonto eingerichtet, auf dem die an einen empfangenden Beteiligten zu liefernden Wertpapiere und die an einen liefernden Beteiligten zu liefernden Geldmittel vor der Abrechnung hinterlegt werden. Falls ein Beteiligter einen an die CSDCC zahlbaren Betrag nicht zahlt, ist die CSDCC befugt, die verfügbaren Geldmittel zur Befriedigung eines der CSDCC geschuldeten Betrags entweder aus (i) Barsicherheiten zu entnehmen, die vom zahlungsunfähigen Beteiligten bereitgestellt wurden; (ii) oder aus Barmitteln zu entnehmen, die im gemeinsamen Garantiefonds enthalten sind und vom zahlungsunfähigen Beteiligten bereitgestellt wurden; oder (iii) aus Barmitteln zu entnehmen, die durch den Verkauf von Wertpapieren generiert werden. Die zahlungsunfähige Partei ist für die Auslagen und jegliche Preisunterschiede, die aus dem Verkauf der Wertpapiere entstehen, verantwortlich. Falls ein Beteiligter Wertpapiere nicht liefert, ist die CSDCC befugt, die dem liefernden Beteiligten zustehende Zahlung zurückzuhalten, bis die ausstehende Verpflichtung erfüllt wurde. Außerdem darf die CSDCC alle Wertpapiere (anstelle der Wertpapiere, die Gegenstand der Lieferverpflichtungen sind) aus den folgenden Quellen nutzen, um die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines solchen Beteiligten gegenüber der CSDCC zu befriedigen: (i) von der zahlungsunfähigen Partei gelieferte Wertpapiere; (ii) unter Verwendung der Gelder auf dem speziellen Treuhandkonto erworbene Wertpapiere; oder (iii) der CSDCC aus anderen, alternativen Quellen zur Verfügung stehende Wertpapiere. Zwar beabsichtigt die CSDCC, die Zahlung und die Wertpapiere an die jeweiligen Beteiligten zu liefern, doch kann es zu Verzögerungen kommen, falls eine der Parteien ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht erfüllt.
Risiko in Verbindung mit der Besteuerung in China	Ebenso wie bei anderen Teilfonds können Erträge und Gewinne aus China der Quellensteuer und der Mehrwertsteuer („MwSt.“) und entsprechenden Mehrwertsteuerzuschlägen unterliegen. Die Auslegung und die Anwendbarkeit der bestehenden chinesischen Steuergesetze sind eventuell weniger einheitlich und transparent, als es in entwickelteren Ländern der Fall ist, und sie können sich von Region zu Region unterscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China in der Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge und/oder den Wert der Anlagen des Teilfonds schmälern. Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren mehrere Steuerreformmaßnahmen implementiert. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften können in Zukunft geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Steuergesetze und -vorschriften können sich auf den Gewinn nach Steuern von chinesischen Unternehmen und deren ausländischen Investoren, wie dem Teilfonds, auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass neue Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China, die in der Zukunft verabschiedet werden, nicht das steuerliche Engagement des Teilfonds und/oder seiner Anteilinhaber beeinträchtigen werden. Der Fonds geht davon aus, dass der Teilfonds als in Luxemburg steueransässig angesehen werden sollte und daher in den Genuss der Steuerbefreiung für Kapitalerträge im Rahmen des

	Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und China kommen sollte, obwohl es keine Garantie dafür gibt, dass die chinesischen Steuerbehörden Steuererleichterungen gewähren werden. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts hatten die chinesischen Steuerbehörden relevante Rundschreiben zu Besteuerung herausgegeben, die unter anderem die steuerliche Behandlung mit Bezug auf Stock Connect, QFI, China Interbank Bond Market und Bond Connect klarstellen: <u>Stock Connect</u> Die chinesischen Steuerbehörden haben klargestellt, dass: • eine Befreiung von der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer auf Kapitalerträge für den Handel über Stock Connect gilt (dies wird als vorübergehende Befreiung dargestellt, doch ist kein Enddatum angegeben); • die normale chinesische Stempelsteuer zu einem Satz von 0,1 % des Kaufpreises zu zahlen ist; und • eine 10-prozentige Quellensteuer auf Dividenden anfällt, es sei denn, der Steuersatz wurde aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens reduziert. <u>QFI</u> Die chinesischen Steuerbehörden haben mit Bezug auf QFI klargestellt, dass mit Wirkung zum 17. November 2014 eine entsprechende Befreiung von der Einkommensteuer auf Kapitalerträge im Hinblick auf Aktienwerte und andere Aktienanlagen gelten soll. Ebenso sind Mehrwertsteuer und Zuschläge auf Kapitalgewinne im Zusammenhang mit dem Verkauf von Wertpapieren vorübergehend ausgesetzt. Dividenden und Zinsen unterliegen normalerweise einer Quellensteuer von 10 %. Anleihen-Zinserträge aus dem chinesischen Rentenmarkt sind vom 7. November 2018 bis 31. Dezember 2025 gemäß dem Steuerrundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 der State Taxation Administration („STA“) der VRC und der nachfolgenden Bekanntmachung [2021] Nr. 34 („Bekanntmachung 34“) des Finanzministeriums („MOF“) der VRC und der STA vorübergehend von der Unternehmenseinkommensteuer und der Umsatzsteuer ausgenommen. Obwohl dies nicht vollständig geklärt ist, versuchen einige chinesische Steuerbehörden, auf bestimmte Zinserträge aus Anleihen eine Mehrwertsteuer von 6 % zu erheben. Entsprechend werden auch Zuschläge in Höhe von 12 % des Mehrwertsteuerbetrages erhoben. <u>China Interbank Bond Market</u> Die chinesischen Steuerbehörden haben mit Wirkung vom 1. Mai 2016 eine Mehrwertsteuerbefreiung für Kapitalgewinne gewährt, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen aus Anlagen über den China Interbank Bond Market erzielt wurden. Gemäß Caishui 2018 Nr. 108, gültig vom 7. November 2018 bis 6. November 2021, besteht zusätzlich eine dreijährige Steuerbefreiung (einschließlich der Quellensteuer in der VR China und der Umsatzsteuer) auf Anleihezinserträge, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen über den China Interbank Bond Market erzielt wurden. Das Enddatum wurde durch die Bekanntmachung 34 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. <u>Bond Connect</u> Gemäß Caishui 2018 Nr. 108, gültig vom 7. November 2018 bis 6. November 2021, besteht eine dreijährige Steuerbefreiung (einschließlich Quellensteuer und Umsatzsteuer) auf Anleihezinserträge, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen aus Anlagen über Bond Connect erzielt wurden. Das Enddatum wurde durch die Bekanntmachung 34 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Mit Ausnahme des Vorstehenden bestehen keine speziellen Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen über Bond Connect. Ohne weitere Klarstellung können chinesische Steuerbehörden Quellensteuer, Umsatzsteuer sowie Zuschläge auf Zinserträge und Kapitalgewinne aus Anleihen erheben. Angesichts der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Unsicherheiten in China behält sich der Fonds das Recht vor, Rückstellungen für Steuern zu bilden oder einen Betrag für Steuern (die ggf. vom Teilfonds im Hinblick auf seine Anlagen in China an die chinesischen Steuerbehörden zu zahlen sind) vom Vermögen des Teilfonds abzuziehen bzw. einzubehalten. Der Betrag der Rückstellung (soweit vorgenommen) wird im Abschluss des Fonds ausgewiesen. Diesbezüglich hat der Fonds zum Datum dieses Prospekts festgelegt, dass keine Steuerrückstellungen für Kapitalerträge aus Anlagen in der VRC vorgenommen werden. Vom Fonds für Steuern vorgenommene Rückstellungen können höher oder niedriger als die tatsächlichen chinesischen Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds ausfallen. Falls der Teilfonds nicht ausreichend Mittel zurückgestellt hat, um diese Steuerverpflichtungen zu erfüllen, kann der Fehlbetrag dem

	Vermögen des Teilfonds belastet werden, um den tatsächlichen chinesischen Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. In der Folge können sich die Erträge und/oder die Entwicklung des Teilfonds verringern bzw. beeinträchtigt werden und die Auswirkungen bzw. das Ausmaß der Auswirkungen auf den einzelnen Anteilinhaber können unterschiedlich groß sein – in Abhängigkeit von Faktoren wie der Höhe der Rückstellungen des Teilfonds für Steuern und der Höhe des Fehlbetrags zum jeweiligen Zeitpunkt sowie des Zeitpunkts, zu dem der jeweilige Anteilinhaber seine Anteile am Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben hat.
Bond-Connect-Risiko	Ein Teilfonds kann über Bond Connect festverzinsliche Wertpapiere erwerben, die am CIBM gehandelt werden („Bond Connect-Wertpapiere"). Bond Connect ist ein zwischen Hongkong und der VRC eingerichteter gegenseitiger Zugang zum Anleihemarkt, der Anlagen am CIBM durch gegenseitige Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abwicklung zwischen den verbundenen Finanzinfrastruktur-Instituten Hongkongs und der VRC ermöglicht. Wenn Anlagen eines Teilfonds am CIBM über Bond Connect getätigt werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Gemäß den aktuellen Rechtsvorschriften der VRC können zulässige ausländische Anleger, die in Bond Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine Offshore-Verwahrstelle tun, die von der Hong Kong Monetary Authority („Offshore-Verwahrstelle") zugelassen ist und die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden, von der People's Bank of China zugelassenen Onshore-Verwahrstelle zuständig ist. Da die Kontoeröffnung für die Anlage am CIBM über das Bond Connect-Programm durch eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden muss, unterliegt der entsprechende Teilfonds dem Ausfall- oder Fehlerrisiko aufseiten der Offshore-Verwahrstelle. Der Handel mit Bond Connect-Wertpapieren kann Clearing- und Abrechnungsrisiken unterliegen. Wenn die Clearingstelle der VR China ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/zur Zahlung nicht nachkommt, kann der Teilfonds möglicherweise seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig beitreiben. Anlagen über Bond Connect unterliegen keinem Kontingent, die zuständigen Behörden können jedoch die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen. Wenn kein CIBM Direct Access oder eine QFI-Lizenz besteht, wird die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen; auch kann sich dies nachteilig auf die Performance des betreffenden Teilfonds auswirken. Der betreffende Teilfonds kann dadurch auch Verluste erleiden. Die Bond Connect-Wertpapiere des Teilfonds werden auf von der Central Moneymarkets Units („CMU") als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Besitzer geführten Konten gehalten. Da die CMU nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Bond Connect-Wertpapieren ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Bond Connect-Wertpapiere selbst gemäß den in der VRC geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die CMU ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Bond Connect-Wertpapieren in der VRC durchzusetzen. Wenn die CMU ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Bond Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und ein Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste haftbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte eines Teilfonds an Bond Connect-Wertpapieren und dessen Ansprüche auf Bond Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz, sofern vorhanden. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen. Bond Connect-Wertpapiere können aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über das Bond Connect-Programm zulässigen Anleihen gestrichen werden, und in diesem Fall können die Bond Connect-Wertpapiere nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Teilfonds haben. Transaktionen über Bond Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong oder den China Securities Investor Protection Fund geschützt.

	Anlagen in Bond Connect-Wertpapieren unterliegen verschiedenen Risiken in Verbindung mit der rechtlichen und technischen Struktur von Bond Connect. Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und der VRC oder aus anderen Gründen, beispielsweise schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den über Bond Connect zugänglichen Märkten verschieden sein. Das Bond Connect-System ist nur an Tagen in Betrieb, an denen diese Märkte für den Handel und wenn die Banken auf diesen Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den CIBM-Markt der VRC nicht möglich ist, Geschäfte mit Bond Connect-Wertpapieren in Hongkong zu tätigen. Anlagen in Bond Connect-Wertpapieren unterliegen den Risiken, die generell mit Anlagen in China und dem CIBM verbunden sind. Weitere Informationen finden Sie in folgenden Abschnitten: Risiko von Anlagen in China, Liquiditätsrisiko des chinesischen Rentenmarkts, Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating, Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market, Risiko in Verbindung mit der Besteuerung in China und Währungsrisiko des Renminbi.
Mit dem CIBM-Direktzugang verbundenes Risiko	<u>Mit der Anlage in RMB-Rentenwerten über den CIBM-Direktzugang verbundene Risiken</u> Der CIBM-Direktzugang ist das im Jahr 2016 überarbeitete Investitionsprogramm der Volksrepublik China, in dessen Rahmen bestimmte ausländische institutionelle Anleger wie der Fonds und seine Teilfonds über eine Onshore-Anleihenabrechnungsstelle (die „**Anleihenabrechnungsstelle**"), die für die notwendigen Anmeldungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden der Volksrepublik China und insbesondere der PBOC zuständig ist, direkt in auf dem CIBM gehandelte RMB-Rentenwerte investieren können, ohne dafür eine besondere Lizenz oder ein Kontingent zu benötigen. *<u>Regeln und Rechtsvorschriften für den CIBM-Direktzugang</u>* Die Teilnahme ausländischer institutioneller Anleger (wie des Fonds) am CIBM-Direktzugang unterliegt den Regeln und Rechtsvorschriften der Behörden Festlandchinas, d. h. der PBOC und der SAFE. Diese Regeln und Rechtsvorschriften können gelegentlich (rückwirkend) geändert werden und umfassen unter anderem: i. die „Announcement (2016) No 3" der PBOC vom 24. Februar 2016; ii. die „Implementation Rules for Filing by Foreign Institutional Investors for Investment in Interbank Bond Markets" des Shanghai Head Office der PBOC vom 27. Mai 2016; iii. das „Circular concerning the Foreign Institutional Investors' Investment in Interbank bond market in relation to foreign currency control" der SAFE vom 27. Mai 2016; und iv. alle sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften der zuständigen Behörden. Die Regeln und Rechtsvorschriften für den CIBM-Direktzugang sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher relativ unerprobt und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, da den Behörden und den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China in Bezug auf diese Anlagevorschriften ein weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt wurde und keine Präzedenzfälle oder Gewissheit dazu bestehen, wie dieser Ermessensspielraum gegenwärtig oder zukünftig ausgeübt wird. Außerdem ist nicht gewährleistet, dass die Regeln und Rechtsvorschriften für den CIBM-Direktzugang zukünftig nicht abgeschafft werden. Ein Teilfonds, der über den CIBM-Direktzugang auf den Märkten der Volksrepublik China investiert, kann aufgrund derartiger Änderungen oder Abschaffungen beeinträchtigt werden. *<u>Risiko in Verbindung mit der Einfuhr und Rückführung von Devisen</u>* Ausländische Anleger (wie der Fonds) können den Anlagebetrag in RMB oder in Fremdwährungen zur Anlage auf dem CIBM über den CIBM-Direktzugang in die Volksrepublik China überweisen. Ein Teilfonds, der den CIBM-Direktzugang nutzt, muss einen Anlagebetrag in Höhe von mindestens 50 % seines voraussichtlichen Anlagevolumens innerhalb von neun (9) Monaten ab der Anmeldung bei der PBOC überweisen, ansonsten muss eine aktualisierte Anmeldung über die Onshore-Anleihenabrechnungsstelle erfolgen. Wenn ein Teilfonds Mittel aus der Volksrepublik China zurückführt, sollte das Verhältnis von RMB zur Fremdwährung (das „**Währungsverhältnis**") im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei der Einfuhr des Anlagebetrags in die Volksrepublik China entsprechen, mit einer maximalen zulässigen Abweichung von 10 %. Sofern die Rückführung jedoch in derselben Währung erfolgt wie die ursprüngliche Einführung nach China, greift die Währungsverhältnisbeschränkung nicht. Die Behörden der Volksrepublik China können Anlegern, die am CIBM-Direktzugang teilnehmen, und/oder der Anleihenabrechnungsstelle bestimmte Beschränkungen auferlegen, die die Liquidität und die Performance des Teilfonds eventuell beeinträchtigen. In RMB vorgenommene

	Rückführungen sind derzeit täglich zugelassen und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen (wie z. B. Sperrfristen) oder vorherigen Genehmigungen, es werden jedoch Authentizitäts- und Konformitätsprüfungen vorgenommen und Überweisungen von Mitteln nach China sowie Rückführungen werden den zuständigen Behörden in der Volksrepublik China von der Anleihenabrechnungsstelle gemeldet. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Regeln und Rechtsvorschriften der Volksrepublik China nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Ferner kann die Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfung durch die Anleihenabrechnungsstelle bei jeder Rückführung zu Verzögerungen oder auch zu einer Ablehnung der Anleihenabrechnungsstelle führen, falls die Regeln und Rechtsvorschriften für den CIBM-Direktzugang nicht eingehalten werden. Sämtliche zukünftig von den Behörden der Volksrepublik China verhängten Beschränkungen oder die Ablehnung oder Verzögerung durch die Anleihenabrechnungsstelle in Bezug auf die Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, Rücknahmeanträge der Anteilinhaber zu erfüllen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für den Abschluss der entsprechenden Rückführung außerhalb des Einflussbereichs des Anlageverwalters liegt. Zur Teilnahme am CIBM-Direktzugang hat der Anlageverwalter über die Anleihenabrechnungsstelle einen Antrag an die PBOC gestellt, in dem unter anderem das voraussichtliche Anlagevolumen über den CIBM-Direktzugang angegeben wurde. Wenn das voraussichtliche Anlagevolumen erreicht wird, muss ein weiterer Antrag auf eine Erhöhung über die Anleihenabrechnungsstelle an die POBC gestellt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine derartige Erhöhung von der PBOC akzeptiert wird. Dies kann dazu führen, dass Anlagen eines Teilfonds über den CIBM-Direktzugang für weitere Zeichnungen geschlossen werden müssen. *Wertpapiere und Barkonten* Onshore-Wertpapiere in der Volksrepublik China werden im Einklang mit den maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften auf den „vollen Namen des Anlageverwalters – Name des Teilfonds“ eingetragen und von der Anleihenabrechnungsstelle in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto bei der China Central Depository & Clearing Co (CCDC)/Shanghai Clearing House (SCH) geführt, und Onshore-Barmittel werden auf einem Barkonto bei der Anleihenabrechnungsstelle geführt. Es wird für jeden Teilfonds, der über den CIBM-Direktzugang investieren möchte, eine separate Anmeldung bei der PBOC vorgenommen, um die Identifizierung des individuellen wirtschaftlichen Eigentums jedes einzelnen Teilfonds zu ermöglichen. Das wirtschaftliche Eigentum an über den CIBM-Direktzugang erworbenen RMB-Wertpapieren wurde in den von der PBOC am 30. Mai 2016 veröffentlichten FAQ und von den Behörden der Volksrepublik China im Zusammenhang mit QFI und Stock Connect in der Vergangenheit in Bezug auf andere Produkte anerkannt. Das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums wurde in der Volksrepublik China jedoch noch nicht auf die Probe gestellt. Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto des Teilfonds bei der Anleihenabrechnungsstelle hinterlegt werden, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der Anleihenabrechnungsstelle gegenüber dem Teilfonds in seiner Eigenschaft als Einleger angesehen werden. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Anleihenabrechnungsstelle gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Anleihenabrechnungsstelle hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger der Anleihenabrechnungsstelle, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern behandelt wird. Der Teilfonds kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert sein oder nicht in der Lage sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch dem Teilfonds Verluste entstehen können. *Mit der Anleihenabrechnungsstelle verbundenes Risiko* Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund der folgenden Faktoren unmittelbare oder Folgeschäden erleidet: (i) der Handlungen oder Unterlassungen der Anleihenabrechnungsstelle bei der Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übermittlung von Mitteln oder Wertpapieren; oder (ii) des Ausfalls oder Konkurses der Anleihenabrechnungsstelle; oder (iii) des vorübergehenden oder dauerhaften Ausschlusses der Anleihenabrechnungsstelle von der Wahrnehmung dieser Funktion. Derartige Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschließungen können einen Teilfonds ebenfalls bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen oder den Betrieb eines Teilfonds stören, einschließlich der Verursachung von Verzögerungen bei der Abrechnung von Transaktionen oder Übermittlungen von Mitteln oder Wertpapieren in die Volksrepublik China oder bei der Beitreibung von Vermögenswerten, was wiederum den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen kann.

	Darüber hinaus ist die PBOC ermächtigt, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn die Anleihenabrechnungsstelle gegen irgendwelche Bestimmungen für den CIBM-Direktzugang verstößt. Derartige Sanktionen können die Anlage des Fonds über den CIBM-Direktzugang beeinträchtigen.
Währungsrisiko des Renminbi	Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen durch die chinesische Regierung. Die Devisenkontrollbestimmungen oder Änderungen daran können zu Schwierigkeiten bei der Rückführung von Geldmitteln führen und insbesondere die Performance der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Die Konvertierbarkeit des Renminbi unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Die Konvertierung von Fremdwährungen in Renminbi erfolgt auf der Grundlage des geltenden Kurses für Offshore-Renminbi („CNH"). Der tägliche Handelskurs des CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt kann sich innerhalb eines Bereichs um die von der People's Bank of China („PBC") veröffentlichte zentrale Parität frei bewegen. Der Wert des CNH kann aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der jeweiligen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung sowie anderer externer Faktoren und Marktkräfte, eventuell erheblich vom Wert des Onshore-RMB („CNY") abweichen. Der CNH-Markt steht am Anfang der Entwicklung. Es kann Phasen geben, in denen es für die Marktteilnehmer schwierig ist, CNH zu erhalten oder zu veräußern. Zudem kann ein staatlicher oder aufsichtsrechtlicher Eingriff in den CNH-Markt die Verfügbarkeit und/oder Konvertierbarkeit des CNH beeinflussen. In diesen Situationen kann der Wechselkurs erheblich schwanken, und es ist gegebenenfalls nicht möglich, über einen gewohnten Kanal einen Wechselkurs zu erhalten.
QFI-Risiko	Bestimmte Teilfonds (die „QFI-Teilfonds") können in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die in Festlandchina begeben wurden. Neben den Risiken, die mit weltweit und in Schwellenmärkten getätigten Anlagen einhergehen, sowie anderen Anlagerisiken, die im Allgemeinen den in diesem Anhang 2 beschriebenen entsprechen und für Anlagen in China gelten, werden Anleger der QFI-Teilfonds auf die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken hingewiesen. *Konzentrationsrisiko:* Einige der QFI-Teilfonds (zum Datum dieses Prospekts insbesondere der All China Equity Fund, der China A Shares Fund und der All China Bond Fund) können eine starke Konzentration in Wertpapieren aufweisen, die von Unternehmen begeben werden, welche entweder auf dem chinesischen Festland gegründet wurden oder die einen Großteil ihres Umsatzes auf dem chinesischen Festland erzielen oder ein erhebliches Engagement in Festlandchina haben. Somit kann die Performance der QFI-Teilfonds der Kursvolatilität unterliegen und anfälliger für die Auswirkungen von einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignisses sein. *Verwahrungsrisiko bei Anlagen in China:* Der Anlageverwalter (in seiner Eigenschaft als QFI) und die Verwahrstelle haben HSBC China (die „lokale QFI-Verwahrstelle") zur Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte der QFI-Teilfonds in China gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestellt. Laut den QFI-Regeln und -Vorschriften und der Marktpraxis werden chinesische Onshore-Wertpapiere auf den Namen „vollständiger Name des QFI-Anlageverwalters – Name des Fonds – Name des Teilfonds" in Übereinstimmung mit diesen Regeln und Vorschriften registriert und von der lokalen QFI-Verwahrstelle in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto bei der CSDCC verwahrt. Die Verwahrstelle trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die lokale QFI-Verwahrstelle über geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte des QFI-Teilfonds verfügt, einschließlich der Führung von Aufzeichnungen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Vermögenswerte des QFI-Teilfonds auf den Namen dieses QFI-Teilfonds lauten und von den anderen Vermögenswerten der lokalen QFI-Verwahrstelle getrennt sind. Die chinesischen Aufsichtsbehörden haben bestätigt, dass sie die Konzepte der Nominee-Inhaber und der begünstigten Eigentümer anerkennen. Darüber hinaus legen die QFI-Regeln und -Vorschriften auch fest, dass die auf einem Konto gehaltenen Vermögenswerte dem Kunden oder dem Fonds gehören und unabhängig von den Vermögenswerten von QFI oder der lokalen QFI-Verwahrstelle sein sollten, ungeachtet der Namenskonvention bei der Kontoregistrierung. Dies wurde jedoch noch nicht vor Gericht geprüft und solche Vermögenswerte können anfällig für Forderungen von Gläubigern oder einem Liquidator des Anlageverwalters sein, die fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Vermögenswerte eines QFI-Teilfonds dem

	Anlageverwalter gehören, was bedeutet, dass die Vermögenswerte möglicherweise nicht so gut geschützt sind, wie wenn sie ausschließlich auf den Namen des QFI-Teilfonds registriert wären. Barmittel werden auf einem Barmitttelkonto bei der lokalen QFI-Verwahrstelle hinterlegt. Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto eines QFI-Teilfonds bei der lokalen QFI-Verwahrstelle hinterlegt werden, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der lokalen QFI-Verwahrstelle gegenüber diesem QFI-Teilfonds in seiner Eigenschaft als Einleger angesehen werden. Solche Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden oder Gläubigern der lokalen QFI-Verwahrstelle gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der lokalen QFI-Verwahrstelle hat ein QFI-Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln und dieser QFI-Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger der lokalen QFI-Verwahrstelle, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern behandelt wird. Der QFI-Teilfonds kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert sein oder nicht in der Lage sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch dem QFI-Teilfonds Verluste entstehen können. *PRC-Broker-Risiko:* Der Anlageverwalter wählt auch den PRC-Broker aus, um Transaktionen für einen QFI-Teilfonds auf den chinesischen Onshore-Märkten auszuführen. Sollte aus irgendeinem Grund die Fähigkeit eines QFI-Teilfonds, den entsprechenden PRC-Broker zu nutzen, beeinträchtigt werden, könnte dies den Betrieb eines QFI-Teilfonds stören. Ein QFI-Teilfonds kann auch durch Handlungen oder Unterlassungen des/der betreffenden PRC-Broker(s) bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren Verluste erleiden. Im Falle eines Versäumnisses des betreffenden PRC-Brokers (direkt oder über seinen Beauftragten) bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren in Festlandchina kann es bei einem QFI-Teilfonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte kommen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert des betreffenden QFI-Teilfonds auswirken kann. *Risiken in Verbindung mit der QFI-Regelung:* Im Rahmen der derzeitigen chinesischen Rechtsvorschriften können die Anlagen des QFI-Teilfonds in chinesischen Wertpapieren über mehrere Zugänge, z. B. einen QFI, getätigt werden, wie im Rahmen und vorbehaltlich der geltenden chinesischen aufsichtsrechtlichen Auflagen zugelassen. Die QFI-Regelung unterliegt Regeln und Vorschriften der Behörden auf dem chinesischen Festland. Weder der Fonds noch die QFI-Teilfonds sind selbst QFIs, doch sie erlangen über die QFI-Lizenz des Anlageverwalters Zugang zum chinesischen Binnenmarkt für Wertpapiere. Anleger sollten beachten, dass der QFI-Status jederzeit ausgesetzt oder widerrufen werden kann, was nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines QFI-Teilfonds auswirken könnte, da der Teilfonds gezwungen sein kann, seine Wertpapierbestände innerhalb eines kurzen Zeitraums zu veräußern. Darüber hinaus können sich bestimmte von der chinesischen Regierung auferlegte Beschränkungen für QFIs (einschließlich Anlagebeschränkungen, Mindesthaltefristen und Rückführung von Kapital und Gewinnen) nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung eines QFI-Teilfonds auswirken. SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Geldern aus China durch einen QFI. Rückführungen durch QFIs in Bezug auf einen offenen Fonds (wie die QFI-Teilfonds), die in Renminbi durchgeführt werden, unterliegen derzeit keinen Rückführungsbeschränkungen oder einer vorherigen Genehmigung, obwohl die lokale QFI-Verwahrstelle die Echtheit prüft und die Einhaltung der QFI-Regeln und -Vorschriften bei jeder Rückführung überwacht, und die lokale QFI-Verwahrstelle monatliche Berichte über Überweisungen und Rückführungen an SAFE übermittelt. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass die chinesischen Regeln und Verordnungen sich nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung des angelegten Kapitals und der Nettogewinne können die Fähigkeit eines QFI-Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen von Anteilinhabern beeinträchtigen. Ferner kann die Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfung durch die lokale QFI-Verwahrstelle bei jeder Rückführung zu Verzögerungen oder auch zu einer Ablehnung der lokalen QFI-Verwahrstelle führen, falls die QFI-Regeln und Verordnungen nicht eingehalten werden. In einem solchen Fall wird erwartet, dass die Rücknahmeerlöse so bald wie möglich und nach Abschluss der Rückführung der betroffenen Geldmittel an den Anteilinhaber gezahlt werden, der den Rücknahmeantrag gestellt hat. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für den Abschluss der entsprechenden Rückführung außerhalb des Einflussbereichs des Anlageverwalters liegt.

	SAFE kann aufsichtsrechtliche Sanktionen auferlegen, falls der QFI oder die lokale QFI-Verwahrstelle gegen eine Bestimmung der QFI-Maßnahmen verstößt. Verstöße könnten zur Widerrufung der Lizenz des QFI oder anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen. Anleger sollten beachten, dass nicht gewährleistet ist, dass ein QFI seinen QFI-Status beibehält oder seine QFI-Lizenz zur Verfügung stellt, oder dass Rücknahmeanträge termingerecht ausgeführt werden können. Letzteres kann durch Rückführungsbeschränkungen oder ungünstige Änderungen maßgeblicher Gesetze oder Verordnungen bedingt sein. Solche Faktoren können die Fähigkeit zur fristgerechten Ausführung von Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträgen einschränken. Unter extremen Umständen kann ein QFI-Teilfonds aufgrund beschränkter Anlagemöglichkeiten oder der Unfähigkeit, aufgrund von QFI-Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Binnenmarkts für Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Durchführung oder bei der Abwicklung von Handelsgeschäften sein Anlageziel oder seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen, erhebliche Verluste erleiden. Die derzeitigen QFI-Vorschriften können sich ändern und auch rückwirkend in Kraft treten. Ihre Anwendung kann von der Auslegung durch die Behörden von Festlandchina abhängen. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die QFI-Vorschriften nicht abgeschafft werden. Ein QFI-Teilfonds, der an den chinesischen Wertpapiermärkten anlegt, kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.
Risiken in Verbindung mit dem STAR Board-Markt	Einige Teilfonds können in die Titel investieren, die am Science and Technology Innovation Board der Shanghai Stock Exchange („STAR Board-Markt“) notiert sind, indem sie entweder an Börsengängen von Unternehmen teilnehmen, die am STAR Board-Markt notiert werden sollen, oder indem sie Titel kaufen, die am STAR Board-Markt notiert wurden. Teilfonds, die in den STAR Board-Markt investieren, können den Risikofaktoren ausgesetzt sein, die unter „Risiko von Anlagen in China“ und den sonstigen China-spezifischen Risikofaktoren beschrieben sind, die im Rahmen dieses Risikofaktors angesprochen werden. Außerdem sind die Teilfonds den folgenden Risikofaktoren ausgesetzt: <u>Liquiditätsrisiko</u> Der STAR Board-Markt weist strenge Zulassungsanforderungen für Anleger auf, und institutionelle und Privatanleger müssen diese Bedingungen erfüllen, damit sie in notierte Titel am STAR Board-Markt investieren dürfen. Folglich kann am STAR Board-Markt im Vergleich zu anderen Aktienmärkten eine eingeschränkte Liquidität herrschen. <u>Delisting-Risiko</u> Das registrierungsbasierte Börsengangssystem des STAR Board-Markts führt leichter zu einem regelmäßigen Delisting, da im Rahmen des STAR Board-Markts keine Systeme für die vorübergehende Aussetzung der Notierung, die Wiederaufnahme der Notierung und die erneute Notierung vorgesehen wurden. Dadurch können Unternehmen, die am STAR Board-Markt notiert sind, ein höheres Delisting-Risiko aufweisen. <u>Marktrisiko</u> Die meisten der am STAR Board-Markt notierten Unternehmen sind auf Informationstechnologie, neue Materialien, neue Energie und Biomedizin spezialisiert. Diese Arten von Unternehmen sind häufig Start-ups mit ungewissen Erträgen, ungewissem Cashflow und ungewissen Bewertungsaussichten. Daher sind die am STAR Board-Markt notierten Titel stärker den Marktrisiken ausgesetzt, was zu stärkeren Kursschwankungen führen kann. <u>Korrelationsrisiko</u> Viele der am STAR Board-Markt notierten Unternehmen sind Technologieunternehmen in einem frühen Entwicklungsstadium und einem relativ hohen Grad an Korrelation. Ein Marktabschwung kann zu einem erheblichen systemischen Korrelationsrisiko führen, d. h. dem Risiko, dass die Kursschwankung eines einzelnen Wertpapiers zu Kursschwankungen aller korrelierten Wertpapiere führt. <u>Kursrisiko</u> Institutionelle Anleger werden eine beherrschende Rolle bei den Angebots-, Kursfestsetzungs- und Platzierungsaktivitäten des STAR Board-Markts spielen. Des Weiteren wird in Anbetracht der typischen Merkmale der am STAR Board-Markt notierten Unternehmen, wie beispielsweise einem hohen Grad an technologischer Innovation in Verbindung mit ungewissen Wertentwicklungsaussichten, nur eine begrenzte Anzahl an vergleichbaren Unternehmen am Markt verfügbar sein. Diese Bedingungen können zu Schwierigkeiten bei der Kursfestsetzung führen, und nach der Notierung können die am STAR Board-Markt notierten Titel dem Risiko plötzlicher und erheblicher Kursschwankungen ausgesetzt sein.

	Risiko in Verbindung mit der Regierungspolitik Die chinesische Regierung kann ihre Politik im Hinblick auf die Unterstützung der chinesischen Technologiebranche ändern. Falls es zu einer solchen Politikänderung kommt, wird dies große Auswirkungen auf Unternehmen haben, die am STAR Board-Markt notiert sind. Außerdem können auch Veränderungen der weltweiten Wirtschaftslage Folgen auf politischer Ebene in China haben, die sich auf die Kurse der am STAR Board-Markt notierten Titel auswirken können.
Stock Connect-Risiko	**Teilfonds, die über das Stock Connect-Programm in RMB-Wertpapiere investieren** Stock Connect ist das wechselseitige Marktzugangsprogramm, über das ausländische Anleger über die Hong Kong Stock Exchange (SEHK) und das Clearinghaus in Hongkong, d. h. die Hong Kong Securities and Clearing Company (HKSCC), mit ausgewählten an einer Börse in der Volksrepublik China notierten Wertpapieren handeln können. Die Wertpapiere, auf die über das Stock Connect-Programm zugegriffen werden kann, sind derzeit alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien sowie bestimmte sonstige Wertpapiere, und ausgewählte an der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) notierte Wertpapiere einschließlich der im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB und alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien begeben haben (die „**Stock Connect-Aktien**“). In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link können die zum Handel mit am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien zugelassenen Anleger beschränkt sein. Die Liste der zulässigen Wertpapiere, auf die über das Stock Connect-Programm zugegriffen werden kann, wird sich im Laufe der Zeit voraussichtlich entwickeln. Zusätzlich zu den in diesem Absatz beschriebenen Stock Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich seiner Anlagepolitik in alle sonstigen an der SSE oder SZSE notierten Wertpapiere investieren, die zukünftig über das Stock Connect-Programm zur Verfügung gestellt werden. *Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect:* Soweit die Anlagen des Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können solche Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Die Anteilinhaber werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Kontingentbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Die Anteilinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Stock Connect-Universum gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock Connect-Universum gestrichen wurde. *Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien* Stock Connect umfasst derzeit einen Northbound Link, über den Anleger aus Hongkong und anderen Ländern, wie der Fonds, Stock Connect-Aktien erwerben und halten können, und einen Southbound Link, über den Anleger in Festlandchina Aktien erwerben und halten können, die an der SEHK notiert sind. Der Fonds handelt über Makler, die SEHK-Börsenteilnehmer sind, mit Stock Connect-Aktien. Diese Stock Connect-Aktien werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) gehalten, das von der HKSCC als Sammelverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum Stock Connect-Aktien von all ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, der Sammelverwahrstelle in Festlandchina, registriert ist. Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Stock Connect-Aktien ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Stock Connect-Aktien selbst gemäß den in Festlandchina geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in diesen Aktien in Festlandchina durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie die betreffenden Teilfonds des Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind

	die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben. *Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt* Anleger sollten beachten, dass Northbound- oder Southbound-Handelsgeschäfte im Rahmen von Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Entschädigung aus diesen Fonds erhalten. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Insolvenz, bei Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch. *Kontingente erschöpft* Der Handel über Stock Connect unterliegt täglichen Kontingentbeschränkungen. Wenn das tägliche Kontingent aufgebraucht ist, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls umgehend ausgesetzt und im Laufe des Rests des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Ausschöpfen des täglichen Kontingents wirkt sich nicht auf Kaufaufträge aus, die bereits angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Daher können Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit des jeweiligen Fonds zur zeitnahen Anlage in Stock Connect-Aktien beschränken, und der jeweilige Fonds ist eventuell nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen. *Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten* Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und in Festlandchina oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den über Stock Connect zugänglichen Märkten verschieden sein. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf diesen Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt in Festlandchina nicht möglich ist, Geschäfte mit Stock Connect-Aktien in Hongkong zu tätigen. Der Anlageverwalter sollte beachten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, und gemäß seiner eigenen Risikotragfähigkeit entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei Stock Connect-Aktien während der Zeiten, zu denen kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen soll. *Streichung von zulässigen Aktien und Handelsbeschränkungen* Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Anlageverwalters haben. Der Anlageverwalter sollte daher die Liste der zugelassenen Aktien, die von den Behörden in Festlandchina und in Hongkong bereitgestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, sorgfältig beachten. Im Rahmen von Stock Connect kann der Anlageverwalter Stock Connect-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die Stock Connect-Aktie anschließend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die Stock Connect-Aktie anschließend eine Risikowarnung besteht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock Connect-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Der Anlageverwalter sollte auch beachten, dass Kursschwankungslimits für Stock Connect-Aktien gelten würden. *Handelskosten* Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit Stock Connect-Aktien sollten die Teilfonds, die Handelsgeschäfte über Stock Connect tätigen, auch alle neuen Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern bezüglich Erträgen aus Aktienübertragungen beachten, die von den maßgeblichen Behörden festgelegt werden. *Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Aktienbesitz und Offenlegungspflichten* Im Rahmen von Stock Connect, unterliegen börsennotierte China-A-Aktiengesellschaften und der Handel mit China-A-Aktien Marktbestimmungen und Offenlegungsvorschriften des China-A-Aktienmarktes. Jegliche Änderungen der Rechtsvorschriften und Richtlinien des China-A-Aktienmarktes oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können sich auf die Aktienkurse

	auswirken. Der Anlageverwalter sollte außerdem die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen für den ausländischen Aktienbesitz und Offenlegungspflichten beachten. Infolge seiner Beteiligung an den chinesischen A-Aktien wird der Anlageverwalter Beschränkungen für den Handel (einschließlich einer Beschränkung bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) mit chinesischen A-Aktien unterliegen. Der Anlageverwalter ist allein für die Erfüllung aller Benachrichtigungs-, Berichts- und relevanten Anforderungen in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien verantwortlich. Gemäß den derzeit in Festlandchina geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien eines in Festlandchina notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während dieses Zeitraums nicht mit den Aktien dieses Unternehmens handeln. Der Anleger muss auch alle Änderungen an seinem Aktienbesitz offenlegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäß den in Festlandchina geltenden Regeln einhalten. Gemäß den bestehenden Praktiken in Festlandchina kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Aktionäre an seiner Stelle ernennen. *Währungsrisiken* Northbound-Anlagen des Teilfonds in den Stock Connect-Aktien werden in RMB gehandelt und abgewickelt. Wenn der Teilfonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Teilfonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung entstehen dem Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst, wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist. Die obigen Angaben zeigen möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken auf und die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Verordnungen können Änderungen unterliegen. *Risiko des Ausfalls von ChinaClear* ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von China Clear (als zentrale Host-Gegenpartei) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Aktien und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben. Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Stock Connect-Aktien und/oder -Gelder anteilsmäßig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich der Teilfonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er Northbound-Handelsgeschäfte tätigt. *Risiko des Ausfalls der HKSCC* Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Fonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar. *Eigentum an Stock Connect-Aktien* Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Aktien ist im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für den Teilfonds nicht verfügbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Teilfonds an Stock Connect-Aktien und dessen Ansprüche auf Stock Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Vorschriften, einschließlich Gesetzen bezüglich Vorschriften für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet und der Kunde sollte professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.

Teil C – Tabelle: Spezifische Risikofaktoren

Teilfonds	Vermögensallokationsrisiko	Bond-Connect-Risiko	Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien	Liquiditätsrisiko des chinesischen Rentenmarkts	Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating	Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market	Risiko in Verbindung mit CIBM Direct Access	Risiko in Verbindung mit der Besteuerung in China	Konzentrationsrisiko	Rohstoffrisiko	Bedingte Wandelanleihen oder CoCo-Bonds bzw. CoCos	Risiko durch Credit Default Swaps und andere synthetische Wertpapiere	Kreditrisiko	Derivaterisiko	Risiko durch notleidende Schuldtitel	Schwellenmarktrisiko	EMIR-Clearing: Risiko in Verbindung mit den Modellen zur Kunden-Kontentrennung	Aktienanlagerisiko	Risiko von börsengehandelten Derivaten	Mit Frontier Markets verbundenes Risiko	Risiko von hochverzinslichen Schuldtiteln	Risiko der Ausschüttung impliziter Renditen	Risiko der Ertragsorientierung	Zinsrisiko	Investment Grade-Risiko	Risiko von Anlagen in China	Hebelrisiko	Risiko in Verbindung mit Geldmarktfonds	Risiko in Verbindung mit strukturierten Kreditinstrumenten	Negativzinsrisiko	Risiko von OTC-Derivaten	Risiko in Verbindung mit unbefristeten Anleihen	Risiko in Verbindung mit Immobilien	Mit dem Renminbi verbundenes Währungsrisiko	QFI-Risiko	Sektor- und/oder geografisches Risiko	Risiko von Short-Positionen	Risiko kleinerer Unternehmen	Stock Connect-Risiko	Risiko in Verbindung mit dem STAR Board-Markt	Risiko in Verbindung mit nachhaltigen Anlagen	Stilschwerpunktrisiko
All China Bond Fund		✓		✓	✓	✓	✓	✓			✓		✓	✓	✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓	✓		✓	✓	✓				
All China Equity Fund			✓					✓						✓		✓	✓	✓								✓								✓	✓	✓		✓	✓	✓		
American Franchise Fund									✓					✓			✓	✓																			✓				✓	✓
Asia Dynamic Bond Fund		✓		✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓		✓						
Asia Pacific Equity Opportunities Fund			✓					✓						✓		✓	✓	✓								✓								✓	✓	✓			✓	✓		
Asia Pacific Franchise Fund			✓					✓	✓					✓		✓	✓	✓								✓								✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓
Asian Equity Fund			✓					✓						✓		✓	✓	✓								✓								✓		✓			✓	✓		
China A Shares Fund			✓					✓	✓					✓		✓	✓	✓								✓								✓	✓	✓		✓	✓	✓		
Emerging Markets Blended Debt Fund		✓		✓	✓	✓	✓	✓			✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓		✓			✓			✓	
Emerging Markets Corporate Debt Fund		✓		✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓				✓	✓		✓						✓	
Emerging Markets Equity Fund			✓					✓						✓		✓	✓	✓		✓						✓								✓						✓	✓		
Emerging Markets ex-China Equity Fund									✓					✓		✓	✓	✓		✓																						

Teilfonds	Emerging Markets Leaders Fund	Emerging Markets Hard Currency Debt Fund	Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund	Emerging Markets Local Currency Debt Fund	Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund	Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund	Emerging Markets Multi-Asset Fund
Vermögensallokationsrisiko							✓
Bond-Connect-Risiko		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien	✓						✓
Liquiditätsrisiko des chinesischen Rentenmarkts		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit CIBM Direct Access		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit der Besteuerung in China	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Konzentrationsrisiko	✓						
Rohstoffrisiko							
Bedingte Wandelanleihen oder CoCo-Bonds bzw. CoCos		✓	✓				✓
Risiko durch Credit Default Swaps und andere synthetische Wertpapiere			✓			✓	
Kreditrisiko		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivaterisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko durch notleidende Schuldtitel		✓	✓	✓	✓	✓	
Schwellenmarktrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMIR-Clearing: Risiko in Verbindung mit den Modellen zur Kunden-Kontentrennung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aktienanlagerisiko	✓						✓
Risiko von börsengehandelten Derivaten		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Frontier Markets verbundenes Risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko von hochverzinslichen Schuldtiteln		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko der Ausschüttung impliziter Renditen							
Risiko der Ertragsorientierung		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Zinsrisiko		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Investment Grade-Risiko		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko von Anlagen in China	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Hebelrisiko		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit Geldmarktfonds							
Risiko in Verbindung mit strukturierten Kreditinstrumenten		✓		✓	✓	✓	
Negativzinsrisiko							
Risiko von OTC-Derivaten		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit unbefristeten Anleihen		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit Immobilien							
Mit dem Renminbi verbundenes Währungsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
QFI-Risiko	✓						
Sektor- und/oder geografisches Risiko							
Risiko von Short-Positionen		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko kleinerer Unternehmen							
Stock Connect-Risiko	✓						✓
Risiko in Verbindung mit dem STAR Board-Markt							
Risiko in Verbindung mit nachhaltigen Anlagen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Stilschwerpunktrisiko							

Teilfonds	Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund	European Equity Fund	Global Credit Income Fund	Global Environment Fund	Global Equity Fund	Global Franchise Fund	Global Gold Fund	Global Macro Currency Fund	Global Managed Income Fund	Global Macro Allocation Fund
Vermögensallokationsrisiko									✓	✓
Bond-Connect-Risiko	✓		✓					✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien				✓	✓	✓			✓	✓
Liquiditätsrisiko des chinesischen Rentenmarkts	✓		✓					✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating	✓		✓					✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market	✓		✓					✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit CIBM Direct Access	✓		✓					✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit der Besteuerung in China	✓		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓
Konzentrationsrisiko				✓		✓	✓			
Rohstoffrisiko							✓	✓		✓
Bedingte Wandelanleihen oder CoCo-Bonds bzw. CoCos	✓		✓							✓
Risiko durch Credit Default Swaps und andere synthetische Wertpapiere			✓				✓		✓	✓
Kreditrisiko	✓		✓					✓	✓	✓
Derivaterisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko durch notleidende Schuldtitel	✓		✓							
Schwellenmarktrisiko	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMIR-Clearing: Risiko in Verbindung mit den Modellen zur Kunden-Kontentrennung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aktienanlagerisiko		✓		✓	✓	✓	✓		✓	✓
Risiko von börsengehandelten Derivaten	✓		✓					✓	✓	✓
Mit Frontier Markets verbundenes Risiko	✓		✓						✓	✓
Risiko von hochverzinslichen Schuldtiteln	✓		✓						✓	✓
Risiko der Ausschüttung impliziter Renditen			✓							
Risiko der Ertragsorientierung	✓		✓						✓	
Zinsrisiko	✓		✓					✓	✓	✓
Investment Grade-Risiko	✓		✓					✓	✓	✓
Risiko von Anlagen in China	✓		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓
Hebelrisiko	✓		✓					✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit Geldmarktfonds										
Risiko in Verbindung mit strukturierten Kreditinstrumenten	✓		✓							✓
Negativzinsrisiko										
Risiko von OTC-Derivaten	✓		✓					✓	✓	✓
Risiko in Verbindung mit unbefristeten Anleihen	✓		✓						✓	✓
Risiko in Verbindung mit Immobilien									✓	✓
Mit dem Renminbi verbundenes Währungsrisiko	✓		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓
QFI-Risiko				✓				✓		
Sektor- und/oder geografisches Risiko		✓		✓			✓			
Risiko von Short-Positionen	✓							✓	✓	✓
Risiko kleinerer Unternehmen		✓								
Stock Connect-Risiko				✓	✓	✓			✓	✓
Risiko in Verbindung mit dem STAR Board-Markt										
Risiko in Verbindung mit nachhaltigen Anlagen	✓		✓	✓		✓			✓	✓
Stilschwerpunktrisiko						✓				

Teilfonds	Global Natural Resources Fund	Global Quality Equity Fund	Global Quality Dividend Growth Fund	Global Strategic Equity Fund	Global Strategic Managed Fund	Global Sustainable Equity Fund	Global Value Equity Fund	Latin American Corporate Debt Fund	Latin American Equity Fund	Sterling Money Fund	U.K. Alpha Fund	U.S. Dollar Money Fund
Vermögensallokationsrisiko					✓							
Bond-Connect-Risiko					✓							
Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Liquiditätsrisiko des chinesischen Rentenmarkts					✓							
Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating					✓							
Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market					✓							
Risiko in Verbindung mit CIBM Direct Access					✓							
Risiko in Verbindung mit der Besteuerung in China	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Konzentrationsrisiko		✓	✓	✓		✓	✓					
Rohstoffrisiko	✓											
Bedingte Wandelanleihen oder CoCo-Bonds bzw. CoCos								✓				
Risiko durch Credit Default Swaps und andere synthetische Wertpapiere					✓							
Kreditrisiko					✓			✓		✓		✓
Derivaterisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	
Risiko durch notleidende Schuldtitel												
Schwellenmarktrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			
EMIR-Clearing: Risiko in Verbindung mit den Modellen zur Kunden-Kontentrennung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	
Aktienanlagerisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	
Risiko von börsengehandelten Derivaten					✓							
Mit Frontier Markets verbundenes Risiko								✓	✓			
Risiko von hochverzinslichen Schuldtiteln					✓			✓				
Risiko der Ausschüttung impliziter Renditen												
Risiko der Ertragsorientierung			✓					✓		✓		✓
Zinsrisiko					✓			✓		✓		✓
Investment Grade-Risiko					✓			✓				
Risiko von Anlagen in China	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Hebelrisiko					✓							
Risiko in Verbindung mit Geldmarktfonds										✓		✓
Risiko in Verbindung mit strukturierten Kreditinstrumenten												
Negativzinsrisiko										✓		✓
Risiko von OTC-Derivaten					✓			✓				
Risiko in Verbindung mit unbefristeten Anleihen					✓							
Risiko in Verbindung mit Immobilien												
Mit dem Renminbi verbundenes Währungsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
QFI-Risiko						✓						
Sektor- und/oder geografisches Risiko	✓							✓	✓		✓	
Risiko von Short-Positionen												
Risiko kleinerer Unternehmen							✓		✓			
Stock Connect-Risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Risiko in Verbindung mit dem STAR Board-Markt												
Risiko in Verbindung mit nachhaltigen Anlagen	✓	✓	✓			✓		✓	✓			
Stilschwerpunktrisiko		✓	✓				✓					

Anhang 3: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß Artikel 6 der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) muss die Verwaltungsgesellschaft offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen seiner Teilfonds.

„Nachhaltigkeitsrisiken“ sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder Umstände, die bei ihrem Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle erhebliche Beeinträchtigung des Werts der Anlagen dieses Fonds verursachen könnten.

„Nachhaltigkeitsfaktoren“ sind ökologische, soziale und Mitarbeiterangelegenheiten, die Einhaltung der Menschenrechte sowie Angelegenheiten in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption. Bei den Umweltfaktoren kann es sich unter anderem um die Auswirkungen von Emissionen, die Energieeffizienz, die Nutzung natürlicher Ressourcen oder die Abfallaufbereitung handeln. Bei den sozialen Faktoren kann es sich unter anderem um Menschenrechte, die Behandlung der Arbeiter und Arbeiterrechte oder Diversitätsangelegenheiten handeln. Bei den Governance-Faktoren kann es sich unter anderem um Aktionärsrechte, die Vergütung der gehobenen Geschäftsleitung, Interessenkonflikte oder die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats handeln.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Renditen

Nachhaltigkeitsrisikoereignisse können abhängig vom konkreten Risikoereignis, von der Region und der Anlagenklasse zahlreiche unterschiedliche Auswirkungen haben. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, kann es im Allgemeinen zu einer Beeinträchtigung oder zum Gesamtverlust seines Werts kommen. Für ein Unternehmen, in das der Fonds investiert, kann sich dies aufgrund einer Schädigung seines Rufs ergeben, die zu einem Rückgang der Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, zum Verlust von Schlüsselpersonal, zum Ausschluss von potenziellen Geschäftsgelegenheiten, höheren Geschäftskosten und/oder höheren Kapitalkosten führt. Ein Unternehmen kann auch unter den Auswirkungen von Bußgeldern und sonstigen aufsichtsrechtlichen Sanktionen leiden. Die Zeit und Ressourcen der Geschäftsleitung des Unternehmens können anstatt des Vorantreibens der Geschäftstätigkeit für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikoereignisses aufgewendet werden, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken sowie Untersuchungs- und Gerichtsverfahren. Nachhaltigkeitsrisikoereignisse können auch zu Verlusten von Vermögenswerten und/oder physischen Verlusten einschließlich von Schäden an Immobilien und Infrastruktur führen. Der Nutzen und Wert von Anlagen von Unternehmen, an denen sich der jeweilige Teilfonds beteiligt, kann durch ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis ebenfalls beeinträchtigt werden.

Ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis kann auftreten und eine bestimmte Anlage betreffen, oder es kann sich allgemein auf einen Wirtschaftssektor, eine geografische oder politische Region oder ein Land auswirken. Sektorweite und geografische Nachhaltigkeitsrisikoereignisse können den Anlagewert des Engagements eines Teilfonds in Staatsschulden beeinflussen.

<u>Aktienteilfonds</u>

Nachhaltigkeitsfaktoren können den Wert der Wertpapiere einzelner Unternehmen, Sektoren oder Länder entweder direkt oder durch potenzielle Risiken für das Wirtschaftswachstum und die finanzielle Stabilität beeinträchtigen. Falls Unternehmen tatsächlich oder augenscheinlich zu schlechten ökologischen, sozialen oder Governance-Resultaten beitragen, kann dies Kritik hervorrufen und die Wachstumsaussichten, den Marktpreis ihrer Wertpapiere und/oder die Liquidität einer Aktie beeinträchtigen. Sie können aufgrund von rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, technologischen oder ökologischen Änderungen Preisschocks erfahren. Regierungen oder Aufsichtsbehörden können neue Auflagen für Unternehmen oder Branchen in Bezug auf Nachhaltigkeitsverpflichtungen verhängen, die den Wert von Wertpapieren ebenfalls beeinträchtigen können. Unternehmen und Branchen können außerdem physischen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus dem Klimawandel ergeben, wie z. B. erheblichen Schäden aufgrund von Dürren, Waldbränden, Überschwemmungen, Erosion oder Stürmen.

<u>Rententeilfonds</u>

Nachhaltigkeitsfaktoren können den Wert der Wertpapiere einzelner Unternehmen, Sektoren oder Länder entweder direkt oder durch potenzielle Risiken für das Wirtschaftswachstum und die finanzielle Stabilität beeinträchtigen. Falls Unternehmen oder Länder tatsächlich oder augenscheinlich zu schlechten ökologischen, sozialen oder Governance-Resultaten beitragen, kann dies Kritik hervorrufen und die Wachstumsaussichten, den Marktpreis ihrer Wertpapiere und/oder ihre Marktliquidität beeinträchtigen. Unternehmen oder Länder mit schlechten Nachhaltigkeitsresultaten können aufgrund von rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, technologischen oder ökologischen Änderungen Preisschocks erfahren. Regierungen oder Aufsichtsbehörden können neue Auflagen für Unternehmen oder Branchen in Bezug auf Nachhaltigkeitsverpflichtungen verhängen, die den Wert von Wertpapieren beeinträchtigen können. Unternehmen, Branchen und Länder können außerdem physischen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus dem Klimawandel ergeben, wie z. B. erheblichen Schäden aufgrund von Dürren, Waldbränden, Überschwemmungen, Erosion oder Stürmen.

Multi-Asset-Teilfonds

Nachhaltigkeitsfaktoren können den Wert der Wertpapiere einzelner Länder, Unternehmen und Branchen entweder direkt oder durch potenzielle Risiken für das Wirtschaftswachstum und die finanzielle Stabilität beeinträchtigen. Falls Länder oder Unternehmen tatsächlich oder augenscheinlich zu schlechten ökologischen, sozialen oder Governance-Resultaten beitragen, kann dies Kritik hervorrufen und die Wachstumsaussichten, den Marktpreis ihrer Wertpapiere und/oder ihre Marktliquidität beeinträchtigen. Unternehmen oder Länder mit schlechten Nachhaltigkeitsresultaten können aufgrund von rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, technologischen oder ökologischen Änderungen Preisschocks erfahren. Regierungen oder Aufsichtsbehörden können neue Auflagen für Unternehmen oder Branchen in Bezug auf Nachhaltigkeitsverpflichtungen verhängen, die den Wert von Wertpapieren beeinträchtigen können. Länder, Unternehmen und Branchen können außerdem physischen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus dem Klimawandel ergeben, wie z. B. erheblichen Schäden aufgrund von Dürren, Waldbränden, Überschwemmungen, Erosion oder Stürmen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen

Die Verwaltungsgesellschaft und die Ninety One-Gruppe erkennen an, dass erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Bestandteil des Anlageprozesses sein und in alle Anlagestrategien einbezogen werden sollten, da dies voraussichtlich letztendlich zu besseren Anlageresultaten führt.

Aktienteilfonds

Die Aktienteilfonds wenden einen auf Wesentlichkeit beruhenden Ansatz an, um Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu berücksichtigen. Im Rahmen von Bottom-up-Research zu einzelnen Unternehmen prüfen Anlageexperten, ob Nachhaltigkeitsfaktoren möglicherweise finanzielle Auswirkungen auf eine Anlage in das jeweilige Unternehmen haben könnten. Diese Analyse beruht auf der Berücksichtigung mehrerer Faktoren, darunter das Engagement in Geschäftsaktivitäten, von denen angenommen wird, dass sie mit Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen behaftet sind, sowie der Zeitrahmen, in dem sich diese einstellen könnten. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl von Informationen verwendet, darunter öffentlich zugängliche Quellen, spezialisierte Dienstleister sowie das Ermessen und das qualitative Urteilsvermögen der Anlageteams.

Diese Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen werden ganzheitlich und parallel zur traditionellen Analyse von Finanzkennzahlen und Risiken betrachtet.

Die Anlageexperten des Investmentteams ziehen eine Zusammenarbeit mit dem Managementteam eines Unternehmens in Betracht, wenn sie Möglichkeiten erkennen, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse zu vertiefen.

Dies gilt für alle Aktienteilfonds, wie in der Liste der Teilfonds in Abschnitt 1 über „Wesentliche Merkmale des Fonds“ angegeben.

Rententeilfonds

Wenn ein Rententeilfonds in Staatsanleihen investiert, wird ein einheitlicher Ansatz verfolgt, um die Fortschritte der Emittenten von Staatsanleihen im Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren zu verfolgen. Dieser Ansatz beruht auf einer qualitativen Beurteilung, wobei der Schwerpunkt auf der Überwachung von Veränderungen und nicht auf der Messung statischer Werte liegt. Dieses Rahmenkonzept versucht, die Wirtschaftspolitik im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren und ihre Relevanz für die langfristigen Aussichten für die Wirtschaft eines Landes (was wiederum die Renditen von Staatsanleihen beeinflussen kann) zu bewerten.

Investiert ein Rententeilfonds in Unternehmensanleihen, wird ein einheitlicher Rahmen verwendet, um zu ermitteln, wo die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren durch ein Unternehmen zu Nachhaltigkeitsrisiken oder -chancen führen kann. Aus Top-down-Sicht wird eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt, um Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die für bestimmte Bereiche relevant sein können, zu identifizieren. Im Rahmen von Bottom-up-Research zu einzelnen Unternehmen versuchen Anlageexperten, die wesentlichen strukturellen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die mit dem jeweiligen Unternehmen verbunden sind, sowie die potenziellen Auswirkungen auf zukünftige Ratings von Unternehmensanleihen zu verstehen. Welche Themen wesentlich sind, ist von Unternehmen zu Unternehmen, von Branche zu Branche und von Region zu Region unterschiedlich.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern sowie das Ermessen und das qualitative Urteilsvermögen der Investmentteams. Diese Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen werden ganzheitlich und parallel zur traditionellen Analyse von Finanzkennzahlen und Risiken (z. B. politisches Risiko in Bezug auf Staatsanleihen oder Kreditrisiko in Bezug auf Unternehmensanleihen) betrachtet.

Die Anlageexperten ziehen eine Zusammenarbeit mit dem Managementteam eines Unternehmens oder politischen Entscheidungsträgern in Betracht, wenn sie Möglichkeiten erkennen, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse zu vertiefen.

Dies gilt für alle Renten- und Geldmarktteilfonds, wie in der Liste der Teilfonds in Abschnitt 1 über „Wesentliche Merkmale des Fonds“ angegeben.

Wie in der Anlagepolitik des Teilfonds (in Anhang 1: Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen) beschrieben, können bestimmte Rententeilfonds sowohl in Staatsanleihen als auch in Schuldinstrumente von Unternehmen investieren.

Multi-Asset-Teilfonds

Die Multi-Asset-Teilfonds verwenden ein gemeinsames Rahmenkonzept für eine breite Palette von Vermögenswerten, um wesentliche Nachhaltigkeitsfaktoren aus sowohl quantitativer als auch qualitativer Sicht zu integrieren, indem sie Top-down- und Bottom-up-Analysen zur Bestimmung der potenziellen Auswirkungen auf die finanziellen Ergebnisse kombinieren. Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einer Anlage, der Zeitraum, über den diese auftreten können, und ob sie möglicherweise bereits in der Bewertung der Anlage berücksichtigt sind, werden untersucht.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern sowie das Ermessen und das qualitative Urteilsvermögen der Investmentteams. Diese Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen werden ganzheitlich und parallel zur traditionellen Analyse von Finanzkennzahlen und Risiken betrachtet.

Die Anlageexperten ziehen eine Zusammenarbeit mit dem Managementteam eines Unternehmens oder politischen Entscheidungsträgern in Betracht, wenn sie Möglichkeiten erkennen, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse zu vertiefen.

Dies gilt für alle Multi-Asset-Teilfonds, wie in der Liste der Teilfonds in Abschnitt 1 über „Wesentliche Merkmale des Fonds“ angegeben.

Die Stewardship-Richtlinie von Ninety One, die auf www.ninetyone.com im Bereich „Angaben zur Nachhaltigkeit“ verfügbar ist, umreißt ein firmenweites Engagement für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess und die Überwachung.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt insbesondere sicher, dass:

1. der Anlageverwalter die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei allen Teilfonds einbezieht, um deren Performance langfristig zu steigern. Dabei betrachtet der Anlageverwalter das gesamte Spektrum der mit einer Anlage verbundenen Risiken und Chancen;
2. er die Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken in seine Risikomanagementfunktion auf der Teilfondsebene einbezogen hat. de Nachhaltigkeitsrisiken des Fonds und der Teilfonds regelmäßig überprüft und mit den jeweiligen Anlageteams besprochen werden; und
3. der Anlageverwalter als aktiver Investor einen Dialog mit den Geschäftsleitungen von Unternehmen und staatlichen Emittenten führen kann, in die der Fonds investiert, wenn dies für zweckdienlich erachtet wird, um diese zu einer Auseinandersetzung Nachhaltigkeit und Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsresultate anzuregen.

Die Anlageprozesse des Anlageverwalters beziehen systematisch erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageanalysen und Anlageentscheidungen ein, während Gelegenheiten für ein Engagement anhand von Anlageprioritäten identifiziert werden. Der Anlageverwalter zielt darauf ab, Nachhaltigkeitsrisiken auf eine Weise einzubeziehen, die die einzelnen Anlage- und Researchprozesse ergänzt, anstatt für alle Teilfonds einen gleichförmigen Ansatz zu verfolgen. Es hat zwar jeder Teilfonds einen eigenen Ansatz zur Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos entwickelt, dieser Prozess befindet sich jedoch in einer dynamischen Entwicklung. Fortschritte werden jährlich überprüft und es werden zentrale Prioritäten für Verbesserungen identifiziert. Der Anlageverwalter erwägt in Bezug auf jeden Teilfonds, wie die Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos in allen wesentlichen Phasen des jeweiligen Anlageprozesses zum Tragen kommen kann.

Management des Nachhaltigkeitsrisikos

Die Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaft hat Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Risikomanagementrichtlinien und -prozesse einbezogen. Dies wird durch eine spezielle Nachhaltigkeitsrisikofunktion unterstützt, die innerhalb der allgemeinen Risikomanagementfunktion eingerichtet wurde. Die Berichterstattung zum Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des internen Risikoberichterstattungs- und Governance-Rahmens von Ninety One.

Der Nachhaltigkeitsrisikorahmen von Ninety One zielt darauf ab, Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich Reputationsrisiken in den Anlageportfolios über die Analyse der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Risikoprofil und auf die vom bestehenden Risikomanagementrahmen von Ninety One identifizierten wesentlichen Risiken zu überwachen, zu beurteilen und auf den Prüfstand zu stellen. Der Zweck des Nachhaltigkeitsrisikoprozesses besteht darin, sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsrisiko in die Anlageprozesse einbezogen wird, und die bestehenden Bemühungen zur Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos zu stärken, indem ihre Robustheit angemessen auf die Probe gestellt wird.

Artikel 8 und 9 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen oder den nachhaltigen Anlagezielen der Teilfonds, die als den Anforderungen von Artikel 8 oder 9 der SFDR entsprechend eingestuft wurden, werden im Folgenden in Übereinstimmung mit der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung angegeben:

Rententeilfonds
Global Credit Income Fund
Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund
Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund
Emerging Markets Local Currency Debt Fund
Emerging Markets Hard Currency Debt Fund
Emerging Markets Hard Currency Investment Grade Debt Fund
Emerging Markets Blended Debt Fund
Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund
Emerging Markets Corporate Debt Fund
Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund
Asia Dynamic Bond Fund
Latin American Corporate Debt Fund

Multi-Asset-Teilfonds
Global Managed Income Fund
Global Macro Allocation Fund

Aktienteilfonds
Global Quality Equity Fund
Global Franchise Fund
Global Quality Dividend Growth Fund
Global Environment Fund
Global Sustainable Equity Fund
American Franchise Fund
Asia Pacific Franchise Fund
Emerging Markets Leaders Fund
Latin American Equity Fund
European Equity Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Global Credit Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
21380038HF8IE6XMBV22

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung besserer CO2-Ergebnisse an (d. h. er behält ein CO2-Profil bei, das niedriger ist als das typischer globaler Kreditindizes, indem er in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und indem er Direktanlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsbereichen (die weniger günstige Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen) ausschließt).

Einzelheiten zu den internen Nachhaltigkeitsrahmen und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- das CO2-Profil des Teilfonds; und
- das CO2-Profil typischer globaler Kreditindizes

Derzeit wird das CO2-Profil des Teilfonds anhand seiner gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) gemessen. Die WACI des Teilfonds ergibt sich aus der gewichteten Summe der Emissionen jedes Emittenten, die anhand seines Umsatzes in USD normalisiert wird (was einen Vergleich zwischen Emittenten unterschiedlicher Größe ermöglicht), wobei die Gewichtung dem prozentualen Anteil jedes Emittenten am Teilfonds entspricht. Wenn für eine bestimmte Anlage keine Daten verfügbar sind, werden Sektorschätzungen verwendet.

Die Bewerbung besserer CO2-Ergebnisse durch den Teilfonds soll auf der Ebene des gesamten Teilfonds erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht jede gehaltene Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres CO2-Profil aufweist als die vergleichbaren globalen Kreditindizes.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt über die verfolgte Anlagestrategie beschrieben, nicht in Emittenten in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Der Anlageverwalter bewertet die Emittenten, in die investiert wird, anhand eines internen Nachhaltigkeitsrahmens und eines internen Rahmens für die Ausrichtung auf den Übergang, wie nachstehend beschrieben, um zu bestimmen, ob sie die vom Anlageverwalter geforderten Standards erfüllen. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl qualitativer Informationen und verfügbarer Daten verwendet. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

– **Nachhaltigkeitsrahmen**: Eine Bewertung der Nachhaltigkeit der einzelnen Positionen, die derzeit Aspekte wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Abfall, Naturkapital, Humankapital, Sozialkapital, Produkthaftung, Unternehmensverhalten, Regulierungsrisiken und gute Unternehmensführung umfasst.

– **Rahmen für die Ausrichtung auf den Übergang**: Eine Bewertung des Übergangsrisikos eines Emittenten sowie die Frage, inwiefern der Emittent in der Lage ist, dieses Risiko auszugleichen, sowie des Engagements, der Prozesse und Unternehmensführungspraktiken zur Unterstützung dieses Übergangs. Dieser Rahmen zielt letztendlich darauf ab, den Übergang des Portfolios bezüglich der Erreichung von Netto-Null-Emissionen im Laufe der Zeit nachzuverfolgen. Der Anlageverwalter strebt an, dass sich die Mehrheit der Emittenten im Teilfonds bis Ende 2030 zumindest zu einem glaubwürdigen Weg zu Netto-Null-Emissionen verpflichtet und auf diesem Weg einige Fortschritte erzielt.

Darüber hinaus hilft dieser Rahmen dem Anlageverwalter, Bereiche für die Zusammenarbeit mit den Emittenten zu identifizieren, um den Verlauf des Übergangsprozesses zu verbessern.

Die Analyse innerhalb der beiden Rahmen kombiniert die Nutzung von Daten Dritter, interne Analysen und die Interaktion mit den Emittenten im Portfolio. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Ausschlüsse

Der Teilfonds meidet Sektoren, die weniger günstige Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen. Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Kreditnehmer, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Förderung von Kraftwerkskohle;
- Produktion von Rohöl aus Ölsand;
- Herstellung und Produktion von Tabakprodukten; oder
- Produktion oder Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung.

Der Teilfonds kann in Unternehmen mit höheren Emissionen investieren, wenn diese sich zu einem Übergangspfad verpflichtet haben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Kreditnehmer investieren, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter wendet seine Nachhaltigkeitsanalyse konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Anlageverwalter verbindlich die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale besserer CO2-Ergebnisse im Portfolio des Teilfonds an.

Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen“ des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen und -leitlinien, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Unternehmensführungsthemen werden gegebenenfalls als Teil der Richtlinie von Ninety One in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung betrachtet:

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Emittenten durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Bewertung der Unternehmensführung ist auf die Art der Unternehmensemittenten zugeschnitten.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung des Emittenten in Verbindung setzen, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

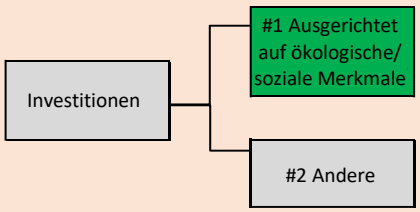

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

  k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

1 **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

2 **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

3 **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- **_Wird_ mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

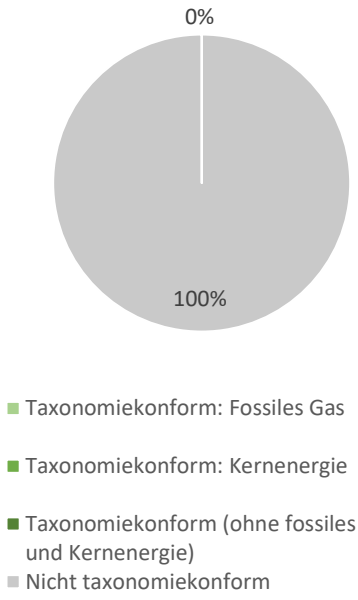

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

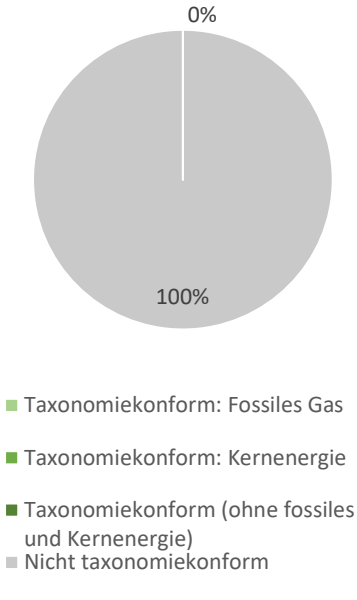

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.
Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds (gegebenenfalls) keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
  k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800FOR5D4SW9ZK716

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem das Bauwesen und eine integrative Entwicklung gehören.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil der Anlagen in Ländern mit einer ESG-Trendbewertung, die höher ist als 0 oder die ESG-Trendbewertung des Referenzwerts, je nachdem welcher der beiden Werte niedriger ist;
- Anteil der Anlagen in Emittenten, die gemäß den ESG-Trendbewertungen des Anlageverwalters mit -3 bewertet wurden.

* Benchmark bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Benchmark des Teilfonds für den Performancevergleich: JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    k. A.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

    k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- THG-Intensität; und
- Länder, in denen es zu sozialen Verstößen kommt

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der interne Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf zukunftsgerichtete ESG-Trends, die durch eine ESG-Trendbewertung für die Emittenten dargestellt werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass positive ESG-Entwicklungen ein wichtiger Aspekt während des gesamten Anlageprozesses sind. So wird beispielsweise erwartet, dass Emittenten mit einer starken Governance, einer guten Behandlung ihrer Bürger:innen und einer nachhaltigen Vermögensverwaltung langfristig eine Outperformance ihrer Wirtschaft und der Kurse ihrer Vermögenswerte erzielen werden.

Der Anlageverwalter analysiert folgende Aspekte:
- Umweltpolitik (z. B. Klima und Naturkapital);
- Sozialpolitik (z. B. bebaute Umwelt, Humankapital, inklusive Entwicklung); und
- Governance (z. B. staatliche Autorität, institutionelle Kapazität, Wirtschaftspolitik).

Jeder dieser Aspekte wird mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abgeglichen. Der Anlageverwalter führt für jeden Aspekt eine qualitative Beurteilung der zukunftsgerichteten Trends durch, was zu einer aggregierten ESG-Trendbewertung von -3 bis +3 führt. Die aggregierte ESG-Trendbewertung fließt in die Fundamentalanalyse der Anlageverwalter ein.

Die Anlagen des Teilfonds werden im Vergleich zu seinem Referenzwert eine positive Ausrichtung aufweisen. Die Messung des Maßes dieser positiven Ausrichtung und der Name des Referenzwerts werden im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ oben beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters:
- mindestens 50 % in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher investieren; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Emittenten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts; und
- nicht in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von -3 investieren.

Zusätzliche Betrachtungen

Als Teil seines Nachhaltigkeitsrahmens verfolgt der Anlageverwalter einen ganzheitlichen Ansatz für das Engagement in ESG-Angelegenheiten und ist der Ansicht, dass das effektivste Engagement eine wiederholte Interaktion zu spezifischen, umsetzbaren Themen beinhaltet. Der Anlageverwalter führt einen konstruktiven Dialog mit Emittenten, unter anderem mit den folgenden: Zentralbanken, leitenden Angestellten der Regierung, Energieministerien, Zusammenkünften des Internationalen Währungsfonds und anderen nicht-staatlichen Organisationen.

Die ESG-Trendbewertung des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings oder -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Der Teilfonds investiert mindestens 50 % in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Emittenten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von -3.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung von Emittenten, die positive Unternehmensführungstrends aufweisen, wie z. B.:

- Steigerung der Kapazität und Integrität von Institutionen;
- Durchführung von Strukturreformen;
- Gewährleistung einer wirksamen Regulierung; und
- allgemein die Sorge dafür zu tragen, dass die makroökonomische Politik auf einer soliden und nachhaltigen Grundlage steht.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

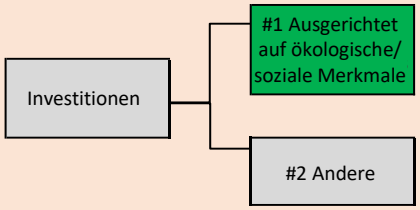

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- **_Wird_ mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[2] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[2] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

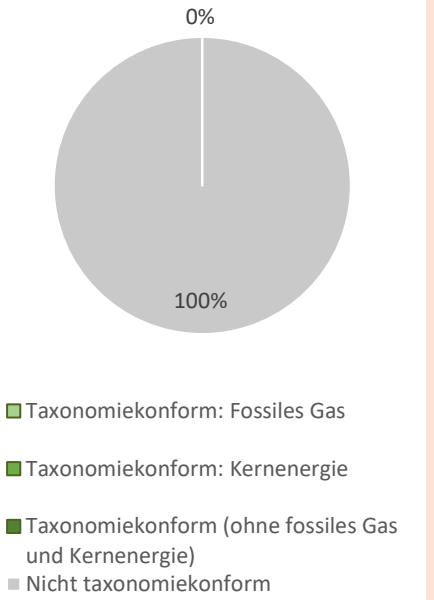

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

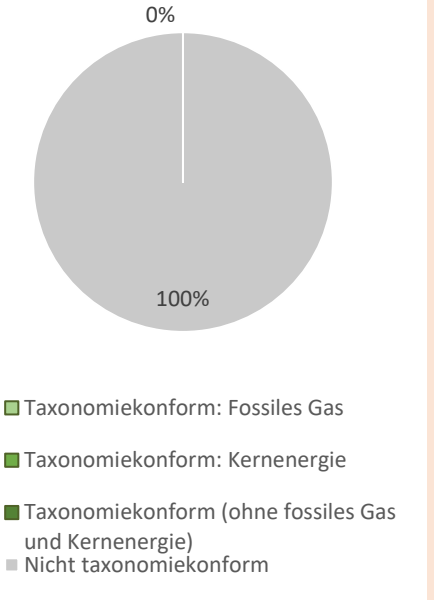

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.
Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
  k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800WJ8RS9FV2T2337

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem das Bauwesen und eine integrative Entwicklung gehören.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil der Anlagen in Ländern mit einer ESG-Trendbewertung, die höher ist als 0 oder die ESG-Trendbewertung des Referenzwerts, je nachdem welcher der beiden Werte niedriger ist;
- Anteil der Anlagen in Emittenten, die gemäß den ESG-Trendbewertungen des Anlageverwalters mit -3 bewertet wurden.

* Benchmark bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Benchmark des Teilfonds für den Performancevergleich: JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- THG-Intensität; und
- Länder, in denen es zu sozialen Verstößen kommt.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der interne Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf zukunftsgerichtete ESG-Trends, die durch eine ESG-Trendbewertung für die Emittenten dargestellt werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass positive ESG-Entwicklungen ein wichtiger Aspekt während des gesamten Anlageprozesses sind. So wird beispielsweise erwartet, dass Emittenten mit einer starken Governance, einer guten Behandlung ihrer Bürger:innen und einer nachhaltigen Vermögensverwaltung langfristig eine Outperformance ihrer Wirtschaft und der Kurse ihrer Vermögenswerte erzielen werden.

Der Anlageverwalter analysiert folgende Aspekte:
- Umweltpolitik (z. B. Klima und Naturkapital);
- Sozialpolitik (z. B. bebaute Umwelt, Humankapital, inklusive Entwicklung); und
- Governance (z. B. staatliche Autorität, institutionelle Kapazität, Wirtschaftspolitik).

Jeder dieser Aspekte wird mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abgeglichen. Der Anlageverwalter führt für jeden Aspekt eine qualitative Beurteilung der zukunftsgerichteten Trends durch, was zu einer aggregierten ESG-Trendbewertung von -3 bis +3 führt. Die aggregierte ESG-Trendbewertung fließt in die Fundamentalanalyse der Anlageverwalter ein.

Die Anlagen des Teilfonds werden im Vergleich zu seinem Referenzwert eine positive Ausrichtung aufweisen. Die Messung des Maßes dieser positiven Ausrichtung und der Name des Referenzwerts werden im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ oben beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters:
- mindestens 50 % in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher investieren; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Emittenten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts; und
- nicht in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von -3 investieren.

Zusätzliche Betrachtungen

Als Teil seines Nachhaltigkeitsrahmens verfolgt der Anlageverwalter einen ganzheitlichen Ansatz für das Engagement in ESG-Angelegenheiten und ist der Ansicht, dass das effektivste Engagement eine wiederholte Interaktion zu spezifischen, umsetzbaren Themen beinhaltet. Der Anlageverwalter führt einen konstruktiven Dialog mit Emittenten, unter anderem mit den folgenden: Zentralbanken, leitenden Angestellten der Regierung, Energieministerien, Zusammenkünften des Internationalen Währungsfonds und anderen nicht-staatlichen Organisationen.

Die ESG-Trendbewertung des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings oder -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Der Teilfonds investiert mindestens 50 % in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Emittenten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von -3.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

  Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung von Emittenten, die positive Unternehmensführungstrends aufweisen, wie z. B.:
  - Steigerung der Kapazität und Integrität von Institutionen;
  - Durchführung von Strukturreformen;
  - Gewährleistung einer wirksamen Regulierung; und
  - allgemein die Sorge dafür zu tragen, dass die makroökonomische Politik auf einer soliden und nachhaltigen Grundlage steht.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

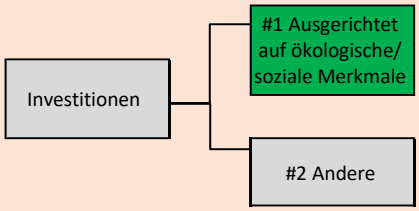

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[3] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[3] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

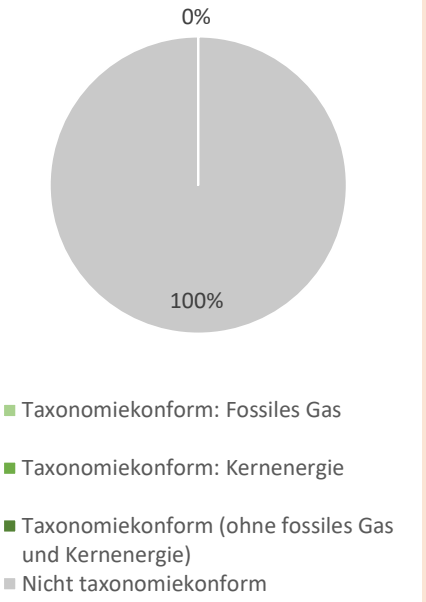

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

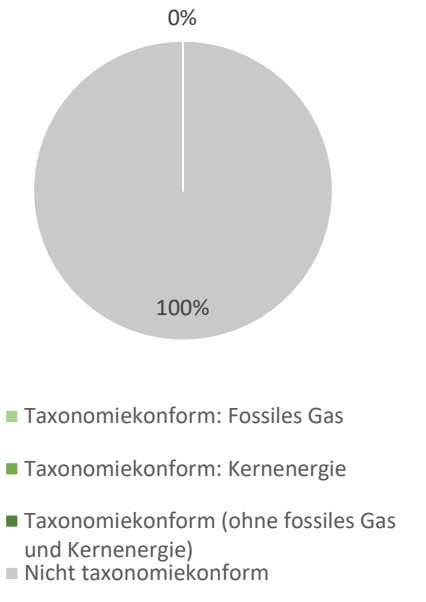

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.
Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Emerging Markets Local Currency Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800FLDBPITHT4E408

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem das Bauwesen und eine integrative Entwicklung gehören.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

  – Anteil der Anlagen in Ländern mit einer ESG-Trendbewertung, die höher ist als 0 oder die ESG-Trendbewertung des Referenzwerts, je nachdem welcher der beiden Werte niedriger ist;
  – Anteil der Anlagen in Emittenten, die gemäß den ESG-Trendbewertungen des Anlageverwalters mit -3 bewertet wurden.

  * Benchmark bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Benchmark des Teilfonds für den Performancevergleich: JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  k. A.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

  k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- THG-Intensität; und
- Länder, in denen es zu sozialen Verstößen kommt.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der interne Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf zukunftsgerichtete ESG-Trends, die durch eine ESG-Trendbewertung für die Emittenten dargestellt werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass positive ESG-Entwicklungen ein wichtiger Aspekt während des gesamten Anlageprozesses sind. So wird beispielsweise erwartet, dass Emittenten mit einer starken Governance, einer guten Behandlung ihrer Bürger:innen und einer nachhaltigen Vermögensverwaltung langfristig eine Outperformance ihrer Wirtschaft und der Kurse ihrer Vermögenswerte erzielen werden.

Der Anlageverwalter analysiert folgende Aspekte:

- Umweltpolitik (z. B. Klima und Naturkapital);
- Sozialpolitik (z. B. bebaute Umwelt, Humankapital, inklusive Entwicklung); und
- Governance (z. B. staatliche Autorität, institutionelle Kapazität, Wirtschaftspolitik).

Jeder dieser Aspekte wird mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abgeglichen. Der Anlageverwalter führt für jeden Aspekt eine qualitative Beurteilung der zukunftsgerichteten Trends durch, was zu einer aggregierten ESG-Trendbewertung von -3 bis +3 führt. Die aggregierte ESG-Trendbewertung fließt in die Fundamentalanalyse der Anlageverwalter ein.

Die Anlagen des Teilfonds werden im Vergleich zu seinem Referenzwert eine positive Ausrichtung aufweisen. Die Messung des Maßes dieser positiven Ausrichtung und der Name des Referenzwerts werden im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ oben beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters:

- mindestens 50 % in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher investieren; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Emittenten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts; und
- nicht in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von -3 investieren.

Zusätzliche Betrachtungen

Als Teil seines Nachhaltigkeitsrahmens verfolgt der Anlageverwalter einen ganzheitlichen Ansatz für das Engagement in ESG-Angelegenheiten und ist der Ansicht, dass das effektivste Engagement eine wiederholte Interaktion zu spezifischen, umsetzbaren Themen beinhaltet. Der Anlageverwalter führt einen konstruktiven Dialog mit Emittenten, unter anderem mit den folgenden: Zentralbanken, leitenden Angestellten der Regierung, Energieministerien, Zusammenkünften des Internationalen Währungsfonds und anderen nicht-staatlichen Organisationen.

Die ESG-Trendbewertung des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das

Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings oder -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Der Teilfonds investiert mindestens 50 % in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Emittenten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von -3.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

  Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung von Emittenten, die positive Unternehmensführungstrends aufweisen, wie z. B.:
  - Steigerung der Kapazität und Integrität von Institutionen;
  - Durchführung von Strukturreformen;
  - Gewährleistung einer wirksamen Regulierung; und
  - allgemein die Sorge dafür zu tragen, dass die makroökonomische Politik auf einer soliden und nachhaltigen Grundlage steht.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

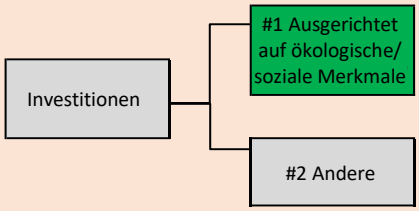

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[4] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[4] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

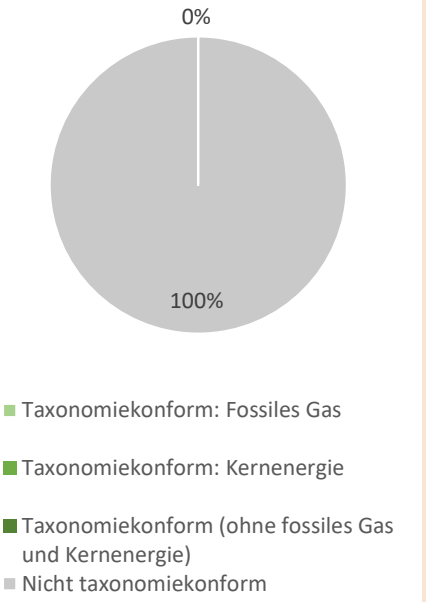

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

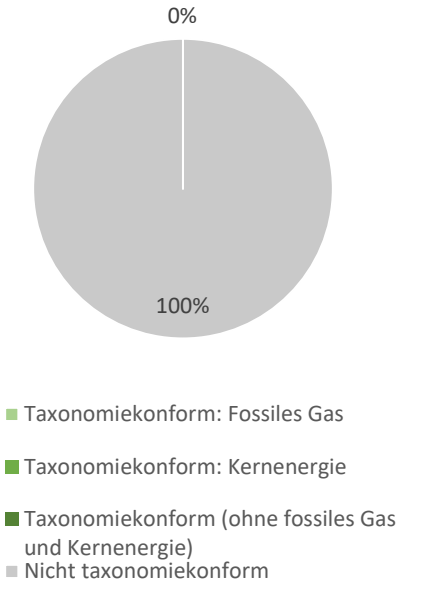

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.
Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Emerging Markets Hard Currency Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800EZ65Z2M6MXXZ41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem das Bauwesen und eine integrative Entwicklung gehören.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil der Anlagen in Ländern mit einer ESG-Trendbewertung, die höher ist als 0 oder die ESG-Trendbewertung des Referenzwerts, je nachdem welcher der beiden Werte niedriger ist;
- Anteil der Anlagen in Emittenten, die gemäß den ESG-Trendbewertungen des Anlageverwalters mit -3 bewertet wurden.

*Der Referenzwert bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Vergleichsindex für die Wertentwicklung des Teilfonds: JP Morgan EMBI Global Diversified Index.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- THG-Intensität; und
- Länder, in denen es zu sozialen Verstößen kommt

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der interne Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf zukunftsgerichtete ESG-Trends, die durch eine ESG-Trendbewertung für die Emittenten dargestellt werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass positive ESG-Entwicklungen ein wichtiger Aspekt während des gesamten Anlageprozesses sind. So wird beispielsweise erwartet, dass Emittenten mit einer starken Governance, einer guten Behandlung ihrer Bürger:innen und einer nachhaltigen Vermögensverwaltung langfristig eine Outperformance ihrer Wirtschaft und der Kurse ihrer Vermögenswerte erzielen werden.

Der Anlageverwalter analysiert folgende Aspekte:
- Umweltpolitik (z. B. Klima und Naturkapital);
- Sozialpolitik (z. B. bebaute Umwelt, Humankapital, inklusive Entwicklung); und
- Governance (z. B. staatliche Autorität, institutionelle Kapazität, Wirtschaftspolitik).

Jeder dieser Aspekte wird mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abgeglichen. Der Anlageverwalter führt für jeden Aspekt eine qualitative Beurteilung der zukunftsgerichteten Trends durch, was zu einer aggregierten ESG-Trendbewertung von -3 bis +3 führt. Die aggregierte ESG-Trendbewertung fließt in die Fundamentalanalyse der Anlageverwalter ein.

Die Anlagen des Teilfonds werden im Vergleich zu seinem Referenzwert eine positive Ausrichtung aufweisen. Die Messung des Maßes dieser positiven Ausrichtung und der Name des Referenzwerts werden im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ oben beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters:
- mindestens 50 % in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher investieren; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Emittenten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts; und
- nicht in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von -3 investieren.

Zusätzliche Betrachtungen

Als Teil seines Nachhaltigkeitsrahmens verfolgt der Anlageverwalter einen ganzheitlichen Ansatz für das Engagement in ESG-Angelegenheiten und ist der Ansicht, dass das effektivste Engagement eine wiederholte Interaktion zu spezifischen, umsetzbaren Themen beinhaltet. Der Anlageverwalter führt einen konstruktiven Dialog mit Emittenten, unter anderem mit den folgenden: Zentralbanken, leitenden Angestellten der Regierung, Energieministerien, Zusammenkünften des Internationalen Währungsfonds und anderen nicht-staatlichen Organisationen.

Die ESG-Trendbewertung des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings oder -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Der Teilfonds investiert mindestens 50 % in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Emittenten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung von -3.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***
  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***
  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

  Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung von Emittenten, die positive Unternehmensführungstrends aufweisen, wie z. B.:
  - Steigerung der Kapazität und Integrität von Institutionen;
  - Durchführung von Strukturreformen;
  - Gewährleistung einer wirksamen Regulierung; und
  - allgemein die Sorge dafür zu tragen, dass die makroökonomische Politik auf einer soliden und nachhaltigen Grundlage steht.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

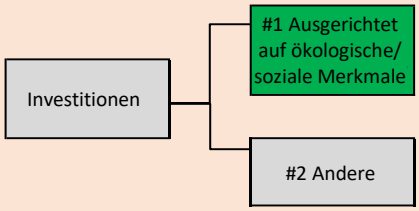

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[5] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[5] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

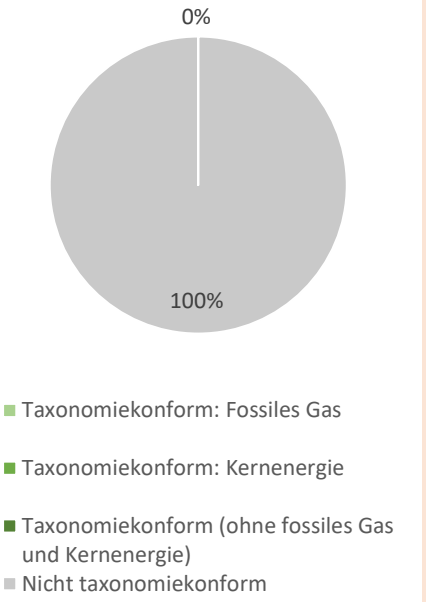

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

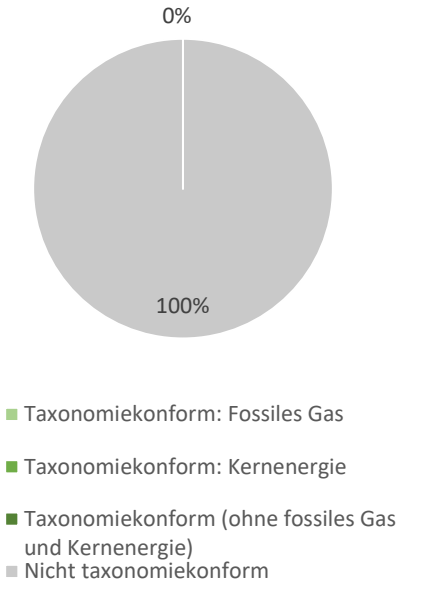

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.
Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

- ***Wie hoch ist der* Mindestanteil *der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Emerging Markets Hard Currency Investment Grade Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138003LWTV4VS3FC05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:_%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Kreditnehmer investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Kreditnehmern ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem das Bauwesen und eine integrative Entwicklung gehören.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert zum Zwecke der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil der Anlagen in Ländern mit einem ESG-Trend-Score, der höher ist als 0 oder der ESG-Trend-Score des Referenzwerts*, je nachdem welcher der beiden Werte niedriger ist;
- Anteil der Anlagen in Kreditnehmern, die gemäß den ESG-Trend-Scores des Anlageverwalters mit -3 bewertet wurden.

* Der Referenzwert bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Vergleichsindex für die Wertentwicklung des Teilfonds: JP Morgan EMBI Global Diversified Investment Grade Index

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Kreditnehmers werden derzeit die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- THG-Emissionsintensität; und
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeits-Frameworks erfüllen.

Das interne Nachhaltigkeits-Framework konzentriert sich auf zukunftsgerichtete ESG-Trends, die durch einen ESG-Trend-Score für seine Kreditnehmer repräsentiert werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass positive ESG-Entwicklungen ein wichtiger Aspekt während des gesamten Anlageprozesses sind. So wird beispielsweise erwartet, dass Kreditnehmer mit einer starken Unternehmensführung, einer guten Behandlung ihrer Mitarbeiter und einem nachhaltigen Management ihres Vermögens langfristig eine Outperformance ihrer Wirtschaft und der Kurse ihrer Vermögenswerte erzielen werden.

Der Anlageverwalter analysiert folgende Aspekte:
- Umweltpolitik (z. B. Klima und Naturkapital);
- Sozialpolitik (z. B. bebaute Umwelt, Humankapital, inklusive Entwicklung); und
- Staatsführung (z. B. staatliche Autorität, institutionelle Kapazität, Wirtschaftspolitik).

Jeder dieser Aspekte wird mit einem oder mehreren der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung abgeglichen. Der Anlageverwalter führt für jeden Aspekt eine qualitative Beurteilung der zukunftsgerichteten Trends durch, was zu einer aggregierten ESG-Trendbewertung von -3 bis +3 führt. Der aggregierte ESG-Trend-Score fließt in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters ein.

Die Anlagen des Teilfonds werden im Vergleich zu seinem Referenzwert eine positive Ausrichtung aufweisen. Die Messung des Maßes dieser positiven Ausrichtung und der Name des Referenzwerts werden im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ oben beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß dem internen Nachhaltigkeits-Framework des Anlageverwalters:
- mindestens 50 % in Kreditnehmer mit einem ESG-Trend-Score von 0 oder höher investieren; wenn der aggregierte ESG-Trend-Score für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Kreditnehmer investiert, deren ESG-Trend-Score höher ist als der aggregierte ESG-Trend-Score des Referenzwerts; und
- nicht in Kreditnehmer mit einem ESG-Trend-Score von -3 investieren.

Zusätzliche Betrachtungen

Als Teil seines Nachhaltigkeits-Frameworks verfolgt der Anlageverwalter einen ganzheitlichen Ansatz für die Mitwirkung in ESG-Angelegenheiten und ist der Ansicht, dass die effektivste Mitwirkung eine wiederholte Interaktion zu spezifischen, umsetzbaren Themen beinhaltet. Der Anlageverwalter führt einen konstruktiven Dialog mit Kreditnehmern, unter anderem mit den folgenden: Zentralbanken, leitenden Angestellten der Regierung, Energieministerien, Zusammenkünften des Internationalen Währungsfonds und anderen nicht-staatlichen Organisationen.

Die ESG-Trendbewertung des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen Zeitraum, der vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds bestimmt wird.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter wendet sein internes Nachhaltigkeits-Framework konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % in Kreditnehmer mit einem ESG-Trend-Score von 0 oder höher; wenn der aggregierte ESG-Trend-Score für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in Kreditnehmer investiert, deren ESG-Trend-Score höher ist als der aggregierte ESG-Trend-Score des Referenzwerts.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Kreditnehmer mit einem ESG-Trend-Score von -3.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Kreditnehmer zu analysieren. Daten von Drittanbietern ergänzen die Beurteilung der Unternehmensführung.

Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Kreditnehmern als Teil des internen Nachhaltigkeits-Frameworks des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung von Kreditnehmern, die positive Unternehmensführungstrends aufweisen, wie z. B.:

- Steigerung der Kapazität und Integrität von Institutionen;
- Durchführung von Strukturreformen;
- Gewährleistung einer wirksamen Regulierung; und
- allgemein die Sorge dafür zu tragen, dass die makroökonomische Politik auf einer soliden und nachhaltigen Grundlage steht.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeits-Framework“ aufgeführt sind.

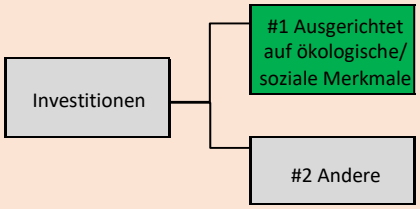

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

k. A.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an EU-taxonomiekonformen Investitionen 0 % des Teilfondsvermögens.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[6] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[6] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

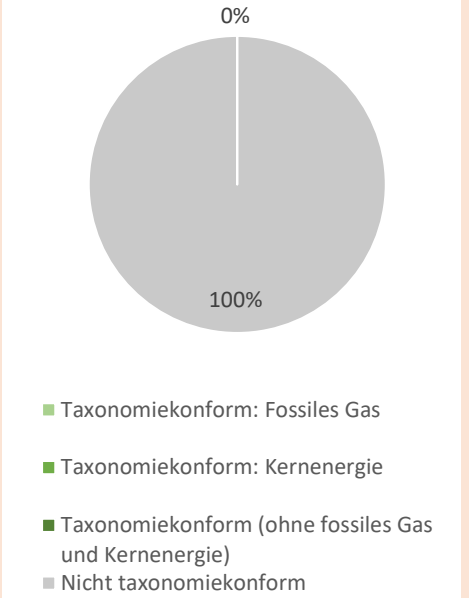

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

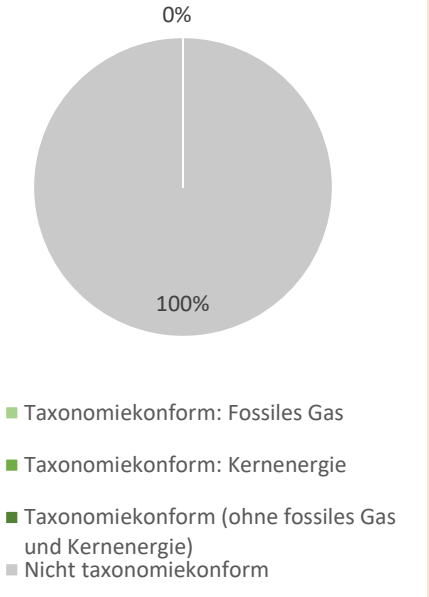

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.
Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, EU-taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, EU-taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, der nicht EU-taxonomiekonform ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Kreditnehmer, die als nicht auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewendet.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Emerging Markets Blended Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800P9L93YEXUHBG67

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem die bebaute Umwelt und eine integrative Entwicklung bei staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten sowie die Arbeitsbedingungen und der Beitrag der Stakeholder bei Unternehmen aus Schwellenmärkten gehören.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

  Beim Engagement in staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten:

  - Anteil der Anlagen in Ländern mit einer ESG-Trendbewertung, die höher ist als 0 oder die ESG-Trendbewertung des Referenzwerts, je nachdem welcher der beiden Werte niedriger ist; und
  - Anteil der Anlagen in staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten, die gemäß den ESG-Trendbewertungen des Anlageverwalters ein Rating von -3 aufweisen.

  *Der Referenzwert bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Staatsanleihenkomponente des Vergleichsindex für die Wertentwicklung des Teilfonds: JPMorgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return) und JPMorgan EMBI Global Diversified Index.

  Beim Engagement in Unternehmen aus Schwellenmärkten:

  - Anteil der Investitionen in Emerging Markets Corporate Borrowers mit sektorspezifischen ESG-Scores von über 0; und
  - Anteil der Anlagen in Anleihen von Unternehmen aus Schwellenmärkten in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

  k. A.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    k. A.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

    k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

Bei staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten:
- THG-Intensität; und
- Länder, in denen es zu sozialen Verstößen kommt.

Bei Unternehmen aus Schwellenmärkten:
- Treibhausgasemissionen;
- CO2-Bilanz; und
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, nicht in bestimmte Unternehmen aus Schwellenmärkten in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; und
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

Bei staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten

Der interne Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf zukunftsgerichtete ESG-Trends, die durch eine ESG-Trendbewertung dargestellt werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass positive ESG-Entwicklungen ein wichtiger Aspekt während des gesamten Anlageprozesses sind. So wird beispielsweise erwartet, dass staatliche Emittenten aus Schwellenmärkten mit einer starken Governance, einer guten Behandlung ihrer Bürger:innen und einer nachhaltigen Vermögensverwaltung langfristig eine Outperformance ihrer Wirtschaft und der Kurse ihrer Vermögenswerte erzielen werden.

Der Anlageverwalter analysiert folgende Aspekte:

- Umweltpolitik (z. B. Klima und Naturkapital);
- Sozialpolitik (z. B. bebaute Umwelt, Humankapital, inklusive Entwicklung); und
- Governance (z. B. staatliche Autorität, institutionelle Kapazität, Wirtschaftspolitik).

Jeder dieser Aspekte wird mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abgeglichen. Der Anlageverwalter führt für jeden Aspekt eine qualitative Beurteilung der zukunftsgerichteten Trends durch, was zu einer aggregierten ESG-Trendbewertung von -3 bis +3 führt. Die aggregierte ESG-Trendbewertung fließt in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters ein.

Die Anlagen des Teilfonds in staatliche Emittenten aus Schwellenmärkten werden im Vergleich zu seinem Referenzwert eine positive Ausrichtung aufweisen. Die Messung des Maßes dieser positiven Ausrichtung und der Name des Referenzwerts werden im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ oben beschrieben.

Darüber hinaus werden die staatliche Emittenten aus Schwellenmärkten des Teilfonds gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters:

- mindestens 50 % in staatliche Emittenten aus Schwellenmärkten mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher investieren; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in staatliche Emittenten aus Schwellenmärkten investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts; und
- nicht in staatliche Emittenten aus Schwellenmärkten mit einer ESG-Trendbewertung von -3 investieren.

Als Teil seines Nachhaltigkeitsrahmens verfolgt der Anlageverwalter einen ganzheitlichen Ansatz für das Engagement in ESG-Angelegenheiten und ist der Ansicht, dass das effektivste Engagement eine wiederholte Interaktion zu spezifischen, umsetzbaren Themen beinhaltet. Der Anlageverwalter führt einen konstruktiven Dialog mit staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten, unter anderem mit den folgenden: Zentralbanken, leitenden Angestellten der Regierung, Energieministerien, Zusammenkünften des Internationalen Währungsfonds und anderen nicht-staatlichen Organisationen.

Die ESG-Trendbewertung des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings oder -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Bei Unternehmen aus Schwellenmärkten

Der Nachhaltigkeitsrahmen beinhaltet eine Bewertung der Nachhaltigkeit der einzelnen Positionen, die derzeit Aspekte wie Klima und Naturkapital, Humankapital, Unternehmensverhalten, Regulierungsrisiken und gute Unternehmensführung umfasst.

Erste Anlageideen werden auf ESG-Warnsignale überprüft. Diese dienen als Signal, dass weitere Untersuchungen durch den Anlageverwalter erforderlich sind, und deuten in der Regel auf schwache institutionelle Strukturen und höhere Risiken von Kontroversen (wie z. B. schlechte Unternehmensführungsstandards) gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hin. Nach diesen ersten Prüfungen wird eine detaillierte ESG-Analyse durchgeführt, die die folgenden Aspekte abdeckt:

- Umwelt (z. B. CO2-Bilanz, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall);
- Soziales (z. B. Mitarbeiterbedingungen, Beiträge von Stakeholdern, Beziehungen zu Gemeinden und Produkthaftung); und
- Unternehmensführung (wie im nachstehenden Abschnitt „Unternehmensführung“ beschrieben).

Dies führt zu einem proprietären, sektorspezifischen ESG-Score, der zwischen -3 und +3 liegt, wobei 0 als neutral angesehen wird.

Der Anlageverwalter kann in grüne Anleihen (einschließlich von Energieerzeugern von Kraftwerkskohle) investieren. In solchen Fällen beurteilt der Anlageverwalter das Maß, in dem die Verwendung des Umsatzes der grünen Anleihe den Übergang in bedeutender Weise unterstützt, um ein Netto-Null-CO2-Emissionen zu erreichen.

Infolge des Nachhaltigkeitsrahmens des Teilfonds wird eine Mehrheit (mindestens 51 %) der Emerging Markets Corporate Borrowers einen unternehmenseigenen sektorspezifischen ESG-Score von mehr als 0 gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters aufweisen.

Ausschlüsse

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- erzielen mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Herstellung und der Produktion von Tabakprodukten;
- sind direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen beteiligt;
- erwirtschaften mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung;
- erwirtschaften mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters) mehr als 20 % ihres Umsatzes mit den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen:

- Produktion von Rohöl aus Ölsand;
- Erzeugung von elektrischem Strom aus Kraftwerkskohle; oder
- Produktion oder Vertrieb von nicht nachhaltigem Palmöl.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Zusammenhang mit seinem Nachhaltigkeitsrahmen wird der Anlageverwalter mit den Unternehmen in Kontakt treten, wenn er Möglichkeiten erkennt, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu vertiefen.

Die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, unternehmenseigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Bei staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten

  Der Teilfonds investiert mindestens 50 % in staatliche Emittenten aus Schwellenländern mit einer ESG-Trendbewertung von 0 oder höher; wenn die aggregierte ESG-Trendbewertung für den Referenzwert jedoch unter 0 liegt, werden mindestens 50 % des Teilfonds in staatliche Emittenten aus Schwellenländern investiert, deren ESG-Trendbewertung höher ist als die aggregierte ESG-Trendbewertung des Referenzwerts.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in staatliche Emittenten aus Schwellenmärkten mit einer ESG-Trendbewertung von -3.

Bei Unternehmen aus Schwellenmärkten

Eine Mehrheit (mindestens 51 %) der Emerging Markets Corporate Borrowers wird einen unternehmenseigenen sektorspezifischen ESG-Score von mehr als 0 gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters aufweisen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Unternehmen aus Schwellenmärkten, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch die laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

Bei staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten

Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung von staatlichen Emittenten aus Schwellenmärkten, die positive Governance-Trends aufweisen, wie z. B.:

- Steigerung der Kapazität und Integrität von Institutionen;
- Durchführung von Strukturreformen;
- Gewährleistung einer wirksamen Regulierung; und
- allgemein die Sorge dafür zu tragen, dass die makroökonomische Politik auf einer soliden und nachhaltigen Grundlage steht.

Bei Unternehmen aus Schwellenmärkten

Bei Unternehmen aus Schwellenmärkten berücksichtigt der Anlageverwalter u. a. folgende Merkmale:

- Vorstandsstruktur des emittierenden Unternehmens und Kontrolle durch die Aktionäre;
- die Politik des emittierenden Unternehmens, darunter das bisherige Verhalten in Bezug auf Whistleblowing und Korruption, sowie etwaige Bußgelder oder Strafen in der Vergangenheit; und
- die Behandlung der Mitarbeiter:innen durch das emittierenden Unternehmens, z. B. die Frage, ob sich die Belegschaft gewerkschaftlich organisieren darf.

Das Verfahren zeigt auch, ob ein Unternehmen möglicherweise gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

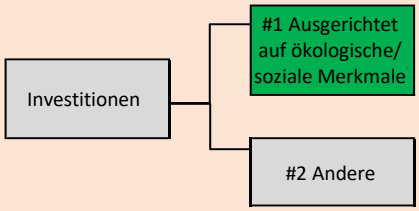

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[7] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[7] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

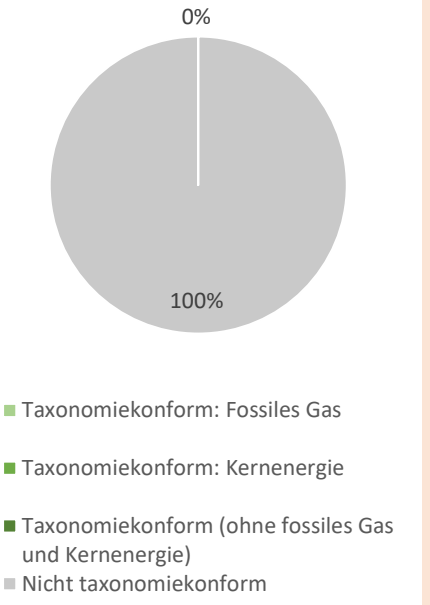

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

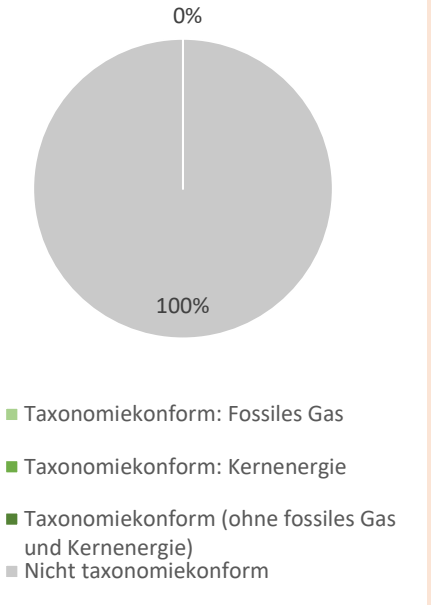

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.
Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800XOLR7T4UJV7379

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 35 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem das Bauwesen und eine integrative Entwicklung gehören.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf Anlagen von Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters Richtlinien etabliert haben und Initiativen durchführen, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu reduzieren bzw. der Gesellschaft und Umwelt einen positiven Nutzen zu bringen.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

  - Anteil der Investitionen, die die Standards des internen Nachhaltigkeits-Frameworks des Anlageverwalters erfüllen;
  - Anteil der „nachhaltigen Investitionen“;
  - Anteil der Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter 0 handelt; und
  - Anteil der Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter -1 handelt.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Der Teilfonds konzentriert sich auf nachhaltige Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen.

  Zu diesem Zweck beabsichtigt der Teilfonds, nachhaltige Investitionen in Emittenten zu tätigen, deren Umsatz zur Finanzierung von Lösungen verwendet wird, die sich mit ökologischen und/oder sozialen Herausforderungen befassen (z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen). Zu diesen Herausforderungen gehören Klimawandel, sozialer Wohnungsbau, Bildung und Gesundheitswesen.

  Nachhaltige Investitionen können auch Anlagen in Schuldtiteln umfassen, die von Entwicklungsfinanzinstitutionen ausgegeben werden, wenn der Anlageverwalter diese als nachhaltige Investitionen ansieht.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

  Der Anlageverwalter bewertet nachhaltige Investitionen anhand der zwei verpflichtenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, um festzustellen, ob die Investition andere nachhaltige Investitionsziele wesentlich beeinträchtigt. Diese Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) wird auf die gesamte Investition angewendet.

  Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf Anlagen von Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters Richtlinien etabliert haben und Initiativen durchführen, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu reduzieren bzw. der Gesellschaft und Umwelt einen positiven Nutzen zu bringen. Der zur Beurteilung verwendete Rahmen wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unten beschrieben.

  Der interne Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hilft auch bei der Identifizierung von Emittenten, in die der Anlageverwalter nicht investieren wird, da die Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens in der Regel zu dem Schluss führt, dass die schädlichen die positiven Auswirkungen überwiegen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines Emittenten werden die zwei verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, um zu beurteilen, ob die beabsichtigten nachhaltigen Investitionen des Teilfonds eine erhebliche Beeinträchtigung verursachen. Diese Beurteilung wird im Allgemeinen auf der Ebene des Emittenten durchgeführt.

Darüber hinaus kann die Beurteilung, sofern dies sinnvoll und möglich ist, ganz oder teilweise auch auf der Ebene der Emissionen erfolgen. Bei einer grünen Anleihe werden beispielsweise die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die für die nachhaltigen Aktivitäten und Lösungen, auf die die Verwendung der Anleiheerlöse abzielt, relevant sind, durch die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters bewertet, sofern sie bekannt sind.

Unter Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens verwendet der Anlageverwalter quantitative Daten (d. h. die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 der Kommission), sofern verfügbar, neben Informationen zur Verwendung der Anleiheerlöse (z. B. Beurteilung und Auswahl von zu finanzierenden Aktivitäten oder Lösungen) und wendet eine qualitative Bewertung an, bei der er sein Wissen, seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen auf die quantitativen PAI-Daten anwendet, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, die den Kontext der Richtlinien und der Geschäftstätigkeit der Anlage berücksichtigt.

Der Anlageverwalter überprüft auch die vom Emittenten veröffentlichten regelmäßigen Berichte. Wenn diese Berichte dem Anlageverwalter Hinweise auf mögliche nachteilige Auswirkungen einer finanzierten Aktivität und/oder Lösung geben, wird der Anlageverwalter mit dem Emittenten in Kontakt treten und/oder die weitere Behandlung der Investition als nachhaltige Investition überdenken und/oder aus der Position aussteigen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Kernübereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und der internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind, werden bei der Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters gegebenenfalls berücksichtigt. Daten von Drittanbietern, deren Methoden den internationalen Normen entsprechen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen, einschließlich der oben genannten, vertreten sind, ergänzen die Ermittlung dieser Überlegungen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Emittenten, die nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- THG-Intensität; und
- Länder, in denen es zu sozialen Verstößen kommt.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der interne Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf zukunftsgerichtete ESG-Trends, die durch eine ESG-Trendbewertung für die Emittenten dargestellt werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass positive ESG-Entwicklungen ein wichtiger Aspekt während des gesamten Anlageprozesses sind. So wird beispielsweise erwartet, dass Emittenten mit einer starken Governance, einer guten Behandlung ihrer Bürger:innen und einer nachhaltigen Vermögensverwaltung langfristig eine Outperformance ihrer Wirtschaft und der Kurse ihrer Vermögenswerte erzielen werden.

Der Anlageverwalter analysiert folgende Aspekte:

- Umweltpolitik (z. B. Klima und Naturkapital);
- Sozialpolitik (z. B. bebaute Umwelt, Humankapital, inklusive Entwicklung); und
- Governance (z. B. staatliche Autorität, institutionelle Kapazität, Wirtschaftspolitik) der Emittenten.

Jeder dieser Aspekte wird mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abgeglichen. Der Anlageverwalter führt für jeden Aspekt eine qualitative Beurteilung der zukunftsgerichteten Trends durch, was zu einer aggregierten ESG-Trendbewertung von -3 bis +3 führt. Die aggregierte ESG-Trendbewertung fließt in die Fundamentalanalyse des Teilfonds ein.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds wie oben beschrieben, nachhaltige Investitionen in Emittenten zu tätigen, deren Umsatz zur Finanzierung von Lösungen verwendet wird, die sich mit ökologischen und/oder sozialen Herausforderungen befassen (z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen). Der

Teilfonds kann in nachhaltige Investitionen von Emittenten investieren, deren ESG-Trendbewertung zwischen -3 und +3 liegt.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter:

- Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter 0 handelt, auf maximal 10 % beschränken und
- nicht in Anlagen investieren, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter -1 handelt.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den im Nachhaltigkeits-Framework beschriebenen Grenzen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (einschließlich biologische und chemische Waffen, Streumunition und Antipersonenminen);
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind;[8]
- mehr als 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen; oder
- nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschlüsse in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Als Teil seines Nachhaltigkeitsrahmens verfolgt der Anlageverwalter einen ganzheitlichen Ansatz für das Engagement in ESG-Angelegenheiten und ist der Ansicht, dass das effektivste Engagement eine wiederholte Interaktion zu spezifischen, umsetzbaren Themen beinhaltet. Der Anlageverwalter führt einen konstruktiven Dialog mit Emittenten, unter anderem mit den folgenden: Zentralbanken, leitenden Angestellten der Regierung, Energieministerien, Zusammenkünften des Internationalen Währungsfonds und anderen nicht-staatlichen Organisationen.

Die ESG-Trendbewertung des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings oder -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die Verpflichtung, dass mindestens 80 % der Anlagen des Teilfonds den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, die alle Elemente des Anlageverfahrens gemäß Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ der Anlagestrategie erfüllen müssen, einschließlich:

  - Investition von mindestens 35 % der Anlagen des Teilfonds in „nachhaltige Investitionen“ oder Kreditnehmer, deren Erlöse zur Finanzierung von Lösungen verwendet werden, die sich mit ökologischen und/oder sozialen Herausforderungen befassen (z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen);

[8] „Herstellung“ im Zusammenhang mit Tabak umfasst den Anbau und die Produktion von Tabak.

- Beschränkung von Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter 0 handelt, auf maximal 10 %; und
- Ausschluss von Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter -1 handelt.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung von Emittenten, die positive Unternehmensführungstrends aufweisen, wie z. B.:

- Steigerung der Kapazität und Integrität von Institutionen;
- Durchführung von Strukturreformen;
- Gewährleistung einer wirksamen Regulierung; und
- allgemein die Sorge dafür zu tragen, dass die makroökonomische Politik auf einer soliden und nachhaltigen Grundlage steht.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 80 % des Teilfondsvermögens. Mindestens 35 % des Teilfondsvermögens sind nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. „#1A Nachhaltige Investitionen“ können aus Anlagen mit Umweltzielen, sozialen Zielen oder einer Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen bestehen.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

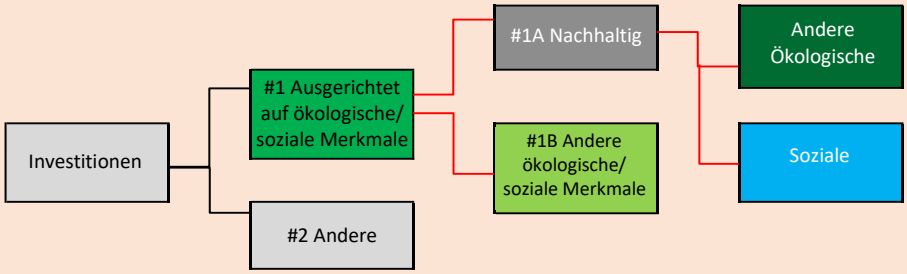

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

k. A.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß, in dem dieser Teilfonds in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung investiert, liegt derzeit bei 0 % des Teilfondsvermögens.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[9] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[9] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

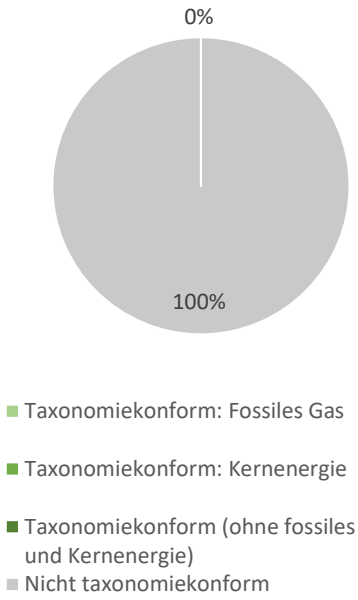

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

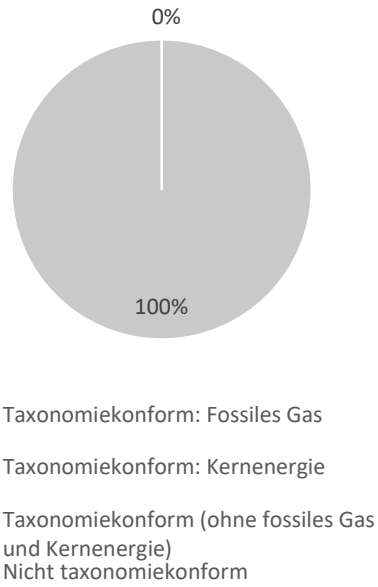

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.
Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht der EU-Taxonomie entspricht, beträgt mindestens 5 % des Teilfondsvermögens.

Bei den Anlagen, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten ökologischen und sozialen Zielen handeln, wie ausführlicher im Abschnitt „Wie sieht die geplante Vermögensallokation für dieses Finanzprodukt aus?" beschrieben, soweit diese Anlagen ausreichend zu den Umweltzielen beitragen.

Derzeit deckt die EU-Taxonomieverordnung keine Anlagen in Staatsanleihen ab.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt mindestens 5 % des Teilfondsvermögens.

Bei den Anlagen, die als sozial nachhaltige Investitionen gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten ökologischen und sozialen Zielen handeln, wie ausführlicher im Abschnitt „Wie sieht die geplante Vermögensallokation für dieses Finanzprodukt aus?“ beschrieben, soweit diese Anlagen ausreichend zu den sozialen Zielen beitragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

k. A.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Emerging Markets Corporate Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800UKABOFL2FFQV69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem die Bedingungen der Mitarbeiter:innen und der Beitrag der Stakeholder gehören.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

  – Anteil der Anlagen in Kreditnehmern mit proprietären Bottom-up-ESG-Scores von mehr als 0; und
  – Anteil der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

  k. A.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    k. A.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

    k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, nicht in bestimmte Emittenten in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; und
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsents-cheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen in Unternehmen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsrahmen beinhaltet eine Bewertung der Nachhaltigkeit der einzelnen Positionen, die derzeit Aspekte wie Klima und Naturkapital, Humankapital, Unternehmensverhalten, Regulierungsrisiken und gute Unternehmensführung umfasst.

Erste Anlageideen werden auf ESG-Warnsignale überprüft. Diese dienen als Signal, dass weitere Untersuchungen durch den Anlageverwalter erforderlich sind, und deuten in der Regel auf schwache institutionelle Strukturen und höhere Risiken von Kontroversen (wie z. B. schlechte Unternehmensführungsstandards) gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hin. Nach diesen ersten Prüfungen wird eine detaillierte ESG-Analyse durchgeführt, die die folgenden Aspekte abdeckt:

- Umwelt (z. B. CO2-Bilanz, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall);
- Soziales (z. B. Mitarbeiterbedingungen, Beiträge von Stakeholdern, Beziehungen zu Gemeinden und Produkthaftung); und
- Unternehmensführung (wie im nachstehenden Abschnitt „Unternehmensführung“ beschrieben).

Dies führt zu einem proprietären, sektorspezifischen ESG-Score für jede Investition, der zwischen -3 und +3 liegt, wobei 0 als neutral angesehen wird.

Der Anlageverwalter kann in grüne Anleihen (einschließlich von Energieerzeugern von Kraftwerkskohle) investieren. In solchen Fällen beurteilt der Anlageverwalter das Maß, in dem die Verwendung des Umsatzes der grünen Anleihe den Übergang in bedeutender Weise unterstützt, um ein Netto-Null-CO2-Emissionen zu erreichen.

Infolge des Nachhaltigkeitsrahmens des Teilfonds wird eine Mehrheit (mindestens 51 %) seiner Vermögenswerte in Kreditnehmern einen unternehmenseigenen sektorspezifischen ESG-Score von mehr als 0 gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters aufweisen.

Ausschlüsse

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- sind direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen beteiligt;
- erzielen mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Herstellung und der Produktion von Tabakprodukten;
- erwirtschaften mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung;
- erwirtschaften mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Der Teilfonds investiert darüber hinaus nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters) mehr als 20 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftsaktivitäten erzielen:

- Produktion von Rohöl aus Ölsand;
- Erzeugung von elektrischem Strom aus Kraftwerkskohle; oder
- Produktion oder Vertrieb von nicht nachhaltigem Palmöl.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Zusammenhang mit seinem Nachhaltigkeitsrahmen wird der Anlageverwalter mit den Unternehmen in Kontakt treten, wenn er Möglichkeiten erkennt, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu vertiefen.

Die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, unternehmenseigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Eine Mehrheit (mindestens 51 %) seiner Vermögenswerte in Kreditnehmer wird einen unternehmenseigenen sektorspezifischen ESG-Score von mehr als 0 gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters aufweisen.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Emittenten, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

Der Anlageverwalter berücksichtigt folgende Merkmale:

- Vorstandsstruktur des emittierenden Unternehmens und Kontrolle durch die Aktionäre;
- die Politik des emittierenden Unternehmens, darunter das bisherige Verhalten in Bezug auf Whistleblowing und Korruption, sowie etwaige Bußgelder oder Strafen in der Vergangenheit; und
- die Behandlung der Mitarbeiter:innen durch das emittierenden Unternehmens, z. B. die Frage, ob sich die Belegschaft gewerkschaftlich organisieren darf. Das Verfahren zeigt auch, ob ein Unternehmen möglicherweise gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % der Vermögenswerte.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und der angewendete ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

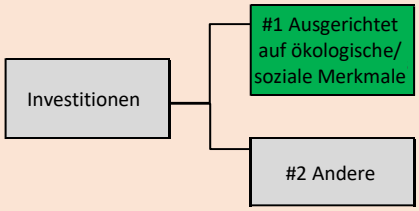

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

  k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[10] investiert?**

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☒ Nein

[10] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

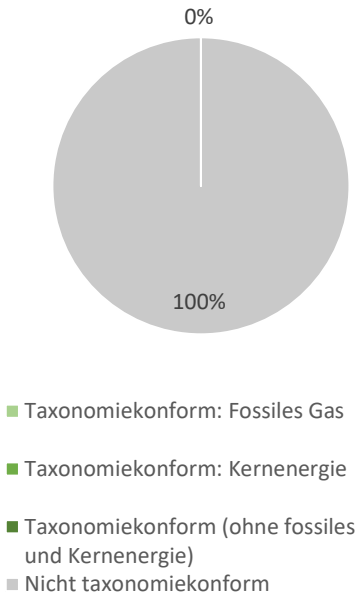

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

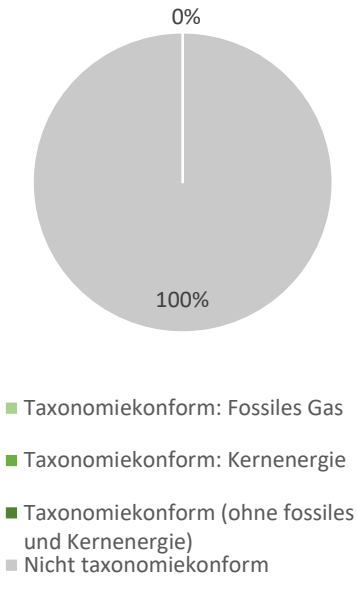

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds (gegebenenfalls) keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2138004JBACWLKEABL54

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☐ mit einem sozialen Ziel
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem die Bedingungen der Mitarbeiter:innen und der Beitrag der Stakeholder gehören.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil der Anlagen in Kreditnehmern mit proprietären Bottom-up-ESG-Scores von mehr als 0; und
- Anteil der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, nicht in bestimmte Emittenten in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; und
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen in Unternehmen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsrahmen beinhaltet eine Bewertung der Nachhaltigkeit der einzelnen Positionen, die derzeit Aspekte wie Klima und Naturkapital, Humankapital, Unternehmensverhalten, Regulierungsrisiken und gute Unternehmensführung umfasst.

Erste Anlageideen werden auf ESG-Warnsignale überprüft. Diese dienen als Signal, dass weitere Untersuchungen durch den Anlageverwalter erforderlich sind, und deuten in der Regel auf schwache institutionelle Strukturen und höhere Risiken von Kontroversen (wie z. B. schlechte Unternehmensführungsstandards) gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hin. Nach diesen ersten Prüfungen wird eine detaillierte ESG-Analyse durchgeführt, die die folgenden Aspekte abdeckt:

- Umwelt (z. B. CO2-Bilanz, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall);
- Soziales (z. B. Mitarbeiterbedingungen, Beiträge von Stakeholdern, Beziehungen zu Gemeinden und Produkthaftung); und
- Unternehmensführung (wie im nachstehenden Abschnitt „Unternehmensführung“ beschrieben).

Dies führt zu einem proprietären, sektorspezifischen ESG-Score für jede Investition, der zwischen -3 und +3 liegt, wobei 0 als neutral angesehen wird.

Der Anlageverwalter kann in grüne Anleihen (einschließlich von Energieerzeugern von Kraftwerkskohle) investieren. In solchen Fällen beurteilt der Anlageverwalter das Maß, in dem die Verwendung des Umsatzes der grünen Anleihe den Übergang in bedeutender Weise unterstützt, um ein Netto-Null-CO2-Emissionen zu erreichen.

Infolge des Nachhaltigkeitsrahmens des Teilfonds wird eine Mehrheit (mindestens 51 %) seiner Vermögenswerte in Kreditnehmern einen unternehmenseigenen sektorspezifischen ESG-Score von mehr als 0 gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters aufweisen.

Ausschlüsse

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- sind direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen beteiligt;

- erzielen mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Herstellung und der Produktion von Tabakprodukten;
- erwirtschaften mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung;
- erwirtschaften mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Der Teilfonds investiert darüber hinaus nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters) mehr als 20 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftsaktivitäten erzielen:

- Produktion von Rohöl aus Ölsand;
- Erzeugung von elektrischem Strom aus Kraftwerkskohle; oder
- Produktion oder Vertrieb von nicht nachhaltigem Palmöl.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschlüsse in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Zusammenhang mit seinem Nachhaltigkeitsrahmen wird der Anlageverwalter mit den Unternehmen in Kontakt treten, wenn er Möglichkeiten erkennt, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu vertiefen.

Die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, unternehmenseigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Eine Mehrheit (mindestens 51 %) seiner Vermögenswerte in Kreditnehmer wird einen unternehmenseigenen sektorspezifischen ESG-Score von mehr als 0 gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters aufweisen.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Emittenten, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***
  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***
  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

Der Anlageverwalter berücksichtigt folgende Merkmale:

- Vorstandsstruktur des emittierenden Unternehmens und Kontrolle durch die Aktionäre;
- die Politik des emittierenden Unternehmens, darunter das bisherige Verhalten in Bezug auf Whistleblowing und Korruption, sowie etwaige Bußgelder oder Strafen in der Vergangenheit; und
- die Behandlung der Mitarbeiter:innen durch das emittierenden Unternehmens, z. B. die Frage, ob sich die Belegschaft gewerkschaftlich organisieren darf.

Das Verfahren zeigt auch, ob ein Unternehmen möglicherweise gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % der Vermögenswerte.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

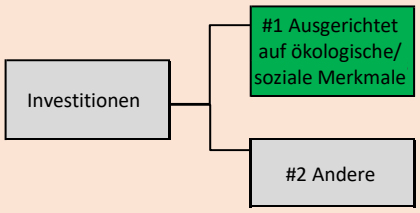

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

○ ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[11] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[11] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

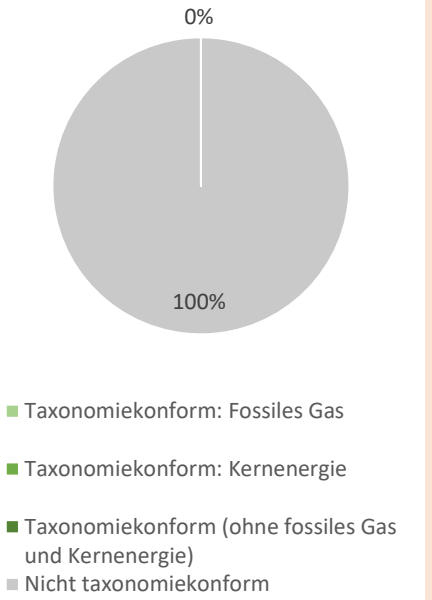

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

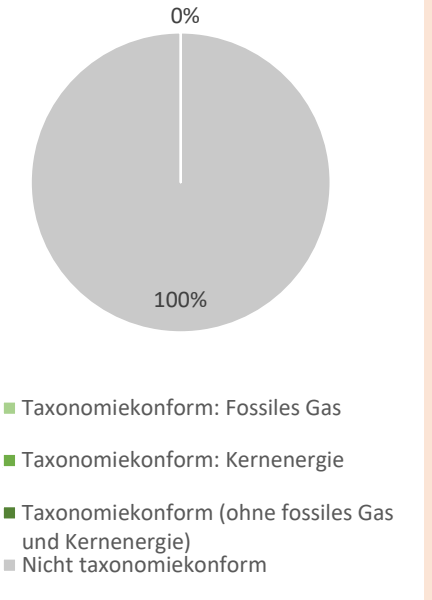

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds (gegebenenfalls) keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Asia Dynamic Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800NEGHZ7ZICLLZ03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem die Bedingungen der Mitarbeiter:innen und der Beitrag der Stakeholder gehören.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil der Anlagen in Kreditnehmern mit proprietären Bottom-up-ESG-Scores von mehr als 0; und
- Anteil der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, nicht in bestimmte Emittenten in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; und
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen in Unternehmen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsrahmen beinhaltet eine Bewertung der Nachhaltigkeit der einzelnen Positionen, die derzeit Aspekte wie Klima und Naturkapital, Humankapital, Unternehmensverhalten, Regulierungsrisiken und gute Unternehmensführung umfasst.

Erste Anlageideen werden auf ESG-Warnsignale überprüft. Diese dienen als Signal, dass weitere Untersuchungen durch den Anlageverwalter erforderlich sind, und deuten in der Regel auf schwache institutionelle Strukturen und höhere Risiken von Kontroversen (wie z. B. schlechte Unternehmensführungsstandards) gemäß dem internen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hin. Nach diesen ersten Prüfungen wird eine detaillierte ESG-Analyse durchgeführt, die die folgenden Aspekte abdeckt:

- Umwelt (z. B. CO2-Bilanz, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall);
- Soziales (z. B. Mitarbeiterbedingungen, Beiträge von Stakeholdern, Beziehungen zu Gemeinden und Produkthaftung); und
- Unternehmensführung (wie im nachstehenden Abschnitt „Unternehmensführung“ beschrieben).

Dies führt zu einem proprietären, sektorspezifischen ESG-Score für jede Investition, der zwischen -3 und +3 liegt, wobei 0 als neutral angesehen wird.

Der Anlageverwalter kann in grüne Anleihen (einschließlich von Energieerzeugern von Kraftwerkskohle) investieren. In solchen Fällen beurteilt der Anlageverwalter das Maß, in dem die Verwendung des Umsatzes der grünen Anleihe den Übergang in bedeutender Weise unterstützt, um ein Netto-Null-CO2-Emissionen zu erreichen.

Infolge des Nachhaltigkeitsrahmens des Teilfonds wird eine Mehrheit (mindestens 51 %) seiner Vermögenswerte in Kreditnehmern einen unternehmenseigenen sektorspezifischen ESG-Score von mehr als 0 gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters aufweisen.

Ausschlüsse

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- sind direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen beteiligt;

- erzielen mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Herstellung und der Produktion von Tabakprodukten;
- erwirtschaften mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung;
- erwirtschaften mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Der Teilfonds investiert darüber hinaus nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters) mehr als 20 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftsaktivitäten erzielen:

- Produktion von Rohöl aus Ölsand;
- Erzeugung von elektrischem Strom aus Kraftwerkskohle; oder
- Produktion oder Vertrieb von nicht nachhaltigem Palmöl.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Zusammenhang mit seinem Nachhaltigkeitsrahmen wird der Anlageverwalter mit den Unternehmen in Kontakt treten, wenn er Möglichkeiten erkennt, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu vertiefen.

Die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, unternehmenseigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Eine Mehrheit (mindestens 51 %) seiner Vermögenswerte in Kreditnehmer wird einen unternehmenseigenen sektorspezifischen ESG-Score von mehr als 0 gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters aufweisen.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Emittenten, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

  Der Anlageverwalter berücksichtigt folgende Merkmale:
  - Vorstandsstruktur des emittierenden Unternehmens und Kontrolle durch die Aktionäre;

- die Politik des emittierenden Unternehmens, darunter das bisherige Verhalten in Bezug auf Whistleblowing und Korruption, sowie etwaige Bußgelder oder Strafen in der Vergangenheit; und
- die Behandlung der Mitarbeiter:innen durch das emittierenden Unternehmens, z. B. die Frage, ob sich die Belegschaft gewerkschaftlich organisieren darf.

Das Verfahren zeigt auch, ob ein Unternehmen möglicherweise gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % der Vermögenswerte.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

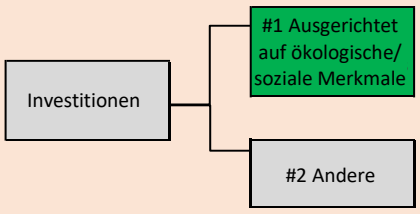

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- **_Wird_ mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[12] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[12] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

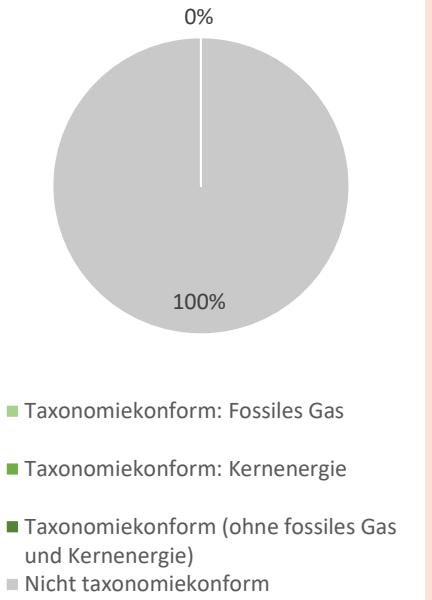

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

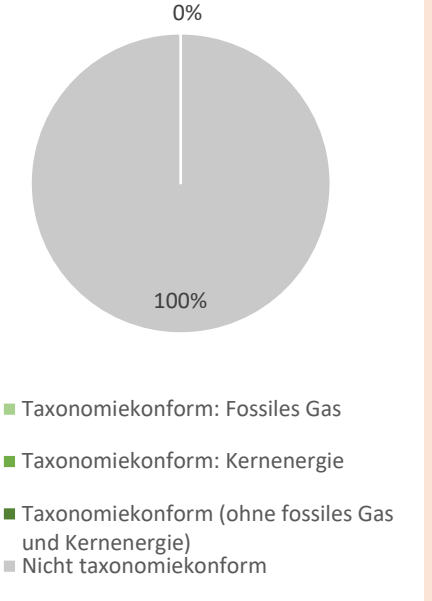

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds (gegebenenfalls) keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Latin American Corporate Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800W5RKKRQZ4LS820

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Unteranlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in Emittenten, bei denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- zu den sozialen Merkmalen können unter anderem die Bedingungen der Mitarbeiter und die Entwicklung des Humankapitals gehören.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  (iii) Der Nachhaltigkeitsindikator, mit dem die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale auf jährlicher Basis gemessen wird, ist der Anteil der Emittenten mit einer internen Bottom-up-Bewertung über 60.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***
  k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***
  k. A.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    k. A.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

    k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds investiert der Unteranlageverwalter in Unternehmen, die die Standards seines eigenen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen, der auf der Prämisse beruht, dass Unternehmen mit nachhaltigen ökologischen und sozialen Praktiken durch eine starke Unternehmensführung untermauert werden.

Der Nachhaltigkeitsrahmen besteht aus einer Beurteilung der Nachhaltigkeit jedes Emittenten durch das Ausfüllen eines detaillierten ESG-Fragebogens, der die folgenden Aspekte abdeckt und ihnen einen ESG-Score zuweist:

E (Umwelt):

i. Umweltmanagement in der Beschaffung und Lieferkette;
ii. Klimawandel;
iii. Energiemanagement;
iv. Naturkapital; biologische Vielfalt und Landnutzung;
v. Wasser- und Abwassermanagement;
vi. Luftqualität;
vii. Verpackungsmaterial und Abfallmanagement; und
viii. Kreislaufwirtschaft.

S (Soziales):

i. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
ii. Produktsicherheit;
iii. Sozialmanagement in der Lieferkette;
iv. Datenschutz und Datensicherheit;
v. Arbeitsmanagement;
vi. Vielfalt, Gleichberechtigung und Eingliederung;
vii. Entwicklung des Humankapitals;
viii. Menschenrechte und Gemeinschaftsmanagement;
ix. internationale Abkommen; und
x. Verbraucherschutz.

G (Unternehmensführung):

i. Aktionäre und Eigentümerstruktur;
ii. Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Vielfalt der Führungs- und Kontrollgremien;
iii. Transaktionen mit verbundenen Parteien;
iv. Management; und
v. Offenlegung und finanzielle Transparenz.

Alle bei der Beurteilung ermittelten ökologischen und sozialen Risiken werden anhand einer Wesentlichkeitsmatrix bewertet. Diese Matrix deckt den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses sowie das Ausmaß der Auswirkungen eines Ereignisses ab und passt die entsprechenden ESG-Bewertungen an.

Die einzelnen Bewertungen einschließlich eventueller Anpassungen werden summiert, woraus sich eine interne, sektorspezifische ESG-Gesamtbewertung für jede Anlage ergibt, die von 0 bis 100 reicht, wobei 100 der beste Wert ist.

Infolge des Nachhaltigkeitsrahmens des Unteranlageverwalters wird ein erheblicher Anteil (mindestens 80 %) des Vermögens des Teilfonds in Emittenten mit einer internen sektorspezifischen ESG-Gesamtbewertung von 60 oder höher investiert sein.

Das Ergebnis des Fragebogens dient auch als Leitfaden für die Aktivitäten des Unteranlageverwalters, wie weiter unten unter der Überschrift „Zusätzliche Betrachtungen“ beschrieben.

Ausschlüsse

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Unteranlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Atomwaffen beteiligt sind;
- direkt an der Produktion von Rohöl aus Ölsand beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Unteranlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Produktion, dem Vertrieb oder der Lieferung von Tabakprodukten erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Unteranlageverwalters):

- an der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, es sei denn, dies geschieht als Nebenprodukt und ist auf 10 % der Einnahmen des Unternehmens beschränkt; oder
- Einnahmen aus der Kohleverstromung erzielen, es sei denn, das Unternehmen verfügt über einen klaren Übergangspfad und erzielt im Jahr 2025 nicht mehr als 25 % und im Jahr 2027 nicht mehr als 10 % seiner Einnahmen aus der Kohleverstromung.

Ungeachtet der obigen Ausnahmen kann der Teilfonds in grüne Anleihen investieren, einschließlich solcher, die von Unternehmen begeben werden, die Kraftwerkskohle nutzen oder Einnahmen aus der Erzeugung von elektrischem Strom aus Kraftwerkskohle erzielen. In solchen Fällen bewertet der Unteranlageverwalter, inwieweit die Verwendung der Erlöse aus der grünen Anleihe den Übergang zu einer Netto-Kohlenstoff-Emissionsintensität von null sinnvoll unterstützt.

m Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Zusammenhang mit seinem Nachhaltigkeitsrahmen wird der Unteranlageverwalter mit den Unternehmen in Kontakt treten, wenn er Möglichkeiten erkennt, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu vertiefen.

Die Fundamentalanalyse des Unteranlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, unternehmenseigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Unteranlageverwalters. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Unteranlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Unteranlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Unteranlageverwalter wendet seinen internen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Ein signifikanter Anteil (mindestens 80 %) des Vermögens des Teilfonds wird in Emittenten mit einer internen sektorspezifischen ESG-Gesamtbewertung von 60 oder höher investiert.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Emittenten, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Unteranlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des in der vorstehenden Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ umrissenen internen Nachhaltigkeitsrahmens des Unteranlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

  Der Unteranlageverwalter berücksichtigt folgende Merkmale:
  - Vorstandsstruktur des emittierenden Unternehmens und Kontrolle durch die Aktionäre;
  - die Politik des emittierenden Unternehmens, darunter das bisherige Verhalten in Bezug auf Whistleblowing und Korruption, sowie etwaige Bußgelder oder Strafen in der Vergangenheit; und
  - die Behandlung der Mitarbeiter:innen durch das emittierenden Unternehmens, z. B. die Frage, ob sich die Belegschaft gewerkschaftlich organisieren darf. Das Verfahren zeigt auch, ob ein Unternehmen möglicherweise gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen hat.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 80 % der Vermögenswerte.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und der angewendete ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

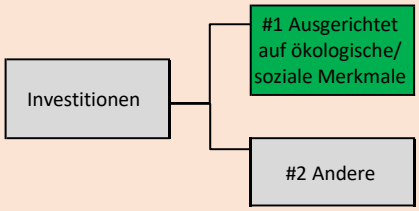

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[13] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[13] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

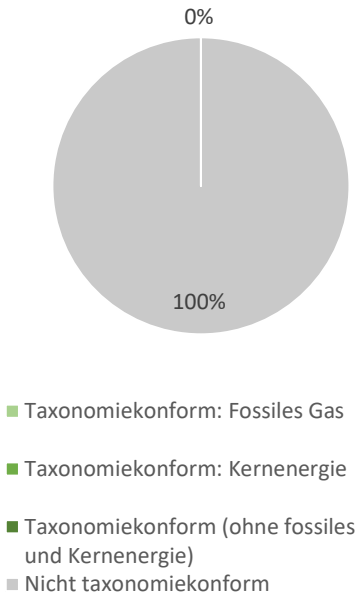

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

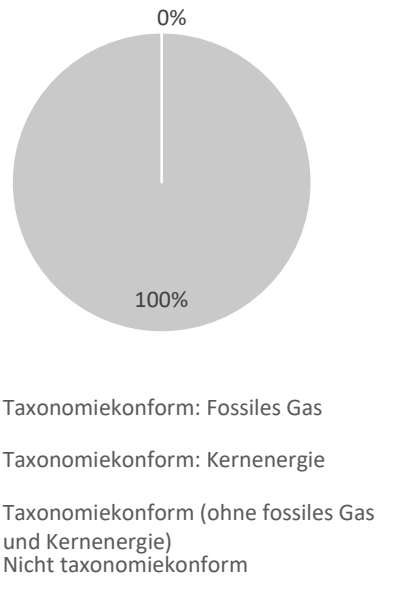

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds (gegebenenfalls) keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten; und
- Derivate zur Absicherung; und
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Unteranlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Global Managed Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800ATCFTXLMWF1N08

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt verstärkt ökologische oder soziale Merkmale, indem er in Unternehmen und Länder investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und indem er Anlagen in bestimmten Geschäftsgruppen und Aktivitäten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- ökologische Merkmale, wie z. B. der Übergang zur Netto-Null und der Klimawandel; und
- soziale Merkmale, wie z. B. die digitale Infrastruktur, das Gesundheitswesen und die finanzielle Einbindung.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Eine Kombination aus Nachhaltigkeitsindikatoren und qualitativen Kommentaren des Anlageverwalters zu diesen Indikatoren wird verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren mit qualitativen Kommentaren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Für direkte Kapitalbeteiligungen:
- CO2-Fußabdruck der Unternehmen in Bezug auf Scope-1-, -2- und -3-Emissionen (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD)
- Gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Unternehmens (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. USD Umsatzerlöse)
- Anteil der Offenlegung (% der Unternehmen im Portfolio, die CO2-Emissionszahlen offenlegen)
- Prozentsatz der Beteiligungen mit glaubwürdigen Plänen zu einem Übergang zu netto null
- Prozentsatz der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind

Für Schuldtitel:
- Sofern relevant, CO2-Emissionen der Länder auf Pro-Kopf-Basis und/oder im Verhältnis zum BIP, mit qualitativen Kommentaren

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er im Laufe der Zeit zusätzliche relevante Nachhaltigkeitsindikatoren einbeziehen wird, da die Daten immer leichter verfügbar werden.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    k. A.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

    k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens oder Landes werden derzeit die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Bei der Durchführung dieser Analyse verwendet der Anlageverwalter quantitative Daten, sofern verfügbar, und nimmt eine qualitative Bewertung vor. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn wesentliche nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung oder staatlichen Stakeholdern in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsents-cheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

<u>Nachhaltigkeitsrahmen</u>

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Dieser Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf die Beurteilung der durch eine potenzielle Anlage entstehenden wesentlichen positiven und negativen externen Effekte, die sich auf die Stakeholder auswirken. Positive und negative externe Effekte sind die positiven oder schädlichen Auswirkungen, die ein Unternehmen oder ein Land nach Ansicht des Anlageverwalters aufgrund seiner Politik, Geschäftstätigkeit, Geschäftsmodelle, Produkte und/oder Dienstleistungen auf die Gesellschaft und die Umwelt haben kann.

Der Anlageverwalter wird diese externen Effekte soweit möglich quantifizieren und die Geschäftsmodelle und Ziele der Unternehmen zur Verwaltung negativer externer Effekte, die die Gesellschaft und die Umwelt betreffen, beurteilen. Der Anlageverwalter bevorzugt Direktinvestitionen in Anlagen, die über Richtlinien zur Bewältigung schädlicher Auswirkungen (d. h. negativer externer Effekte) auf die Stakeholder verfügen und in einigen Fällen

Produkte und Dienstleistungen mit erkennbaren Vorteilen (d. h. positiven externen Effekten) für die Gesellschaft oder die Umwelt aufweisen.

Unter Verwendung seines Nachhaltigkeitsrahmens führt der Anlageverwalter für Unternehmensanlagen Nachhaltigkeitsüberprüfungen von Branchengeschäftsgruppen durch, die zwei Zwecken dienen:

- potenzielle Geschäftsgruppen zu identifizieren, die vom Teilfonds ausgeschlossen werden sollten; und
- den Kontext für die anschließende Fundamentalanalyse zu liefern, die für einzelne Unternehmen durchgeführt wird, wenn diese für die Aufnahme in den Teilfonds in Betracht gezogen werden.

Bei Investitionen in Länder (d. h. Anlagen in Staatstiteln) prüft der Anlageverwalter, inwieweit die Behörden einen Ausgleich zwischen langfristiger ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit und kurzfristigen Wachstums- und Konsumzielen schaffen. Es ist eine wichtige Erkenntnis, dass bei vielen Ländern ein empfindliches Gleichgewicht zwischen negativen ökologischen und sozialen externen Effekten und dem Streben nach Wirtschaftswachstum besteht, insbesondere bei Ländern mit niedrigerem Einkommen.

Ausschlüsse

Wie oben erwähnt, versucht der Anlageverwalter auch, Direktanlagen in bestimmten Geschäftsgruppen und Aktivitäten für den Teilfonds auszuschließen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen). Der Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf die Ausschlüsse für den Teilfonds basiert auf einer Kombination aus den Schlussfolgerungen seiner eigenen Nachhaltigkeitsüberprüfungen der Unternehmensgruppen und den Präferenzen der Anleger für verantwortungsvolles Investieren.

Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Herstellung und Verkauf von Tabakprodukten;
- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle;
- Exploration, Förderung und Raffinierung von Öl und Gas;
- Betrieb von Glücksspielzentren oder über Online-Glücksspielportale;
- Produktion oder Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung; oder
- Herstellung von konventionellen Waffen, Herstellung oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen oder Herstellung von Waffen-Unterstützungssystemen und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Weitere Informationen zu den aktuellen Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, einschließlich der Begründung, warum in bestimmte Geschäftsbereiche und Aktivitäten nicht investiert wird, finden Sie im Bereich „Unterlagenbibliothek“ auf der Website des Anlageverwalters.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Der Nachhaltigkeitsrahmen ist in den gesamten Anlageprozess integriert. Die Fundamentalanalysen des Anlageverwalters stützen sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen), Daten von Drittanbietern (z. B. CDP-Berichte zur Offenlegung von CO2-Emissionen), eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens ist ein wichtiger Bestandteil des Prozesses und der Überwachung durch den Anlageverwalter. Der Anlageverwalter wird die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens in Betracht ziehen, wo er Möglichkeiten für positive Veränderungen wie eine bessere Offenlegung von CO2-Emissionen und die Netto-Null-Emissionsziele erkennt.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale aller Anlagen des Teilfonds in Unternehmen und Ländern zu beurteilen. Daher werden für den Teilfonds nur Investitionen in Unternehmen und Länder in Betracht gezogen, die nach Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters als ausreichend für die Bewältigung ihrer negativen externen Effekte und/oder für die Erzielung positiver externer Effekte bewertet wurden.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter folgt einem internen Rahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf die Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Unternehmensführungsthemen werden gegebenenfalls als Teil der Richtlinie von Ninety One in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung betrachtet:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen und Ländern (d. h. Anlagen in Staatsanleihen) Teil der Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter in Bezug auf seine Anlagen durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Im Rahmen der Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter werden Bereiche wie Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Steuerkonformität berücksichtigt.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Vermögenswerte, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und der angewendete ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.
Die Vermögenswerte, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gehalten werden, konzentrieren sich auf Investitionen in Unternehmen oder Länder.

Es ist zu beachten, dass der Anteil der an ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Vermögenswerte im Laufe des Marktzyklus schwanken kann.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Vermögenswerte werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

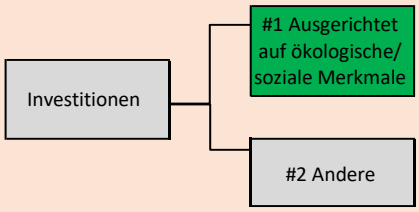

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

k. A.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[14] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[14] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

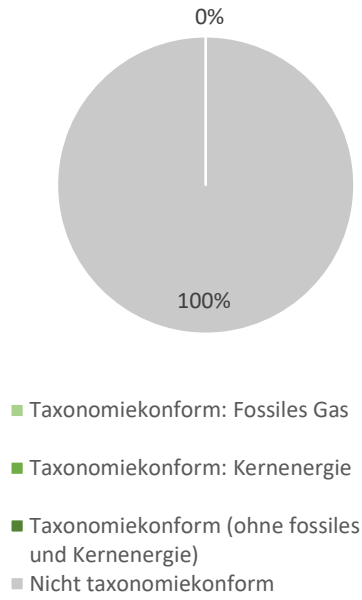

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

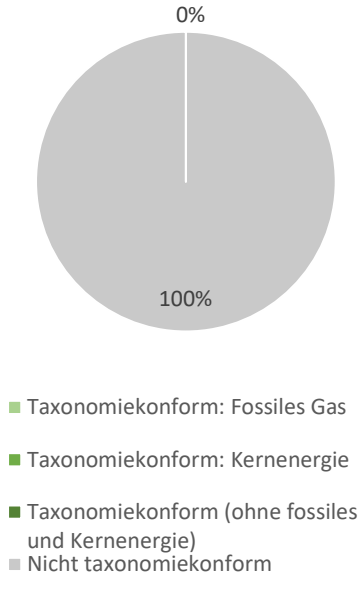

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst (1) Anlagen, die zuvor als „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ eingestuft wurden und vom Anlageverwalter aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z. B. einer Kontroverse) geprüft werden, und (2) Anlagen, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, oder Tagesgelder; und
- Derivate zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Global Macro Allocation Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800Q7XLCIZ4JK4842

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt verstärkt ökologische oder soziale Merkmale, indem er in Unternehmen und Länder investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und indem er Anlagen in bestimmten Geschäftsgruppen und Aktivitäten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- ökologische Merkmale, wie z. B. der Übergang zur Netto-Null und der Klimawandel; und
- soziale Merkmale, wie z. B. die digitale Infrastruktur, das Gesundheitswesen und die finanzielle Einbindung.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Eine Kombination aus Nachhaltigkeitsindikatoren und qualitativen Kommentaren des Anlageverwalters zu diesen Indikatoren wird verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren mit qualitativen Kommentaren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Für direkte Kapitalbeteiligungen:
- CO2-Fußabdruck der Unternehmen in Bezug auf Scope-1-, -2- und -3-Emissionen (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD)
- Gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Unternehmens (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. USD Umsatzerlöse)
- Anteil der Offenlegung (% der Unternehmen im Portfolio, die CO2-Emissionszahlen offenlegen)
- Prozentsatz der Beteiligungen mit glaubwürdigen Plänen zu einem Übergang zu netto null
- Prozentsatz der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind

Für Schuldtitel:
- Sofern relevant, CO2-Emissionen der Länder auf Pro-Kopf-Basis und/oder im Verhältnis zum BIP, mit qualitativen Kommentaren

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er im Laufe der Zeit zusätzliche relevante Nachhaltigkeitsindikatoren einbeziehen wird, da die Daten immer leichter verfügbar werden.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    k. A.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

    k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens oder Landes werden derzeit die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Bei der Durchführung dieser Analyse verwendet der Anlageverwalter quantitative Daten, sofern verfügbar, und nimmt eine qualitative Bewertung vor. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn wesentliche nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung oder staatlichen Stakeholdern in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Dieser Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf die Beurteilung der durch eine potenzielle Anlage entstehenden wesentlichen positiven und negativen externen Effekte, die sich auf die Stakeholder auswirken. Positive und negative externe Effekte sind die positiven oder schädlichen Auswirkungen, die ein Unternehmen oder ein Land nach Ansicht des Anlageverwalters aufgrund seiner Politik, Geschäftstätigkeit, Geschäftsmodelle, Produkte und/oder Dienstleistungen auf die Gesellschaft und die Umwelt haben kann.

Der Anlageverwalter wird diese externen Effekte soweit möglich quantifizieren und die Geschäftsmodelle und Ziele der Unternehmen zur Verwaltung negativer externer Effekte, die die Gesellschaft und die Umwelt betreffen, beurteilen. Der Anlageverwalter bevorzugt Direktinvestitionen in Anlagen, die über Richtlinien zur Bewältigung schädlicher Auswirkungen (d. h. negativer externer Effekte) auf die Stakeholder verfügen und in einigen Fällen

Produkte und Dienstleistungen mit erkennbaren Vorteilen (d. h. positiven externen Effekten) für die Gesellschaft oder die Umwelt aufweisen.

Unter Verwendung seines Nachhaltigkeitsrahmens führt der Anlageverwalter für Unternehmensanlagen Nachhaltigkeitsüberprüfungen von Branchengeschäftsgruppen durch, die zwei Zwecken dienen:

- potenzielle Geschäftsgruppen zu identifizieren, die vom Teilfonds ausgeschlossen werden sollten; und
- den Kontext für die anschließende Fundamentalanalyse zu liefern, die für einzelne Unternehmen durchgeführt wird, wenn diese für die Aufnahme in den Teilfonds in Betracht gezogen werden.

Bei Investitionen in Länder (d. h. Anlagen in Staatstiteln) prüft der Anlageverwalter, inwieweit die Behörden einen Ausgleich zwischen langfristiger ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit und kurzfristigen Wachstums- und Konsumzielen schaffen. Es ist eine wichtige Erkenntnis, dass bei vielen Ländern ein empfindliches Gleichgewicht zwischen negativen ökologischen und sozialen externen Effekten und dem Streben nach Wirtschaftswachstum besteht, insbesondere bei Ländern mit niedrigerem Einkommen.

Ausschlüsse

Wie oben erwähnt, versucht der Anlageverwalter auch, Direktanlagen in bestimmten Geschäftsgruppen und Aktivitäten für den Teilfonds auszuschließen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen). Der Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf die Ausschlüsse für den Teilfonds basiert auf einer Kombination aus den Schlussfolgerungen seiner eigenen Nachhaltigkeitsüberprüfungen der Unternehmensgruppen und den Präferenzen der Anleger für verantwortungsvolles Investieren.

Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Herstellung und Verkauf von Tabakprodukten;
- Betrieb von Glücksspielzentren oder über Online-Glücksspielportale;
- Produktion oder Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung;
- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle;
- Exploration, Förderung und Raffinierung von Öl und Gas; oder
- Herstellung von konventionellen oder Atomwaffen, Herstellung oder der Vertrieb von zivilen Schusswaffen, oder Herstellung von Waffen-Unterstützungssystemen und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

-
-
-
- direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Weitere Informationen zu den aktuellen Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, einschließlich der Begründung, warum in bestimmte Geschäftsbereiche und Aktivitäten nicht investiert wird, finden Sie im Bereich „Unterlagenbibliothek“ auf der Website des Anlageverwalters.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Der Nachhaltigkeitsrahmen ist in den gesamten Anlageprozess integriert. Die Fundamentalanalysen des Anlageverwalters stützen sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen), Daten von Drittanbietern (z. B. CDP-Berichte zur Offenlegung von CO2-Emissionen), eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens ist ein wichtiger Bestandteil des Prozesses und der Überwachung durch den Anlageverwalter. Der Anlageverwalter wird die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens in Betracht ziehen, wo er Möglichkeiten für positive Veränderungen wie eine bessere Offenlegung von CO2-Emissionen und die Netto-Null-Emissionsziele erkennt.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr

genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seinen Nachhaltigkeitsrahmen konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale aller Anlagen des Teilfonds in Unternehmen und Ländern zu beurteilen. Daher werden für den Teilfonds nur Investitionen in Unternehmen und Länder in Betracht gezogen, die nach Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters als ausreichend für die Bewältigung ihrer negativen externen Effekte und/oder für die Erzielung positiver externer Effekte bewertet wurden.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter folgt einem internen Rahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf die Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Unternehmensführungsthemen werden gegebenenfalls als Teil der Richtlinie von Ninety One in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung betrachtet:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen und Ländern (d. h. Anlagen in Staatsanleihen) Teil der Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter in Bezug auf seine Anlagen durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Im Rahmen der Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter werden Bereiche wie Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Steuerkonformität berücksichtigt.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Vermögenswerte, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und der angewendete ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die Vermögenswerte, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gehalten werden, konzentrieren sich auf Investitionen in Unternehmen oder Länder.

Es ist zu beachten, dass der Anteil der an ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Vermögenswerte im Laufe des Marktzyklus schwanken kann.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Vermögenswerte werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

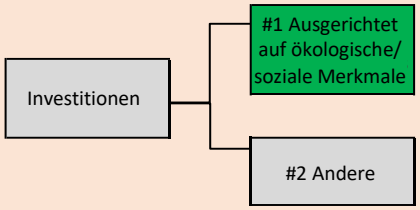

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

k. A.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[15] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[15] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

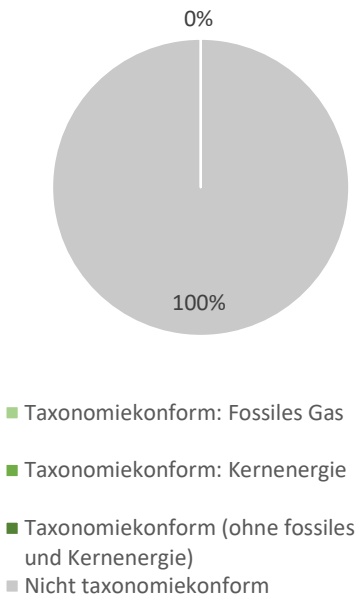

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

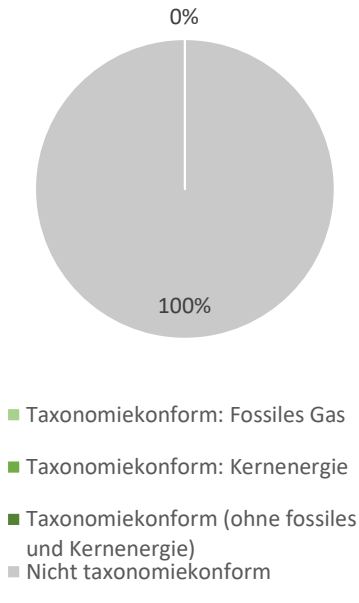

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A.

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst (1) Anlagen, die zuvor als „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ eingestuft wurden und vom Anlageverwalter aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z. B. einer Kontroverse) geprüft werden, und (2) Anlagen, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, oder Tagesgelder; und
- Derivate zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
  k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Global Quality Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138006WDR4Z341GGA33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt bessere CO2-Ergebnisse (d. h. er hält ein CO2-Profil aufrecht, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds), indem er in Unternehmen investiert, die die Standards der vom Anlageverwalter selbst vorgenommenen Nachhaltigkeitsbeurteilungen erfüllen, und schließt Anlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsfeldern aus (die als nicht mit einer Netto-Null-Zukunft vereinbar angesehen werden).

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein CO2-Profil aufrechtzuerhalten, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- das CO2-Profil des Teilfonds; und
- das CO2-Profil des Referenzwerts.

Derzeit wird das CO2-Profil des Teilfonds abgeleitet, indem die Summe der jährlichen „finanzierten Emissionen" auf der Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen Prozentsatzes des Unternehmenswerts jeder beurteilbaren Anlage berechnet wird. Diese wird normalisiert, indem sie durch den Gesamtbetrag der vom Teilfonds in die Anlagen investierten Dollar dividiert wird, um eine vergleichbare Emissionsbilanz zu erhalten.

Die Bewerbung besserer CO2-Ergebnisse durch den Teilfonds soll auf der Ebene des gesamten Teilfonds erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht jede gehaltene Anlage zu jedem Zeitpunkt geringere CO2-Emissionen aufweist als der Referenzwert des Teilfonds.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt über die verfolgte Anlagestrategie beschrieben, nicht in bestimmte Unternehmen in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen der Phase der Fundamentalanalyse des Anlageverfahrens bewertet der Anlageverwalter die Unternehmen, in die investiert wird, anhand der nachfolgend aufgeführten Säulen, um festzustellen, ob sie die vom Anlageverwalter geforderten Standards erfüllen. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl qualitativer Informationen und verfügbarer Daten verwendet. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Nachhaltigkeit ist vollständig in die Analyse jedes Unternehmens integriert und wird anhand der folgenden drei Säulen beurteilt:

1. **Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells**
Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Nachhaltigkeit der Beziehungen zu Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern; (ii) die Beziehungen zu Regulierungsbehörden, die Bedrohung durch zunehmende aufsichtsrechtliche Prüfungen; (iii) die Nachhaltigkeit von Umweltpraktiken, die Rohstoffbeschaffung, die Energieeffizienz, den Wasserverbrauch, die CO2-Bilanz; (iv) die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesellschaft und die Umwelt und (v) die Klimaresilienz der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich ihrer Zusagen, „Netto-Null"-Ziele zu erreichen).

2. **Nachhaltigkeit des Finanzmodells**
Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Qualität der Rechnungslegungsgrundsätze, (ii) die Nachhaltigkeit der Kapitalstruktur und des Betriebskapitalzyklus und (iii) die Nachhaltigkeit des Cashflows und den Steuersatz.

3. **Nachhaltigkeit der Kapitalallokation und der Unternehmensführung**
Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) Ausrichtung des Geschäfts und der Kapitalallokation an langfristigen Aktionären und anderen Stakeholdern, einschließlich Mitarbeiterbeziehungen; (ii) angemessene Vergütung von Führungskräften in Abstimmung mit langfristiger Wertschöpfung; und (iii) Beurteilung traditioneller Unternehmensführungsaspekte wie Risikomanagement, Ausgewogenheit des Vorstands, Unabhängigkeit wichtiger Ausschüsse (wie Prüfungs- und Vergütungsausschuss), Transaktionen mit verbundenen Parteien, Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und Fluktuation.

Ausschlüsse

Außerdem vermeidet der Teilfonds Sektoren, die als unvereinbar mit einer „Netto-Null"-Zukunft gelten. Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die direkt an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle; oder
- Produktion und Erzeugung fossiler Brennstoffe.

Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Atomwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen weltweite Normen verstoßen, insbesondere gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Rahmen seiner Strategie arbeitet der Anlageverwalter auch mit der Unternehmensleitung in Bezug auf das Klima zusammen, konzentriert sich auf die Offenlegung von CO2-Daten, und ermuntert die Einführung von Übergangspfaden in Richtung „Netto-Null", wo er Möglichkeiten für einen positiven Wandel oder für die Vertiefung von Wissen und Einblicken in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen sieht.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seine Nachhaltigkeitsanalyse konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Anlageverwalter verbindlich die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale besserer CO2-Ergebnisse im Portfolio des Teilfonds an.

  Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen" des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen und -leitlinien, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 66 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

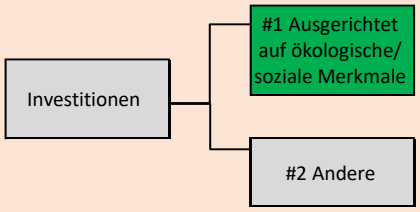

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[16] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[16] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

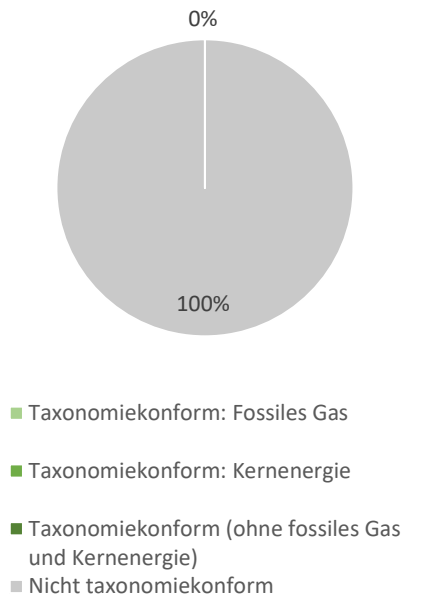

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

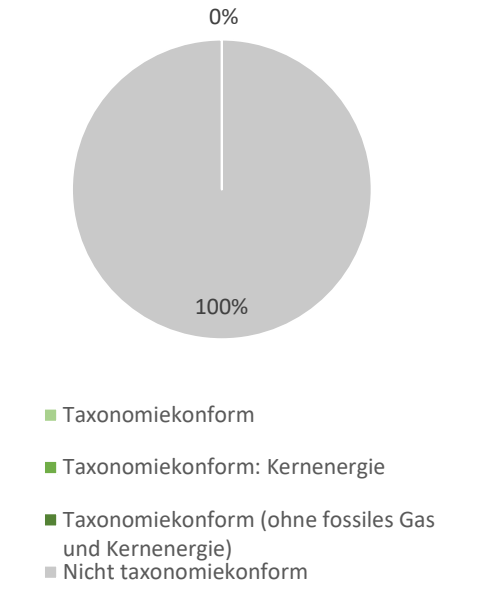

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Aktien, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen. Diese Anlagen stellen in der Regel keinen wesentlichen Teil des Teilfondsportfolios dar.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
  k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Global Franchise Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800ENHEQTIA6IRV12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt bessere CO2-Ergebnisse (d. h. er hält ein CO2-Profil aufrecht, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds), indem er in Unternehmen investiert, die die Standards der vom Anlageverwalter selbst vorgenommenen Nachhaltigkeitsbeurteilungen erfüllen, und schließt Anlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsfeldern aus (die als nicht mit einer Netto-Null-Zukunft vereinbar angesehen werden).

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein CO2-Profil aufrechtzuerhalten, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- das CO2-Profil des Teilfonds; und
- das CO2-Profil des Referenzwerts.

Derzeit wird das CO2-Profil des Teilfonds abgeleitet, indem die Summe der jährlichen „finanzierten Emissionen" auf der Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen Prozentsatzes des Unternehmenswerts jeder beurteilbaren Anlage berechnet wird. Diese wird normalisiert, indem sie durch den Gesamtbetrag der vom Teilfonds in die Anlagen investierten Dollar dividiert wird, um eine vergleichbare Emissionsbilanz zu erhalten.

Die Bewerbung besserer CO2-Ergebnisse durch den Teilfonds soll auf der Ebene des gesamten Teilfonds erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht jede gehaltene Anlage zu jedem Zeitpunkt geringere CO2-Emissionen aufweist als der Referenzwert des Teilfonds.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt über die verfolgte Anlagestrategie beschrieben, nicht in bestimmte Unternehmen in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen der Phase der Fundamentalanalyse des Anlageverfahrens bewertet der Anlageverwalter die Unternehmen, in die investiert wird, anhand der nachfolgend aufgeführten Säulen, um festzustellen, ob sie die vom Anlageverwalter geforderten Standards erfüllen. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl qualitativer Informationen und verfügbarer Daten verwendet. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Nachhaltigkeit ist vollständig in die Analyse jedes Unternehmens integriert und wird anhand der folgenden drei Säulen beurteilt:

1. **Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells**
Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Nachhaltigkeit der Beziehungen zu Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern; (ii) die Beziehungen zu Regulierungsbehörden, die Bedrohung durch zunehmende aufsichtsrechtliche Prüfungen; (iii) die Nachhaltigkeit von Umweltpraktiken, die Rohstoffbeschaffung, die Energieeffizienz, den Wasserverbrauch, die CO2-Bilanz; (iv) die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesellschaft und die Umwelt und (v) die Klimaresilienz der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich ihrer Zusagen, „Netto-Null"-Ziele zu erreichen).

2. **Nachhaltigkeit des Finanzmodells**
Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Qualität der Rechnungslegungsgrundsätze, (ii) die Nachhaltigkeit der Kapitalstruktur und des Betriebskapitalzyklus und (iii) die Nachhaltigkeit des Cashflows und den Steuersatz.

3. **Nachhaltigkeit der Kapitalallokation und der Unternehmensführung**
Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) Ausrichtung des Geschäfts und der Kapitalallokation an langfristigen Aktionären und anderen Stakeholdern, einschließlich Mitarbeiterbeziehungen; (ii) angemessene Vergütung von Führungskräften in Abstimmung mit langfristiger Wertschöpfung; und (iii) Beurteilung traditioneller Unternehmensführungsaspekte wie Risikomanagement, Ausgewogenheit des Vorstands, Unabhängigkeit wichtiger Ausschüsse (wie Prüfungs- und Vergütungsausschuss), Transaktionen mit verbundenen Parteien, Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und Fluktuation.

Ausschlüsse

Außerdem vermeidet der Teilfonds Sektoren, die als unvereinbar mit einer „Netto-Null"-Zukunft gelten. Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die direkt an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle; oder
- Produktion und Erzeugung fossiler Brennstoffe.

Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Atomwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen weltweite Normen verstoßen, insbesondere gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschlüsse in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Rahmen seiner Strategie arbeitet der Anlageverwalter auch mit der Unternehmensleitung in Bezug auf das Klima zusammen, konzentriert sich auf die Offenlegung von CO2-Daten, und ermuntert die Einführung von Übergangspfaden in Richtung „Netto-Null“, wo er Möglichkeiten für einen positiven Wandel oder für die Vertiefung von Wissen und Einblicken in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen sieht.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seine Nachhaltigkeitsanalyse konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Anlageverwalter verbindlich die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale besserer CO2-Ergebnisse im Portfolio des Teilfonds an.

  Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen“ des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen und -leitlinien, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

  - Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
  - langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
  - Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
  - Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
  - Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 66 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

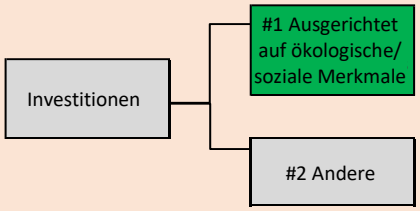

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[17] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[17] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

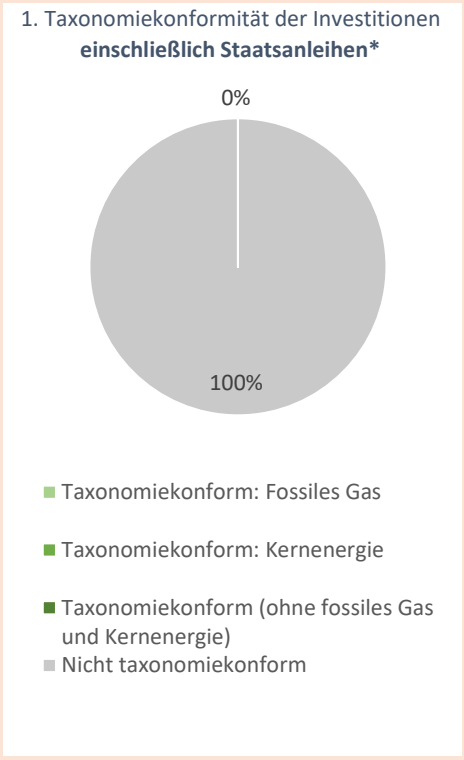

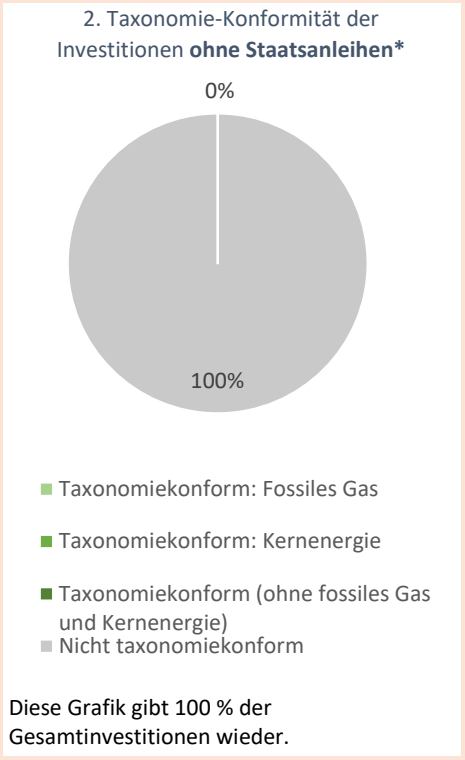

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Aktien, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen. Diese Anlagen stellen in der Regel keinen wesentlichen Teil des Teilfondsportfolios dar.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Global Quality Dividend Growth Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800J8SZF5T21OWQ46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt bessere CO2-Ergebnisse (d. h. er hält ein CO2-Profil aufrecht, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds), indem er in Unternehmen investiert, die die Standards der vom Anlageverwalter selbst vorgenommenen Nachhaltigkeitsbeurteilungen erfüllen, und schließt Anlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsfeldern aus (die als nicht mit einer Netto-Null-Zukunft vereinbar angesehen werden).

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein CO2-Profil aufrechtzuerhalten, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- das CO2-Profil des Teilfonds; und
- das CO2-Profil des Referenzwerts.

Derzeit wird das CO2-Profil des Teilfonds abgeleitet, indem die Summe der jährlichen „finanzierten Emissionen" auf der Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen Prozentsatzes des Unternehmenswerts jeder beurteilbaren Anlage berechnet wird. Diese wird normalisiert, indem sie durch den Gesamtbetrag der vom Teilfonds in die Anlagen investierten Dollar dividiert wird, um eine vergleichbare Emissionsbilanz zu erhalten.

Die Bewerbung besserer CO2-Ergebnisse durch den Teilfonds soll auf der Ebene des gesamten Teilfonds erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht jede gehaltene Anlage zu jedem Zeitpunkt geringere CO2-Emissionen aufweist als der Referenzwert des Teilfonds.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    k. A.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

    k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt über die verfolgte Anlagestrategie beschrieben, nicht in bestimmte Unternehmen in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen der Phase der Fundamentalanalyse des Anlageverfahrens bewertet der Anlageverwalter die Unternehmen, in die investiert wird, anhand der nachfolgend aufgeführten Säulen, um festzustellen, ob sie die vom Anlageverwalter geforderten Standards erfüllen. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl qualitativer Informationen und verfügbarer Daten verwendet. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Nachhaltigkeit ist vollständig in die Analyse jedes Unternehmens integriert und wird anhand der folgenden drei Säulen beurteilt:

1. **Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Nachhaltigkeit der Beziehungen zu Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern; (ii) die Beziehungen zu Regulierungsbehörden, die Bedrohung durch zunehmende aufsichtsrechtliche Prüfungen; (iii) die Nachhaltigkeit von Umweltpraktiken, die Rohstoffbeschaffung, die Energieeffizienz, den Wasserverbrauch, die CO2-Bilanz; (iv) die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesellschaft

und die Umwelt und (v) die Klimaresilienz der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich ihrer Zusagen, „Netto-Null“-Ziele zu erreichen).

2. **Nachhaltigkeit des Finanzmodells**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Qualität der Rechnungslegungsgrundsätze, (ii) die Nachhaltigkeit der Kapitalstruktur und des Betriebskapitalzyklus und (iii) die Nachhaltigkeit des Cashflows und den Steuersatz.

3. **Nachhaltigkeit der Kapitalallokation und der Unternehmensführung**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) Ausrichtung des Geschäfts und der Kapitalallokation an langfristigen Aktionären und anderen Stakeholdern, einschließlich Mitarbeiterbeziehungen; (ii) angemessene Vergütung von Führungskräften in Abstimmung mit langfristiger Wertschöpfung; und (iii) Beurteilung traditioneller Unternehmensführungsaspekte wie Risikomanagement, Ausgewogenheit des Vorstands, Unabhängigkeit wichtiger Ausschüsse (wie Prüfungs- und Vergütungsausschuss), Transaktionen mit verbundenen Parteien, Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und Fluktuation.

Ausschlüsse

Außerdem vermeidet der Teilfonds Sektoren, die als unvereinbar mit einer „Netto-Null“-Zukunft gelten. Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die direkt an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle; oder
- Produktion und Erzeugung fossiler Brennstoffe.

Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Atomwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen weltweite Normen verstoßen, insbesondere gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschlüsse in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Rahmen seiner Strategie arbeitet der Anlageverwalter auch mit der Unternehmensleitung in Bezug auf das Klima zusammen, konzentriert sich auf die Offenlegung von CO2-Daten, und ermuntert die Einführung von Übergangspfaden in Richtung „Netto-Null“, wo er Möglichkeiten für einen positiven Wandel oder für die Vertiefung von Wissen und Einblicken in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen sieht.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter wendet seine Nachhaltigkeitsanalyse konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Anlageverwalter verbindlich die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale besserer CO2-Ergebnisse im Portfolio des Teilfonds an.

Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen“ des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***
  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***
  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen und -leitlinien, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

  - Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
  - langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
  - Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
  - Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
  - Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

  Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

  Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 66 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

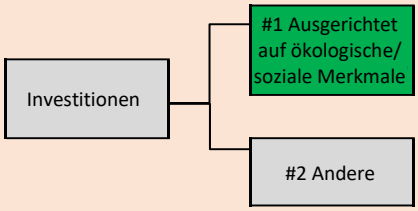

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[18] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[18] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

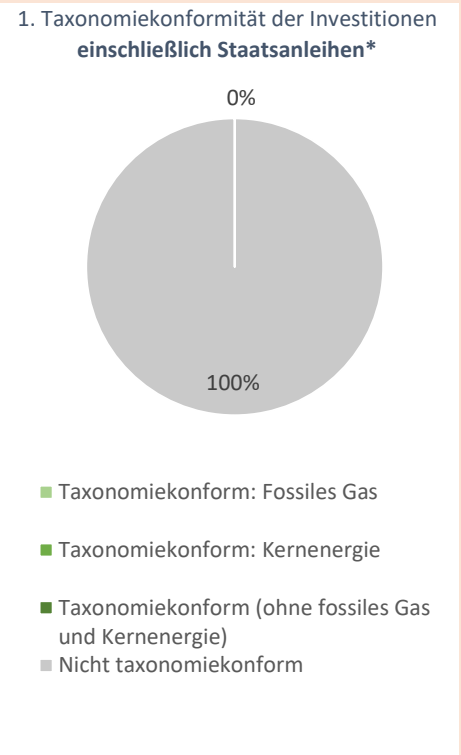

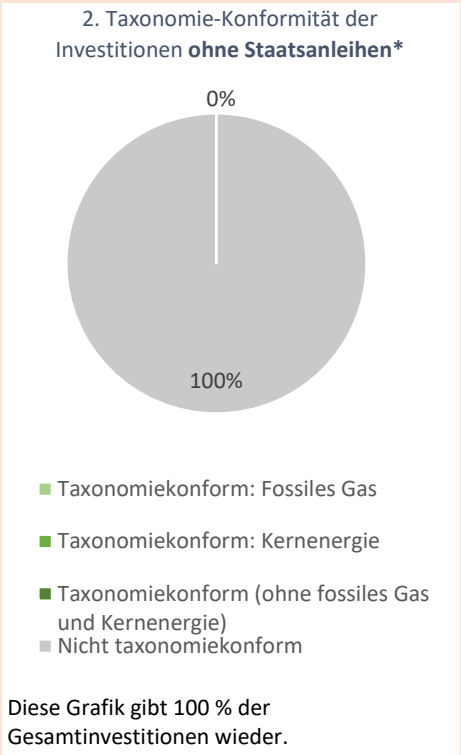

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Aktien, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen. Diese Anlagen stellen in der Regel keinen wesentlichen Teil des Teilfondsportfolios dar.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
  k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Global Environment Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800LQ2Q46VNU9L735

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 90 %

- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Umweltziel des Teilfonds besteht darin, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die durch eine nachhaltige Dekarbonisierung zu einem positiven Umweltwandel beitragen sollen.

Dieses nachhaltige Investitionsziel wird erreicht, indem zunächst Unternehmen ins Visier genommen werden, die in der Regel mindestens einen Großteil ihres Umsatzes aus Bereichen erzielen, die zu Umweltveränderungen beitragen, und Produkte und Dienstleistungen anbieten, die wirklich CO2-Emissionen vermeiden, indem (1) das CO2-Risiko und (2) die CO2-Auswirkungen bewertet werden. Zweitens werden einige Sektoren aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ näher beschrieben. Derzeit nutzt der Teilfonds „vermiedenes CO2“ als Indikator für die Bewertung, Messung und Überwachung der mit einem Unternehmen verbundenen CO2-Bilanz.

Vermiedenes CO2 bezeichnet CO2-Emissionen, die durch die Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit geringeren CO2-Emissionen als zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden, wodurch ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet wird.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des Ziels der nachhaltigen Investition des Teilfonds festgelegt.

Nur in Bezug auf den Teil des Teilfonds, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zu einem Umweltziel beitragen, trägt der Teilfonds zu dem Umweltziel „Klimaschutz“ bei, wobei die Auffassung des Anlageverwalters von „Klimaschutz“ eine breitere Palette von Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten umfasst, als derzeit in der EU-Taxonomie erfasst sind, indem er seine Anlagestrategie anwendet, wie in der nachstehenden Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

  Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds zu messen:

  - Absolute CO2-Emissionen in Bezug auf Scope 1, 2 und 3 (in Tonnen CO2-Äquivalent)
  - CO2-Fußabdruck in Bezug auf Scope-1-, -2- und -3-Emissionen (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD)
  - Gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Unternehmens (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. USD Umsatzerlöse)
  - Vermiedenes CO2 (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD)
  - Anteil der Offenlegung (% der Unternehmen im Portfolio, die CO2-Emissionszahlen offenlegen)
  - Prozentsatz der Unternehmen mit glaubwürdigen Plänen zu einem Übergang zu netto null
  - Prozentsatz der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind

  Vermiedenes CO2 bezeichnet CO2-Emissionen, die durch die Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit geringeren CO2-Emissionen als zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden, wodurch ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet wird.

- ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

  Der Anlageverwalter bewertet nachhaltige Investitionen anhand der vierzehn verpflichtenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, um festzustellen, ob die Investition andere nachhaltige Investitionsziele wesentlich beeinträchtigt. Diese Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) wird auf das gesamte Unternehmen angewendet.

  Um mögliche negative Auswirkungen der Anlageentscheidungen des Anlageverwalters auf andere nachhaltige Investitionsziele abzumildern, bewertet der Anlageverwalter außerdem die wesentlichen negativen externen Effekte (d. h. schädliche Auswirkungen), die durch eine potenzielle Anlage entstehen, die sich auf die Stakeholder des Unternehmens auswirkt, und infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben

  Darüber hinaus arbeitet der Anlageverwalter zusammen mit den Unternehmen an ökologischen und/oder sozialen Problemen (die sich mit der Zeit entwickeln können), darunter die Verbesserung der CO2-Angaben und die Qualität der von ihnen gemeldeten CO2-Daten. Des Weiteren umfasst die Zusammenarbeit mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen auch andere Aspekte, beispielsweise Steuerkonformität, solide Managementstrukturen (z. B. Diversität und Amtszeit des Vorstands), Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und sichere Arbeitspraktiken sowie andere Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Das vom Anlageverwalter umgesetzte Anlageverfahren ermöglicht es ihm, die potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Anlageentscheidungen (insbesondere in der Phase der Fundamentalanalyse) zu identifizieren und zu priorisieren und für jede vom Anlageverwalter getroffene Anlageentscheidung nachzuweisen, dass diese andere ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

  Im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden die 14 verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, um zu beurteilen, ob die beabsichtigten nachhaltigen Investitionen des Teilfonds einen erheblichen Schaden verursachen.

Der Anlageverwalter verwendet quantitative Daten (d. h. die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 der Kommission), sofern verfügbar, und wendet eine qualitative Bewertung an, bei der er sein Wissen, seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen auf die quantitativen PAI-Daten anwendet, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, die den Kontext der Richtlinien und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt. Bei wesentlichen nachteiligen Auswirkungen konzentriert sich der Anlageverwalter bei der Bewertung auf die Fortschritte, die in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erzielt wurden, und/oder auf die Strategien, Geschäftsmodelle und Abläufe, die das Unternehmen zur Bewältigung nachteiliger Auswirkungen einsetzt.

Im Rahmen dieser Bewertung wird eine detaillierte Analyse der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durchgeführt, wobei einige wichtige nachteilige Auswirkungen als wesentlicher angesehen werden, wenn sie direkt mit dem Umweltziel des Teilfonds in Verbindung stehen. Einige Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen können für bestimmte Sektoren und Unternehmen maßgeblicher sein als für andere. Die Anwendbarkeit eines Indikators wird vom Anlageverwalter durch seine Bewertung der Bedeutung dieses Indikators für die Geschäftsstrategie eines Unternehmens und/oder seiner Stakeholder bestimmt. Bei kapitalschwachen Unternehmen (z. B. Technologieunternehmen) könnten die Indikatoren für Treibhausgasemissionen beispielsweise als weniger wesentlich angesehen werden als die Indikatoren für soziale Angelegenheiten und Arbeitnehmerbelange.

Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Wenn keine Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind (d. h. von einem Unternehmen, in das investiert wird, nicht gemeldet werden), arbeitet der Anlageverwalter mit den Unternehmen im Teilfonds zusammen, um sie zu ermutigen, alle obligatorischen Indikatoren offenzulegen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Kernübereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und der internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind, werden im Rahmen der Fundamentalanalyse des Anlageverwalters und der Bewertung der wesentlichen nachteiligen externen Effekte berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Analyse beurteilt der Anlageverwalter, ob nachhaltige Investitionen mit diesen Überlegungen in Einklang stehen. Daten von Drittanbietern, deren Methoden den internationalen Normen entsprechen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen, einschließlich der oben genannten, vertreten sind, ergänzen die Ermittlung dieser Überlegungen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Geschlechterdiversität im Vorstand

Bei der Durchführung dieser Analyse verwendet der Anlageverwalter quantitative Daten, sofern verfügbar, und nimmt eine qualitative Bewertung vor. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, wird sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung oder staatlichen Stakeholdern in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, verfolgt der Anlageverwalter einen maßgeschneiderten, auf Integration von Nachhaltigkeit gestützten Bottom-up-Anlageprozess, der speziell für ein vielfältiges Universum globaler Aktien von Unternehmen konzipiert wurde. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in jede Phase der Strategie integriert.

Das Anlageverfahren umfasst folgende Schritte:

Prüfung des Universums

Der Anlageverwalter identifiziert Unternehmen, die in der Regel mindestens 50 % ihrer Erträge in Bereichen erzielen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu positiven Umweltveränderungen beitragen. Zur Zielgruppe zählende Unternehmen stehen in Verbindung mit dem Prozess nachhaltiger Dekarbonisierung, gewöhnlich in den Bereichen erneuerbare Energien, Elektrifizierung und Ressourceneffizienz.

Nach der Identifizierung von Unternehmen, die den Prozess der nachhaltigen Dekarbonisierung ermöglichen werden, entscheidet der Anlageverwalter durch die Messung des (1) CO2-Risikos und (2) der CO2-Auswirkungen, welche Produkte und/oder Dienstleistungen der Unternehmen wirklich CO2 vermeiden.

Derzeit nutzt der Anlageverwalter „vermiedenes CO2“ als Indikator für die Bewertung, Messung und Überwachung der mit einem Unternehmen verbundenen CO2-Bilanz.

Ähnlich wie finanzielle Daten können Angaben zu „vermiedenem CO2“ im Laufe der Zeit volatil sein, und bei „vermiedenem CO2“ bedeutet ein sinkender Wert nicht immer, dass keine nachhaltige Dekarbonisierung stattfindet. Beispielsweise wird bei einem steigenden Prozentsatz an energieeffizienten Geräten im Gesamtmix der Ausgangswert (oder Status quo) besser und das vermiedene CO2 sinkt, obwohl die Anzahl verkaufter Produkte steigt. Anders betrachtet gibt es in einer Welt, in der 100 % des Stroms erneuerbar erzeugt wird, keinen Zuwachs an vermiedenem CO2 aus Neuinstallationen erneuerbarer Energie. Daher ist es für den Anlageverwalter wichtig, nicht nur die Daten zu überwachen, sondern den größeren Zusammenhang der Daten.

Aus demselben Grund konzentriert sich der Anlageverwalter auf die CO2-Emissionen und die Daten zum „vermiedenen CO2“ der Unternehmen im Portfolio und, was noch wichtiger ist, auf den Zusammenhang dieser Daten statt nur auf die Messung aggregierter Daten des Portfolios.

Ideengenerierung

Der Anlageverwalter hält Ausschau nach Unternehmen, die folgende Merkmale aufweisen: (1) strukturelles Wachstum, (2) nachhaltige Renditen und (3) Wettbewerbsvorteil. Der Schwerpunkt auf strukturellem Wachstum, nachhaltigen Renditen und Unternehmen mit einem Wettbewerbsvorteil ist die Basis für die Bottom-up-Auswahl des Anlageverwalters.

Fundamentalanalyse

Die Unternehmen, die in der Phase der Ideengenerierung identifiziert wurden, werden einer fundamentalen Analyse unterzogen. Diese umfasst eine qualitative und quantitative Bewertung traditioneller Finanzkennzahlen und wesentlicher Nachhaltigkeitsfaktoren unter Verwendung eigener Tools, die Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung und Daten von Analysefirmen, um ein Anlageargument für jede Idee zu erstellen.

Portfoliokonstruktion

Bei der Portfoliokonstruktion für den Teilfonds berücksichtigt der Anlageverwalter die unterschiedlichen Risiken, denen die einzelnen Positionen ausgesetzt sind, und wie sich diese gegenseitig ergänzen.

Engagement und Überwachung

Der Anlageverwalter wird mit der Unternehmensleitung in Kontakt treten, wenn er Möglichkeiten erkennt, positive Veränderungen zu bewirken oder das Wissen und die Erkenntnisse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu vertiefen, sofern dies als wesentlich erachtet wird.

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter verwendet einen internen Nachhaltigkeitsrahmen, der bei der Identifizierung von Geschäftsbereichen und Tätigkeiten (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen) hilft, in die der Anlageverwalter nicht investieren wird. Der Ansatz des Anlageverwalters für Ausschlüsse für den Teilfonds basiert auf den Schlussfolgerungen seines Nachhaltigkeitsrahmens.

Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Verkauf von Tabakprodukten;
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle;
- Exploration, Förderung und Raffinierung von Öl und Gas; oder
- die Herstellung und Produktion von konventionellen Waffen oder zivilen Schusswaffen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (einschließlich biologische und chemische Waffen, Streumunition und Antipersonenminen);
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind;[19]
- direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen beteiligt sind;
- direkt an der Herstellung oder Produktion von inerter Munition und Panzerungen, die abgereichertes Uran oder sonstiges industrielles Uran enthalten, sowie von Waffen, die weißen Phosphor enthalten, beteiligt sind;
- zur Erhöhung der Produktion oder der Kapazität von Produkten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beitragen;
- mehr als 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen;
- zur Erhöhung der Produktion oder der Kapazität von Produkten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht-konventionellem Öl und Gas beitragen; oder
- nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Unternehmen, die über das oben beschriebene Verfahren ausgewählt wurden und die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen „*Do No Significant Harm*“ bestanden haben, wie im Abschnitt „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“ beschrieben, werden als 100 % nachhaltige Investitionen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 17 SFDR angesehen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Die Aktienpositionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus verschiedenen Gründen veräußert werden, insbesondere aber, wenn festgestellt wird, dass die Anlage-/Finanzargumente für die Position schwächer geworden sind oder sie nicht mehr dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds entspricht. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

[19] „Herstellung“ im Zusammenhang mit Tabak umfasst den Anbau und die Produktion von Tabak.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters durch nachhaltige Dekarbonisierung (d. h. den Prozess der Reduzierung schädlicher CO2-Emissionen) zu positiven Umweltveränderungen beitragen. Dieses Kriterium gilt fortlaufend für das gesamte Aktienportfolio des Teilfonds.

Die Verpflichtung besteht darin, mindestens 90 % der nachhaltigen Investitionen zu tätigen, die alle im Kapitel zur Anlagestrategie näher beschriebenen Schritte des Bottom-up-Anlageverfahrens durchlaufen müssen.

- Diese Unternehmen generieren mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Bereichen, die nach Ansicht des Anlageverwalters durch nachhaltige Dekarbonisierung zu einem positiven Umweltwandel beitragen.
- Diese Unternehmen tragen durch nachhaltige Dekarbonisierung (Prozess der Reduzierung der CO2-Emissionen) zu einem positiven Umweltwandel bei.
- Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Geschäftsbereiche und Tätigkeiten, wie vorstehend beschrieben.
- Diese Unternehmen werden mithilfe der Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen *Do No Significant Harm* bewertet, wie im entsprechenden Abschnitt beschrieben.

Dieses Kriterium gilt nicht für Anlagen gemäß der Kategorie „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ des Teilfonds. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt zur Vermögensallokation des Teilfonds.

Die Unternehmen, die alle Schritte des Bottom-up-Anlageverfahrens bestehen, werden in ihrer Gesamtheit als nachhaltige Investitionen betrachtet (d. h. das gesamte Unternehmen ist eine nachhaltige Investition).

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter folgt einem internen Rahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf die Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter in Bezug auf seine Anlagen durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Im Rahmen der Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter werden Bereiche wie Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Steuerkonformität berücksichtigt.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds strebt an, dass es sich bei allen Anlagen um nachhaltige Investitionen handelt, mit Ausnahme der Anlagen, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden (z. B. Barmittel, Einlagen, Geldmarktinstrumente).

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR beträgt mindestens 90 % des Teilfondsvermögens. Da der zulässige Anteil an Anlagen für Liquiditätszwecke 10 % beträgt, liegt der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen bei 90 %.

Gegenwärtig ist geplant, dass alle nachhaltigen Investitionen solche mit einem Umweltziel sind.

Bei den nachhaltigen Investitionen des Teilfonds handelt es sich um Aktien von Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters durch nachhaltige Dekarbonisierung zu positiven Umweltveränderungen beitragen. Die verbindlichen Merkmale der nachhaltigen Investitionen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ im Unterabschnitt „Prüfung des Universums“ dargelegt.

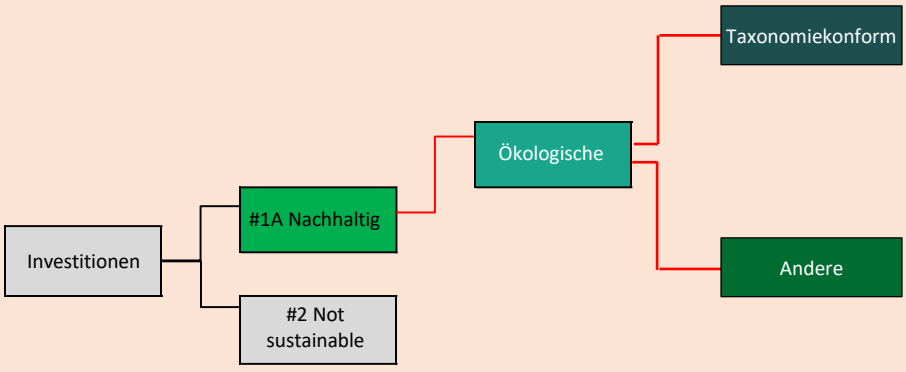

#Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß, in dem dieser Teilfonds in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung investiert, liegt derzCeit bei 1 % des Teilfondsvermögens.

Das Ausmaß, in dem der Teilfonds in taxonomiekonforme Aktivitäten investiert, wird anhand der Umsatzerlöse gemessen, die ein Unternehmen, in das investiert wird, aus seinen taxonomiekonformen Aktivitäten erzielt. Angaben zu den Umsatzerlösen sind die am ehesten für die Messung der Taxonomiekonformität verfügbaren Daten.

Die bevorzugte Informationsquelle sind öffentlich zugängliche Informationen zu den taxonomiekonformen Aktivitäten eines Unternehmens. Wenn diese Angaben nicht ohne Weiteres aus den Offenlegungen eines Unternehmens verfügbar sind, kann der Anlageverwalter Informationen entweder direkt vom Unternehmen oder von führenden Drittanbietern beziehen, um zu beurteilen, in welcher Weise ein Unternehmen an taxonomiekonformen Aktivitäten beteiligt ist.

Die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung durch die ökologisch nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist nicht Gegenstand einer Zusicherung durch die Abschlussprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[20] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

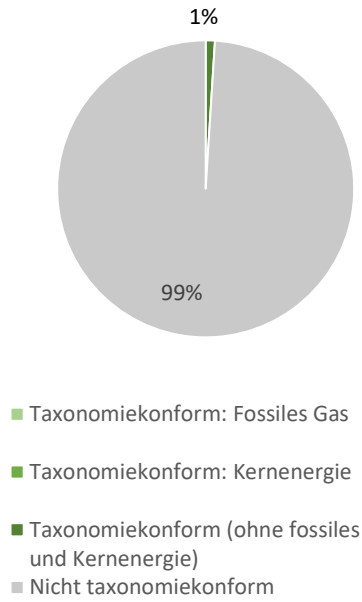

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

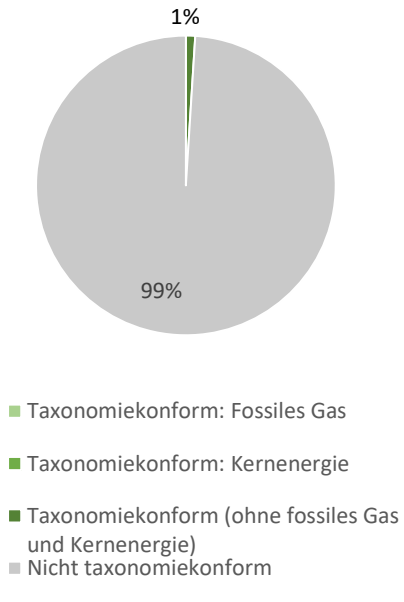

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 % des Teilfondsvermögens.

[20] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 25 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem an der SFDR ausgerichteten Umweltziel zu investieren, bei denen es sich nicht um an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen handelt.

Einige dieser nachhaltigen Investitionen könnten an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil dieser Investitionen des Fonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch mit der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der steigenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit überprüft.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zur Unterstützung der Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds (z. B. Liquiditätsmanagement, Absicherung, effiziente Portfolioverwaltung), wie in seiner Anlagepolitik dargelegt, kann der Teilfonds andere Anlagen, die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ aufgeführt sind, zu Liquiditätszwecken halten (z. B. Barmittel, Einlagen).

In geringerem Umfang können Anlagen der Kategorie „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ auch Anlagen umfassen, die zuvor als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden und vom Anlageverwalter aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z. B. einer Kontroverse) geprüft werden. Nachdem der Anlageverwalter seine Prüfung abgeschlossen hat, werden die Positionen verkauft, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht mehr den nachhaltigen Investitionszielen des Teilfonds entsprechen. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

Bei Anlagen, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden (z. B. Barmittel, Einlagen), werden keine Mindestschutzmechanismen in Bezug auf Umwelt oder Soziales angewandt. Es wird nicht erwartet, dass diese Anlagen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels kontinuierlich beeinflussen, da sie keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios des Teilfonds darstellen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***
  k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Global Sustainable Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800C7HX6C1SFXEZ41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 75 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmen investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und indem er direkte Anlagen in bestimmten Sparten und Aktivitäten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- ökologische Merkmale, wie z. B. der Übergang zur Netto-Null und der Klimawandel; und
- soziale Merkmale, wie z. B. die digitale Infrastruktur, das Gesundheitswesen und die finanzielle Einbindung.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Eine Kombination aus Nachhaltigkeitsindikatoren und qualitativen Kommentaren des Anlageverwalters zu diesen Indikatoren wird verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren mit qualitativen Kommentaren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Für direkte Kapitalbeteiligungen:

- CO2-Fußabdruck in Bezug auf Scope-1-, -2- und -3-Emissionen (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD)
- Gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Unternehmens (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. USD Umsatzerlöse)
- „Vermiedenes CO2“ (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD) für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel
- Anteil der Offenlegung (% der Unternehmen im Portfolio, die CO2-Emissionszahlen offenlegen)
- ProzeCntsatz der Beteiligungen mit glaubwürdigen Plänen zu einem Übergang zu netto null
- Prozentsatz der Beteiligungen, sofern zutreffend, die zu den folgenden ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen:
  - finanzielle Einbindung
  - digitale Integration
  - Zugang zu Bildung
  - Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung
  - Klimaanpassung
- Prozentsatz der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind

Vermiedenes CO2 bezeichnet CO2-Emissionen, die durch die Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit geringeren CO2-Emissionen als zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden, wodurch ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet wird.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er im Laufe der Zeit zusätzliche relevante Nachhaltigkeitsindikatoren einbeziehen wird, da die Daten immer leichter verfügbar werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds konzentriert sich auf nachhaltige Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt der Teilfonds derzeit, nachhaltige Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu Folgendem beitragen:

- positive ökologische Veränderungen durch nachhaltige Dekarbonisierung (Prozess der Reduzierung von CO2-Emissionen). Derzeit nutzt der Teilfonds „vermiedenes CO2“ als Indikator für die Bewertung, Messung und Überwachung der mit einem Unternehmen verbundenen CO2-Bilanz.
- Unterstützung und Verbesserung der sozioökonomischen Belastbarkeit und der Ergebnisse durch eine Erleichterung der finanziellen Einbindung (d. h. Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen, die die Bedürfnisse von unterversorgten Personen und Unternehmen auf verantwortungsvolle Weise erfüllen).
- digitale Integration durch Gewährleistung des Zugangs zu Produkten und/oder Dienstleistungen, die die Digitalisierung und den Ausbau der Infrastruktur unterstützen.
- Zugang zu Bildung durch Bereitstellung hochwertiger Weiterbildungs- und Schulungsprodukte und/oder -dienstleistungen für unterversorgte Gruppen.
- Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung durch Zugang zu Produkten und/oder Dienstleistungen, die den Zugang zu Gesundheitsleistungen in unterversorgten Märkten oder Märkten mit unterdurchschnittlichem Wachstum erleichtern.
- Klimaanpassung durch Produkte und/oder Dienstleistungen, die die durch langfristige Verschiebungen der Klimamuster und/oder akute, ereignisbezogene Klimarisiken verursachten Auswirkungen des Klimawandels mindern.

Nach der Bewertung durch den Anlageverwalter werden die Anlagen, die eines der oben genannten Umwelt- und/oder sozialen Ziele erfüllen und die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) bestehen, in ihrer Gesamtheit als nachhaltige Investitionen betrachtet (d. h. das gesamte Unternehmen ist eine nachhaltige Investition).

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

Der Anlageverwalter bewertet nachhaltige Investitionen anhand der vierzehn verpflichtenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, um festzustellen, ob die Investition andere nachhaltige Investitionsziele wesentlich beeinträchtigt. Diese Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) wird auf das gesamte Unternehmen angewendet.

Wie in der folgenden Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher erläutert, verwendet der Anlageverwalter einen internen Nachhaltigkeitsrahmen, um die wesentlichen schädlichen Auswirkungen eines Unternehmens auf die Gesellschaft oder die Umwelt zu analysieren.

Der Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hilft auch bei der Identifizierung von Geschäftsbereichen und Tätigkeiten (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), in die der Anlageverwalter nicht investieren wird, da die Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens in der Regel zu dem Schluss führt, dass die schädlichen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Das vom Anlageverwalter umgesetzte Anlageverfahren ermöglicht es ihm, die potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Anlageentscheidungen (insbesondere in der Phase der Fundamentalanalyse) zu identifizieren und zu priorisieren und für jede vom Anlageverwalter getroffene Anlageentscheidung nachzuweisen, dass diese andere ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

Im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden die 14 verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, um zu beurteilen, ob die beabsichtigten nachhaltigen Investitionen des Teilfonds einen erheblichen Schaden verursachen.

Der Anlageverwalter verwendet quantitative Daten (d. h. die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 der Kommission), sofern verfügbar, und wendet eine qualitative Bewertung an, bei der er sein Wissen, seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen auf die quantitativen PAI-Daten anwendet, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, die den Kontext der Richtlinien und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt. Bei wesentlichen nachteiligen Auswirkungen konzentriert sich der Anlageverwalter bei der Bewertung auf die Fortschritte, die in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erzielt wurden, und/oder auf die Strategien, Geschäftsmodelle und Abläufe, die das Unternehmen zur Bewältigung nachteiliger Auswirkungen einsetzt.

Im Rahmen dieser Bewertung wird eine detaillierte Analyse der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durchgeführt, wobei einige wichtige nachteilige Auswirkungen als wesentlicher angesehen werden, wenn sie direkt mit dem nachhaltigen Ziel des Teilfonds in Verbindung stehen. Einige Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen können für bestimmte Sektoren und Unternehmen maßgeblicher sein als für andere. Die Anwendbarkeit eines Indikators wird vom Anlageverwalter durch seine Bewertung der Bedeutung dieses Indikators für die Geschäftsstrategie eines Unternehmens und/oder seiner Stakeholder bestimmt. Bei kapitalschwachen Unternehmen (z. B. Technologieunternehmen) könnten die Indikatoren für Treibhausgasemissionen beispielsweise als weniger wesentlich angesehen werden als die Indikatoren für soziale Angelegenheiten und Arbeitnehmerbelange.

Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Kernübereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und der internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind, werden bei der Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und der Bewertung der wesentlichen nachteiligen externen Effekte berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Analyse beurteilt der Anlageverwalter, ob nachhaltige Investitionen mit diesen Überlegungen in Einklang stehen. Daten von Drittanbietern, deren Methoden den internationalen Normen entsprechen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen, einschließlich der oben genannten, vertreten sind, ergänzen die Ermittlung dieser Überlegungen.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Geschlechterdiversität im Vorstand

Bei der Durchführung dieser Analyse verwendet der Anlageverwalter quantitative Daten, sofern verfügbar, und nimmt eine qualitative Bewertung vor. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, wird sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung oder staatlichen Stakeholdern in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Der Anlageverwalter verwendet einen internen Nachhaltigkeitsrahmen, um die wesentlichen schädlichen und/oder positiven Auswirkungen zu analysieren, die ein Unternehmen auf die Gesellschaft oder die Umwelt hat. Die Analyse wird durch eine Vielzahl quantitativer und qualitativer Informationen gestützt, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten Dritter, interne Modelle und Researchberichte.

Der Teilfonds verfolgt einen Ansatz des positiven Einschlusses, d. h. der Anlageverwalter konzentriert sich auf Investitionen in Unternehmen, die seiner Meinung nach in ihren Branchen und Regionen in Bezug auf ihren Ansatz zur Nachhaltigkeit führend sind. Auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters verfügen diese Unternehmen über Strategien, Betriebsabläufe und/oder Geschäftsmodelle, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu bewältigen, oder deren Produkte und/oder Dienstleistungen der Gesellschaft und der Umwelt zugute kommen sollen.

Der Anlageverwalter wird die externen Effekte nach Möglichkeit quantifizieren, und er wird Anlagen in Unternehmen bevorzugen, die seiner Auffassung nach Geschäftsmodelle und Ziele verfolgen, um eine Verringerung der negativen externen Effekte auf die Gesellschaft und die Umwelt zu verringern, sowie Anlagen in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive externe Effekte auf die Gesellschaft und die Umwelt haben.

Unter Verwendung seines Nachhaltigkeitsrahmens führt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsüberprüfungen von Branchensparten durch, die zwei Zwecken dienen:

- potenzielle Geschäftsgruppen zu identifizieren, die vom Teilfonds ausgeschlossen werden sollten
- den Kontext für die anschließende Fundamentalanalyse zu liefern, die für einzelne Unternehmen durchgeführt wird, wenn diese für die Aufnahme in den Teilfonds in Betracht gezogen werden.

Bei der Analyse einzelner Unternehmen konzentriert sich der Anlageverwalter auf die Beurteilung der folgenden Punkte:

- ob das Unternehmen die Merkmale eines führenden Unternehmens in Sachen Nachhaltigkeit in seiner Branche aufweist;
- Pläne zum Übergang zu netto null von Unternehmen: Der Anlageverwalter ist zunehmend bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die glaubwürdige Pläne für einen Übergang zu netto null haben oder an diesen arbeiten (d. h. Pläne zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen), wie zum Beispiel jene Unternehmen, die sich zu wissenschaftlich fundierten Zielen verpflichten; und
- Unternehmenskultur unter Verwendung eines internen Rahmenwerks (da wir davon ausgehen, dass dies eine Quelle der Beharrlichkeit als führendes Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit ist).

Der Anlageverwalter strebt an, dass sich mindestens 25 % der Unternehmen des Teilfonds bereits heute zu glaubwürdigen Netto-Null-Emissionszielen verpflichtet haben, dass mindestens 50 % der Unternehmen des Teilfonds bis spätestens 2025 glaubwürdige Ziele gesetzt haben und dass 100 % der Unternehmen des Teilfonds bis spätestens 2030 glaubwürdige Ziele gesetzt haben.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens ist ein wichtiger Bestandteil des Prozesses und der Überwachung durch den Anlageverwalter. Der Anlageverwalter wird die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens in Betracht ziehen, wo er Möglichkeiten für positive Veränderungen wie Plänen für einen Übergang zu Netto-Null erkennt.

Ausschlüsse

Wie oben erwähnt, versucht der Anlageverwalter auch, Direktanlagen in bestimmten Geschäftsgruppen und Aktivitäten für den Teilfonds auszuschließen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen). Der Ansatz des Anlageverwalters für Ausschlüsse für den Teilfonds basiert auf den Schlussfolgerungen seines Nachhaltigkeitsrahmens.

Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Verkauf von Tabakprodukten;
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle;
- Exploration, Förderung und Raffinierung von Öl und Gas; oder
- die Herstellung und Produktion von konventionellen Waffen oder zivilen Schusswaffen.

Zusätzlich investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (einschließlich biologische und chemische Waffen, Streumunition und Antipersonenminen);

- direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen, inerter Munition und Panzerungen, die abgereichertes Uran oder sonstiges industrielles Uran enthalten, sowie von Waffen, die weißen Phosphor enthalten, beteiligt sind;
- zur Erhöhung der Produktion oder der Kapazität von Produkten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beitragen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind;[21]
- mehr als 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen;
- zur Erhöhung der Produktion oder der Kapazität von Produkten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht-konventionellem Öl und Gas beitragen; oder
- nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Weitere Informationen zu den aktuellen Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, einschließlich der Begründung, warum in bestimmte Geschäftsbereiche und Aktivitäten nicht investiert wird, finden Sie im Bereich „Unterlagenbibliothek“ auf der Website des Anlageverwalters.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Der Nachhaltigkeitsrahmen ist in den gesamten Anlageprozess integriert. Die Fundamentalanalysen des Anlageverwalters stützen sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen), Daten von Drittanbietern (z. B. CDP-Berichte zur Offenlegung von CO2-Emissionen), eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens ist ein wichtiger Bestandteil des Prozesses und der Überwachung durch den Anlageverwalter. Der Anlageverwalter wird die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens in Betracht ziehen, wo er Möglichkeiten für positive Veränderungen wie eine bessere Offenlegung von CO2-Emissionen und die Netto-Null-Emissionsziele erkennt.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die Verpflichtung, dass mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, die alle Elemente des Bottom-up-Anlageverfahrens gemäß dem Abschnitt über die Anlagestrategie erfüllen müssen, einschließlich:

  - 100 % der direkten Beteiligungen des Teilfonds an Unternehmen, die sich bis 2030 oder früher glaubwürdige Netto-Null-Emissionsziele gesetzt haben
  - Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, wie vorstehend beschrieben.

  Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen“ des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

[21] ‘manufacture’ in the context of tobacco, includes cultivation and production of tobacco.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***
  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Im Rahmen der Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter werden Bereiche wie Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Steuerkonformität berücksichtigt.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Vermögenswerte, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 90 % des Teilfondsvermögens. Mindestens 50 % der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte sind nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. „#1A Nachhaltige Investitionen“ können aus Anlagen mit Umweltzielen, sozialen Zielen oder einer Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen bestehen.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

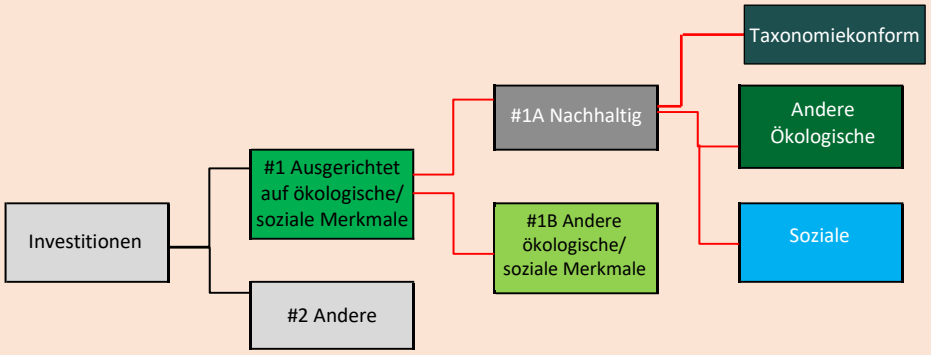

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß, in dem dieser Teilfonds in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung investiert, liegt derzeit bei 1 % des Teilfondsvermögens.

Das Ausmaß, in dem der Teilfonds in taxonomiekonforme Aktivitäten investiert, wird anhand der Umsatzerlöse gemessen, die ein Unternehmen, in das investiert wird, aus seinen taxonomiekonformen Aktivitäten erzielt. Angaben zu den Umsatzerlösen sind die am ehesten für die Messung der Taxonomiekonformität verfügbaren Daten.

Die bevorzugte Informationsquelle sind öffentlich zugängliche Informationen zu den taxonomiekonformen Aktivitäten eines Unternehmens. Wenn diese Angaben nicht ohne Weiteres aus den Offenlegungen eines Unternehmens verfügbar sind, kann der Anlageverwalter Informationen entweder direkt vom Unternehmen oder von führenden Drittanbietern beziehen, um zu beurteilen, in welcher Weise ein Unternehmen an taxonomiekonformen Aktivitäten beteiligt ist.

Die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung durch die ökologisch nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist nicht Gegenstand einer Zusicherung durch die Abschlussprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[22] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

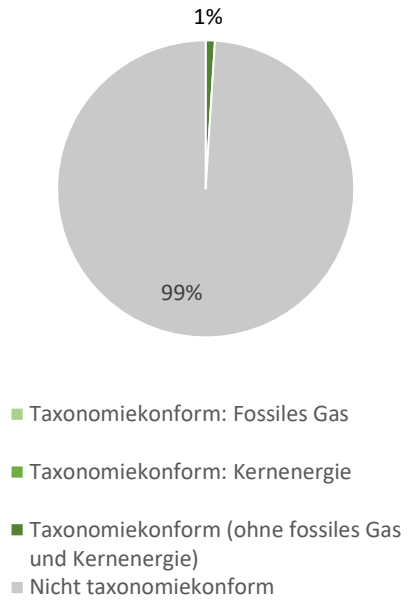

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

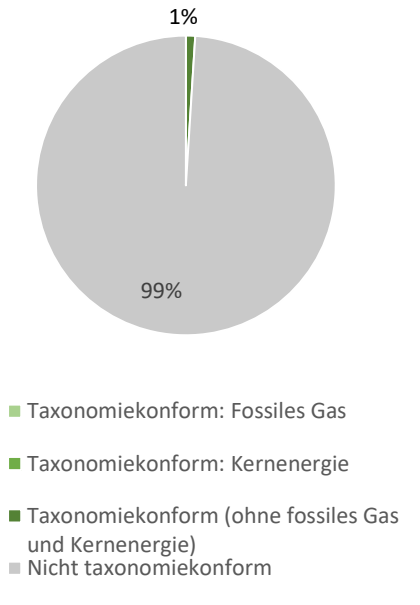

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 % des Teilfondsvermögens.

[22] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem an der SFDR ausgerichteten Umweltziel zu investieren, bei denen es sich nicht um an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen handelt. Einige dieser nachhaltigen Investitionen könnten an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch mit der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der steigenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit überprüft.

Der Teilfonds tätigt auch nachhaltige Investitionen, die zu sozialen Zielen beitragen. Bei den Anlagen, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten Umwelt- und sozialen Zielen handeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1 % des Teilfondsvermögens.

Bei den Anlagen, die als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten Umwelt- und sozialen Zielen handeln.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst (1) Anlagen, die zuvor als „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ eingestuft wurden und vom Anlageverwalter aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z. B. einer Kontroverse) geprüft werden, und (2) Anlagen, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, und Tagesgelder; und
- Derivate zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken

Bei Anlagen, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden (z. B. Barmittel oder Einlagen), werden keine Mindestschutzmechanismen in Bezug auf Umwelt oder Soziales angewandt. Es wird nicht erwartet, dass diese Anlagen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels kontinuierlich beeinflussen, da sie keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios des Teilfonds darstellen.

Nachdem der Anlageverwalter seine Prüfung abgeschlossen hat, kann eine Position verkauft werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht mehr den nachhaltigen Investitionszielen des Teilfonds entspricht. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
American Franchise Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138006273FO5D85L614

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt bessere CO2-Ergebnisse (d. h. er hält ein CO2-Profil aufrecht, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds), indem er in Unternehmen investiert, die die Standards der vom Anlageverwalter selbst vorgenommenen Nachhaltigkeitsbeurteilungen erfüllen, und schließt Anlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsfeldern aus (die als nicht mit einer Netto-Null-Zukunft vereinbar angesehen werden).

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein CO2-Profil aufrechtzuerhalten, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- das CO2-Profil des Teilfonds; und
- das CO2-Profil des Referenzwerts.

Derzeit wird das CO2-Profil des Teilfonds abgeleitet, indem die Summe der jährlichen „finanzierten Emissionen" auf der Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen Prozentsatzes des Unternehmenswerts jeder beurteilbaren Anlage berechnet wird. Diese wird normalisiert, indem sie durch den Gesamtbetrag der vom Teilfonds in die Anlagen investierten Dollar dividiert wird, um eine vergleichbare Emissionsbilanz zu erhalten.

Die Bewerbung besserer CO2-Ergebnisse durch den Teilfonds soll auf der Ebene des gesamten Teilfonds erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht jede gehaltene Anlage zu jedem Zeitpunkt geringere CO2-Emissionen aufweist als der Referenzwert des Teilfonds.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt über die verfolgte Anlagestrategie beschrieben, nicht in bestimmte Unternehmen in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen der Phase der Fundamentalanalyse des Anlageverfahrens bewertet der Anlageverwalter die Unternehmen, in die investiert wird, anhand der nachfolgend aufgeführten Säulen, um festzustellen, ob sie die vom Anlageverwalter geforderten Standards erfüllen. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl qualitativer Informationen und verfügbarer Daten verwendet. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Nachhaltigkeit ist vollständig in die Analyse jedes Unternehmens integriert und wird anhand der folgenden drei Säulen beurteilt:

1. **Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Nachhaltigkeit der Beziehungen zu Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern; (ii) die Beziehungen zu Regulierungsbehörden, die Bedrohung durch zunehmende aufsichtsrechtliche Prüfungen; (iii) die Nachhaltigkeit von Umweltpraktiken, die Rohstoffbeschaffung, die Energieeffizienz, den Wasserverbrauch, die CO2-Bilanz; (iv) die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesellschaft und die Umwelt und (v) die Klimaresilienz der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich ihrer Zusagen, „Netto-Null"-Ziele zu erreichen).

2. **Nachhaltigkeit des Finanzmodells**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Qualität der Rechnungslegungsgrundsätze, (ii) die Nachhaltigkeit der Kapitalstruktur und des Betriebskapitalzyklus und (iii) die Nachhaltigkeit des Cashflows und den Steuersatz.

3. **Nachhaltigkeit der Kapitalallokation und der Unternehmensführung**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) Ausrichtung des Geschäfts und der Kapitalallokation an langfristigen Aktionären und anderen Stakeholdern, einschließlich Mitarbeiterbeziehungen; (ii) angemessene Vergütung von Führungskräften in Abstimmung mit langfristiger Wertschöpfung; und (iii) Beurteilung traditioneller Unternehmensführungsaspekte wie Risikomanagement, Ausgewogenheit des Vorstands, Unabhängigkeit wichtiger Ausschüsse (wie Prüfungs- und Vergütungsausschuss), Transaktionen mit verbundenen Parteien, Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und Fluktuation.

Ausschlüsse

Außerdem vermeidet der Teilfonds Sektoren, die als unvereinbar mit einer „Netto-Null"-Zukunft gelten. Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die direkt an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle; oder
- Produktion und Erzeugung fossiler Brennstoffe.

Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Atomwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen weltweite Normen verstoßen, insbesondere gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Rahmen seiner Strategie arbeitet der Anlageverwalter auch mit der Unternehmensleitung in Bezug auf das Klima zusammen, konzentriert sich auf die Offenlegung von CO2-Daten, und ermuntert die Einführung von Übergangspfaden in Richtung „Netto-Null", wo er Möglichkeiten für einen positiven Wandel oder für die Vertiefung von Wissen und Einblicken in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen sieht.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seine Nachhaltigkeitsanalyse konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Anlageverwalter verbindlich die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale besserer CO2-Ergebnisse im Portfolio des Teilfonds an.

  Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen" des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen und -leitlinien, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 66 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

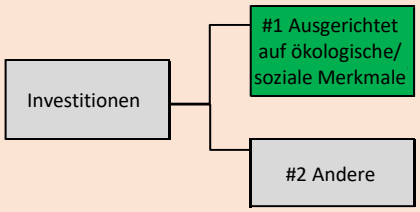

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[23] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[23] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

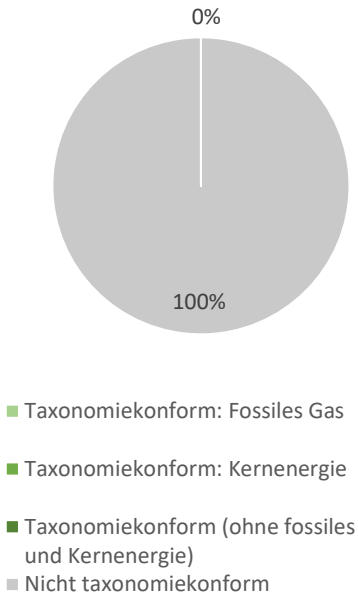

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

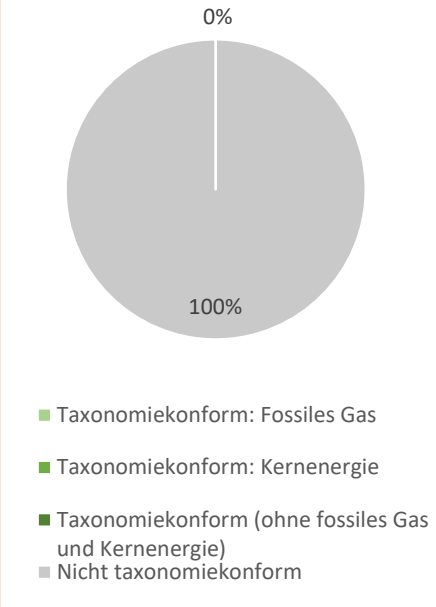

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Aktien, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen. Diese Anlagen stellen in der Regel keinen wesentlichen Teil des Teilfondsportfolios dar.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
  k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Asia Pacific Franchise Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800LUPSVZ4YRLGV11

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt bessere CO2-Ergebnisse (d. h. er hält ein CO2-Profil aufrecht, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds), indem er in Unternehmen investiert, die die Standards der vom Anlageverwalter selbst vorgenommenen Nachhaltigkeitsbeurteilungen erfüllen, und schließt Anlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsfeldern aus (die als nicht mit einer Netto-Null-Zukunft vereinbar angesehen werden).

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein CO2-Profil aufrechtzuerhalten, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- das CO2-Profil des Teilfonds; und
- das CO2-Profil des Referenzwerts.

Derzeit wird das CO2-Profil des Teilfonds abgeleitet, indem die Summe der jährlichen „finanzierten Emissionen" auf der Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen Prozentsatzes des Unternehmenswerts jeder beurteilbaren Anlage berechnet wird. Diese wird normalisiert, indem sie durch den Gesamtbetrag der vom Teilfonds in die Anlagen investierten Dollar dividiert wird, um eine vergleichbare Emissionsbilanz zu erhalten.

Die Bewerbung besserer CO2-Ergebnisse durch den Teilfonds soll auf der Ebene des gesamten Teilfonds erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht jede gehaltene Anlage zu jedem Zeitpunkt geringere CO2-Emissionen aufweist als der Referenzwert des Teilfonds.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt über die verfolgte Anlagestrategie beschrieben, nicht in bestimmte Unternehmen in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen der Phase der Fundamentalanalyse des Anlageverfahrens bewertet der Anlageverwalter die Unternehmen, in die investiert wird, anhand der nachfolgend aufgeführten Säulen, um festzustellen, ob sie die vom Anlageverwalter geforderten Standards erfüllen. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl qualitativer Informationen und verfügbarer Daten verwendet. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Nachhaltigkeit ist vollständig in die Analyse jedes Unternehmens integriert und wird anhand der folgenden drei Säulen beurteilt:

1. **Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Nachhaltigkeit der Beziehungen zu Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern; (ii) die Beziehungen zu Regulierungsbehörden, die Bedrohung durch zunehmende aufsichtsrechtliche Prüfungen; (iii) die Nachhaltigkeit von Umweltpraktiken, die Rohstoffbeschaffung, die Energieeffizienz, den Wasserverbrauch, die CO2-Bilanz; (iv) die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesellschaft und die Umwelt und (v) die Klimaresilienz der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich ihrer Zusagen, „Netto-Null"-Ziele zu erreichen).

2. **Nachhaltigkeit des Finanzmodells**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Qualität der Rechnungslegungsgrundsätze, (ii) die Nachhaltigkeit der Kapitalstruktur und des Betriebskapitalzyklus und (iii) die Nachhaltigkeit des Cashflows und den Steuersatz.

3. **Nachhaltigkeit der Kapitalallokation und der Unternehmensführung**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) Ausrichtung des Geschäfts und der Kapitalallokation an langfristigen Aktionären und anderen Stakeholdern, einschließlich Mitarbeiterbeziehungen; (ii) angemessene Vergütung von Führungskräften in Abstimmung mit langfristiger Wertschöpfung; und (iii) Beurteilung traditioneller Unternehmensführungsaspekte wie Risikomanagement, Ausgewogenheit des Vorstands, Unabhängigkeit wichtiger Ausschüsse (wie Prüfungs- und Vergütungsausschuss), Transaktionen mit verbundenen Parteien, Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und Fluktuation.

Ausschlüsse

Außerdem vermeidet der Teilfonds Sektoren, die als unvereinbar mit einer „Netto-Null"-Zukunft gelten. Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die direkt an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle; oder
- Produktion und Erzeugung fossiler Brennstoffe.

Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- unmittelbar an der Herstellung und Produktion von umstrittenen Waffen (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition und Antipersonenminen) beteiligt sind;
- unmittelbar an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen weltweite Normen verstoßen, insbesondere gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Rahmen seiner Strategie arbeitet der Anlageverwalter auch mit der Unternehmensleitung in Bezug auf das Klima zusammen, konzentriert sich auf die Offenlegung von CO2-Daten, und ermuntert die Einführung von Übergangspfaden in Richtung „Netto-Null", wo er Möglichkeiten für einen positiven Wandel oder für die Vertiefung von Wissen und Einblicken in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen sieht.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Anlageverwalter wendet seine Nachhaltigkeitsanalyse konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

  Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Anlageverwalter verbindlich die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale besserer CO2-Ergebnisse im Portfolio des Teilfonds an.

  Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen" des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen und -leitlinien, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 66 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

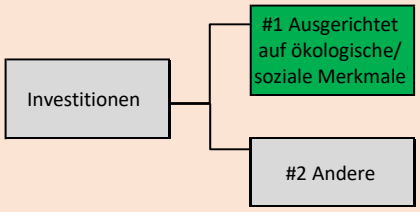

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[24] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[24] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

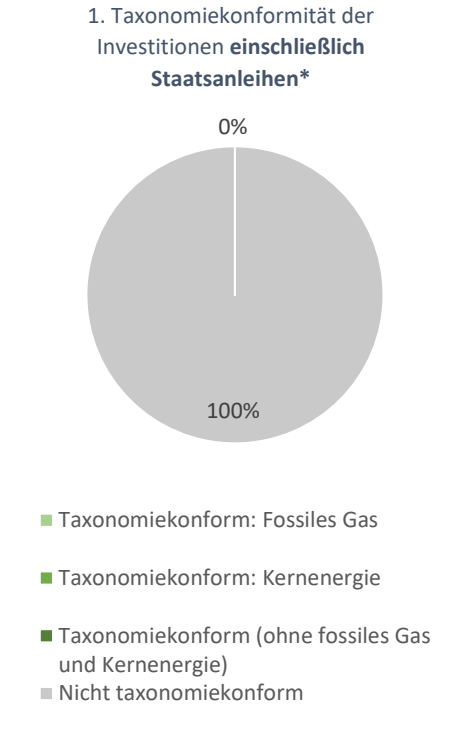

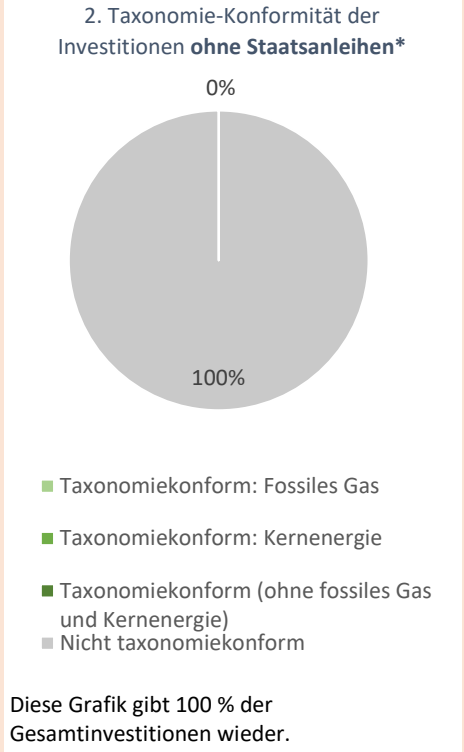

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Aktien, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen. Diese Anlagen stellen in der Regel keinen wesentlichen Teil des Teilfondsportfolios dar.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
  k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Emerging Markets Leaders Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138004MWBSGWC7QET33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmen investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und indem er direkte Anlagen in bestimmten Sparten und Aktivitäten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- ökologische Merkmale, wie z. B. der Übergang zur Netto-Null und der Klimawandel; und
- soziale Merkmale, wie z. B. die digitale Infrastruktur, das Gesundheitswesen und die finanzielle Einbindung.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Eine Kombination aus Nachhaltigkeitsindikatoren und qualitativen Kommentaren des Anlageverwalters zu diesen Indikatoren wird verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren mit qualitativen Kommentaren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Für direkte Kapitalbeteiligungen:

- CO2-Fußabdruck in Bezug auf Scope-1-, -2- und -3-Emissionen (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD)
- Gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Unternehmens (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. USD Umsatzerlöse)
- „Vermiedenes CO2“ (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD) für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel
- Anteil der Offenlegung (% der Unternehmen im Portfolio, die CO2-Emissionszahlen offenlegen)
- Prozentsatz der Beteiligungen mit glaubwürdigen Plänen zu einem Übergang zu netto null
- Prozentsatz der Beteiligungen, sofern zutreffend, die zu den folgenden ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen:
    - finanzielle Einbindung
    - digitale Integration
    - Zugang zu Bildung
    - Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung
    - Klimaanpassung
- Prozentsatz der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind

Vermiedenes CO2 bezeichnet CO2-Emissionen, die durch die Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit geringeren CO2-Emissionen als zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden, wodurch ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet wird.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er im Laufe der Zeit zusätzliche relevante Nachhaltigkeitsindikatoren einbeziehen wird, da die Daten immer leichter verfügbar werden.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds konzentriert sich auf nachhaltige Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt der Teilfonds derzeit, nachhaltige Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu Folgendem beitragen:

- positive ökologische Veränderungen durch nachhaltige Dekarbonisierung (Prozess der Reduzierung von CO2-Emissionen). Derzeit nutzt der Teilfonds „vermiedenes CO2“ als Indikator für die Bewertung, Messung und Überwachung der mit einem Unternehmen verbundenen CO2-Bilanz.
- Unterstützung und Verbesserung der sozioökonomischen Belastbarkeit und der Ergebnisse durch eine Erleichterung der finanziellen Einbindung (d. h. Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen, die die Bedürfnisse von unterversorgten Personen und Unternehmen auf verantwortungsvolle Weise erfüllen).
- digitale Integration durch Gewährleistung des Zugangs zu Produkten und/oder Dienstleistungen, die die Digitalisierung und den Ausbau der Infrastruktur unterstützen.
- Zugang zu Bildung durch Bereitstellung hochwertiger Weiterbildungs- und Schulungsprodukte und/oder -dienstleistungen für unterversorgte Gruppen.
- Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung durch Zugang zu Produkten und/oder Dienstleistungen, die den Zugang zu Gesundheitsleistungen in unterversorgten Märkten oder Märkten mit unterdurchschnittlichem Wachstum erleichtern.

- Klimaanpassung durch Produkte und/oder Dienstleistungen, die die durch langfristige Verschiebungen der Klimamuster und/oder akute, ereignisbezogene Klimarisiken verursachten Auswirkungen des Klimawandels mindern.

Nach der Bewertung durch den Anlageverwalter werden die Anlagen, die eines der oben genannten Umwelt- und/oder sozialen Ziele erfüllen und die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) bestehen, in ihrer Gesamtheit als nachhaltige Investitionen betrachtet (d. h. das gesamte Unternehmen ist eine nachhaltige Investition).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?

Der Anlageverwalter bewertet nachhaltige Investitionen anhand der vierzehn verpflichtenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, um festzustellen, ob die Investition andere nachhaltige Investitionsziele wesentlich beeinträchtigt. Diese Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) wird auf das gesamte Unternehmen angewendet.

Wie in der folgenden Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher erläutert, verwendet der Anlageverwalter einen internen Nachhaltigkeitsrahmen, um die wesentlichen schädlichen Auswirkungen eines Unternehmens auf die Gesellschaft oder die Umwelt zu analysieren.

Der Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hilft auch bei der Identifizierung von Geschäftsbereichen und Tätigkeiten (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), in die der Anlageverwalter nicht investieren wird, da die Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens in der Regel zu dem Schluss führt, dass die schädlichen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Das vom Anlageverwalter umgesetzte Anlageverfahren ermöglicht es ihm, die potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Anlageentscheidungen (insbesondere in der Phase der Fundamentalanalyse) zu identifizieren und zu priorisieren und für jede vom Anlageverwalter getroffene Anlageentscheidung nachzuweisen, dass diese andere ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

  Im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden die 14 verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, um zu beurteilen, ob die beabsichtigten nachhaltigen Investitionen des Teilfonds einen erheblichen Schaden verursachen.

  Der Anlageverwalter verwendet quantitative Daten (d. h. die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 der Kommission), sofern verfügbar, und wendet eine qualitative Bewertung an, bei der er sein Wissen, seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen auf die quantitativen PAI-Daten anwendet, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, die den Kontext der Richtlinien und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt. Bei wesentlichen nachteiligen Auswirkungen konzentriert sich der Anlageverwalter bei der Bewertung auf die Fortschritte, die in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erzielt wurden, und/oder auf die Strategien, Geschäftsmodelle und Abläufe, die das Unternehmen zur Bewältigung nachteiliger Auswirkungen einsetzt.

  Im Rahmen dieser Bewertung wird eine detaillierte Analyse der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durchgeführt, wobei einige wichtige nachteilige Auswirkungen als wesentlicher angesehen werden, wenn sie direkt mit dem Umweltziel des Teilfonds in Verbindung stehen. Einige Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen können für bestimmte Sektoren und Unternehmen maßgeblicher sein als für andere. Die Anwendbarkeit eines Indikators wird vom Anlageverwalter durch seine Bewertung der Bedeutung dieses Indikators für die Geschäftsstrategie eines Unternehmens und/oder seiner Stakeholder bestimmt. Bei kapitalschwachen Unternehmen (z. B. Technologieunternehmen) könnten die Indikatoren für Treibhausgasemissionen beispielsweise als weniger wesentlich angesehen werden als die Indikatoren für soziale Angelegenheiten und Arbeitnehmerbelange.

  Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Kernübereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und der internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind, werden bei der Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und der Bewertung der wesentlichen nachteiligen externen Effekte berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Analyse beurteilt der Anlageverwalter, ob nachhaltige Investitionen mit diesen Überlegungen in Einklang stehen. Daten von Drittanbietern, deren Methoden den internationalen Normen entsprechen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen, einschließlich der oben genannten, vertreten sind, ergänzen die Ermittlung dieser Überlegungen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Geschlechterdiversität im Vorstand

Bei der Durchführung dieser Analyse verwendet der Anlageverwalter quantitative Daten, sofern verfügbar, und nimmt eine qualitative Bewertung vor. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, wird sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung oder staatlichen Stakeholdern in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Der Anlageverwalter verwendet einen internen Nachhaltigkeitsrahmen, um die wesentlichen schädlichen und/oder positiven Auswirkungen zu analysieren, die ein Unternehmen auf die Gesellschaft oder die Umwelt hat. Die Analyse wird durch eine Vielzahl quantitativer und qualitativer Informationen gestützt, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten Dritter, interne Modelle und Researchberichte.

Der Teilfonds verfolgt einen Ansatz des positiven Einschlusses, d. h. der Anlageverwalter konzentriert sich auf Investitionen in Unternehmen, die seiner Meinung nach in ihren Branchen und Regionen in Bezug auf ihren Ansatz zur Nachhaltigkeit führend sind. Auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters verfügen diese Unternehmen über Strategien, Betriebsabläufe und/oder Geschäftsmodelle, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu bewältigen, oder deren Produkte und/oder Dienstleistungen der Gesellschaft und der Umwelt zugute kommen sollen.

Der Anlageverwalter wird die externen Effekte nach Möglichkeit quantifizieren, und er wird Anlagen in Unternehmen bevorzugen, die seiner Auffassung nach Geschäftsmodelle und Ziele verfolgen, um eine Verringerung der negativen externen Effekte auf die Gesellschaft und die Umwelt zu verringern, sowie Anlagen in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive externe Effekte auf die Gesellschaft und die Umwelt haben.

Unter Verwendung seines Nachhaltigkeitsrahmens führt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsüberprüfungen von Branchensparten durch, die zwei Zwecken dienen:

- potenzielle Geschäftsgruppen zu identifizieren, die vom Teilfonds ausgeschlossen werden sollten
- den Kontext für die anschließende Fundamentalanalyse zu liefern, die für einzelne Unternehmen durchgeführt wird, wenn diese für die Aufnahme in den Teilfonds in Betracht gezogen werden.

Bei der Analyse einzelner Unternehmen konzentriert sich der Anlageverwalter auf Folgendes:

- ob ein Unternehmen von strukturellen Trends profitiert, aus denen sich Chancen für eine nachhaltige Wertschöpfung für Verbraucher und Aktionäre ergeben, und ob das Unternehmen in der Lage ist, anhaltende Renditen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Gewinn zu liefern;
- ob ein Unternehmen eine Richtlinien eingeführt hat, die auf die Verringerung seiner negativen externen Effekte auf Stakeholder abzielen, und/oder ob es Produkte und Dienstleistungen mit positiven externen Effekten auf die Gesellschaft und die Umwelt hat;
- Pläne zum Übergang zu netto null: Der Anlageverwalter ist zunehmend bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die glaubwürdige Pläne für einen Übergang zu netto null haben oder an diesen arbeiten (d. h. Pläne zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen), wie zum Beispiel jene Unternehmen, die sich zu wissenschaftlich fundierten Zielen verpflichten. Insbesondere ist der Anlageverwalter bestrebt, dass bei allen Unternehmen im Teilfonds bis spätestens 2030 glaubwürdige Pläne für den Übergang zu netto null eingeführt werden.
- unternehmensspezifische Wachstumstreiber, Branchendynamik, Qualität des Geschäftsmodells, Finanzkraft sowie Profil und Dauerhaftigkeit der Renditen

Die ökologischen und sozialen Merkmale, auf die wir achten, umfassen natürliches, soziales, menschliches und finanzielles Kapital und beinhalten unter anderem verringerte Emissionen, Lösungen zur CO2-Vermeidung, Zugang zu Technologie, Zugang zu Gesundheitsversorgung und finanzielle Einbindung.

Bei der Portfoliokonstruktion für den Teilfonds berücksichtigt der Anlageverwalter die positiven und negativen externen Effekte und führt eine Analyse der Governance durch. Der Dialog ist ein wichtiges Element des Anlageverfahrens des Anlageverwalters und wird als ein leistungsstarkes Instrument zur Herbeiführung von Veränderungen angesehen. Der Anlageverwalter wird mit Unternehmen bezüglich wesentlicher Finanz-, Nachhaltigkeits- und Governance-Probleme sowie Bereichen, in denen Raum für Verbesserung ausgemacht wird, in Dialog treten.

Ausschlüsse

Wie oben erwähnt, versucht der Anlageverwalter auch, Direktanlagen in bestimmten Geschäftsgruppen und Aktivitäten für den Teilfonds auszuschließen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen). Der Ansatz des Anlageverwalters für Ausschlüsse für den Teilfonds basiert auf den Schlussfolgerungen seines Nachhaltigkeitsrahmens.

Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Verkauf von Tabakprodukten;
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle;
- Exploration, Förderung und Raffinierung von Öl und Gas; oder
- die Herstellung und Produktion von konventionellen Waffen oder zivilen Schusswaffen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (einschließlich biologische und chemische Waffen, Streumunition und Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen, inerter Munition und Panzerungen, die abgereichertes Uran oder sonstiges industrielles Uran enthalten, sowie von Waffen, die weißen Phosphor enthalten, beteiligt sind;
- zur Erhöhung der Produktion oder der Kapazität von Produkten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beitragen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind;[25]
- mehr als 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen;
- zur Erhöhung der Produktion oder der Kapazität von Produkten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht-konventionellem Öl und Gas beitragen; oder
- nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Weitere Informationen zu den aktuellen Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, einschließlich der Begründung, warum in bestimmte Geschäftsbereiche und Aktivitäten nicht investiert wird, finden Sie im Bereich „Unterlagenbibliothek“ auf der Website des Anlageverwalters.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Der Nachhaltigkeitsrahmen ist in den gesamten Anlageprozess integriert. Die Fundamentalanalysen des Anlageverwalters stützen sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen), Daten von Drittanbietern (z. B. CDP-Berichte zur Offenlegung von CO2-Emissionen), eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens ist ein wichtiger Bestandteil des Prozesses und der Überwachung durch den Anlageverwalter. Der Anlageverwalter wird die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens in Betracht ziehen, wo er Möglichkeiten für positive Veränderungen wie eine bessere Offenlegung von CO2-Emissionen und die Netto-Null-Emissionsziele erkennt.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

[25] ‘manufacture’ in the context of tobacco, includes cultivation and production of tobacco.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die Verpflichtung, dass mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, die alle Elemente des Bottom-up-Anlageverfahrens gemäß dem Abschnitt über die Anlagestrategie erfüllen müssen, einschließlich:

  - 100 % der direkten Beteiligungen des Teilfonds an Unternehmen, die sich bis 2030 oder früher glaubwürdige Netto-Null-Emissionsziele gesetzt haben
  - Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, wie vorstehend beschrieben.

  Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen" des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

  - Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
  - langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
  - Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
  - Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
  - Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

  Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

  Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Im Rahmen der Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter werden Bereiche wie Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Steuerkonformität berücksichtigt.

  Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Vermögenswerte, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale") zu erfüllen, beträgt 90 % des Teilfondsvermögens. Mindestens 50 % der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte sind nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. „#1A Nachhaltige Investitionen" können aus Anlagen mit Umweltzielen, sozialen Zielen oder einer Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen bestehen.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und der angewendete ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?" dargelegt.

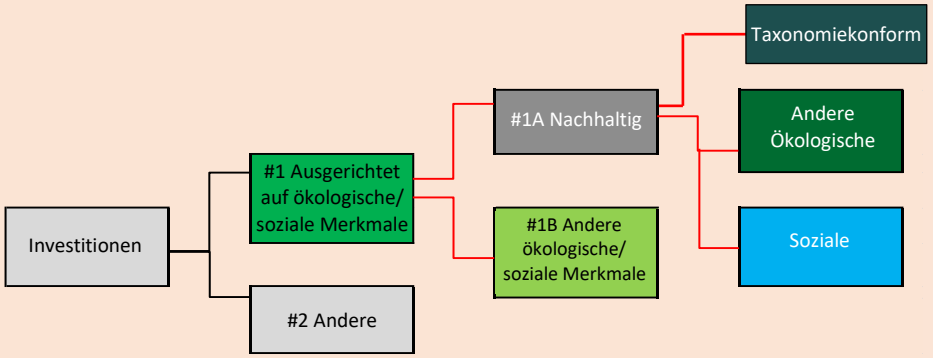

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

k. A.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß, in dem dieser Teilfonds in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung investiert, liegt derzeit bei 1 % des Teilfondsvermögens.

Das Ausmaß, in dem der Teilfonds in taxonomiekonforme Aktivitäten investiert, wird anhand der Umsatzerlöse gemessen, die ein Unternehmen, in das investiert wird, aus seinen taxonomiekonformen Aktivitäten erzielt. Angaben zu den Umsatzerlösen sind die am ehesten für die Messung der Taxonomiekonformität verfügbaren Daten.

Die bevorzugte Informationsquelle sind öffentlich zugängliche Informationen zu den taxonomiekonformen Aktivitäten eines Unternehmens. Wenn diese Angaben nicht ohne Weiteres aus den Offenlegungen eines Unternehmens verfügbar sind, kann der Anlageverwalter Informationen entweder direkt vom Unternehmen oder von führenden Drittanbietern beziehen, um zu beurteilen, in welcher Weise ein Unternehmen an taxonomiekonformen Aktivitäten beteiligt ist.

Die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung durch die ökologisch nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist nicht Gegenstand einer Zusicherung durch die Abschlussprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte.

● ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[26] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

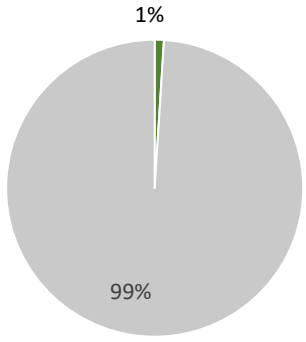

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

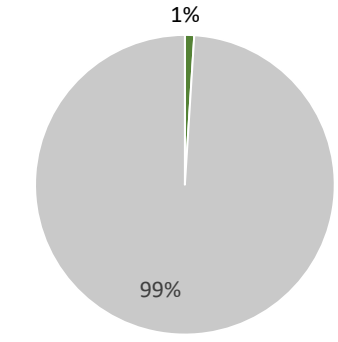

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

[26] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem an der SFDR ausgerichteten Umweltziel zu investieren, bei denen es sich nicht um an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen handelt. Einige dieser nachhaltigen Investitionen könnten an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil dieser Investitionen des Fonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch mit der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der steigenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit überprüft.

Der Teilfonds tätigt auch nachhaltige Investitionen, die zu sozialen Zielen beitragen. Bei den Anlagen, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten Umwelt- und sozialen Zielen handeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1 % des Teilfondsvermögens.

Bei den Anlagen, die als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten Umwelt- und sozialen Zielen handeln.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen" umfasst (1) Anlagen, die zuvor als „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale" eingestuft wurden und vom Anlageverwalter aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z. B. einer Kontroverse) geprüft werden, und (2) Anlagen, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, und Tagesgelder; und
- Derivate zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken

Bei Anlagen, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden (z. B. Barmittel oder Einlagen), werden keine Mindestschutzmechanismen in Bezug auf Umwelt oder Soziales angewandt. Es wird nicht erwartet, dass diese Anlagen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels kontinuierlich beeinflussen, da sie keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios des Teilfonds darstellen.

Nachdem der Anlageverwalter seine Prüfung abgeschlossen hat, kann eine Position verkauft werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht mehr den nachhaltigen Investitionszielen des Teilfonds entspricht. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Latin American Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800L5S3HWPA12AY26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale, indem er auf eine bessere Offenlegung von Daten zu Treibhausgasemissionen (THG) abzielt und darauf, die vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen, die als große Treibhausgasemittenten* gelten, zu glaubwürdigen Plänen für den Übergang zu Netto-Null-Emissionen zu verpflichten. Darüber hinaus investiert er in Unternehmen, die nicht als intensive Treibhausgasemittenten gelten, und schließt Anlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsbereichen aus, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

**Als „große Treibhausgasemittenten“ betrachtet der Unteranlageverwalter Unternehmen, deren Emissionen 1000 Tonnen CO2 pro Mio. USD Jahresumsatz oder mehr entsprechen, oder Unternehmen, die zu einem der folgenden Wirtschaftssektoren gehören: Baustoffe, Öl und Gas, Stahl, Luftfahrt, Stromerzeugung. Diese Definition wird vom Unteranlageverwalter jährlich überarbeitet.*

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Unteranlageverwalter hat, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben, für große Treibhausgasemittenten bestimmte Erwartungen hinsichtlich der Offenlegung von Daten zu den Treibhausgasemissionen und der Verpflichtung zu glaubwürdigen Plänen für den Übergang zu Netto-Null-Emissionen festgelegt, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens erfüllt werden müssen.

Der Unteranlageverwalter wird die Ausrichtung des Teilfonds in Bezug auf diese Erwartungen überwachen und jährlich darüber berichten. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- Anteil der im Portfolio gehaltenen Unternehmen, die als hochintensive Treibhausgasemittenten gelten und die Daten zu Treibhausgasemissionen gemäß einem international anerkannten Standard offenlegen;
- Anteil der im Portfolio gehaltenen Unternehmen, die als hochintensive Treibhausgasemittenten gelten und sich dazu verpflichten, vor 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen;
- Anteil der im Portfolio gehaltenen Unternehmen, die als hochintensive Treibhausgasemissionen gelten und sich zu einem Netto-Null-Umsetzungsplan verpflichten, der von einem international anerkannten Dritten verifiziert wird; und
- Anteil der im Portfolio gehaltenen Unternehmen, die als hochintensive Treibhausgasemittenten gelten und ihre glaubwürdigen Netto-Null-Umsetzungspläne einhalten, wobei sie mindestens einmal jährlich Investitionen und Managementmaßnahmen offenlegen, die mit dem Plan und/oder den Daten zu Treibhausgasemissionen in Einklang stehen.

Bei Unternehmen, die hohe Treibhausgasemissionen erzielen und nicht jedes der oben genannten Kriterien erfüllen, überwacht der Unteranlageverwalter die Einhaltung dieser Unternehmen der im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschriebenen Erwartungen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsents-cheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die folgenden wichtigsten negativen Auswirkungen werden für die Anlagen des Teilfonds in Betracht gezogen, die als THG-Emittenten mit hoher Intensität eingestuft werden:

- Treibhausgasemissionen;
- CO2-Bilanz; und
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird.

Wenn wesentliche nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, kann sich der Unteranlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Verbindung setzen, wenn er der Ansicht ist, dass eine erhebliche Chance besteht, das Verhalten eines Unternehmens positiv zu beeinflussen und/oder Stimmrechtsvollmachten auszuüben, um eine Veränderung anzustoßen.
Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Fundamentalanalyse des Anlageprozesses wendet der Unteranlageverwalter einen einheitlichen Ansatz auf kontinuierlicher Basis an, um die ökologischen und sozialen Merkmale von Unternehmen anhand einer Vielzahl von qualitativen Informationen und verfügbaren Daten zu beurteilen. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Ausschlüsse

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die direkt an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Produktion von Rohöl aus Ölsand;
- Herstellung und Produktion umstrittener Waffen (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- Herstellung und Produktion von Atomwaffen.

Der Teilfonds investiert (nach bestem Wissen des Anlageverwalters) nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Produktion, dem Vertrieb oder der Lieferung von Tabakprodukten erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Engagement-Strategie

Der Unteranlageverwalter engagiert sich darüber hinaus bei der Unternehmensleitung der großen Treibhausgasemittenten im Teilfonds, um sicherzustellen, dass diese Unternehmen:

- ihre Daten zu Treibhausgasemissionen gemäß einem international anerkannten Standard innerhalb von zwei Jahren ab Januar 2022, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Unternehmens in den Teilfonds, offenlegen;
- sich verpflichten, innerhalb von drei Jahren ab Januar 2022, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Unternehmens in den Teilfonds, vor 2050 das Netto-Null-Emissionsziel zu erreichen;
- sich zu einem Plan zur Umsetzung des Netto-Null-Emissionsziels verpflichten, der innerhalb von vier Jahren ab Januar 2022, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Unternehmens in das Portfolio, von einer international anerkannten Organisation verifiziert wird; und
- ihre Pläne zur Umsetzung des Netto-Null-Emissionsziels einhalten und Investitionen und Managementmaßnahmen, die mit dem Plan und/oder den Daten zu den Treibhausgasemissionen in Einklang stehen, mindestens einmal jährlich offenlegen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Unteranlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Unteranlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Unteranlageverwalter überwacht die Ausrichtung der Anlagen des Teilfonds auf die beworbenen ökologischen Merkmale. Eine Abweichung von diesen Erwartungen wird einen Grund für den Verkauf einer Position darstellen.

  Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Unteranlageverwalter die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale der Offenlegung von THG-Emissionsdaten und der Netto-Null-Verpflichtungen, wie oben beschrieben, verbindlich auf die Portfoliobestände des Teilfonds an, die als hochintensive Treibhausgasemittenten gelten.

  Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Sonstige Investitionen“ des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

  Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Unteranlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Governance-bezogene Risiken und Bedenken in Bezug auf die Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dieser beruht auf allgemein anerkannten Governance-Grundsätzen und -Richtlinien.

  Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen des internen ESG-Fragebogens des Unteranlageverwalters berücksichtigt. Der Schwerpunkt liegt auf der Aktionärs- und Eigentümerstruktur, der Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Diversität des Vorstands, den Transaktionen mit verbundenen Parteien, dem Management, der Offenlegung und der finanziellen Transparenz. Diese Schwerpunktbereiche können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Unteranlageverwalter für Unternehmen, in die investiert wird, durchführt. Der Unteranlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, das den Interessen des Unternehmens, in das investiert wird, und/oder seiner Anleger entgegensteht, arbeitet der Unteranlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung zusammen, übt seine Stimmrechte aus oder veräußert bzw. vermeidet letztlich das entsprechende einzelnes Unternehmen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und der angewendete ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Der Unteranlageverwalter wendet die beworbenen ökologischen Merkmale der Offenlegung von THG-Emissionsdaten und der Netto-Null-Verpflichtungen gemäß den verbindlichen Kriterien im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ im Unterabschnitt „Engagement-Strategie“ auf die Portfoliobestände des Teilfonds an, die als hochintensive Treibhausgasemittenten gelten.

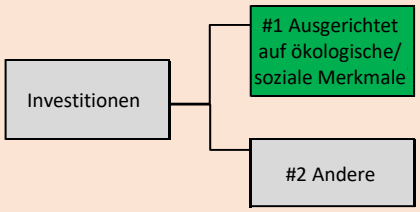

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

  k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

○ ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[27] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[27] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

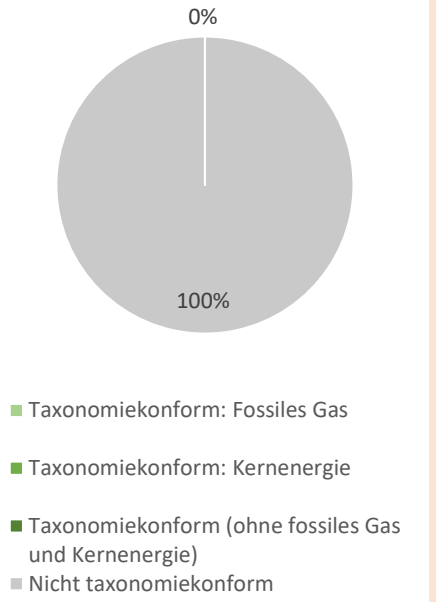

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

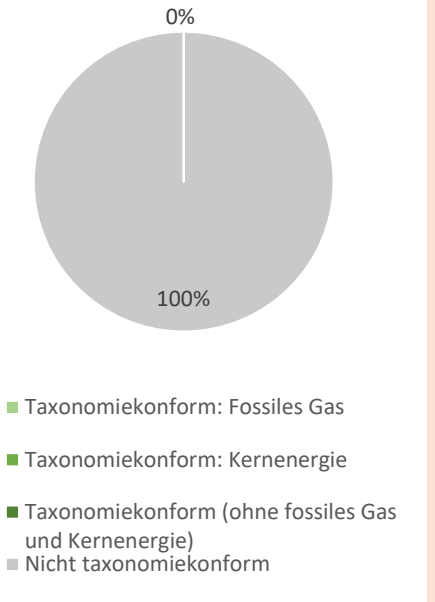

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst:

- Direktinvestitionen in Emittenten mit hohem Treibhausgasausstoß, die noch nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind; und
- Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:
    - Derivate zur Absicherung bzw. für ein effizientes Portfoliomanagement;
    - Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente;
    - Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Unteranlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen, jedoch werden alle Direktanlagen auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung geprüft. Diese Anlagen stellen in der Regel keinen wesentlichen Teil des Teilfondsportfolios dar.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

k. A.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
European Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800WYXNEU5CDV6M15

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%

●○ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale (d. h. eine geringere kombinierte Umweltintensität als sein Referenzwert), indem er in Unternehmen investiert, die die Standards der internen Nachhaltigkeitsbeurteilungen des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsbereichen ausschließt.

Die kombinierte Umweltintensität ist eine eigene Kennzahl, die eine gleich gewichtete Kombination aus der Intensität der Treibhausgasemissionen*, der Intensität der Deponieabfälle und der Intensität des Wasserverbrauchs darstellt.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

**Der Anlageverwalter hat die indirekte Carbon Direct + First Tier-Intensität verwendet, die sich aus der Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasintensität sowie der direkt vorgelagerten Stufe in der Lieferkette eines Unternehmens (d. h. den direkten Lieferanten) zusammensetzt.*

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine niedrigere kombinierte Umweltintensität als der Referenzwert des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- die kombinierte Umweltintensität des Teilfonds;
- die kombinierte Umweltintensität des Referenzwerts; und
- „Vermiedene Kohlenstoffemissionen“ (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter US-Dollar) für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel.
- Prozentsatz der direkten Aktienbeteiligungen, sofern zutreffend, die zu den folgenden Umwelt- und/oder sozialen Zielen beitragen
  - o finanzielle Einbindung
  - o Zugang zu Bildung
  - o Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung
  - o Klimaanpassung

Derzeit ist die kombinierte Umweltintensität des Teilfonds der gewichtete Durchschnitt der kombinierten Umweltintensität jedes Unternehmens, in das investiert wird, wobei die Gewichtungen die Größe der Beteiligung des Unternehmens am Teilfonds darstellen.

Die Bewerbung einer kombinierten Umweltintensität durch den Teilfonds soll auf der Ebene des gesamten Teilfonds erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht jede gehaltene Anlage zu jedem Zeitpunkt eine geringere kombinierte Umweltintensität aufweist als der Referenzwert des Teilfonds.

„Vermiedenes CO2“ bezeichnet CO2-Emissionen, die durch die Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit geringeren CO2-Emissionen als zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden, wodurch ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet wird.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds konzentriert sich auf nachhaltige Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt der Teilfonds derzeit, nachhaltige Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu Folgendem beitragen:

- positive ökologische Veränderungen durch nachhaltige Dekarbonisierung (Prozess der Reduzierung von CO2-Emissionen). Derzeit nutzt der Teilfonds „vermiedenes CO2“ als Indikator für die Bewertung, Messung und Überwachung der mit einem Unternehmen verbundenen CO2-Bilanz.
- Unterstützung und/oder Verbesserung der sozioökonomischen Belastbarkeit und der Ergebnisse durch eine Erleichterung der finanziellen Einbindung (d. h. Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen, die die Bedürfnisse von unterversorgten Personen und Unternehmen auf verantwortungsvolle Weise erfüllen).
- Zugang zu Bildung durch Bereitstellung hochwertiger Weiterbildungs- und Schulungsprodukte und/oder -dienstleistungen für unterversorgte Gruppen.
- Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung durch Zugang zu Produkten und/oder Dienstleistungen, die den Zugang zu Gesundheitsleistungen in unterversorgten Märkten oder Märkten mit unterdurchschnittlichem Wachstum erleichtern.

- Klimaanpassung durch Produkte und/oder Dienstleistungen, die die durch langfristige Verschiebungen der Klimamuster und/oder akute, ereignisbezogene Klimarisiken verursachten Auswirkungen des Klimawandels mindern.

Nach der Bewertung durch den Anlageverwalter werden die Anlagen, die eines der oben genannten Umweltziele erfüllen und die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) bestehen, in ihrer Gesamtheit als nachhaltige Investitionen betrachtet (d. h. das gesamte Unternehmen ist eine nachhaltige Investition).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?

Der Anlageverwalter bewertet nachhaltige Investitionen anhand der vierzehn verpflichtenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, um festzustellen, ob die Investition andere nachhaltige Investitionsziele wesentlich beeinträchtigt. Diese Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm) wird auf die gesamte Investition angewendet.

Wie in der folgenden Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher erläutert, verwendet der Anlageverwalter einen internen Nachhaltigkeitsrahmen, um die wesentlichen schädlichen Auswirkungen eines Unternehmens auf die Gesellschaft oder die Umwelt zu analysieren.

Um mögliche negative Auswirkungen der Anlageentscheidungen des Anlageverwalters auf andere nachhaltige Investitionsziele abzumildern, bewertet der Anlageverwalter außerdem die wesentlichen negativen externen Effekte (d. h. schädliche Auswirkungen) einer potenzielle Anlagen auf seine Stakeholder, und infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Das vom Anlageverwalter umgesetzte Anlageverfahren ermöglicht es ihm, die potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Anlageentscheidungen (insbesondere in der Phase der Fundamentalanalyse) zu identifizieren und zu priorisieren und für jede vom Anlageverwalter getroffene Anlageentscheidung nachzuweisen, dass diese andere ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

  Im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden die 14 verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, um zu beurteilen, ob die beabsichtigten nachhaltigen Investitionen des Teilfonds einen erheblichen Schaden verursachen.

  Der Anlageverwalter verwendet quantitative Daten (d. h. die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 der Kommission), sofern verfügbar, und wendet eine qualitative Bewertung an, bei der er sein Wissen, seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen auf die quantitativen PAI-Daten anwendet, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, die den Kontext der Richtlinien und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt. Bei wesentlichen nachteiligen Auswirkungen konzentriert sich der Anlageverwalter bei der Bewertung auf die Fortschritte, die in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erzielt wurden, und/oder auf die Strategien, Geschäftsmodelle und Abläufe, die das Unternehmen zur Bewältigung nachteiliger Auswirkungen einsetzt.

  Im Rahmen dieser Bewertung wird eine detaillierte Analyse der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durchgeführt. Einige wichtige nachteilige Auswirkungen werden jedoch als nicht wesentlich angesehen, wenn sie nicht direkt mit dem Umweltziel des Teilfonds in Verbindung stehen. Die Wesentlichkeit eines Indikators für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wird vom Anlageverwalter durch die Anwendung seines internen sektoralen Nachhaltigkeitsrahmens bestimmt, der die Beurteilung der Wesentlichkeit eines Indikators für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Kontext des jeweiligen Sektors beinhaltet. Der sektorale Nachhaltigkeitsrahmen für den Basiskonsumgütersektor unterstreicht beispielsweise die Bedeutung der Wasserressourcen in diesem Sektor und zeigt auf, wo

eine genauere Prüfung von Unternehmen, bei denen dies ein potenzielles Problem darstellt, erforderlich sein könnte.

Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Kernübereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und der internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind, werden bei der Anwendung des sektorspezifischen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und der Bewertung der wesentlichen nachteiligen externen Effekte berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Analyse beurteilt der Anlageverwalter, ob nachhaltige Investitionen mit diesen Überlegungen in Einklang stehen. Daten von Drittanbietern, deren Methoden den internationalen Normen entsprechen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen, einschließlich der oben genannten, vertreten sind, ergänzen die Ermittlung dieser Überlegungen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt über die verfolgte Anlagestrategie beschrieben, nicht in bestimmte Unternehmen in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen der Phase der Fundamentalanalyse des Anlageverfahrens bewertet der Anlageverwalter die Unternehmen, in die investiert wird, anhand des nachfolgend aufgeführten Rahmenwerks, um festzustellen, ob sie die vom Anlageverwalter geforderten Standards erfüllen. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl qualitativer Informationen und verfügbarer Daten verwendet. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Nachhaltigkeit ist vollständig in die Analyse jedes Unternehmens integriert und wird anhand des folgenden Rahmens beurteilt:

1. Nachhaltigkeitsrahmen für Sektoren
Diese Rahmenwerke zielen darauf ab, die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen in den drei Säulen (i) effiziente Ressourcennutzung, (ii) soziale Betriebslizenz und (iii) Unternehmensführung zu ermitteln, ihre Wesentlichkeit zu bestimmen, Messgrößen festzulegen und Prioritäten für die Zusammenarbeit mit Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit zu setzen.

2. CO2-Scorecard
Die CO2-Scorecard zielt darauf ab, den Weg der großen CO2-Emittenten im Portfolio in Richtung Netto-Null zu überwachen. Sie bietet einen Fahrplan für das Engagement, um Unternehmen auf ihrem Weg zu unterstützen (von der Offenlegung über die Festlegung von Emissionszielen bis hin zum Netto-Null-Ziel).

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Unternehmen die durch bestimmte Tätigkeiten verursachten negativen externen Effekte nicht vollständig in ihre Bewertungen einbeziehen. Da sich diese externen Effekte im Laufe der Zeit in den Bewertungen widerspiegeln, wird sich dies nach Ansicht des Anlageverwalters auf die Attraktivität der Anlagen dieser Unternehmen auswirken. Aus diesem Grund versucht der Anlageverwalter auch, Anlagen in bestimmten Geschäftsbereichen und Aktivitäten für den Teilfonds auszuschließen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen).

Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle;
- Produktion von Rohöl aus Ölsand;
- Herstellung und Produktion von Tabakprodukten; oder
- Verwaltung oder Besitz von Einrichtungen für die Produktion oder den Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung.

Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Atomwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschlüsse in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter wendet seine Nachhaltigkeitsanalyse konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Anlageverwalter die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale einer besseren Umweltintensität verbindlich auf das Portfolio des Teilfonds an.

Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Sonstige Investitionen“ des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen und -leitlinien, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 51 % des Teilfondsvermögens. Mindestens 15 % der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte sind nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

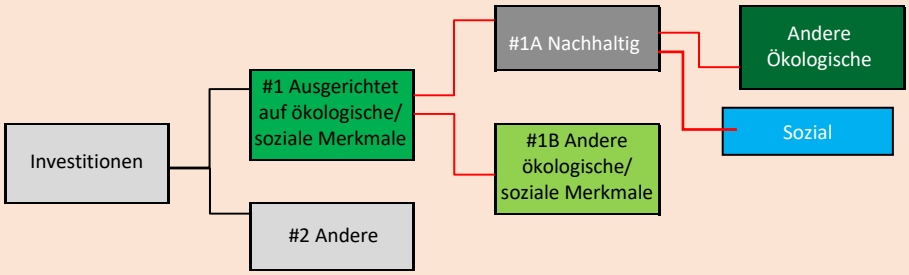

##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß, in dem dieser Teilfonds in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung investiert, liegt derzeit bei 0 % des Teilfondsvermögens.

- ***Wird* mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[28] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[28] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

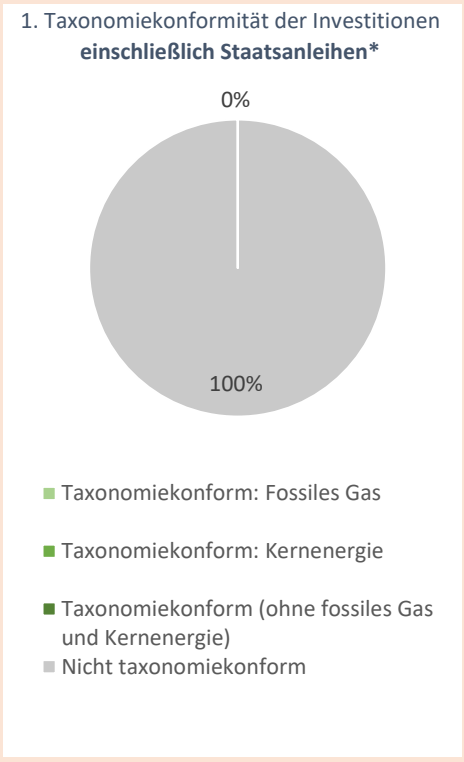

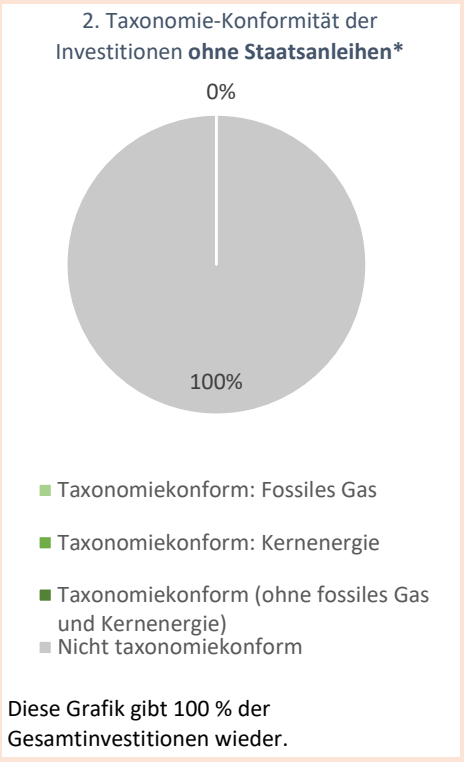

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 % des Teilfondsvermögens.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem an der SFDR ausgerichteten Umweltziel zu investieren, und verpflichtet sich noch nicht, in an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu investieren. Einige dieser nachhaltigen Investitionen könnten an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch mit der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der steigenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit überprüft.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1 % des Teilfondsvermögens.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst (1) Anlagen, die zuvor als „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ eingestuft wurden und vom Anlageverwalter aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z. B. einer Kontroverse) geprüft werden, und (2) Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Aktien, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen. Diese Anlagen stellen in der Regel keinen wesentlichen Teil des Teilfondsportfolios dar. Es wird nicht erwartet, dass diese Anlagen kontinuierlich Einfluss auf die Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds haben, da sie keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios des Teilfonds darstellen.

Nachdem der Anlageverwalter seine Prüfung abgeschlossen hat, kann eine Position verkauft werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht mehr dem Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters entspricht. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://ninetyone.com/srd

Anhang 4: Globales Engagement und erwartete Hebelwirkung

Teilfonds	Gesamtrisiko		Hebelwirkung*
	Berechnungsmethode	Referenzportfolio	Erwartete Hebelwirkung
U.S. Dollar Money Fund	Commitment	k. A.	
Sterling Money Fund	Commitment	k. A.	
Global Credit Income Fund	Absoluter VaR	k. A.	125 %
Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund	Absoluter VaR	k. A.	325 %
Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return)	275 %
Emerging Markets Local Currency Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return)	250 %
Emerging Markets Hard Currency Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan EMBI Global Diversified Index	25 %
Emerging Markets Hard Currency Investment Grade Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan EMBI Global Diversified Investment Grade Index	50 %
Emerging Markets Blended Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan JEMB Hard Currency/Local Currency 50-50 Index (Net of Tax Return)	225 %
Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan CEMBI Broad Diversified Investment Grade Index	25 %
Emerging Markets Corporate Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan CEMBI Broad Diversified Index	25 %
Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund	Relativer VaR	50 % JPMorgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return) und 50 % JPMorgan EMBI Global Diversified Index	175 %
Asia Dynamic Bond Fund	Relativer VaR	JP Morgan Asia Credit Index	25 %
All China Bond Fund	Relativer VaR	Bloomberg Global Aggregate - Chinese Renminbi Index	125 %
Latin American Corporate Debt Fund	Commitment	n. z.	
Global Managed Income Fund	Absoluter VaR	n. z.	250 %
Global Macro Allocation Fund	Absoluter VaR	n. z.	350 %
Global Macro Currency Fund	Absoluter VaR	n. z.	350 %
Global Strategic Managed Fund	Relativer VaR	60 % MSCI AC World (Net Return) + 40 % BofAML Global Government Index	125 %

Emerging Markets Multi-Asset Fund	Relativer VaR	50 % MSCI Emerging Markets (Net Return) Index und 25 % JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (Net of Tax Return) und 25 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index	75 %
Global Equity Fund	Commitment	k. A.	
Global Strategic Equity Fund	Commitment	k. A.	
Global Value Equity Fund	Commitment	k. A.	
Global Quality Equity Fund	Commitment	k. A.	
Global Quality Dividend Growth Fund	Commitment	k. A.	
Global Franchise Fund	Commitment	k. A.	
Global Environment Fund	Commitment	k. A.	
Global Sustainable Equity Fund	Commitment	k. A.	
American Franchise Fund	Commitment	k. A.	
U.K. Alpha Fund	Commitment	k. A.	
Asian Equity Fund	Commitment	k. A.	
Asia Pacific Equity Opportunities Fund	Commitment	k. A.	
Asia Pacific Franchise Fund	Commitment	k. A.	
All China Equity Fund	Commitment	k. A.	
China A Shares Fund	Commitment	k. A.	
Emerging Markets Equity Fund	Commitment	k. A.	
Emerging Markets ex-China Equity Fund	Commitment	k. A.	
Emerging Markets Leaders Fund	Commitment	k. A.	
Latin American Equity Fund	Commitment	k. A.	
European Equity Fund	Commitment	k. A.	
Global Gold Fund	Commitment	k. A.	
Global Natural Resources Fund	Commitment	k. A.	

*** WICHTIGER HINWEIS:** Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Angaben zur erwarteten Hebelwirkung Durchschnittswerte darstellen, lediglich der Veranschaulichung dienen und nicht als verbindliche regulatorische Grenzwerte angesehen werden sollten, die nicht überschritten werden dürfen. Die tatsächliche Hebelwirkung innerhalb eines Teilfonds kann unter bestimmten Umständen höher oder niedriger sein als angegeben. Außerdem sollten sie berücksichtigen, dass die erwartete Hebelwirkung keine vorübergehend aufgenommenen Kredite in Übereinstimmung mit Abschnitt 10.1 beinhaltet, sofern dies zulässig ist.

Der erwartete Verschuldungsgrad wurde anhand der vorgeschriebenen spezifischen Methodik der Leitlinien 10-788 der ESMA (ehemals CESR) vom 28. Juli 2010 zur Risikomessung und Berechnung des Gesamtrisikos und des Kontrahentenausfallrisikos für OGAW und des am 9. Juli 2012 veröffentlichten Dokuments mit dem Titel „Fragen und Antworten: Risikomessung und Berechnung des Gesamtrisikos und des Kontrahentenausfallrisikos für OGAW (2012/ESMA/429)“ (und zwar die Methode der „Summe der Nennwerte“) berechnet. Diese Methode kann von der in anderen Ländern verwendeten Methoden und/oder der allgemeinen Marktpraxis für die Auffassung von Fremdkapital abweichen. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Derivaten zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung durch einen Teilfonds nach dieser Methode in manchen Fällen in die Berechnung des erwarteten Fremdkapitals einbezogen wird. Dadurch steigt unweigerlich der erwartete Verschuldungsgrad dieses Teilfonds. Insbesondere ist nach der Methode der Summe der Nennwerte weder die Saldierung (einschließlich der Saldierung von Durationen) noch die Absicherung in Bezug auf Derivatpositionen zulässig. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Hebelwirkung für diesen Teilfonds vorübergehend erhöht ist und die erwartete Hebelwirkung überschritten wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie in erheblichem Umfang Devisenterminkontrakte nutzt und das Engagement in diesen Kontrakten weiter ansteigt, wenn der

Teilfonds größere Rücknahmen verzeichnet. Ein Teilfonds kann auch Optionen kaufen, und wenn diese „im Geld“ sind, kann die Hebelwirkung vorübergehend über der angegebenen erwarteten Hebelwirkung liegen. Die durchschnittliche Hebelwirkung, berechnet anhand des Ansatzes der Summe der Nominalwerte während des geltenden Geschäftsjahres, ist im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Beachten Sie bitte, dass das Hebelungsniveau deutlich niedriger ist, wenn es anhand des Commitment-Ansatzes gemessen wird, in dem Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Fonds für die interne Überwachung des erwarteten Verschuldungsgrads der Teilfonds eine andere Methode verwendet.